



Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/1960er-Jahre



Teil II c: Verfahren – Prozesse - Angeklagte



Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/60er-Jahre. Teil II c: Verfahren – Prozesse – Angeklagte

Titelseite: Im Fokus der Lüneburger politischen Justiz (v.l.n.r.):

1. Reihe: G. Streich, L. Landwehr, K. Rose, H. Zscherpe, K.-H. Schlagintweit, K. Baumgarte, H. Peters, H. Bardun
2. Reihe: G. Schröter, H. Dürrbeck, G. Schmidt, F. Rath, E. Satzer, E. Wiechmann, E. Meyer, E. Härmand
3. Reihe: K. Fritsch, L. Heinemann, A. Baumgarte, A. Holländer, E. Holländer, F. Maiwald, R. Meyer, M. Wiczorek
4. Reihe: F. Holländer, B. Kautz, C.-H. Meyer, A. v. Appen, H. Köhnsen, A. v. Appen, A. Rosenberg, E. Beck
5. Reihe: , K. Abel, R. Schröter, L. Düpree, M. Koehrs, P. Dürrbeck, W. Möbius, W. Brauckmüller, H. Dürrbeck
6. Reihe: F. Steinmetz, E. Krüger, W. Müller, O. Hans, W. Timpe, W. Gerns, R. Brennig, R. Hoppe
7. Reihe: K. Stiffel, G. Flöter, A. Böhm, R. Kaftan, B. Orzykowski, M. Hahn, R. Kellner, K. Berger

Herausgeber:

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten

Kreisvereinigung Lüneburg

Gewerkschaftshaus

Heiligengeiststraße 28

21335 Lüneburg

vvn-bda-lueneburg@vvn-bda-lg.de

www.vvn-bda-lg.de

Druck: VARIOPAPER GmbH Lüneburg

Auflage: 300

Lüneburg, September 2019

Wir bedanken uns für die finanzielle Unterstützung bei der Erstellung dieser Broschüre bei den Mitgliedern des Kreisverbandes Lüneburg von Bündnis 90 / Die Grünen



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorwort	4
2.	Zum Verbot der FDJ und dessen justizielle Folgen	6
2.1.	Geschichte der FDJ	6
2.2.	Verbotsverfahren gegen die FDJ	6
2.3.	Zurückstellung der Verfahren bis zur Entscheidung eines obersten Gerichts	7
2.4.	Exkurs: Zur Bedeutung des „5-Broschüren-Urteils“ für die politische Rechtsprechung	8
2.5.	Massenprozesse gegen FDJ-Mitglieder	10
2.6.	Einzelurteile	16
2.7.	Strafverschärfend: eine Rädelsführerschaft	17
2.8.	Verbot der FDJ durch Entscheid des BVerwG 1954	21
3.	Zum Verbot der KPD und dessen justiziellen Folgen	23
3.1.	Zur Vorgeschichte des KPD-Verbots	23
3.2.	Zum Verfahren gegen Kurt Baumgarte	29
3.3.	Zum Verfahren gegen Peter Dürrbeck	36
3.4.	Weitere Verfolgung Kurt Baumgartes	40
4.	Anwendung von Nebenstrafen	43
4.1.	Stellung unter Polizeiaufsicht, Meldepflicht	43
4.2.	Verbot, in die DDR zu reisen/Auskunftspflicht über persönliche Verhältnisse	44
4.3.	Zahlung eines Tatentgelts/Einziehung des Privat-PKW	45
4.4.	Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte	45
4.5.	Versagung einer Bewährungsstrafe bzw. Strafaussetzung auf Bewährung	45
4.6.	Entzug der Ausweispapiere	47
4.7.	Besondere Haftbedingungen	48
4.8.	Vorbeugende Untersuchungshaft	50
5.	Kollateralschäden der politischen Justiz	51
5.1.	Verlust des Arbeitsplatzes	51
5.2.	Aberkennung der Verfolgtenrente	57
5.3.	Das Private wird politisch	59
5.4.	Permanenter Druck: Hausdurchsuchungen, Observationen, Ermittlungsverfahren	63
5.5.	Förderung des Denunziantentums	66
6.	Herta Dürrbeck – ein politisches Leben: Gefängnishaft unter Hitler und Adenauer	70

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit der vorliegenden Broschüre veröffentlichen wir das 4. Heft unserer fünfteiligen Abhandlung über das Lüneburger Landgericht als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung der 1950er und 1960er Jahre.“

Wie schon ihre drei Vorgänger führt auch diese Schrift in die Jahre nach der Befreiung Deutschlands von Faschismus und Krieg im Mai 1945. Der darauf folgende „kurze Frühling des Antifaschismus“ (Ernst Bloch) endete schnell – und mit ihm schwand die Hoffnung, dass ein demokratisches und friedliches Deutschland in bewusster Abkehr vom Nazi-Regime aufgebaut würde. In der Bundesrepublik kam es zu einer Restauration, die Theodor W. Adorno als „Fortleben des Faschismus in der Demokratie“ umschrieb: Ideologische, ökonomische und politische Muster der NS-Herrschaft konnten sich halten und unter dem Einfluss ehemaliger NS-Eliten wieder die Oberhand gewinnen.

Das Durchsetzen dieses restaurativen Kurses gelang nur gegen vielfältigen Widerstand breiter Schichten der Bevölkerung¹, den die Adenauer-Regierung nicht zuletzt mit Hilfe der Strafjustiz brechen wollte. Dabei diente ihr besonders das Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 als ein wirkungsvolles Instrument für tausendfache Unterdrückung. Zwar hatte der Alliierte Kontrollrat die Nazi-Strafrechtsparagrafen über den Hochverrat – bekannt von zahlreichen Terrorurteilen des Volksgerichtshofes – 1946 aufgehoben; kurz nach Gründung der Bundesrepublik jedoch beeilte sich der Bundestag, dieses Nazi-Unrecht wieder zu reaktivieren: Das Strafrechtsänderungsgesetz von 1951² mit seinen darin enthaltenen Landesverratsdelikten ist „fast wörtlich aus der Strafrechtsnovelle von 1934 übernommen“, wie der Verfassungsrechtler Alexander von Brünneck nachweist.³

Zusammen mit den Bestimmungen über die „Staatsgefährdung“ boten diese Gesetze die juristische Handhabe dafür, in einer Offensive des „geradezu hysterischen Antikommunismus“⁴ die organisierten antifaschistischen Strukturen in der Bundesrepublik nahezu vollständig zu zerschlagen.

Ausgestattet mit diesen unsäglichen Strafgesetzen wurde im selben Jahr 1951 beim Lüneburger Landgericht eine 4. Strafkammer ausschließlich zur Aburteilung der politischen Opposition eingerichtet. Diese Kammer führte sämtliche

politische Verfahren für den gesamten Oberlandesgerichtsbezirk Celle⁵ auf eine Art und Weise durch, die der Rechtshistoriker Helmut Kramer so charakterisierte:

„Die Staatsanwaltschaft Lüneburg mit ihrem Sonderdezernat „Politische Strafsachen“ und das Landgericht Lüneburg setzten sich in den 50er und 60er Jahren an die Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung. Unter Ausformung derselben Feindbilder wie in der NS-Zeit überzog zu jener Zeit die Justiz Tausende von Kommunisten mit Strafverfahren. Bloße kritische Meinungsäußerungen oder etwa das Tragen einer aus Ost-Berlin stammenden roten Nelke oder die Mitwirkung an Ferienaktionen der DDR für westdeutsche Kinder und Jugendliche oder die Teilnahme an internationalen Treffen in Ostblockstaaten genügten für die Verhängung oft drakonischer Freiheitsstrafen.“⁶

Dass insbesondere das Lüneburger Strafgericht bei seinen politischen Urteilen tatsächlich auf die Nazi-Rechtsprechung zurückgriff, bestätigt der ehemalige Leiter der Gedenkstätte in der JVA-Wolfenbüttel, Wilfried Knauer. Er sichtete etwa 500 Straftaten überwiegend des Lüneburger Landgerichts und stellte „eine bemerkenswerte Parallelität, ja sprachliche Übereinstimmung (fest) in Anklagen und Urteilsbegründungen zwischen Verfahren vor nationalsozialistischen Sondergerichten nach dem Heimtückegesetz von 1934 ... und Verfahren vor Staatsschutzkammern in den 50er Jahren.“⁷

Unserer Broschüren-Reihe will diese vernichtende Kritik am Handeln der Lüneburger Strafjustiz dieser Jahre überprüfen.

Im Teil I mit dem Titel „Das Personal“ stellen wir das Verfolgungspersonal der Lüneburger Justiz vor, berichten über die Nazi-Biografie der Beteiligten und zeigen auf, wie sie nach 1945 in den Lüneburger Justizdienst gelangten. Dabei zeigt sich: Fast allen dieser Richter und Staatsanwälte (mit Ausnahme der wenigen jüngeren Beamten) hatten aktiv an den Verbrechen des NS-Systems teilgenommen.

In den 3 Folgen von Teil II (Heft II a bis II c) unter dem Titel „Verfahren – Prozesse – Angeklagte“ zeigen wir, wie diese Lüneburger Altnazi-Juristen das Strafrecht der Bundesrepublik ab 1951 anwandten – vielfach sogar gegen frühere

¹ Dieser Widerstand hatte bereits 1952 ein erstes Todesopfer zu beklagen: Philipp Müller (* 5. April 1931 in Neuaubing (heute München); † 11. Mai 1952 in Essen) war ein deutscher Arbeiter und Kommunist. Er starb, als die Polizei in Essen auf Teilnehmer einer Demonstration gegen die bundesdeutsche Wiederbewaffnung schoss. Wikipedia Januar 2015

² Dieses Gesetz trägt auch den Titel „Blitzgesetz“. Es wurde vom Deutschen Bundestag am 9. Juli in zweiter und am 11. Juli 1951 in dritter Lesung im Bundestag „blitzartig“ beschlossen.

³ Zitiert nach: junge welt vom 16./17.2.2013

⁴ Niedersachsens Justizminister Christian Pfeiffer am 13.2.2003 bei einem Empfang der „Initiative zur Rehabilitation der Opfer des kalten Krieges in Niedersachsen“, zit. nach UZ v. 21.2.2003

⁵ Der Oberlandesgerichtsbezirk Celle umfasste die Bereiche der Landgerichte Stade, Lüneburg, Verden, Hannover, Hil-desheim, Göttingen und Bückeburg; vergl.: Hartmut Wick, Die Entwicklung ... S. 268

⁶ Helmut Kramer: Entlastung ... , S. 108

⁷ Wilfried Knauer: „Politische Strafjustiz ... “

NS-Opfer, die jetzt noch einmal auf die Anklagebank gezerrt wurden.

Im Mittelpunkt des Teils II a steht die strafrechtliche Verfolgung all jener Handlungen im Mittelpunkt, die diese Juristen als „kommunistische Politik“ denunzierten. Das betraf z.B. den Widerstand gegen die Remilitarisierung, aber auch die ganze Bandbreite linker politischer Publizistik. Ebenso dokumentieren wir hier die Aburteilung führender Mitglieder linker Zusammenschlüsse - wie dem „Demokratischen Frauenbund Deutschlands“ und anderer Bündnisorganisationen.

Teil II b schildert die Verfolgung des politischen Austausches zwischen Bürgern der DDR und der Bundesrepublik. Dazu wurde der entsprechende Schriftverkehr von bundesdeutschen Ämtern genau kontrolliert und der Bezug von DDR-Zeitungen, von bestimmten Büchern und Zeitschriften durch Bundesbürger durch die Juristen des Lüneburger Landgerichts bestraft. Ebenso ahndeten sie Reisen von Bundesbürgern in die DDR bzw. von DDR-Bürgern in die Bundesrepublik aus anderen als privaten Gründen - wobei selbst Ferienaufenthalte, Sportbegegnungen und Kongressteilnahmen unter Strafe gestellt wurden.

Der vorliegende Teil II c thematisiert die Verfolgung der „Freien Deutschen Jugend“ (FDJ) und der „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD) durch Staatsanwaltschaft und Landgericht Lüneburg. Diese damals wichtigsten antifaschistischen Organisationen in der Bundesrepublik auszuschalten war eine politische Notwendigkeit, um den Widerstand gegen die Restaurationspolitik brechen zu können. Wir schildern außerdem die vom Landgericht häufig verhängten Nebenstrafen und die massiven negativen Auswirkungen der Verfolgung für die Beschuldigten und deren Angehörigen (wie z.B. die fast immer erfolgte Kündigung des Arbeitsverhältnisses - völlig unabhängig von einer tatsächlichen Straftat).

Die Broschüre endet mit ein Portrait von Herta Dürrbeck. Diese engagierte Antifaschistin und Kommunistin kämpfte Zeit ihres Lebens für die Gleichberechtigung der Frauen und für eine bessere Gesellschaft; gerade deswegen wurde sie immer wieder verfolgt, verurteilt und inhaftiert – sowohl unter Hitler als auch unter Adenauer/Erhard.

Der abschließende Teil III unserer Schriftenreihe soll 2020 erscheinen. Er befasst sich mit der internen Kommunikation des Verfolgungsapparats, insbesondere zwischen der Lüneburger Staatsanwaltschaft und dem Justizministerium und mit der Zusammenarbeit der Lüneburger Strafverfolgungsbehörde mit den Ämtern für Verfassungsschutz und der Nachrichtenpolizei.

Zudem soll in diesem Heft das Ausmaß der politischen Repressionsaktivitäten der Lüneburger Juristen zusammenfassend vorgestellt werden und eine Tabelle alle Lüneburger

Verfahren übersichtlich abbilden.

Schließen soll das Heft mit einem Resümee über das Jahr 1968, als diese Strafgesetze außer Kraft gesetzt und die politischen Gefangenen nach Inkrafttreten des Straffreiheitsgesetzes entlassen wurden.

Wir bedanken uns sehr herzlich für ihre Mitarbeit an dieser Schrift bei den Lüneburger Kollegen Thomas Sander und Claus Wohler. Ebenso sei den Herren Arno van Appen (Buchholz), Willi Gerns (Bremen) und Alfred Böhm (Werdau) als Zeitzeugen (frühere Angeklagte bzw. deren Kinder) gedankt, die uns ihre Materialien überließen bzw. für ein Interview zur Verfügung standen und Herrn Dr. R. Dobrawa (Gotha), der diese Schrift gegenlas. Ein besonderes Dankeschön geht an Herrn Peter Dürrbeck (Göttingen), der uns seine umfangreichen Unterlagen über die Verfolgung seiner gesamten Familie zur Verfügung stellte und uns in seiner Eigenschaft als Mitglied der „Initiative zur Rehabilitation der Opfer des kalten Krieges“ weitere Kontakte vermittelte.

Zum Schluss eine Bitte an die Leser/-innen: Durch die umfangreiche Recherchetätigkeit sind uns Kosten entstanden, die erheblich hinausgehen über den freundlichen Zuschuss der Mitglieder der Lüneburger Kreisorganisation von Bündnis 90/Die Grünen. Jede kleine Spende ist deshalb gern gesehen auf unserem Konto der VVN-BdA Lüneburg bei der Sparkasse Lüneburg unter der IBAN-Nr. DE24 2405 0110 0000 077172.

Besten Dank dafür.

VVN-BdA Lüneburg, September 2019

2. Zum Verbot der FDJ und dessen justizielle Folgen

2.1. Zur Geschichte der „Freien Deutschen Jugend“ (FDJ)

Erste Gruppen der FDJ entstanden schon vor dem Zweiten Weltkrieg im Exil im Juni 1936 in Paris, am 8. Mai 1938 in Prag, dann ab April 1939 in Großbritannien. Hauptaufgabe der FDJ in Großbritannien war die Unterstützung der meist sehr jungen jüdischen Emigranten. In 23 Städten gründeten sich Gruppen der FDJ mit insgesamt etwa 600 Mitgliedern. Ab April 1943 rief die dortige FDJ ihre Mitglieder dazu auf, in die britische Armee einzutreten und etwa 150 Mitglieder folgten diesem Aufruf. Im Sommer 1946 stellte die FDJ in Großbritannien ihre Tätigkeit ein, da viele ihrer Mitglieder nach Kriegsende wieder nach Deutschland zurückkehrten.

Ende 1945 gründeten sich die ersten FDJ-Verbände in Düsseldorf, im Februar 1946 in der Ostzone, Ende 1946 war die FDJ auch in den anderen Westzonen etabliert. Das westdeutsche Zentralbüro leiteten in den ersten Jahren der Hamburger Kommunist und Widerstandskämpfer Helmut Heins, später Kurt Julius Goldstein und Josef Angenfort. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen gehörten mehrheitlich der KPD an, die Mitglieder etwa zur Hälfte. Die FDJ hatte 1950 in der Bundesrepublik Deutschland ca. 30.000 Mitglieder, vor allem in der Gewerkschaftsjugend.

Ihre wichtigsten Ziele beschrieb die FDJ so: Ein neues demokratisches Deutschland aufbauen ohne Faschismus, ohne Militarismus und ohne Monopole, mit garantierten sozialen Rechten für Kinder und Jugendliche.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekämpfte die FDJ die Politik der Remilitarisierung unter Adenauer, bereitete eine Volksbefragung gegen die Wiederbewaffnung vor. Diese Initiative traf auf große Zustimmung aufgrund des weit verbreiteten Antimilitarismus in der westdeutschen Jugend in den ersten Nachkriegsjahren.⁸ An fast jedem Wochenende veranstaltete die FDJ zentrale und dezentrale Aktionen gegen die Remilitarisierung der Bundesrepublik, die überwiegend von den Länder-Polizeibehörden verboten wurden⁹ und auf denen es zu massiver Polizeigewalt kam, die auch den Tod von Demonstrationsteilnehmern in Kauf nahm, wie im Mai 1952 bei einer Demonstration in Essen geschehen: Der junge FDJ-ler Philipp Müller wurde von einem Polizisten erschossen; zwei seiner Mitstreiter schwer verletzt.

⁸ Vergl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Freie_Deutsche_Jugend; August 2019

⁹ Wie „kreativ“ solche Verbotsverfügungen begründet wurden, zeigt eine Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Lüneburg im Februar 1952. Das Gericht wies eine Klage wegen des Verbots einer Versammlung in Celle zurück mit der Begründung, es hätten nicht ausreichend Polizeikräfte zur Verfügung gestanden, zumal mit anschließenden Demonstrationen zu rechnen gewesen sei. Der Leiter der Celler Polizeidienststelle, Oberinspektor Gallonska, führte vor Gericht aus, wegen des Einsatzes seiner Polizisten „an der Zonengrenze“ hätten ihm lediglich 13 Polizeibeamte

2.2. Verbotsverfahren gegen die FDJ

Am 24. April 1951 verbot die Bundesregierung diese Volksbefragung:

„1. Die von der SED, dem Gewalthaber der Sowjetzone, betriebene Volksbefragung ‚gegen Remilitarisierung und für Friedensschluss im Jahre 1951‘ ist dazu bestimmt, unter Verschleierung der verfassungsfeindlichen Ziele die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik zu untergraben. Die Durchführung der Aktion stellt einen Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes dar.

2. Die Vereinigungen, die diese Aktion durchführen, insbesondere die dazu errichteten Ausschüsse sowie die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), die Freie Deutsche Jugend (FDJ) ... richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und sind daher durch Art. 9 Abs. 2 GG kraft Gesetzes verboten ...“¹⁰

Da es zweifelhaft erschien, ob die in diesem Beschluss enthaltene Begründung für ein Verbot der FDJ ausreichte, erneuerte die Bundesregierung mit einem Beschluss vom 26. Juni 1951 ihre Verbotsverfügung: „In den Gründen dieses Beschlusses war ... ausgeführt, dass die FDJ gegen das zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Bundesgebiet erlassene Demonstrationsverbot offen verstoßen, durch die Propagierung der verbotenen Volksbefragung zum Ungehorsam gegen geltende Anordnungen aufgerufen, Polizeibeamte tödlich angegriffen und es sogar unternommen habe, den Bundespräsidenten und den Bundeskanzler bei der Ausübung staatlicher und politischer Befugnisse zu behindern. Diese gesamte Tätigkeit stelle eine fortgesetzte, planmäßige, zentral gelenkte und das ganze Bundesgebiet umfassende Tätigkeit dar, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet und deren Endziel es sei, die freiheitliche demokratische Ordnung der Bundesrepublik zu beseitigen.“¹¹

Aber auch diese Verbotsverfügung war rechtlich zweifelhaft insofern, weil das Recht der FDJ auf Meinungsfreiheit auch gegenüber dem Bundespräsidenten und –kanzler nicht geprüft war und weil das Verbot der Volksbefragung, wie die Rechtsprechung später betonte, zum großen Teil selbst rechtswidrig war.¹² „Vor allem hatte der Beschluss der Bundesregierung nicht die von ihm beanspruchte Wirkung ei-

zur Bewachung der Veranstaltung zur Verfügung gestanden, aber 40 seien notwendig gewesen „Das Gericht sagte in seiner Urteilsbegründung, es gäbe zwar die Versammlungsfreiheit, aber unter anderem müsse dann auch die Ordnung und Sicherheit gewährleistet sein.“ LZ v. 1.3.1952

¹⁰ Zitiert nach A. v. Brünneck: Politische Justiz ..., S. 61

¹¹ Aus dem Urteil des BVerwG v. 16.6.1954: <https://www.jurion.de/urteile/bverwg/1954-07-16/bverwg-i-a-2353/>; August 2019

¹² Vergl.: A. v. Brünneck: Politische Justiz ..., S. 65

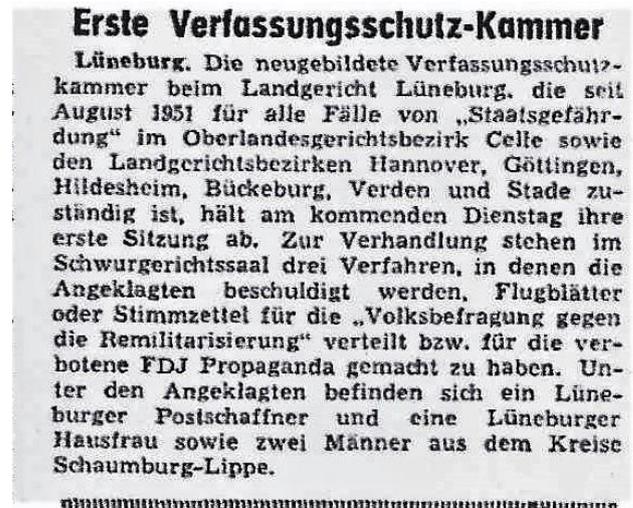
nes förmlichen Verbots, denn es fehlte an einer rechtswirksamen Auflösungsverfügung“, was allerdings erst Ende 1956 durch Beschluss des BVerwG festgestellt wurde.¹³

Nach diesen rechtsunwirksamen Verfügungen beschloss das Bundeskabinett am 29. September 1953, beim Bundesverwaltungsgericht einen Antrag auf FDJ-Verbots-Feststellung gemäß § 129a StGB, Art. 9 Abs. 2 GG zu stellen und beauftragte den Bundesminister des Innern mit der Durchführung des Verfahrens. Der Art. 9 Abs. 2 GG bezieht sich auf das Vereinigungsrecht und bestimmt: „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“¹⁴ Wer dieses Verbot letztendlich auszusprechen hat (bzw. die Rechtsgültigkeit eines solchen Verbots), regelt der 129a Abs. 1 StGB: „Hat das Bundesverwaltungsgericht ... festgestellt, dass eine Vereinigung gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, so wird jeder, der die Vereinigung fortführt, den organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise weiter aufrechterhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt oder sie sonst unterstützt, mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.“¹⁵

Alle im Folgenden aufgeführten Verfahren der Lüneburger Sonderkammer wegen der Fortführung der FDJ fanden statt, bevor das BVerwG über diesen Antrag auf Feststellung eines Verbots der FDJ am 16.7.1954 entschieden hatte.

2.3. Zurückstellung der Verfahren bis zur Entscheidung eines obersten Gerichts

Die erste Sitzung der neu gebildeten 4. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts fand Mitte Dezember 1951 statt. Diese Kammer sollte nun alle Fälle von „Staatsgefährdung“ in den Landgerichts-Bezirken des OLG Celle und darüber hinaus des Bezirks Göttingen aburteilen.¹⁶



LZ vom 8.12.1951

„Zur Verhandlung stehen im Schwurgerichtssaal ... Verfahren, in denen die Angeklagten beschuldigt werden, Flugblätter oder Stimmzettel für die ‚Volksbefragung gegen die Remilitarisierung‘ verteilt bzw. für die verbotene FDJ Propaganda gemacht zu haben.“¹⁷

Zur Überraschung der Mehrheitspolitik aber fand das erste Gerichtsverfahren keinen Abschluss: Das Verbot der Volksbefragungsaktion durch die Bundesregierung vom 24.4.1951 erkannte das Gericht nicht als rechtskräftig an und setzte den Prozess aus „bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Gültigkeit des Verbots.“¹⁸

In gleicher rechtsstaatlichen Weise entschied die Kammer einige Monate später im Fall des FDJ-lers Karl Henning¹⁹: Auch hier erkannte das Gericht den Verbots-Beschluss der Bundesregierung gegen die FDJ, auch den „Zweitbeschluss“ vom 26. Juni 1951, nicht als rechtskräftig an und weigerte sich, den Prozess zu eröffnen. „Ausdrücklich betonte die Strafkammer, dass sie sich an den Beschluss der Bundesregierung vom 26.6.1951 nicht gebunden fühle Es widerspreche dem Grundgesetz, ... dass eine gewählte Bundesregierung oppositionelle Gruppen in eigener Zuständigkeit ausschalte. Nicht sie, sondern die höchsten Bundesgerichte könnten über Legalität oder Illegalität entscheiden.“²⁰

Nach öffentlichem Protest des Chefs der Anklagebehörde in der lokalen Presse (Oberstaatsanwalt Topf: „Unfassbar, wie

¹³ Ebenda

¹⁴ https://www.jurion.de/gesetze/gg/9/?from=1%3A2899265%2C0#jurabs_2; August 2019

¹⁵ <https://www.jurion.de/urteile/bverwg/1954-07-16/bverwg-i-a-2353/>; August 2019

¹⁶ LZ v. 8.12.1951

¹⁷ Ebenda

¹⁸ LZ v. 12.12.1951; Gegen die Lüneburger Hausfrau Hertha Schlüter und den Postschaffner Erich Borchert hatte zuvor die Staatsanwaltschaft eine Gefängnisstrafe je von 3 Monaten Haft beantragt. Borchert wurde dennoch verurteilt (vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II a, S. 28 f) durch Landgerichtsdirektor Hengstberger. Als Anklagevertreter fungierte Staatsanwalt Rogalla (vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil I, S. 47 ff)

¹⁹ Diese Strafakte ist im NLA leider nicht überliefert

²⁰ LZ v. 5.6.1952

sich ein Gericht auf so einen Standpunkt stellen kann.“²¹⁾ und amtsinterner Beschwerde wurde die Lüneburger Kammer vom Oberlandesgericht Celle angewiesen, das Verfahren dennoch zu eröffnen.²²⁾

FDJ im Meinungsstreit der Juristen

Kann überhaupt ein Mitglied der FDJ unter Anklage gestellt werden, nur weil es Mitglied dieser Organisation ist? Karl Hennings gab den Anstoß, daß es über diese entscheidende Frage im Gerichtsbaubau am Markt zu juristischen Disputen und geschliffen formulierten Schriftsätzen kam. Beide Lager halten sich an die Aussagen

Das genügte für Oberstaatsanwalt Dr. Topf. Seine Anklage lautete auf „Förderung einer Geheimvereinigung, die verfassungswidrig ist und strafbare Handlungen vorbereitet“. Schließlich hatte Dr. Topf bei seinen Akten eine stattliche Mappe von FDJ-Geheimbefehlen, Rundschreiben und Ausbildungsvorschriften, für die teilweise als Herausgeber „A. D. Nauerweg — und B. Lankau“ (Adenauer weg und Blank auch) verantwortlich zeichneten, darunter auch fachkundige Instruktionen für Klebekolonnen und Pinselschwinger.

Nahezu sensationell platzte jedoch in alle weiteren Vorbereitungen die Ablehnung der

Strafkammer: das Verfahren wird nicht eröffnet, der Untersuchungsgefangene Hennings sofort auf freien Fuß gesetzt. Begründung: „FDJ und KPD haben Ziel, Zweck und Kampfmethoden gemeinsam. Solange das Bundesverfassungsgericht nicht über den verfassungswidrigen Charakter der noch im Bundestag vertretenen KPD entschieden hat, kann ein unteres Ländergericht nicht dieser Entscheidung vorgehen.“ Ausdrücklich betonte die Strafkammer, daß sie sich an den Beschluß der Bundesregierung vom 26. Juni 1951 nicht gebunden fühle, der eine Reihe radikaler Organisationen, darunter die FDJ verboten habe. Es widerspreche dem Grundgesetz, so hieß es, daß eine gewählte Bundesregierung oppositionelle Gruppen in eigener Zuständigkeit ausschalte. Nicht sie, sondern allein die höchsten Bundesgerichte könnten über Legalität oder Illegalität entscheiden. Dies dürfe im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung auch nicht unteren Instanzen überlassen bleiben, denen es an einer überlegenen politischen Gesamtschau fehle.

Die Beschwerde der Lüneburger Staatsanwaltschaft gegen diesen überraschenden Beschluß folgte unverzüglich: „Unfaßbar, wie sich ein Gericht auf so einen Standpunkt stellen kann“, widersprach Oberstaatsanwalt Topf. Nach sei-

LZ vom 5.6.1952, Ausriss

2.4. Exkurs: Zur Bedeutung des „5-Broschüren-Urteils“ für die weitere politische Rechtsprechung

In dieser Phase, Anfang 1952, war noch keineswegs ausgemacht, in welche Richtung sich die Sondergerichts-Rechtsprechung nach Verabschiedung des 1. Strafrechtsänderungsgesetz entwickeln wird und insbesondere die Frage, mit welcher Begründung eine Tathandlung der linken Regierungsoption bestraft werden kann, die, wie üblich, nicht zum „kommunistischen Umsturz“ aufruft, sondern sich an geltendes Recht hält, war noch nicht abschließend juristisch geregelt. In dieser Situation strengte Oberbundesanwalt Carlo Wiechmann²³⁾ auf Drängen der Bundesregierung ein Verfahren vor dem Bundesgerichtshof an, das als „5-Broschüren-Urteil“ in die Annalen der BRD-Rechtsgeschichte einging. Es handelt sich um ein sogenanntes „objektives Verfahren“ zur Einziehung von fünf Schriften, die von der DDR in die BRD gelangt waren und im Rahmen der „Aktion Volksbefragung“ verteilt und gelesen wurden, ein Verfahren, welches üblicher Weise nicht vom BGH, sondern nach § 93 StGB von der untergeordneten politischen Kammer des zuständigen Landgerichts geführt wird, wie es auch in Lüneburg vielfach geschah.²⁴⁾

2a KMs 7/62

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen Unbekannt

wegen Einziehung von Schriften verfassungsfeindlichen und staatsgefährdenden Inhalts *in selbständiger Verfahren* hat die 4. (große) Strafkammer des Landgerichts Lüneburg in der Sitzung vom 4. Dezember 1962, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Cieplik
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Ackermann,
Landgerichtsrat Tappen
als beisitzende Richter,

Prokurist Erich Marschall, Lüneburg,
Baumeister Walter Elvers, Lüneburg,
als Schöffen,

Gerichtsassessor Dr. Dreher
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizassistent H. Schulz
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Broschüre „Gewerkschaftsfeinde in Richter-
roben“,
herausgegeben vom FDGB-Bundesvorstand,
wird eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Landeskasse
zur Last

Entscheidung des Landgerichts in einem selbständigen/objektiven Verfahren über Verbot und Einziehung der Schrift „Gewerkschaftsfeinde in Richterroben“.

²¹⁾ Ebenda

²²⁾ Otto Schönfeld, Intendant a. D., Mitglied des Arbeitsausschusses des zentralen Arbeitskreises für die Aufhebung des KPD-Verbots über die Anzahl der Verfahren im Bundesgebiet: „In der Zeit von 1950 bis 1955 wurden gegen Jugendliche, vor allem Jugendliche in der FDJ, wegen ihres Kampfes gegen die Remilitarisierung 35.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 6420 Jugendliche wurden verhaftet und in 425 Prozessen zu 1012 Jahren Gefängnis verurteilt. 15.000 Jugendliche wurden im gleichen Zeitraum wegen ihrer Teil-

nahme an Kundgebungen, Demonstrationen und sonstigen Veranstaltungen gegen die Remilitarisierung vorübergehend inhaftiert.“ „UZ-Aktuell“: Die verdrängte Schuld der Republik, Broschüre, Düsseldorf o. D., S. 15

²³⁾ Carlo Wiechmann fungierte von 1933 bis 1945 als Senatspräsident am Berliner Kammergericht.

²⁴⁾ Über den verfassungswidrigen Charakter der Beschlagnahme solcher Schriften und die Praxis der Lüneburger politischen Kammer vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II b, S. 9 - 15

Eingezogen werden sollten verschiedene Schriften von DDR-Organisationen mit den Titeln: „Wo stehen wir im Kampf um die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands?“, „Den Lügenfritzen eins auf's Maul!“, „Das Gebot der Stunde“, „Achtung! Akute Gefahr für die ganze Nation!“, „Die deutsche Arbeiterklasse muss sich entscheiden!“. Es handelte sich nicht um getarnte, anonyme Schriftstücke, sondern alle Broschüren wiesen einen Herausgeber auf. Buchholz bemerkt zum Inhalt der Broschüren: „Im Urteil wird der Inhalt dieser Schriften auszugsweise und weitgehend zutreffend wiedergegeben. Die Ausführungen des Urteils lassen unschwer erkennen, was in den fünf Broschüren ausgesagt und gefordert wurde: Kampf gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands; Verhinderung der Einbindung der Bundesrepublik in die NATO; Einheit Deutschlands; gesamtdeutsche Wahlen; Friedensvertrag; Abzug aller Besatzungstruppen.“²⁵ Die Texte waren überwiegend sachlich gehalten, lediglich teilweise agitatorischer Art und zuweilen überspitzt formuliert, aber strafrechtlich an sich nicht zu beanstanden. Dennoch entschied der 3. Strafsenat des BGH²⁶ auf die Einziehung dieser Schriften „kommunistischen Inhalts wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.“²⁷

Zwar stellte der § 81 StGB (Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens) unter Strafe, „wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Bundesgebiet vorbereitet“ und zwar, analog zu § 80 StGB, „mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt“ – aber davon war in den inkriminierten Schriften nicht die Rede.

Um dennoch zu einer Verurteilung nach § 81 StGB zu gelangen, verlassen die Richter des BGH den konkreten Tatbestand (den Inhalt der Schriften), interpretieren weiträumig die kommunistische Bewegung als Geistes- und Politikgeschichte, zitieren Lenin-Schriften über die russische Revolution, bewerten die Politik von SED und KPD²⁸ und kommen schließlich nach ihrem subjektiven Deutungssritt durch die Welt des Kommunismus, die politische Großwetterlage und die gängigen Sprüche bundesdeutscher Stammtische sodann zum Schluss, dass auf diesem Hintergrund die aktuelle

(nicht nur) kommunistische Forderung nach Friedensschluss, gesamtdeutschen Wahlen, Wiedervereinigung und Abrüstung in ihrer Umsetzung „eine seelische Bedrohung“ der Bevölkerung darstellen würde, weshalb bereits im Vorwege diese Anliegen als hochverräterische Unternehmen zu verfolgen und zu bestrafen seien.

Aus dem Urteilstext: „Innerhalb eines Jahres nach Friedensschluss rechnen sie (die Kommunisten, d. V.) mit dem Abzug der Besatzungstruppen. Sie wissen indess, dass, wenn es ihnen gelingt, die Eingliederung Westdeutschlands in die Verteidigungsfront der Westmächte zu verhindern und beide Teile Deutschlands unter ihrem Einfluss wiedervereinigt sein sollten, allein schon wegen der militärischen Stärke der kommunistischen Staaten, die im Osten an Deutschland grenzen, auch ohne unmittelbares Eingreifen eine seelische Bedrohung auf die Bevölkerung auch Westdeutschlands ausgehen würde. Der Angriffsplan der bolschewistischen Führer ... steht damit nach Angriffsgegenstand und Angriffsziel fest. Seine Verwirklichung ist für eine nahe Zukunft in Aussicht genommen. Die Schriften, die aus der sowjetischen Besatzungszone in das Bundesgebiet eingeführt werden, sollen diesen Plan seelisch vorbereiten helfen ... Das vorbereitende Mittel im Sinne des § 81 braucht selbst nicht gewaltsam sein oder eine Drohung mit Gewalt zu enthalten. Es fallen auch Mittel der geistigen und seelischen Beeinflussung der Bevölkerung des Staates darunter, der Gegenstand des Angriffes ist. Die Einziehung der ... Schriften ist demnach gemäß §§ 80 Abs. 1 Nr. 1²⁹, 81 Abs. 1, 86 Abs. 1, 5 StGB gerechtfertigt.“³⁰

Ermöglicht wurde diese eigenwillige Beurteilung einer politischen Absicht (Wiedervereinigung, Abrüstung, etc.) als strafbare Tat auch durch den Umstand, dass bei diesem objektiven Verfahren eine verhandlungsmittwirkende Verteidigung ausgeschossen war. Im Unterschied zu einem Strafprozess gegen einen subjektiv-Beschuldigten, dem bestimmte Verteidigungsrechte zuzusprechen sind, konnte hier das Gericht ohne Verteidiger-Kontrolle ungebremst in freier Interpretation wirken, was es dem Bundesanwalt, Ex-SA-Mann Schrübbers,³¹ ermöglichte, seine politische Anklage ohne störende Verteidiger-Gegenrede vorzutragen und umsetzen zu lassen.

²⁵ E. Buchholz/ R. Dobrawa: Politische Justiz ..., S. 41

²⁶ Senatspräsident Dr. Moericke, Beisitzende Richter Dr. Kirchner, Dr. Dotterweich, Henneka und Dr. Sauer

²⁷ <https://www.daten-speicherung.de/wp-content/uploads/Fuenf-Broschueren-Urteil.pdf>, August 2019

²⁸ Aus dem Urteilsspruch: Die „kommunistischen Führer wissen, dass sie nach menschlichem Ermessen keine Aussicht haben, die Mehrheit eines Volkes, solange es über sein politisches Schicksal in völliger Freiheit, Unabhängigkeit und frei von Furcht vor Bedrohung entscheiden kann, für ihre politischen Ziele zu gewinnen. Deshalb sind sie entschlossen, auch das Mittel der Gewalt oder

wenigstens der Drohung damit zu gebrauchen, um sich in den Besitz der Macht zu setzen.“

²⁹ Die genannten StGB-Paragrafen beziehen sich auf den „Verfassungs- und Gebietshochverrat“, die „Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“ und die „Einziehung von Gegenständen“.

³⁰ Ebenda

³¹ Der Jurist Schrübbers war während seines Studiums Mitglied der AV Guestfalia Tübingen im CV, trat dem SA-Sturm Münster bei, war von 1938 bis 1941 als Staatsanwalt tätig, zuletzt als Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Hamm. Danach wurde er

Eine besondere Brisanz findet diese verteidigungslose BGH-Gerichtsverhandlung zusätzlich dadurch, dass es sich um eine erst- und zugleich letztinstanzliche, höchstrichterliche Entscheidung handelt. Eine Kontrolle des Urteils durch Revision oder Berufung war nicht möglich. Es wurde durch seinen Spruch am 8.4.1952 sofort unangreifbar und rechtskräftig.

Und um der Skandalgeschichte dieses Verfahrens, des massiven Verstoßes gegen Verfassung, Recht und Gesetz, noch die Krone aufzusetzen: Das Urteil blieb geheim und unveröffentlicht. „Gemäß der ausdrücklichen Festlegung auf dem Vorblatt der Urteilsausfertigung“³² wurde dieses Urteil nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des BGH veröffentlicht,³³ sondern lediglich den politischen Kammern bei den entsprechenden Landgerichten sowie den zuständigen Staatsanwaltschaften zur Kenntnis gebracht, nicht aber in den nachfolgenden Prozessen den politisch Angeklagten und ihren Verteidigern.

Die gravierendste Folge: Bundesweit konnten von nun an alle untergeordneten politischen Kammern der Landgerichte auf dieses Geheimurteil verweisen ohne eine eigene Beweiserhebung und –begründung vornehmen zu müssen mit indirektem Hinweis auf die Feststellungen des obersten Gerichts als „gerichtsbekannte“ oder „offenkundige“ Tatsachen oder mit direkter Bezugnahme wie z. B. im Urteil des Lüneburger Landgerichts gegen die Mitglieder der FDJ-Gruppe Cuxhavens: „Die Strafkammer nimmt insoweit Bezug auf die grundlegenden, richtungsweisenden Ausführungen des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 8. April 1952 (StE 3/52, betr. die Einziehung von Schriften).“³⁴

Mitglied einer Polizeieinheit der SS, Kriegsgefangenschaft ab 1944 in Frankreich. Es folgte eine zweite Justiz-Karriere: Oberstaatsanwalt beim Obersten Gerichtshof für die britische Zone, Bundesanwalt am Bundesgerichtshof, 1953 Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Düsseldorf, schließlich seine Ernennung zum Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz ab 1.8.1955. Jetzt wurden in Schrübbers Behörde auffällig viele Positionen von ehemaligen SS-Funktionären besetzt, was sicherlich darin begründet liegt, dass zu dieser Zeit dieser Personenkreis ihre Entnazifizierungsverfahren positiv abgeschlossen hatte und der Behördenchef Wert auf die Rekrutierung dieses Personals legte.

³² Erich Buchholz, Ralph Dobrawa: Politische Justiz ..., S. 36

³³ Buchholz weist ebenda darauf hin, dass „selbst A. v. Brünneck, der (1977) über das politische Strafrecht promovierte, ... nicht

2.5. Massenprozesse gegen FDJ-Mitglieder

Nach öffentlicher Zurechtweisung des Lüneburger Gerichts durch Oberstaatsanwalt Topf, der Anweisung des Oberlandesgerichts und dem inzwischen erfolgten „5-Broschüren-Urteil“ des höchsten Gerichts war die Lüneburger Sonderkammer „auf Kurs“, alle rechtstaatlichen Hemmungen beseitigt, Mitglieder der FDJ trotz fehlenden rechtskräftigem Verbots-Beschlusses zu verurteilen nicht nur lediglich im Einzelverfahren, sondern in Massenprozessen gegen die betreffenden Jugendlichen ganzer Ortschaften, wozu die Kammer ihre Verhandlungen überwiegend an den „Ort des Verbrechens“ verlegte, wahrscheinlich um eine regionale Abschreckungswirkung zu erzielen:

Am Gerichtsort Cuxhaven verurteilte die Lüneburger 4. Kammer zunächst im Dezember 1952 sechs Mitglieder der dortigen FDJ zu Gefängnisstrafen von drei bis neun Monaten, weil sie sich zwar nicht öffentlich, aber dennoch „illegal betätigt hatten.“³⁵ Ihr Verbrechen: „Die FDJ-Gruppe hatte fortgesetzt als Familienkränzchen mit Skat und Gesellschaftsspielen getarnte Versammlungen und Schulungen veranstaltet.“³⁶

In der Zeit vom 20. bis 24. Januar 1953 verhandelte die Lüneburger Sonderkammer in Stadthagen (Landgerichtsbezirk Bückeburg) gegen zwanzig Angeklagte, „denen als Angehörige der illegalen kommunistischen FDJ ‚Geheimbündelei‘ zur Last gelegt“ wurde.³⁷ Dieser Prozess hatte nicht nur Folgen für die Angeklagten: Weil Hubert Reichelt, Redakteur der Zeitung „Die Wahrheit“, eine Protestdemonstration gegen diesen Gerichtsprozess organisiert hatte, wurde er am 22.1.1953 festgenommen und später verurteilt.³⁸

Bei dem folgenden Massenprozess gegen die FDJ-Mitglieder der Ortschaft Wustrow im Februar/März 1953 wurden 12 Jugendliche angeklagt³⁹ (davon fünf junge Frauen), unter ihnen Heinz Kollaschke, Werner Böttcher, Alfred Genschow und der Angeklagte Meins. Ihr staatsgefährdendes Verbrechen definierte der Vorsitzende Richter, Landgerichtsrat Roth: „Im Winter 1951/1952 bepinselten sie in Wustrow und Umgebung Haus- und Mauerwände mit kommunistischen Parolen gegen die Bundesregierung und gegen die

über den Text dieses Urteils (verfügte); auch hatte er damals keinen Zugang zu den Prozessakten.“

³⁴ Zitiert nach: Gerats u. a.: Staat ohne Recht ..., S. 405

³⁵ LZ v. 8.12.1952

³⁶ Ebenda; In ihrem Urteil stützt sich die Kammer auf das „5-Broschüren-Urteil“: „Die Strafkammer nimmt insoweit Bezug auf die grundlegenden, richtungsweisenden Ausführungen des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 8. April 1952 (StE 3/52, betr. Die Einziehung von Schriften).“ Zitiert nach: Gerats u. a.: Staat ohne Recht ..., S. 405

³⁷ LZ v. 20.1.1953

³⁸ LZ v. 28.1.1953

³⁹ LZ v. 9.2.1953

Wiederbewaffnung ...“⁴⁰ Zwar beantragte die Verteidigung auch hier die Aussetzung des Verfahrens bis zu einem rechtskräftigen FDJ-Verbotsurteil, aber die Zeiten der rechtsstaatlichen Verfahrens-Rücksichtnahme waren vorbei: „In der Urteilsbegründung wies das Gericht darauf hin, dass der Bolschewismus seit 10 Jahren im Vorrücken sei, das Gebiet der Bundesrepublik zu unterhöhlen und zu unterwerfen trachte und die FDJ ihm dabei helfe.“⁴¹ Die Hilfe beim Vorrücken des Bolschewismus durch Kritik an der Remilitarisierung bestrafte die 4. Kammer mit 6 Monaten Gefängnis für den Angeklagten Meins, 8 Monaten Gefängnis für Kollaschke und insgesamt 12 Monaten Gefängnis für die übrigen jungen Leute. Als nach der Urteilsverkündung im Gerichtssaal „aus dem Zuhörerraum laute Missfallensäußerungen fielen, ließ der Vorsitzende die Zuhörerbänke räumen.“⁴²

Zwei Monate später, im Mai 1953, reist die Lüneburger 4. Kammer wieder zur Aburteilung des politischen Widerstandes der FDJ durch die Gegend, diesmal nach Bad Lauterberg. Hier standen 14 junge Leute vor den Schranken des Gerichts, die ebenfalls ihre Aufrufe gegen die Remilitarisierung an Häuserwänden angebracht hatten, was, wie der

aburteilende Richter ausführte „erneut die Verfassungsfeindlichkeit der geheimen FDJ bestätigt, deren Ziele teilweise in strafbaren Handlungen bestehe.“⁴³ Die beiden als Rädelsführer Angeklagten Reißner und Männel wurden mit 18 bzw. 10 Monaten Gefängnishaft bestraft, die übrigen mit Jugendarrest und Geldstrafen.⁴⁴

Der nächste Massenprozess fand in Hildesheim gegen 16 Mitglieder der dortigen FDJ-Gruppe vom 2. bis 7. November 1953 statt, geführt von Richter Emmermann (beisitzender Richter: Reuleaux). Die 187-seitige Anklageschrift formulierte OstA Topf. Vor der Sonderkammer standen die überwiegend jungen Leute (zumeist Lehrlinge/Auszubildende): Horst Gmeiner, Albert Conrad, Ferdinand Wunstorff, Wilhelm Hereurmann, Helga Orzykowski, Günther Stengler, Heinz-Wilhelm Köster, Berhold Gliège, Friedrich Müller, Wolfgang Lamek, Karl-Heinz Warmbold, Heinrich Coordes, Friedel Mehm, Alfred Kunkel, Walter Berner, Trude Berner.⁴⁵ Vier Mitglieder dieser FDJ-Gruppe wurden freigesprochen, verurteilt wurden u.a. Gmeiner, Conradi und Pichtl (zu 3 Monaten Gefängnishaft), die übrigen Angeklagten zu geringeren Strafen.⁴⁶

43 FDJ-Angehörige unter Anklage

Lüneburg. Gegen 43 Mitglieder der illegalen FDJ-Gruppen in Uelzen, Wolfsburg und Peine hat die Lüneburger Staatsanwaltschaft wegen Zugehörigkeit zu einer verbotenen Organisation und wegen verfassungsfeindlicher Betätigung Anklage erhoben. Bei zehn Jugendlichen und einem Mädchen ist die Anklage auf Betätigung als Rädelsführer ausgedehnt worden. Nach den Anklageschriften, die je 150 Seiten umfassen, haben sich die FDJ-Mitglieder an Mal- und Klebeaktionen beteiligt, Flugblätter verteilt und in ähnlicher Weise für die FDJ Propaganda gemacht. Einige von ihnen stellten ihre Wohnungen für Versammlungen zur Verfügung. Bei den Angeklagten wurde umfangreiches kommunistisches Propagandamaterial beschlagnahmt.

LZ vom 9.7.1953



November 1953. Auf der Anklagebank des Lüneburger Sondergerichts eine FDJ-Gruppe aus Hildesheim. Im Vordergrund die beiden Strafverteidiger Pudimat und Eisner. 17 Jugendliche wurden zu insgesamt fünf Jahren und neun Monaten Gefängnis verurteilt

Aus: *Initiativgruppe zur Rehabilitierung ...*, Seite 37

⁴⁰ LZ v. 10.3.1953

⁴¹ LZ v. 13.3.1953

⁴² Ebenda; Als Aufforderung, wegen der Antimilitarismus-Forderungen der FDJ nun auch die KPD zu verbieten, muss der Kommentar des LZ-Artikels vom 10.3.1953 verstanden werden: „Für die Richter dürfte auch in diesem Verfahren die Entscheidung nicht ganz einfach sein. Schließlich gibt es im Bundestag kommunistische Abgeordnete, die als Sprecher einer bis heute parlamentarisch zugelassenen Partei genau die gleichen Parolen propagieren und die gleichen Ziele verfolgen wie die FDJler auf der ... Anklagebank.“ Der Staat schiebe „... auf den Richter die volle Last der

Verantwortung, die selbst zu tragen er sich bis dato nicht entschließen konnte.“

⁴³ LZ v. 15.5.1953; Vergl. auch LZ v.9.5. und 12.5.1953

⁴⁴ Ebenda

⁴⁵ Vergl.: NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg, Acc. 153a/82 Nr. 353

⁴⁶ Vergl.: „Bericht ...“ v. 2.12.1953. OstA Topf über den Verhandlungsführer dieses Prozesses: „Aufgefallen ist zunächst die lasche Verhandlungsführung des ordentlichen Vorsitzenden der Strafkammer ... Im Übrigen ist das Gericht der Prozesslage nicht gerecht geworden ...“

Weitere Prozesse gegen FDJ-Mitglieder mehrerer Ortschaften wurden zu diesem Zeitpunkt vorbereitet. Oberstaatsanwalt Topf: „Zwei weitere Anklagen gegen die FDJ-Gruppen in Osterholz-Scharmbeck und Nienburg sind erhoben.“⁴⁷

Zunächst stand für die 4. Landgerichtskammer aber noch die Aburteilung von vier Alfelder FDJ-Jugendlichen für Mitte November auf dem Programm. Diese nämlich hatten „Flugblätter mit kommunistischen Parolen hergestellt und verbreitet“, darin, wie der Vorsitzende Richter ausführte, Bundeskanzler Adenauer beleidigt und übel nachgeredet sowie Staatsorgane verunglimpft. Ergebnis: Werner Casper wurde zu acht, Lothar Liebig zu sechs und Fritz Meißner zu fünf Monaten Haft verurteilt. Das Verfahren gegen Gerhard Kampe wurde abgetrennt.⁴⁸

Gefängnis für KP-Propagandisten

Vorsitzender: „Uble Verletzung“ — Redefreiheit ist keine Schimpffreiheit

Lüneburg. Gefängnisstrafen von drei bis acht Monaten verkündete die Große Strafkammer des Lüneburger Landgerichts am Sonnabend im Prozeß gegen vier Alfelder Kommunisten. Sie hatten Flugblätter mit kommunistischen Parolen hergestellt und verbreitet. Wegen übler Nachrede und Beleidigung des Bundeskanzlers sowie wegen Verunglimpfung von Staatsorganen wurden der 28 Jahre alte Ver-

„Das ist eine üble Art der politischen Verletzung“, sagte der Vorsitzende in der Urteilsbegründung. „Nur dumme Menschen können solche Verleumdungen glauben. Jeden vernünftigen und anständigen Menschen widere diese Methode des politischen Kampfes an. Die im Grundgesetz garantierte Redefreiheit darf nicht, wie die Angeklagten das taten, mit Schimpffreiheit verwechselt werden.“ Caspar und Liebig, die beide kommunistische Funktionäre sind, sowie Meißner bezeichnete der Vorsitzende als völlig uneinsichtig. Sie hatten in der Verhandlung erklärt, ihre Verfehlungen bei der nächsten Gelegenheit wiederholen zu wollen.

LZ vom 23.11.1953, Ausriss

Nächste Station machte die Lüneburger politische Kammer Ende November 1953 in Celle zur Aburteilung von Mitgliedern der dortigen FDJ-Gruppe, von denen zwei bereits in

Untersuchungshaft genommen waren. Staatsanwalt Gürttler teilte dem Kriminalpolizeimeister Niewerth von der Celler Nachrichtenstelle am 16.7.1953 mit: „„Gegen die Mitglieder des Kreisverbandes Celle der FDJ schwebt ein umfangreiches Ermittlungserfahren, das zur Erhebung einer Anklage gegen vorläufig 28 Angehörige der FDJ Celle geführt hat.“⁴⁹

Wie bei den FDJ-Prozessen zuvor gingen auch hier zahlreiche Hausdurchsuchungen zur Gewinnung von belastendem Material der Anklageerhebung voraus, die in einer 200-seitigen Anklagschrift mündete und von Staatsanwalt Gürttler vorgetragen wurde. Verurteilt wurden am 6.12.1953 durch Richter Reuleaux (Beisitzende Richter: Buchholz und Böhm) der Dachdecker Kurt Berger wg. Rädelsführerschaft zu einem Jahr Gefängnis, ebenfalls die Schneiderin Liselotte Duwe aus Celle zu neun Monaten und der Arbeiter Edgar Zastrow zu sechs Monaten Gefängnishaft.⁵⁰ Gegen sieben weitere Angeklagte (Alfred Tolle, Richard Nussbeck, Wolfgang Hannecker, Arno Zoch, Helmuth Büsch, Georg Schmücker, Heinrich Eggelsmann) wurden Gefängnisstrafen von zwei bis fünf Monaten verhängt, gegen zwei weitere Angeklagte ein Jugendarrest.⁵¹ Die Jugendlichen, so das Urteil, hätten sich die „Verlogenheit der FDJ-Parolen von Frieden und Wiedervereinigung“ zu eigen gemacht und somit „in Wirklichkeit dazu beigetragen, die demokratische Bundesrepublik zu unterminieren ... Es ist geradezu erschütternd, feststellen zu müssen, in welcher kritikloser, sturer und ‚linientreuer‘ Weise die Angeklagten als angebliche deutsche ‚Patrioten‘ die Parolen volksfremder Machthaber nachsprechen und ihre eingetrichterten Ansichten vorbringen ... Sie sprechen von ihrer Gegnerschaft zum Faschismus und übersehen geflissentlich, dass sie einem System, das noch mehr Zwang ausübt als das faschistische, das Wort reden. Sie maßen sich an, die Politik erfahrener und verantwortungsbewusster Staatsmänner kritisieren zu können, und glauben, dass nur sie die Mittel und Wege kennen, um den Frieden zu erhalten ...“⁵²

Eine Bilanz ihrer Verfahren gegen die FDJ-Mitgliedschaft zog die Anklage: „Staatsanwalt Gürttler sagte, die illegale FDJ habe aufgehört, eine Gefahr für Niedersachsen zu sein. Nachdem die meisten Anführer im Gefängnis saßen, sei die Mitgliederzahl von 3000 auf 200 zurückgegangen.“⁵³

In einem separaten Strafverfahren wurde am 27.10.1953 der Celler FDJ-ler Heinrich Schmücker von Staatsanwalt Topf angeklagt. In seiner Wohnung fanden die Ermittler das

⁴⁷ Vergl. „Bericht ...“ vom 2.12.1953. Über den Ausgang des Verfahrens gegen die Gruppe aus Osterholz-Scharmbeck liegen keine Überlieferungen vor.

⁴⁸ LZ v. 23.11.1953

⁴⁹ NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Ac. 42/88 Nr. 2

⁵⁰ Angeklagt in diesem Prozess wurde ebenfalls Georg Schmücker.

⁵¹ Vergl. LZ v. 23.9., 24.11., 28.11., 3.12. und 7.12.1953

⁵² NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 54

⁵³ LZ v. 24.11.1953

Flugblatt „Atomtod droht durch Ratifizierung der Pariser Verträge“. Einer Verurteilung entging der Angeklagte nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch die Richter Emmermann, Dr. Buchholz und Otten am 2.12.1953 lediglich deshalb, weil das Verfahren „wegen fehlender sittlicher und geistiger Reife (des Angeklagten), das Unrecht der Tat einzusehen“, eingestellt wurde.⁵⁴



Als „verfassungsfeindlich“ eingestuftes Flugblatt, Ausriss

Gegen die Uelzener Gruppe der FDJ verhandelte die Lüneburger Sonderkammer im Januar 1954. Vorwurf: Sie „hielt nach der Anklageschrift einmal in der Woche in der Wohnung eines Angeklagten Zusammenkünfte ab und führte auch im Juni 1953 bei Bienenbüttel ein Zeltlager durch ... Zu den Überführungsstücken gehört auch eine FDJ-Fahne.“⁵⁵ Dieser Prozess unter Vorsitz von Richter Lenski verlief allerdings nicht zufriedenstellend: Von den 15 Angeklagten wurden 12 freigesprochen (Einstellung der Verfahren bzw. Freispruch), ein Verfahren abgetrennt. „Verurteilt wurden der 18 Jahre alte Landarbeiter Reinefeld aus Borne im Kreis Uelzen zu vier Wochen Jugendarrest und der 20 Jahre alte Zimmermann Helmut Friedrichs aus Essen zu einem Monat Gefängnis.“⁵⁶

Im März 1954 fand der nächste auswärtige Prozess der Lüneburger Kammer statt gegen insgesamt 15 Jugendliche aus der Wolfsburger Gegend im dortigen Rathaus-Sitzungssaal. Vorwurf auch hier: FDJ-Mitgliedschaft. Als Richter fungierten Roth, Buchholz und Reuleaux. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Gerken. Nachdem Landgerichtsrat Roth dem

als „Rädelsführer“ angeklagten Wolfgang Lieberoth vorwarf, „kein guter Soldat“ bei der Wehrmacht gewesen zu sein, griff der Mitangeklagte Karl-Heinz Schlagintweit „die ganze Art dieses Prozesses scharf an“⁵⁷ und wurde dafür prompt wegen „ungebührlichen Benehmens vor Gericht“ mit einer zweitägigen Haftstrafe belegt, die er auf der Stelle antreten musste.⁵⁸ Nach viertätiger Verhandlungsdauer endete auch dieser Prozess mit hohen Gefängnisstrafen gegen die Angeklagten. Verurteilt wurde



Alfred Böhm

u. a. Alfred Böhm zu 6 Monaten Gefängnisstrafe, Erwin Kionka zu 4 Monaten, Karl-Heinz Ratayczak zu 3 Monaten, Alexander Fondix zu 2 Monaten Gefängnis. „Gegen ... weitere Angeklagte verhängte das Gericht Freiheitsstrafen von zwei Monaten bis zu einer Woche“⁵⁹, nämlich gegen Heino Boos, Herbert Gerloff, Heinz Kaminski, Gerhard Lamprecht, Siegfried Meyer.⁶⁰ Das Verfahren gegen Wolfgang Lieberoth wurde abgetrennt. K.-H. Schlagintweit konnte keine Straftat nachgewiesen werden.⁶¹

Die nächsten größeren Prozesse wegen einer FDJ-Mitgliedschaft führte das Sondergericht am Gerichtsort Lüneburg ab den 11. Juni 1954 durch, obwohl es sich bei den Angeklagten überwiegend um junge Leute aus Hamburg handelte. In diesem Fall verzichtete das Gericht auf eine wohnortnahe Verhandlung, d.h. auf eine Abgabe des Verfahrens an das zuständige Hamburger Gericht – und das aus einem bestimmten Grund, wie ein interner Bericht des LfV Hamburg belegt.⁶²

Zur Vorgeschichte: Wegen der Verfolgung ihrer Verbandstätigkeit schlossen sich eine Reihe Hamburger FDJler der ‚Interessengemeinschaft zum Schutze der sozialen Rechte der Jugend‘ an, um in diesem Rahmen politisch zu wirken und ihre Freizeit zu verbringen. Ein Zeltlager an der Oste in Brauel (bei Zeeven) am Wochenende des 4./5.7.1953 sollte den Jugendlichen Entspannung und politische Bildung bringen, wofür öffentlich Werbung gemacht wurde mit 30.000 Flugblättern und 2.000 Plakaten: „An alle Mädels und Jungen Hamburgs! ... Wir wollen ... zwei Tage bei Sport, Spiel und Tanz verleben. Am Sonnabend wird ein großes Lagerfeuer durchgeführt. Chöre und Volkstanzgruppen im Wettstreit.“

⁵⁴ NLA, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 42/88 Nr. 2

⁵⁵ LZ v. 2.6.1953

⁵⁶ LZ v. 30.1.1954

⁵⁷ „Die Wahrheit“ v. 31.3.1954

⁵⁸ Vergl. „Wolfsburger Allgemeine“ v. 25.3.1954

⁵⁹ „Wolfsburger Nachrichten“ v. 29.3.1954

⁶⁰ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 18

⁶¹ In anderen Verfahren wurde Schlagintweit jeweils zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt: 1953 zu 7 Monaten, 1954 zu 4 Monaten, 1959 zu 3 Monaten und 1964 zu 3 Monaten Gefängnishaft.

⁶² Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LfV Hamburg v. 12. Mai 1955: ‚Die Brauel-Prozesse in Lüneburg und ihre Auswirkungen auf die Tätigkeit der FDJ in Hamburg‘“

Alle Jungen und Mädels sind herzlich eingeladen!“⁶³ Zwar konnten die anwesenden ca. 240 Jugendlichen sich am Samstag, ihrem ersten Urlaubstag, noch im Fluss vergnügen und Debatten über Musik, Kultur und Politik führen, auch Lieder singen, Reden und Vorträge anhören, die aber, wie die Geheimpolizei vermerkte, „Angriffe gegen den Bundeskanzler Dr. Adenauer und den Schumannplan enthielten.“⁶⁴ Sie hätten sogar „Sprechchöre veranstaltet („Macht uns nicht das Leben sauer, werft ihn raus, den Adenauer!“)⁶⁵, und deshalb war in den frühen Morgenstunden des Sonntag damit Schluss. Durch ihre Observationsmaßnahmen erfuhr das Hamburger LfV zuvor von diesem Zeltlager und holte in konzertierter Aktion mit ihren Kollegen des niedersächsischen LfV und Nachrichtendienstes und der örtlichen Polizei zum großen Schlag aus. Zunächst wurden am Samstag die Jugendlichen observiert, am Abend dann geheime Lagebesprechungen des LfV Hamburg und LfV Niedersachsen vor Ort. Nachdem ein verfassungswidriges Verhalten der Jugendlichen aus der Ferne festgestellt und die Notwendigkeit eines Zugriffs beschlossen war, wurde am Sonntag in aller Frühe das Lager aufgerollt und aufgelöst. Alle Jugendlichen mussten sich einer Visitation und erkennungsdienstlichen Behandlung unterziehen, die Mitarbeiter des LfV Hamburg sorgten an Ort und Stelle für die Identifizierung der Jugendlichen ihres Einzugsbereichs, was ihnen aufgrund ihrer geheimdienstlichen „Observationskartei“ nicht schwer fiel. Das LfV Hamburg berichtet über den weiteren Fortgang der Dinge: „An die Auflösung des Lagers schlossen sich zahlreiche polizeiliche Wohnungsdurchsuchungen in Hamburg an.“⁶⁶

Knapp ein Jahr später, am 11.6.1954, sollten die Prozesse gegen die Hamburger Jugendlichen⁶⁷ unter Vorsitz von LG-Direktor Lenski beginnen (Oberstaatsanwalt Siebenhaar vertrat die Anklagebehörde⁶⁸), jedoch musste zuvor die Frage des Verhandlungsortes geklärt werden. Schließlich war es Praxis des Gerichts, diese großen Prozesse in der Regel am Wohnort der Angeklagten stattfinden zu lassen. Dies zu verhindern, bemühte sich das Hamburger LfV mit Erfolg und besonderer Begründung: Nachdem der Vertreter der

Angeklagten, Rechtsanwalt Behn, die Abgabe des Verfahrens aus Zweckmäßigkeits- und Zuständigkeitsgründen von Lüneburg nach Hamburg beantragt hatte, zeigte der als Zeuge und Sachverständige geladene Vertreter des LfV Hamburg, Inspektor Berens, die vermeintlich wahren Beweggründe des Rechtsanwalts-Antrages auf Verlegung auf, nämlich „in Wirklichkeit, weil er sich von dem relativ milden Klima der Hamburger Justiz Vorteile für seine Mandanten versprach“⁶⁹ und plädierte für eine Verhandlung am Gerichtsort Lüneburg bei schärferem Klima. Ein Affront des Hamburger LfV-Vertreters gegenüber der Justiz der Hansestadt. „Das Gericht, merklich beeindruckt, entschloss sich nunmehr zur Durchführung der Verhandlungen in Lüneburg. Bereits der erste Verhandlungstag endete mit einer Verurteilung der Angeklagten.“⁷⁰

Bis zum Mai 1955 wurden in dieser Sache folgende 19 Hamburger FDJ-ler verurteilt⁷¹ für eine Tat aus dem Juli 1953: Arno von Appen (1 Jahr, 1 Monate Gefängnis), Karl-Heinz Reinsch (8 Monate Gefängnis), Uwe Köhler (3 Monate Gefängnis), Fritz Becker (3 Monate Gefängnis), Egon Hermand (4 Wochen Jugendarrest), Hermann Kuhlmann (3 Monate Gefängnis), Paul Sukowski (3 Monate Gefängnis), Gerda Mauermann (1 Monat Gefängnis), Egon Behrends (1 Monat Gefängnis), Gerd Salzmann (3 Monate Gefängnis), Walter Möbius (4 Wochen Jugendarrest), Harald Brennecke (3 Monate Gefängnis), Hermann Görz (50,- DM Geldstrafe), Jochen Lanz (4 Wochen Jugendarrest), Heinz Schwan (2 Monate Gefängnis), Uwe Tiedemann (4 Wochen Jugendarrest), Martin Leckband (3 Monate Gefängnis), Alfons Jagade (2 Wochen Jugendarrest), Willi Jagade (2 Wochen Jugendarrest).



Arno von Appen

⁶³ Anklageschrift des Staatsanwalts Dr. Liebau gegen Arno von Appen v. 19.2.1954; A. v. Appen stellte diese Schrift freundlicher Weise d. V. zur Verfügung

⁶⁴ Ebenda

⁶⁵ Ebenda

⁶⁶ Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LfV Hamburg v. 12. Mai 1955: ‚Die Brauel-Prozesse in Lüneburg und ihre Auswirkungen auf die Tätigkeit der FDJ in Hamburg‘“

⁶⁷ Die örtliche Presse berichtete über diesen Massenprozess nicht.

⁶⁸ Lenski und Siebenhaar waren nicht nur kollegial verbunden. Sie bewohnten mit ihren Familien das Haus Reichenbachstr. 5.

⁶⁹ Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LfV Hamburg v. 12. Mai 1955: ‚Die Brauel-Prozesse in Lüneburg und ihre Auswirkungen auf die Tätigkeit der FDJ in Hamburg‘“; Die

Notwendigkeit permanenter Legitimation nach außen und Selbstbestätigung der Geheimdienstbehörden wird in den weiteren Ausführungen des Berichts des LfV-Hamburg deutlich: „In den nun folgenden Prozessen gegen Brauel-Teilnehmer wurde die Personen- und Sachkenntnis des LfV Hamburg in noch eingehenderer Form unter Beweis gestellt ... Der die Anklage vertretene Staatsanwalt Siebenhaar erklärte ... in einem Plädoyer, dass das LfV Hamburg sich als Informationsquelle ersten Ranges erwiesen habe; das von ihm vorgetragene Material ... erhalte somit nahezu den Rang von Beweismaterial. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass der ... Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Lenski, diese Worte durch Kopfnicken bestätigte.“

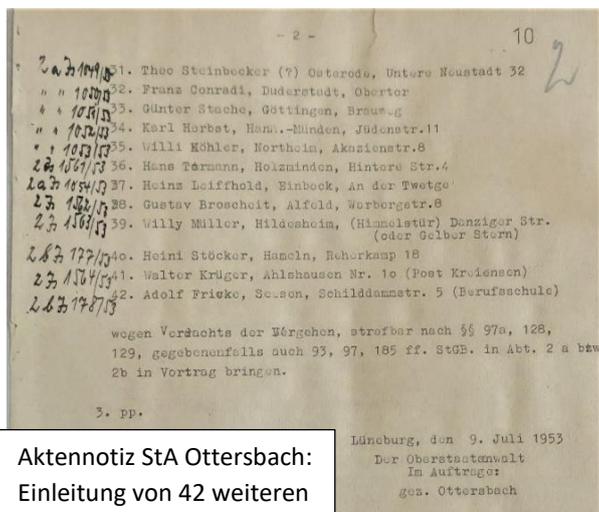
⁷⁰ Ebenda

⁷¹ Weitere Prozesse in dieser Sache folgten später.

Gegen die führenden Mitglieder der FDJ-Gruppe in Einbeck verhandelte die Lüneburger Kammer am 13.8.1954 (Richter: Lenski, Reuleaux, Assessor Elsing, StA Gürtler). Günter Klein und Walter Thielbörger wurden freigesprochen, Rolf Fricke, Karl-Heinz Kramer und Johann Adamek zu 2 bis 4 Wochen Gefängnis verurteilt.⁷²

Ein weiterer Massenprozess gegen eine FDJ-Gruppe führte die Sonderkammer Lüneburg im August 1954 nach Peine, wo sie gegen 14 Jugendliche wegen einer FDJ-Mitgliedschaft verhandelte. Der Urteilsspruch erging am 23.8.1954 (Richter: Lenski, Buchholz, Reuleaux; Staatsanwalt: Gerken)⁷³: Drei Angeklagte wurden freigesprochen (Beins, Heinz Bieneck und Günter Lohrberg). Marga Fox wurde zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt, Gerhard John zu 7 Monaten, Marlies Schnippering, Renate Ahrenhold, Harriet Grosskopf, Erwin Satzer und Hans Wolthusen zu je 2 Monaten, die übrigen Angeklagten (Marlies Schridde, Edmund Mann, Helmut Lentes, Fritz Amberg) zu Strafen zwischen zwei und drei Wochen Gefängnis.⁷⁴ Im merkwürdigen Gegensatz zur Strafhöhe stellten die Lüneburger Richter fest: „Durch die verfassungswidrige Tätigkeit der Angeklagten ist der Bundesrepublik kein nennenswerter Schaden entstanden.“⁷⁵

Ein letzter Prozess wurde gegen Mitglieder der FDJ-Gruppe aus Nienburg geführt am 17.9.1954. Hier, wie bei den Strafverfahren gegen FDJ-Mitglieder an anderen Orten, führten Hausdurchsuchungen, Informationen von „Gewährsleuten“ etc. zu einer ganzen Reihe von verdächtigen Personen, gegen die die Staatsanwaltschaft sogleich weitere Ermittlungsverfahren einleitete, die sie amtsintern als „Fs-Sache“ klassifizierte und mit einem entsprechenden Aktenzeichen versah. Im Zuge der Ermittlungen u. a. gegen den Nienburger FDJ-ler Günter Pavel kamen auf diesem Wege 42 neue



⁷² NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 9

⁷³ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg./51/1998 Nr. 176

⁷⁴ Vergl. LZ v. 18.8., 23.8.1954 und NLA Wolfenbüttel: 68 Nds. Zg.51/1998 Nr. 176

⁷⁵ LZ v. 23.8.1954

„Fs-Sachen“ zusammen, die Staatsanwalt Ottersbach in einer Verfügung vom 9.7.1953 auflistete.⁷⁶ Zwei weitere Listen mit vermuteten Beziehern von FDJ-Schriften erbrachten weitere 55 Ermittlungsverfahren.⁷⁷

Aber hier passierte den Ermittlungsbehörden eine kleine Panne, denn bei einem der von Staatsanwalt Topf Angeklagten, dem „Haupttäter“ Günter Pavel, handelte es sich ausgerechnet um den „Gewährsmann“ des geheimpolizeilichen Nachrichtendienstes, der diese Anklagen am Ort mit vorzubereiten half. G. Pavel war zuvor Kassierer der Nienburger FDJ und Buchhalter der KPD-Landesleitung Niedersachsen beim Verlag der „Kommunistischen Volksstimme“. Wegen des Vorwurfs finanzieller Unterschlagung (2.300.-DM) wurde er 1952 aus der KPD ausgeschlossen, vom Verlag entlassen und diente sich nun dem Nachrichtendienst an - allerdings unter dem Mantel von Verschwiegen- und zugesicherter Straffreiheit. Da dieser Sachverhalt der Lüneburger Staatsanwaltschaft nicht bekannt war und eine Verurteilung des Pavel verhindert werden sollte, war Eile angesagt. Pavels „Gewährsmann“-Führer, Kriminalpolizei-Hauptwachmeister Kressier von der Nienburger Nachrichtenstelle - er befand sich seinerzeit nicht auf seiner Dienststelle, sondern auf der Landespolizei-Fachschule in Hannover-Münden - schrieb Topf am 18.1.1954 einen, wie er es formulierte „privaten, vertraulichen Brief“ und klärte ihn auf. Eine Anklage gegen Pavel konnte zwar nicht verhindert werden, aber die Richter Lenski, Koller und Böhm sprachen ihn am 17.9.1954 frei von jeder verbotenen FDJ-Tätigkeit, wohin gegen sie den Mitangeklagten Barnick zu einem Monat Gefängnishaft verurteilten.⁷⁸



„Privates, vertrauliches“ Schreiben an Oberstaatsanwalt Topf: Pavel ist V-Mann und soll deshalb straffrei bleiben.

⁷⁶ NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc 42/88 Nr. 8 (Prozessakte Günter Pavel, Nienburg)

⁷⁷ Ebenda

⁷⁸ Ebenda; Über weitere Urteile gegen Nienburger FDJ-Mitglieder liegen keine Überlieferungen vor.

Insgesamt wurden bei diesen Schwerpunkt-Prozessen gegen Mitglieder verschiedener Ortsgruppen wegen ihrer FDJ-Tätigkeit vor dem Lüneburger Gericht mindestens 140 junge Menschen angeklagt (die meisten von ihnen verurteilt), gegen viele hundert ein Ermittlungsverfahren geführt (einschließlich Hausdurchsuchung, Befragung des Arbeitgebers etc.) - für eine Tat, die zum Zeitpunkt ihrer Ausübung nicht verboten war.

2.6. Einzelurteile

Dass aber nicht nur eine Mitgliedschaft, sondern auch eine öffentlich vorgetragene Kritik am FDJ-Verbot strafrechtlich verfolgt wurde, zeigen die folgenden Fälle: Rupert Kellner, 22-jähriger Redakteur der legal wirkenden kommunistischen niedersächsischen Tageszeitung „Die Wahrheit“ wurde Anfang Januar 1953 verhaftet. Vorwurf: „Kellner wird beschuldigt, fortlaufend Meldungen über die illegale FDJ zustimmenden Inhalts veröffentlicht zu haben.“⁷⁹ Ebenfalls ermittelt wurde gegen die Redakteure Hubert Reichelt (wegen der Organisierung einer Protestdemonstration gegen den FDJ-Prozess in Stadthagen⁸⁰) und Leo Heinemann („wegen einer Unterstützung der illegalen FDJ und Verunglimpfung der Bundesregierung“ durch Veröffentlichungen in der Zeitung⁸¹), die am 15.1.1953 verhaftet wurden. Da die Beweislage anscheinend noch ungenügend war, ordnete die Lüneburger Staatsanwaltschaft bei der Zeitung eine Hausdurchsuchung an, die Ende des Monats Januar stattfand. Das KPD-Landesbüro, das sich im selben Hause in der Hannoverschen Rosengasse befand, wurde ebenfalls durchsucht.⁸²

„Die Wahrheit“ vor dem Gericht

Prozess gegen kommunistischen Redakteur — Ein zweites Verfahren läuft schon

Lüneburg. Vor der Lüneburger Strafkammer findet am 3. Oktober ein Prozeß gegen den verantwortlichen Redakteur des kommunistischen Blattes „Die Wahrheit“, Bruno Orczykowski, statt. Der Staatsanwalt wirft ihm vor, in einem Artikel unter der Überschrift „Es gibt kein zweites 1933“ eine Stellungnahme gegen die am 31. Januar 1953 auf Anordnung des Bundesgerichtshofes durchgeführte Hausdurchsuchung in Geschäftsräumen und Wohnungen von KPD- und SRP-Funktionären zu beleidigenden und verleumderischen Ausfällen gegen die Bundesregierung benutzt zu haben.

In dem bei den Akten liegenden Artikel war u. a. von einer „Bande von Rüstungsgewinnlern und Volksbetrügnern“ die Rede, die sich „in Bonn unter dem Schutz amerikanischer Bajonette die Regierungsgewalt anmaßt“ habe.

LZ vom 4.9.1952, Ausriss

⁷⁹ NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 4: Strafsache gegen Redakteur Rupert Kellner, Hannover-Miesburg, wg. Zugehörigkeit zur illegalen Vereinigung: FDJ und staatsgefährdenden Partei: KPD, 1952 – 1955

⁸⁰ Siehe Seite

⁸¹ LZ v. 28.1.1953

⁸² Diese Hausdurchsuchung inspirierte einen Redakteur der Zeitung, Bruno Orczykowski, zu einem geharnischten Artikel in seinem Blatt unter der Überschrift „Es gibt kein neues 1933“. Reaktion von Staatsanwaltschaft und Gericht bereits im September 1952: Sechs Monate Gefängnis. LZ v. 3.9.1952

Am 18.3.1953 stand das Urteil der politischen Kammer des Landgerichts gegen R. Kellner fest: 19 Monate Gefängnis. Begründung: „Unterstützung der verfassungsfeindlichen FDJ“ und in diesem Zusammenhang „Verunglimpfung der Bundesregierung“.⁸³ Hubert Reichelt wurde zu 8 Monaten Jugendgefängnis verurteilt.⁸⁴

Mit ihrem Verfahren gegen Leonardt Heinemann taten sich Staatsanwaltschaft und Sonderkammer schwer, denn dieser war nicht nur Kommunist, sondern auch Jude. Die Ermittlungen gegen ihn zogen sich in die Länge, dauerten vom Januar bis zum August 1953. L. Heinemann, Sohn jüdischer Eltern, war seit dem 13. Lebensjahr Jungkommunist, 1933 KZ-Haft in Moringen, wo er von seinen Bewachern mehrfach verprügelt wurde,⁸⁵ danach Flucht nach Frankreich, dort Tätigkeit in einer Widerstandsgruppe in Lyon, 1943 aus politischen Gründen von einem französischen Gericht zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt, an die SS ausgeliefert. Er konnte überleben und 1945 seine Befreiung feiern. Eltern und Bruder starben in der Gaskammer.⁸⁶ Seit dem 4. Dezember 1952 arbeitete er als Redakteur der „Wahrheit“.

Die örtliche Presse berichtet über diesen Prozess: „Obwohl Leo Heinemann seit 25 Tagen im Hungerstreik lebt, ... lässt er keine Gelegenheit aus, um mit dünner Stimme die Parolen vom ‚gerechten Friedensvertrag‘, ‚Freiheitskampf aller friedliebenden Deutschen‘ und dergleichen anzubringen. Auf Zeugen kann man verzichten. Stattdessen werden des längeren die unter Anklage gestellten Artikel aus der ‚Wahrheit‘ verlesen. Der übliche Tenor - friedliebendes Paradies im Osten, Hunger- und Kriegshölle im Westen. Der Streik ist darin kein Mittel des Lohnkampfes mehr, sondern ein politischer Machtakt. Diese Elaborate erhielt Redakteur Leo von KP-Funktionären ... und druckte sie ab, ein schlagkräftiges Agitationsmittel, um durch beständiges Wiederholen immer der gleichen Parolen Linientreue zu zeigen ... und Hass zu säen.“⁸⁷

Das Urteil: 12 Monate Gefängnis wegen Unterstützung der verbotenen FDJ, Vorbereitung zum Hochverrat, Verunglimpfung des Bundeskanzlers und anderer Regierungsmitglieder. Dazu Berufsverbot für 2 Jahre. „Die fortgesetzten Handlungen des Angeklagten haben sich eindeutig gegen den Lebensnerv der Bundesrepublik gerichtet“, sagt der Vorsitzende zur Begründung.⁸⁸ Nachdem einer Revision

⁸³ LZ v. 19.3.1953; Vergl.: NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg, Acc. 42/88 Nr. 4 und Nr. 5, Strafsache gegen Redakteur Rupert Kellner, Hannover-Miesburg, wg. Zugehörigkeit zur illegalen Vereinigung: FDJ und staatsgefährdenden Partei: KPD, 1952 – 1955;

⁸⁴ Initiativgruppe ..., Kalter Krieg ..., S. 123

⁸⁵ Mitteilung von Peter Dürrbeck an d. V. vom 14.5.2019; Über Leo Heinemann NS-Widerstandstätigkeit vergl.: Gerda Zorn, Stadt im Widerstand, Frankfurt/M. 1965

⁸⁶ Vergl.: LZ v. 15.8.1953

⁸⁷ LZ v. 15.8.1953

⁸⁸ Ebenda

der Staatsanwaltschaft stattgegeben wurde, traf L. Heinemann in der erneuten Verhandlung im Oktober 1955 ein noch härteres Urteil, seine Strafe wurde auf 15 Monate Gefängnis heraufgesetzt.⁸⁹

Der im LZ-Pressebericht genannte Hungerstreik des L. Heinemann (und weiterer kommunistischer Mitgefangener im Lüneburger Gefängnis) richtete sich gegen ein vom Landgericht verfügtes Verbot des Bezugs seiner Zeitung, der „Wahrheit“,⁹⁰ für ihn und andere Untersuchungsgefangene. Gegen Heinrich Frank aus Nienburg, der als verantwortlicher Redakteur der Zeitung in einem Artikel gegen dieses Zeitungsbezugs-Verbot protestierte, eröffnete die Lüneburger Staatsanwaltschaft ebenfalls ein Ermittlungsverfahren. Er wird von der Sonderkammer zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach einem für ihn positiven Berufungsverfahren wird er im erneuten Prozess in Lüneburg 1956 zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt wegen Pressevergehens. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft eine Revision ein, der 1957 vom BGH stattgegeben wurde.⁹¹ Am 27.6.1958 wurde H. Frank rechtskräftig für seine Tat aus dem Jahre 1953 verurteilt zu acht Monaten Gefängnis „wegen Beihilfe zur Verunglimpfung von Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundestages, Beihilfe zur Förderung der illegalen FDJ und wegen Verstoßes gegen das Pressegesetz.“⁹²

Weitere Urteile der politischen Strafkammer des Lüneburger Landgerichts gegen Redakteure der Zeitung „Die Wahrheit“ wegen ihrer „Propaganda für die FDJ“, die sich (wegen der Revisionsverfahren) bis in das Jahr 1958 hingen: Der Verleger der Zeitung „Die Wahrheit“, Hoppe, wurde im November 1952 festgenommen und zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.⁹³ W. Timpe im Mai 1955 verurteilt zu 12 Monaten Gefängnis und drei Jahren Berufsverbot,⁹⁴ Heinz Köhnden im August 1956 zu 15 Monaten, Oskar Bendig im März 1958 zu acht Monaten Gefängnis. „Bendig war sogenannter ‚Sitzredakteur‘ der Zeitung gewesen und hatte die Verantwortung für rund 200 Artikel übernommen, die er nicht verfasst hatte und in denen die verbotene FDJ ... gefördert wurde.“⁹⁵

⁸⁹ LZ v. 14.10.1955

⁹⁰ Staatsanwalt Topf bekräftigt diese Verbotspraxis des Bezugs der legalen Zeitung durch U.-Häftlinge in seinem „Bericht ...“ vom 31.7.1953, „da fast jede Ausgabe der ‚Wahrheit‘ hochverräterische, staatsgefährdende und beleidigende Ausführungen enthält und der Bezug zu Unverträglichkeiten in den Gefängnissen führt.“

⁹¹ LZ v. 14.9.1957

⁹² LZ v. 28.6.1958

⁹³ LZ v. 18.11.1952

Gefängnis für KP-Redakteur

Lüneburg. Die Vierte Strafkammer des Landgerichts in Lüneburg verurteilte den 36 Jahre alten ehemaligen Redakteur der kommunistischen Tageszeitung „Die Wahrheit“, Heinz Köhnden aus Letter (Landkreis Hannover), wegen Verbreitung hochverräterischer Schriften zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis. Der Angeklagte, der bei der Zeitung als verantwortlicher Redakteur beschäftigt war, hatte mehrere Artikel geschrieben und veröffentlicht, in denen die Bundesregierung verunglimpft und Angehörige der Regierung beleidigt worden waren. Ferner hatte er in den Artikeln zur Förderung der in Westdeutschland verbotenen FDJ beigetragen. Das Gericht vertrat die Auffassung, daß diese Schriften der Vorbereitung zum Hochverrat dienten.

LZ vom 5.5.1955

2.7. Strafverschärfend: eine Rädelsführerschaft

Auch „einfache“ Mitglieder der FDJ wurden hart bestraft „wegen Mitgliedschaft und Betätigung für die FDJ“ wie die 19-jährige Irmgard S. aus Holzminden. Sie wurde im Februar 1954 zu „lediglich“ einem Monat Gefängnis verurteilt, „weil ihre Betätigung in der FDJ nur gering“ war.⁹⁶ Ebenso erging es ehemaligen FDJ-Mitgliedern, die rückwirkend verurteilt wurden: „Sechs Monate Gefängnis erhält der 24jährige blonde Angeklagte von der Lüneburger Strafkammer, weil er ehemals Angehöriger der verbotenen, kommunistisch gelenkten FDJ war.“⁹⁷ Die Strafe fiel, wie die Presse mitteilte, milde aus, weil sich der Angeklagte nach Aussagen der Nachrichtenpolizei zwischenzeitlich von der FDJ losgesagt hatte.⁹⁸

Anders das Strafmaß für die „Rädelsführer“ wie Willi Gerns. Die Lüneburger Presse berichtet: „Wegen Geheimbündelei und Staatsgefährdung verurteilte die politische Strafkammer in Lüneburg jetzt den 25 Jahre alten Bauarbeiter Willi Gerns aus Hannover zu zwei Jahren Gefängnis. Gerns hat der in Hannover berüchtigten illegalen Klebekolonie, der FDJ-Gruppe ‚Vorwärts‘, angehört und unter einem Decknamen in der FDJ führend mitgearbeitet.“⁹⁹

Auch der Bäckergehilfe Günter Thöne aus Münden wurde als „Rädelsführer“ abgestraft. Er war zunächst Mitglied der „Falken“, trat 1951 in die FDJ ein und war dort Kassierer und Gruppenleiter, ab April 1953 hauptamtlicher Mitarbeiter in der Landesleitung Niedersachsen. Außerdem warb er für die Teilnahme an den Weltfestspielen im August 1951 in Ostberlin und nahm selber daran teil.

⁹⁴ Jan Korte, Instrument Antikommunismus ..., S. 13: „Vor Timpe landeten bereits acht weitere Redakteure der ‚Wahrheit‘ im Gefängnis, unter strengen Haftbedingungen.“; Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II a, S. 30

⁹⁵ LZ v. 7.3.1958

⁹⁶ LZ v. 20.2.1954

⁹⁷ LZ v. 13.10.1953

⁹⁸ Ebenda

⁹⁹ LZ v. 9.11.1955

2 a KMs. 11/54
IV 47/54

Im Namen des Volkes !

In der Strafsache gegen

den Bäckergehilfen Günter Thöne aus Hann.-Münden, geb.
am 11. Juli 1933 in Hann.-Münden,

wegen Vergehens gegen §§ 90a, 128, 129 u.a. StGB

hat die 4.(gr.) Strafkammer des Landgerichts in Lüneburg in
der Sitzung vom 22. Juni 1954, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Lenski
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Reuleaux,
Gerichtsassessor Böhme
als beisitzende Richter,

Ehefrau Ruth Ulmann, geb. Merk, Tangendorf,
Bürgermeister Fritz Danzenbäcker, Deutsch-Overn,
als Schöffen,

Oberstaatsanwalt Dr. Liebau
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

a.p. Justizassistent Poganiatz
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vergehens nach § 90a StGB an
Tateinheit mit Vergehen nach §§ 128, 129 StGB und wegen
versuchten Betruges zu 1 - einem - Jahr sechs Monaten
und einer Woche Gefängnis verurteilt.

Urteil gegen Günter Thöne vom 22.6.1954

Aus dem Urteil vom 22.6.1954 (Vorsitzender Richter Lenski, Staatsanwalt Liebau, Sachbearbeiter Buback): „Er verteilt wiederholt kommunistische Flugblätter, nämlich den ‚Appell an das deutsche und französische Volk‘ und das sattsam bekannte ‚Programm zur nationalen Wiedervereinigung Deutschlands‘ ... Eingezogen werden die beiden Liederbücher ‚Reicht euch die Hände‘, die Schrift ‚Der Kampf für Frieden und Demokratie in der Welt‘ ... Die erkennende Strafkammer hat auf Grund umfangreichen Urkundenmaterials und teils offenkundiger, teils gerichtsbekannter Tatsachen in ständiger Rechtsprechung¹⁰⁰ festgestellt, dass die FDJ in der Bundesrepublik eine Vereinigung ist, deren Zwecke und Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten (§ 90 StGB), dass sie eine Verbindung ist, deren Verfassung vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll (§ 128 StGB) und dass sie außerdem eine Vereinigung ist, deren Tätigkeit zu einem beträchtlichen Teil darauf gerichtet ist, strafbare Handlungen zu begehen (§ 129 StGB) ... Die FDJ beteiligt sich an den Bestrebungen der SED durch fortgesetzte Verunglimpfung von Staatsorganen in ihren illegalen, ohne Impressum erscheinenden Zeitungen,

¹⁰⁰ Mit dem Konstrukt der „offenkundigen“ bzw. „gerichtsbekannteten Tatsachen“ wurde verhindert, im Einzelfall die verfassungswidrige Tat und die Motive des Angeklagten feststellen zu müssen.

„Die Gerichte erkannten lediglich die von dem allgemeinen Antikommunismus der damaligen Zeit getragene und insbesondere von der Bundesregierung propagierte Interpretation der kommunistischen Politik an. Das politische Selbstverständnis (der Angeklagten) ... wurde von der Prüfung ausgeschlossen.“ A. v. Brünneck: Politische Justiz ..., S. 256

¹⁰¹ NLA Hannover: Nds. 700 Lüneburg Acc. 88/88 Nr. 5, „Strafverfahren gegen den Bäckergehilfen Günter Thöne aus Münden wegen Betätigung in der FDJ“ und NLA, Nds. 721 Lün. Acc. 42/88 Nr.

durch Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Sachbeschädigung durch Beschmieren öffentlicher und privater Gebäude sowie groben Unfug.“¹⁰¹ Obwohl die Richter bei der Strafzumessung konstatieren mussten, es sei „zu berücksichtigen, dass er noch unbestraft, sehr jung und wenig erfahren ist und im Übrigen einen guten Leumund genießt“ wird G. Thöne zu einer Gefängnisstrafe von 18 Monaten verurteilt. OstA Topf sendet eine Abschrift des Urteils mit Schreiben v. 19.8.1954 an das niedersächsische Justizministerium und an das LfV mit dem Bemerkten: „Der Sitzungsvertreter hatte eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren drei Monate beantragt.“

Kurt Fritsch wurde im Mai 1954 wegen „Rädelsführerschaft in der FDJ“ verhaftet und in Hannover bis zu seinem Prozess in Untersuchungshaft gehalten. Die Lüneburger 4. Kammer verurteilte ihn ein knappes halbes Jahr später, im Oktober d. J. Der Vorwurf der Rädelsführerschaft konnte zwar nicht mehr aufrechterhalten werden, aber es reichte noch zu einem Strafmaß von zwei Monaten Gefängnis.¹⁰² Eine Haftentschädigung für die zusätzlichen vier Monate U.-Haft erhielt er nicht. Ebenfalls 1954 wurde wegen „Rädelsführerschaft“ Werner Finkemeier angeklagt und verurteilt: Zwölf Monate Gefängnis.¹⁰³ Hermann Jansen, der frühere Landessekretär der Niedersachsen-FDJ, wurde im März 1956 zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt.¹⁰⁴

Jutta Bendig aus Hannover, die bis zum März 1953 an ihrem Heimatort den „Jungen Pionieren“ vorstand, einer Kindergruppe der FDJ, erhielt im Juli 1953 eine Gefängnisstrafe von sieben Monaten, u.a. weil sie ihr „Propagandamaterial ... regelmäßig aus der Sowjetzone bezog.“¹⁰⁵ Ebenso Rolf Meyer, der am 9.12.1955 verurteilt wurde wegen „Unterstützung der verbotenen FDJ in verfassungsfeindlicher Absicht in Tateinheit mit Unterhaltung staatsgefährdender Beziehungen zu zwölf Monaten Gefängnis.“¹⁰⁶ Walter Bittrich wurde im November 1954 bereits zu 13 Monaten Gefängnis verurteilt: „Die Angehörigen der illegalen FDJ hatte er mit Propagandamaterial aus der Ostzone versorgt.“¹⁰⁷

Auch wer sich als „Vertriebsstelle ... für illegale Druckschriften und Zeitungen“ aus der DDR zur Verfügung stellte, wurde verurteilt „wegen Beihilfe zur Geheimbündelei“ wie im Juni 1956 Ernst Eichler zu sechs Monaten Gefängnis: „In einem Behelfsheim in einer hannoverschen Laubenkolonie

10, „Strafverfahren gegen Günther Thöne, Hann.-Münden, wg. Zugehörigkeit zur FDJ, Mitglied der KPD, Leitung der Weltjugendfestspiele in Berlin, 2. Sekretär der FDJ, 1953 – 1955“

¹⁰² DGB-Bezirk Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt: Biografische Date von/über Kurt Fritsch: file:///C:/Users/Pe-ter/Documents/Dokumente/Kommunistenprozesse/Angeklagte/4.%20Broschüre/Fritsch.pdf, August 2019

¹⁰³ „Bericht ...“ v. 1.4.1955; Initiativgruppe ...: Kalter Krieg ..., S. 121

¹⁰⁴ LZ v. 22.3.1956

¹⁰⁵ LZ v. 25.7.1953

¹⁰⁶ LZ v. 12.1.1961

¹⁰⁷ LZ v. 3.11.1954

hatte er eine Vertriebsstelle eingerichtet.“¹⁰⁸ Aus dem gleichen Grunde wurde Alfred Stern verurteilt zu einem Monat Gefängnis, „weil er der verbotenen FDJ seine Wohnung als Lager für Propagandaschriften zur Verfügung stellte.“¹⁰⁹

An dieser Stelle sei ein kurzer Exkurs gestattet über das einzige vergleichbare, überlieferte Verfahren „gegen Rechtsaußen“, bei dem das Lüneburger Gericht zu einem bemerkenswerten Urteil kam.

In seinem „Bericht ...“ vom 6.7.1956 notierte Oberstaatsanwalt Topf: „Gegen den Vertriebsleiter der neo-nazistischen Zeitschrift ‚El Sendero – Der Weg‘, die in Argentinien herausgegeben und gedruckt wird, ... ist ein Ermittlungsverfahren wegen Einfuhr und Verbreitung staatsgefährdender Druckschriften eingeleitet worden.“¹¹⁰ Was Topf verschweigt: Es war nicht die geballte Staatsmacht von Verfassungsschutz, Zoll, Nachrichtendienst und Polizei, die der Einfuhr und dem Vertrieb dieser Zeitung auf die Schliche kam, sondern ein Zufallsleser geriet an diese Schrift und erstattete eine Anzeige.

Bei dieser Zeitschrift handelt es sich um eine Monatsschrift, die von einer Gruppe nach Argentinien entwichener Nationalsozialisten im Dürer-Verlag in Buenos Aires herausgegeben wurde unter Leitung des ehemaligen HJ-Landesführers Eberhard Fritsch als „Hauptschriftleiter“ und in dem namhafte deutsche Faschisten ihre Auffassungen veröffentlichten wie Hans-Ulrich Rudel, Rudolf Heß und Josef Mengele.¹¹¹

„Um diese Zeitschrift sammelte sich in Buenos Aires ein ständiger Heimatabend von alten Kameraden“, unter ihnen Adolf Eichmann, was der Organisation Gehlen und dem Bundesnachrichtendienst (BDN) bekannt war.¹¹²

Es dauerte 2 ½ Jahre, bis die Anklage formuliert war und der Angeschuldigte vor dem Lüneburger Gericht erscheinen musste. Es handelte sich bei dem Vertriebsleiter um Gustav Flor aus Bad Pyrmont und es musste von der Sonderkammer bewertet werden, ob dieses Blatt verboten und eingezogen gehört und inwieweit sich der Angeschuldigte wegen des Vertriebs der Zeitschrift nach § 93 StGB strafbar gemacht hat. Die letzte Frage beantwortete die Lüneburger Staatsanwaltschaft im Vorwege, indem sie auf eine Anklage gegen Flor verzichtete, denn „der staatsgefährdende Inhalt der Zeitschrift sei ihm nicht bewusst gewesen“,¹¹³ obwohl, wie Meding nachweist, Gustav Flor „sehr wohl über die Ausrichtung des ‚Weg‘ im Bilde war.“¹¹⁴ Auf die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen die Abonnenten der Zeitschrift, wie bei

Verfahren gegen „linke Straftäter“ in vergleichbaren Verfahren üblich, verzichtete die Lüneburger Staatsanwaltschaft ebenfalls. blieb die Frage nach der strafrechtlichen Beurteilung der Schrift. Diese Frage zu beantworten, die bei vergleichbarer Bewertung von Schriften aus der DDR im 10-Minuten-Takt geschah, bemühte sich die politische Sonderkammer überaus sorgfältig und präventiv im Februar 1959 über einen Zeitraum von zehn Verhandlungstagen. Unter dem Titel „Zwischen Pressefreiheit und Staatssicherheit“ berichtete die örtliche Presse über die Ernsthaftigkeit, mit der sich das Gericht mit dieser verfassungsrelevanten Frage in Bezug auf diese Zeitschrift auseinandersetzte: „Die Kammer habe eine ganze Reihe von grundsätzlichen Fragen zu prüfen gehabt, bis sie das Urteil fällen konnte. Eine dieser Fragen sei die Meinungs- und Pressefreiheit. Eine Demokratie müsse es bitter ernst nehmen mit der Meinungs- und Pressefreiheit. Sie sei ein Grundrecht ...“¹¹⁵

Zum Charakter der Schrift stellte das Gericht eindeutig fest: „Für die Verfasser und Herausgeber der Monatszeitschrift sei das Dritte Reich die Staatsform, die zur ‚Größe‘ geführt habe. Schuld daran, dass diese Staatsform heute nicht mehr existiere, sei nach ihrer Auffassung die Demokratie.“¹¹⁶ Da aber die Meinungs- und Pressefreiheit ein hohes, schützenswertes Gut darstelle, überprüfte das Gericht sehr sorgfältig alle 83 beim Beschuldigten konfiszierten Ausgaben des Blattes, jede einzelne Ausgabe für sich, und kam zum Schluss, dass 42 davon eingezogen gehören, denn in diesen sei deutlich erkennbar „eine Verherrlichung des NS-Systems, die Verunglimpfung deutscher Widerstandskämpfer, die im ‚Weg‘ als ‚Reichsverräter‘ bezeichnet wurden, Judenhetze ...“¹¹⁷ Außerdem werde „die Demokratie abgelehnt und für Deutschland ein sogenannter ‚Volksstaat‘ nach nationalsozialistischem Vorbild“ angestrebt.

Die Verteidigung bemühte sich unter Verweis auf den wahren Inhalt des Blattes, nämlich „die Sorge vor dem Koloss aus dem Osten“,¹¹⁸ der Deutschland „verschlucken möchte, die kleinen journalistischen Ausfälle“¹¹⁹ des Blattes zu entschuldigen und das Gericht entschied „mit aller Strenge des Gesetzes“: Gustav Flor erhielt keine Gefängnisstrafe wie bei FDJ-ern in solchen Fällen üblich, sondern für jedes vom Gericht eingezogene Heft seiner Zeitschrift 1,00 DM – als Entschädigung.

Möglicher Weise konnte der Vorsitzende Richter, Landgerichtsdirektor Gernot Stein, der Argumentation der Verteidigung einiges abgewinnen, denn schließlich war er selber gute 20 Jahre zuvor 1937 aus Überzeugung der NSDAP beigetreten, wie er seinerzeit schrieb: „unter dem Gesichtspunkte der Stärkung des deutschen Volkstums“.¹²⁰

¹⁰⁸ LZ v. 7.6.1956

¹⁰⁹ LZ v. 12.4.1958

¹¹⁰ „Bericht ...“ vom 6.7.1956

¹¹¹ Vergl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Der_Weg._Monatshefte_zur_Kulturpflege_und_zum_Aufbau; August 2019

¹¹² Süddeutsche Zeitung vom 14.1.2011: „Adolf Eichmann und der BND: Beide Augen zu“. <https://www.sueddeutsche.de/politik/adolf-eichmann-und-der-bnd-beide-augen-zu-1.1046367>; Juni 2019

¹¹³ Zitiert nach: Holger M. Meding: „Der Weg“. Eine deutsche Emigrantenzeitschrift in Buenos Aires 1947 – 1957. Berlin 1997, S. 139;

¹¹⁴ Ebenda

¹¹⁵ LZ v. 21.2.1959

¹¹⁶ Ebenda

¹¹⁷ Ebenda

¹¹⁸ LZ v. 21.2.1959

¹¹⁹ Ebenda

¹²⁰ VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht ..., Teil I, S. 55

Gisela Stolper aus Hannover verurteilte die Lüneburger Sonderkammer zu einer Haftstrafe von einem Jahr Gefängnis. Ihr wurde vorgeworfen, im Rahmen ihrer FDJ-Tätigkeit nicht nur ihre Wohnung und andere Räume für, wie die LZ schreibt, „geheime Zusammenkünfte beschafft und Propagandamaterial verbreitet“ zu haben, sondern „sie war ferner maßgeblich an der Aktion ‚Frohe Ferien für alle Kinder‘ beteiligt und schickte Kinder aus der Bundesrepublik in Ferienerlager in der Sowjetzone, wo sie von FDJ-Führern ‚betreut‘ wurden.“¹²¹

Arthur Ebeling wurde am 9.11.1954 zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt wegen Geheimbündelei (FDJ) von den Richtern Lenski, Maaß und Böhm. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Ottersbach. Wie in anderen Fällen galt seine Teilnahme an einer unerwünschten Veranstaltung, über die das Gericht über das LfV und die Nachrichtenpolizei informiert wurde, als strafverschärfend. Aus dem Urteil: „Am 10. Mai 1953 fand in Braunschweig eine Gedenkfeier zu Ehren des FDJ-Funktionärs Philipp Müller statt, der am 11. Mai 1952 erschossen worden war ... Der Angeklagte nahm als Angehöriger der FDJ zusammen mit anderen Mitgliedern ... an der Kundgebung teil, bei der es zu erheblichen Zusammenstößen mit der Polizei kam.“¹²²

Auch Robert Reiß wurde strafverschärfend wegen einer „Rädelsführerschaft“ verurteilt. Er „war als Sportler mehrfach in die Sowjetzone gefahren, hatte dort FDJ-Lehrgänge mitgemacht“¹²³: 14 Monate Gefängnis.

Gefängnis für FDJ-Führer

Lüneburg. Die Vierte Strafkammer in Lüneburg verurteilte den 25 Jahre alten Installateur Robert Reiß aus Hannover zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis, weil er sich in der Bundesrepublik als Rädelsführer und Vorsteher geheimbündlerischer und verfassungsfeindlicher Organisationen betätigt hatte. Der Angeklagte war als Sportler mehrfach in die Sowjetzone gefahren, hatte dort FDJ-Lehrgänge mitgemacht und war von sowjetzonalen Stellen beauftragt worden, westdeutsche Sportler zum Beitritt zu kommunistischen Tarnorganisationen zu bewegen. Reiß organisierte in der Bundesrepublik außerdem Delegationen, die zu FDJ-Treffen in die Sowjetzone geschleust wurden. Im Raum Hannover versuchte er, die verbotene FDJ zu aktivieren und in der Gewerkschaftsjugend Wahlarbeit zu leisten.

LZ vom 13.3.1956

Wegen „Beihilfe zur Geheimbündelei“ wurden selbst Eltern verurteilt, deren Kinder an dieser Aktion „Frohe Ferien für alle Kinder“ teilnahmen wie das Ehepaar Beerenwinkel. Die Staatsanwaltschaft forderte einen Monat Gefängnis für Karl Beerenwinkel bzw. zwei Wochen Gefängnis für die Ehefrau Auguste.¹²⁴ Die Lüneburger Presse berichtet: „Die Eheleute wurden für schuldig befunden, geduldet zu haben, dass sich ihre beiden minderjährigen Kinder in der verbotenen FDJ betätigten und an Schulungslagern der ‚Jungen Pioniere‘ in der Sowjetzone teilnahmen (gemeint sind die Ferienaufenthalte, d. V.). Die Strafe für den Ehemann fiel deshalb höher aus, weil er an zwei Prozessen teilgenommen hatte, in denen seine Tochter wegen politischer Vergehen verurteilt worden war, und weil er ihr nach Verbüßung der Strafe eine weitere Betätigung in der FDJ nicht untersagte.“¹²⁵

Mit unzähligen Strafverfahren wurden die FDJ-Mitglieder überzogen, selbst wenn ihre politische Tätigkeit in irgendeinem Dorf „am Ende der Welt“ stattfand. Bezeichnend schonungslos und offenherzig der Bericht des Polizeimeisters Gebhardt vom Polizeiposten Sülz/Polizeirevier Bergen vom 19.6.1952. Er teilte seiner vorgesetzten Dienststelle (Polizeiabschnitt Landkreis Celle) mit, dass in der Ortschaft Beckedorf „Plakateverteiler“ (wahrscheinlich meinte er „Flugblattverteiler“) unterwegs seien. Gemeinsam mit seinem Kollegen, dem PWM Feldt, machte er sich auf den Weg und „stellte in Eversen Plakateverteiler bei der Arbeit. (Er habe die Plakate sichergestellt, ... da der Inhalt der Plakate sich gegen die Bundesregierung und den Generalvertrag richteten.“¹²⁶ Der „Haupttäter“, Albert Metzenmacher, wurde mit Urteil vom 28.5.1954 von der Lüneburger Strafkammer (Richter: Lenski, Reuleaux, Böhm) zu einem Jahr Gefängnishaft verurteilt.

Weitere Verurteilungen durch das Lüneburger Landgericht wegen einer FDJ-Betätigung: Herbert Szczinowski wurde als Rädelsführer zu vier Monaten Gefängnis verurteilt wg. „Unruhestiftung der FDJ“¹²⁷, Annemarie Vogt aus Nörten-Hartenberg „wg. Zugehörigkeit zur FDJ, 1953 – 1957“ mit 12 Monaten Gefängnis bestraft¹²⁸, Paul Habermann aus Göttingen wurde „wg. Zugehörigkeit zu FDJ, Mitarbeit zur Vorbereitung der IV. Weltjugendfestspiele 1953 in Bukarest und Verteilung von Flugblättern für das II. Deutschlandtreffen in Berlin, 1953 – 1959“ mit 4 Wochen Gefängnis belegt¹²⁹, Heinrich Wiemer „wegen Geheimbündelei, Förderung einer Organisation, die sich mit strafbaren Handlungen befasst und als Hintermann eines verfassungsfeindlichen Vereins (FDJ)“ zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt¹³⁰,

¹²¹ LZ v. 6.7.1956

¹²² NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 323

¹²³ LZ v. 13.3.1956

¹²⁴ Verurteilt wurden sie zu 60 bzw. 28 Mark Geldstrafe.

¹²⁵ LZ v. 4.9.1957

¹²⁶ NLA Hannover: Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 42/88 Nr. 6

¹²⁷ LZ v. 11.8.1955

¹²⁸ NLA Hannover: Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 42/88 Nr. 1

¹²⁹ NLA Hannover: Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 42/88 Nr.

11

¹³⁰ LZ v. 22.6.1956

Werner Brauckmüller 1953 zu einer Haftstrafe von 18 Monaten Gefängnis, Kurt Heinke im Februar 1955 zu zehn Monaten Gefängnis¹³¹, Otto Hans im Januar 1957 zu 25 Monaten Gefängnis und Walter Bitterlich im November 1954 zu 18 Monaten verurteilt, Albert Rosenberg (8 Monate Gefängnis), Erna Nolte (5 Monate) und Wilfried Hohnschopp (3 Monate) am 26.10.1954 durch die Richter Lenski, Reuleaux, Böhm. Anklagevertreter war Ottersbach¹³², Helmut Rössig am 19.1.1954 zu 2 Jahren Gefängnis durch die Richter Lenski, Reuleaux, Assessor Lippelt (Anklagevertreter: Ottersbach¹³³), Günter Weiss am 22.10.1954 durch die Richter Lenski, Reuleaux, Böhm (Anklagevertreter: Ottersbach) zu 2 Jahren und 6 Monaten Haft¹³⁴, Walter Kanthack am 27.9.1955 von den Richtern Lenski, Maaß, Böhm (Anklage: Buback) zu 1 Jahr und 3 Monaten Haft¹³⁵, Rolf Tille am 2.9.1955 zu 10 Monaten Gefängnis von den Richtern Lenski, Maaß, Pabst (Anklage: Ottersbach¹³⁶), Alexander Waldzack am 18.3.1955 zu 7 Monaten Gefängnis (Richter: Lenski, Maaß, Böhm; Anklage: Liebau)¹³⁷, Herbert Weidewisch 1955 zu 7 Monaten Haft¹³⁸ und Erich David am 19.10.1956 zu einer Haftstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten (Richter: Holst, Wächter, Maaß; Staatsanwalt: Ottersbach).¹³⁹ Sonja Nagel aus Hannover, Jahrgang 1933, deren Vater in einem Konzentrationslager umgekommen war, wurde am 29.9.1953 von Richter Emmermann, Richter Schlote und Gerichtsassessor Böhm (Anklage: Ottersbach) zu sechs Monaten Gefängnis „wg. FDJ-Tätigkeit nach dem Verbot der Bundesreg.“ verurteilt.¹⁴⁰

Eine Langzeitwirkung hatte die Bestrafung von Willi Gerns: Seine Verurteilung vom Juni 1965 zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten wegen seiner Aktivitäten gegen die Krankenversicherungsreform¹⁴¹ wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt wegen seiner früheren Verurteilung vom November 1955 für FDJ-Aktivitäten.¹⁴²

2.8. Verbot der FDJ durch Entscheidung des BVerwG 1954

Alle diese Urteile der Lüneburger Sonderkammer wurden gesprochen für Taten (Mitgliedschaft in der FDJ), die zum Zeitpunkt ihres Begehens nicht strafbar waren. Rechtstaatliche Rücksichtnahmen, nämlich die Aussetzung solcher Verfahren bis zum Entscheid des BVerwG über den Verbandsantrag der Bundesregierung vom 29.9.1953 bzw. über ihre Verbotsverfügungen aus dem Jahre 1951, waren für das Lüneburger Gericht ab 1952 nicht mehr erwägenswert. Im Gegenteil: Oberstaatsanwalt Topf echauffierte sich in seinen Schriftsätzen an seinen Justizminister über die „Länder wie Baden-Württemberg, in denen die Verfahren gegen Angehörige der FDJ bis zur Entscheidung des BVerwG zurückgestellt worden sind“¹⁴³ und legte seine Erfolgsmeldung vor: Die FDJ-Mitgliedschaft in Niedersachsen sei von 17.355 Mitgliedern im Juni 1951 auf 4.000 im Oktober 1953 zurückgegangen.¹⁴⁴

Mit Urteil vom 16. Juli 1954 stellte das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig ein Verbot der FDJ fest. Die ursprünglichen Gründe der Verbotsverfügungen der Bundesregierung vom 24.4.1951 (Untergrabung der Verfassung wegen Durchführung der Volksbefragung gegen Remilitarisierung) und vom 26.6.1951 (Verstoß gegen das Demonstrationsverbot, Ungehorsam gegen geltende Anordnungen, Angriffe auf Polizeibeamte, Beleidigung des Bundespräsidenten und –kanzlers), auf die sich alle Ermittlungen, Anklagen und Verurteilungen durch die Lüneburger 4. Kammer juristisch stützten, spielten in diesem Verbotsbeschluss keine Rolle mehr, sie waren obsolet und darüber wurde nicht entschieden.

Gegen den vehementen Widerspruch der Verfahrensgegner interpretierte das Gericht nun eine gesonderte Zielsetzung in die Politik der FDJ: „Der ausdrückliche Zweck dieser Aktionen sei es, die verfassungsmäßigen Gewalten der Bundesrepublik zu entmachten und an deren Stelle ‚die deutschen demokratischen Organe‘ zu setzen, somit also die auf revolutionärem Wege durchgeführte Einbeziehung der Bundes-

von den Nationalisten. In seiner Amtszeit hat er die Einrichtung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg gegen anfängliche Widerstände von Ministerpräsident Kurt Georg Kiesinger durchgesetzt. Vergl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Wolfgang_Hau%C3%9Fmann, August 2019

¹⁴⁴ „Bericht ...“ v. 5.1.1955; Diese Zahlenangabe des Oberstaatsanwalts Topf scheint sehr hochgegriffen zu sein: In seinem „Bericht ...“ vom 4. Mai 1953 schreibt OstA Topf: „Aus dem vertraulichen Bericht eines Gewährsmanns mit Überblick über das gesamte Gebiet Niedersachsen ergibt sich, dass die Zahl der FDJ-Mitglieder in Niedersachsen von etwa 1.700 inzwischen auf 600 zurückgegangen ist.“ Staatsanwalt Gürtler nennt für November 1953 eine Anzahl von 200 noch tätigen FDJ-Mitgliedern. (LZ v. 24.11.1953)

¹³¹ LZ v. 25.2.1955

¹³² NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 326

¹³³ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 311

¹³⁴ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 36

¹³⁵ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 307

¹³⁶ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 305

¹³⁷ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 309

¹³⁸ NLA Wolfenbüttel 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 319

¹³⁹ NLA Wolfenbüttel: 68 Ug.51/1998 Nr. 60

¹⁴⁰ NLA Hannover: Niedersachsen 721, Acc. 63/87 Nr. 41/1

¹⁴¹ vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II a, S. 63 ff

¹⁴² LZ v. 9.6.1965

¹⁴³ „Bericht ...“ vom 1.7.1954; Der Justizminister Baden-Württembergs, Wolfgang Haußmann (FDP) gehörte dem linksliberalen Flügel der FDP an, forderte im Richtungsstreit der FDP die Trennung

republik in das unfreiheitliche Herrschaftssystem der sowjetischen Besatzungszone ... Die Verfassungswidrigkeit der FDJ ergibt sich somit ... aus deren Zielsetzung. Darauf, ob die von ihr angewandten Mittel verfassungswidrig oder sonst rechtswidrig sind, kommt es daher nicht an.“¹⁴⁵

Vom April 1951 bis zum September 1953 wurden in rechtswidriger Weise nach Angaben des Behördenchefs „... von der Lüneburger Oberstaatsanwaltschaft rund 3600 Verfahren eingeleitet.“¹⁴⁶

Oberstaatsanwalt Topf meldete am 5.1.1955 und am 6.7.1956 dem niedersächsischen Justizministerium Vollzug: Die FDJ „veranstaltet keine Demonstrationen sowie keine Flugblatt-, Klebe- und Schmieraktionen mehr“¹⁴⁷ und: „Jetzt ist die FDJ aufgelöst worden.“¹⁴⁸

Die Staatsmacht räumt auf

Polizei räumt den Markt

»Friedenskundgebung« von der Stadt verboten - 11 Festnahm

Gegen 17 Uhr hatten sich etwa 600 bis 800 Personen auf dem Marktplatz eingefunden. Der größte Teil stand jedoch auf den umliegenden Bürgersteigen, um anscheinend abzuwarten, wer eigentlich die „Kampfgemeinschaft“ ist. Erstmals trat sie vor einigen Wochen im Schützenhaus an die Öffentlichkeit, wobei es zu turbulenten Szenen kam. Diesmal sollte Major a. D. von Frankenberg sprechen.

Nach zuverlässigen Informationen waren zu der verbotenen Kundgebung auch etwa 30 Kom-

munisten mit einem Omnibus aus Hamburg gekommen. Punkt 17 Uhr gab die Polizei über Lautsprecher bekannt, daß die Versammlung ordnungsbehördlich verboten sei und forderte die Menge auf, den Marktplatz zu räumen. An verschiedenen Stellen wurden daraufhin Pfiffrufe laut, „Benzin, Lumpen, nieder mit der Bundesregierung, wir geben kein Kanonensfutter“ und ähnliche Bemerkungen fielen.

Die Polizei sah sich schließlich gezwungen, die Leute durch eine Anzahl uniformierter Beamter noch einmal direkt zum Weggang aufzufordern. Fast ausnahmslos kamen sie der erneuten Aufforderung nach. Nur wenige junge Leute, meistens Angehörige der KP oder der FDJ, weigerten sich und nahmen eine widerpenstige Haltung ein. Sie wurden daraufhin festgenommen, aber nach Wiederherstellung der Ordnung wieder freigelassen. Insgesamt mußten elf Personen vorübergehend festgenommen werden. Zu Zwischenfällen oder Ausschreitungen ist es nirgends gekommen. Nach etwa einviertel Stunden war das Leben und Treiben auf dem Marktplatz wieder normal.

LZ vom 27.5.1952, Ausriss

Flugblattaktion in Celle vereitelt

(dpa) Celle. Angehörige des kommunistischen Komitees junger Friedenskämpfer versuchten in Celles Straßen kommunistische Flugblätter zu verteilen. Die Polizei griff sofort ein, stellte die Personalien der Verteiler fest und beschlagnahmte das Propagandamaterial. Die Bevölkerung nahm von dem Vorgängen wenig Notiz. Sie zerriß die Flugblätter und warf sie fort. Einige Jugendliche griffen die Propagandisten tätlich an und führten sie der Polizei zu.

Straßenkampf auf der Reeperbahn

(ap) Hamburg. In Hamburg-Altona kam es am Sonntagnachmittag zu offenen Straßenkämpfen an der Reeperbahn zwischen etwa 3000 Demonstranten und einer Handvoll Polizisten. Einige Personen wurden durch Stelawürfe und Faustschläge verletzt.

Rund 400 Festnahmen in Hannover

Die Braunschweiger Polizei nahm bis in die Mittagsstunden am Sonntag etwa 70 Jugend-

liche fest, die sich in Braunschweig an verbotenen Umzügen beteiligten. In Hannover wurden 400 festgenommen. Wie die polizeilichen Vernehmungen ergaben, waren etwa drei Viertel von ihnen aktive FdJ-Angehörige.

150 in Lübeck in Schutzhaft

In Lübeck wurden rund 150 FdJ-Angehörige vorsorglich festgenommen. Die Zonengrenze bei Lübeck bot am Sonntag ein normales Bild. Ansammlungen von FdJ-Angehörigen auf östlicher Seite wurden nicht festgestellt.

LZ vom 2.10.1950

¹⁴⁵ Urteil des BVerwG v. 16.7.1954: <https://www.jurion.de/urteile/bverwg/1954-07-16/bverwg-i-a-2353/>; August 2019

¹⁴⁶ Oberstaatsanwalt Topf in „Die Welt“ vom 25.9.1953, zitiert nach: Gerats u. a.: Staat ohne Recht ..., S. 521

¹⁴⁷ „Bericht ...“ v. 5.1.1955

¹⁴⁸ „Bericht ...“ v. 6.7.1956

3. Zum Verbot der KPD und deren justiziellen Folgen

3.1. Zur Vorgeschichte des KPD-Verbotsurteils

Das KPD-Verbotsverfahren: verfassungswidrig!

Was in den vergangenen Jahrzehnten ab 1956 immer wieder von Seiten kritischer Juristen und Medien vorgetragen wurde, wird durch neueste Forschungen bestätigt und mit weiteren Quellen untermauert: „Das Verfahren des BVerfG zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD ... war ein durch und durch verfassungswidriges Verfahren.“¹⁴⁹ Auf der Grundlage der Auswertung bislang geheim gehaltener Akten¹⁵⁰ geht Prof. Foschepoth in seiner neuesten Publikation der Frage nach, ob die Bundesregierung politischen Druck auf das Bundesverfassungsgericht ausgeübt habe, ob verfassungsrechtliche und gesetzliche Bestimmungen und ob verfahrensrechtliche Bestimmungen des BVerfG-Gesetzes und der Strafprozessordnung verletzt wurden. Sein Fazit: „Der gesamte Prozess ist von Anfang an inhaltlich und taktisch zu Lasten der anderen Prozesspartei, der KPD, abgestimmt worden. Es gab in diesem Prozess keine getrennten Gewalten mehr, sondern nur noch einen Staat¹⁵¹, der unter dem Druck der Bundesregierung darauf bestand, dass die KPD verboten wurde. Die grundgesetzlich geforderte Unabhängigkeit des Gerichts war nicht gegeben.“

Diesen Befund belegt Foschepoth anhand zahlreicher Quellen-Beispiele über rechtswidrige (geheime) Absprachen zwischen Gericht und Antragsteller zu Lasten des Antragsgegners, der KPD, die bis zur Anlegung von Geheimakten und zu einem „höchstrichterlich gefälschten Vernehmungprotokoll“ durch Bundesverfassungsrichter Erwin Stein reichten und über die Aufhebung der Gewaltenteilung durch massive Einflussnahme der antragstellenden Prozesspartei

auf das Gericht. Die Bundesregierung verzögerte oder forcierte nach Belieben und parteitaktischen Überlegungen in verschiedenen Phasen der Prozessvorbereitung das Verfahren, wenn es ihr nach der Regierungsbildung in Frankreich¹⁵² oder wegen anstehender Landtagswahlen opportun erschien¹⁵³, setzte sich aber schließlich energisch gegen die Widerstände der Verfassungsrichter des zuständigen 1. Senats durch und zwang ihn, ein Verbotsurteil zu fällen. Diese Richter standen zunächst einem KPD-Verbot äußerst skeptisch gegenüber, wodurch die lange Verfahrensdauer von 1952 bis 1956 letztlich zu erklären ist. Hermann Höpker A-schoff, Präsident des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzender des prozessführenden 1. Senats, war ein erklärter Gegner des Verbots und auch sein Nachfolger, Josef Wint-riech, versuchte, die Bundesregierung zur Rücknahme ihres KPD-Verbotsantrages zu bewegen, trug rechtsstaatliche Hindernisse bei diesem Verfahren vor, blieb aber erfolglos. Die Lüneburger Staatsanwaltschaft hatte ihren Anteil bei der Forcierung der Verbotsbemühungen seitens der Bundesregierung: Behördenchef Topf wurde am 5.3.1954 im Bonner Justiz- und Innenministerium vorstellig¹⁵⁴ und trug dort vor, was er auch in seinen „Berichten ...“ mehrfach forderte, nämlich „wie bedeutend vom Standpunkt der Strafrechtspflege ein Verbot der KPD mit allen ihren Nebenorganisationen ist.“¹⁵⁵ Nicht länger sollte es z. B. den Beschuldigten gestattet sein, bestimmte Flugblätter als Angehörige einer erlaubten KPD verteilen zu dürfen, was ihnen als Angehörige der FDJ verboten war.¹⁵⁶ Staatssekretär Ritter von Lex vermerkte als Konsequenz des Topfschen Vortrags: „Unter den geschilderten Umständen wird bald eine Entscheidung des Kabinetts getroffen werden müssen, ob nunmehr ... der KPD-Klage Fortgang gegeben werden soll.“¹⁵⁷ Diese Entscheidung fiel recht bald – und wieder war die Lüneburger Justizbehörde der Bundesregierung behilflich.

¹⁴⁹ Josef Foschepoth: Verfassungswidrig! ..., S. 10

¹⁵⁰ Ebenda: Diese Dokumente „stammen überwiegend aus Geheim-Archiven der Bundesregierung, ... Akten des Bundesministeriums des Innern, der Justiz, des Bundeskanzleramtes und des Verfassungsschutzes (und um) Akten des Bundesverfassungsgerichts zum KPD-Prozess ...“.

¹⁵¹ Foschepoth spricht in diesem Zusammenhang von einem „staatlichen Antikommunismus, der die aktive Steuerung im Kampf gegen den Kommunismus übernahm ... Der Antikommunismus war die nationalistische Ideologie, die dem Prozess der Staatswerdung der Bundesrepublik Richtung, Dauer und Legitimität verlieh.“ (ebenda, S. 360) In diesem Sinne gestaltete sich der KPD-Verbotsprozess als ein „Staatsprozess“ (ebenda, S. 235 ff).

¹⁵² Die französische Nationalversammlung hatte den von der Bundesregierung gewünschten EVG-Vertrag nicht ratifiziert und bil-dete am 18.6.1954 eine Regierung aus Sozialisten, Radikalsozialisten und Linksgaulisten. „In einer solchen Situation schien es dem Bundeskanzler mehr als ungeschickt zu sein, auf ein Verbot der KPD zu drängen ...“, J. Foschepoth, Verfassungswidrig! ..., S. 158

¹⁵³ In der CDU gab es zur Zeit der bevorstehenden Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen vom 27.6.1954, einem Schwerpunkt der KPD, Überlegungen, dass nach einem Verbot der KPD die Wahlarithmetik sich zugunsten der SPD verändern würde durch ein Umschwenken vieler KPD-Wähler auf die SPD. (Vergl.: J. Foschepoth, Verfassungswidrig! ..., S. 159) Im Frühjahr 1954 wertete das Bundeskabinett: Die Bundesregierung halte ein KPD-Verbot zur Zeit „... aus politischen Gründen nicht für zweckmäßig.“ (zitiert nach ebenda, S. 158)

¹⁵⁴ Ein Protokoll des Topfschen Vortrages beim Bundesministerium des Inneren findet sich in J. Foschepoth: Verfassungswidrig! ..., S. 379 - 381

¹⁵⁵ „Bericht ...“ vom 4.7.1953

¹⁵⁶ Oberstaatsanwalt Topf versteigt sich in seinem „Bericht ...“ vom 4.7.1953 gar darauf, dem BVerfG eine Inkonsequenz und dilettantische Behandlung des Verbotsverfahrens vorzuwerfen, die sich „nachgerade lähmend auf die Entschlussfreudigkeit der Richter und Staatsanwälte auswirke und geeignet ist, das Rechtsempfinden zu untergraben.“

¹⁵⁷ Zitiert nach J. Foschepoth: Verfassungswidrig! ..., S. 160

Zur Vorgeschichte: Nach dem Motto „Erstmal das Verbot beantragen, die Klagebegründung findet sich schon“ beschloss das BVerfG bereits 1952 „auf Anregung“ der Bundesregierung zum Beiholen von Beweismaterial zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD eine Polizeirazzia bundesweit in allen Büroräumen der KPD und auch in Wohnungen von KPD-Vorstandsmitgliedern am 31.1.1952 durchzuführen, weil „die dringend benötigten Urkundenbeweise in Sachen KPD mehr als dürftig“ waren.¹⁵⁸ Hier fanden die Beamten zwar keine geheimen Waffenlager oder sonstige Beweise für eine Gewaltbereitschaft der KPD¹⁵⁹ und auch „das, was auf Vorschlag des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss der BVerfG hineingeschrieben worden war, wurde nicht gefunden ... Stattdessen wurden tonnenweise bedrucktes und beschriebenes Papier, politische Broschüren, Flugblätter ... Lehrbücher, Fotos und persönliche Notizen abgeschleppt und im Keller des Bundesamtes für Verfassungsschutz deponiert.“¹⁶⁰ Hier lagerte das Material jahrelang (zur Verfügung des BfV) und wurde nun relevant, als der Verbotsprozess Fahrt aufnahm und das BVerfG angeordnet hatte, dass bis zum Februar 1955 durch die Bundesregierung Beweismaterial vorzulegen sei.

In höchster Eile wandte sich nun, 1954, der Prozessvertreter der Bundesregierung, Ritter von Lex, an die Justizminister von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen und forderte „sechs, in Verfahren mit Kommunisten erfahrene Staats- bzw. Oberstaatsanwälte“¹⁶¹ an, damit diese die beim BfV in Köln gelagerten „beschlagnahmten, zahlenmäßig sehr umfangreichen Dokumente durcharbeiten, um Material für die Beweisführung in dem Verfahren gegen die KPD vor dem Bundesverfassungsgericht vorzubereiten.“¹⁶² Denn an gerichtsverwertbarem Material mangelte es bislang noch sehr. Das Justizministerium NRW stellte zwei Beamte, das niedersächsische gleich vier, allesamt abgeordnet von der Lüneburger Staatsanwaltschaft: Topf, Liebau, Gerken und Buback, die fortan im Kölner BfV für die Bundesregierung tätig waren und deren zusätzliche Arbeitskosten

selbstverständlich vom Bundes-Innenministerium übernommen wurden.¹⁶³

Sehr überzeugend scheinen ihre Arbeitsergebnisse nicht gewesen zu sein, denn der Prozess verzögerte sich noch über weitere eineinhalb Jahre. Bis zum 14.7.1955 wurde mündlich verhandelt und ein Urteil war noch nicht in Sicht. Bis zum Juli 1956: Mit einer Änderung des Artikel 4 des BVerfG-Gesetzes durch den Bundestag am 20.7.1956, einer verfassungswidrigen „Lex-KPD“¹⁶⁴, wurde schließlich der 1. Senat ultimativ aufgefordert, sein Urteil zu fällen, anderenfalls wäre der „gefügige“ 2. Senat zuständig geworden. „Aus politischem Druck war gesetzlicher Zwang geworden, den Prozess bis zum 31. August 1956 zu beenden und die KPD zu verbieten.“¹⁶⁵ Einen derartigen Ansehensverlust wollte sich der 1. Senat nicht leisten und lieferte am 17.8.1956 das vom Antragsteller erwünschte Verbot. Es ist bis heute das einzige Verbot einer kommunistischen Partei (sowie ihrer Ersatzorganisationen) innerhalb westeuropäischer Demokratien nach dem 2. Weltkrieg. Bereits bis zum Nachmittag des 17. August war das Urteil in einer konzertierten Polizeiaktion vollstreckt: 199 KPD-Parteibüros wurden durchsucht und geschlossen, 55 Mitarbeiter/-innen verhaftet,¹⁶⁶ Druckereien und Parteivermögen beschlagnahmt und Zeitungen verboten.¹⁶⁷

Heutige Diskussion

Heute ist die politische Dimension des KPD-Urteils als „Relikt aus der Eiszeit des Kalten Krieges“¹⁶⁸ unbestritten¹⁶⁹ ebenso wie die Auswirkungen des Urteils als Bestandteil der Restaurationsphase der Bundesrepublik.¹⁷⁰ Schon „wenige Jahre nach dem KPD-Verbot räumte Verfassungsrichter Herbert Scholtissek, der selbst am KPD-Urteil mitgewirkt hatte, in einer Fernsehsendung freimütig ein, dass der Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD „gar nicht so schlüssig begründet gewesen sei und unter heutigen Verhältnissen keinerlei Aussicht mehr auf Erfolg hätte.“¹⁷¹ Auch Jutta Limbach äußerte

war somit verfassungswidrig. Eine beantragte Verfassungsbeschwerde der Prozessvertretung der KPD lehnte der 1. Senat des BVerfG ab.

¹⁶⁵ J. Foschepoth: Verfassungswidrig! ..., S. 269

¹⁶⁶ Andere Quellen geben eine Anzahl von ca. 200 verhafteten Mitarbeitern an.

¹⁶⁷ J. Foschepoth: Verfassungswidrig! ..., S. 274

¹⁶⁸ Jan Korte: Zeit für eine späte Entschuldigung, TAZ v. 8.8.2016; Vergl. ders.: Instrument Antikommunismus. Sonderfall Bundesrepublik, Berlin 2009

¹⁶⁹ Vergl. auch: Thomas Darnstädt: Verschlussache Karlsruhe. Die internen Akten des Bundesverfassungsgerichts, München 2018

¹⁷⁰ Martin Niemöller urteilte bereits 1966 in seiner Funktion als Präsident des Weltkirchenrates: „Ich halte das KPD-Verbot für die mangelhafte Entwicklung eines demokratischen Klimas in der Bundesrepublik für wesentlich verantwortlich.“, TAZ vom 19.8.1996

¹⁷¹ Zitiert nach J. Foschepoth: Verfassungswidrig! ..., S. 8

¹⁵⁸ J. Foschepoth: Verfassungswidrig! ..., S. 213

¹⁵⁹ Vergl. ebenda, S. 212

¹⁶⁰ Ebenda, S. 212; Foschepoth beschreibt im Übrigen die Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit auch dieser Staatsaktion.

¹⁶¹ Ebenda, S. 261

¹⁶² Zitiert nach ebenda, S. 261

¹⁶³ Foschepoth verleiten diese Umstände zur Anmerkung: „Wieder einmal arbeiteten Bundesverfassungsgericht, Bundesregierung und Bundesverfassungsschutz Hand in Hand. So ist das in einer gut funktionierenden Staatsdemokratie, die keine Teilung der Gewalten mehr kennt.“ Ebenda, S. 262

¹⁶⁴ Da es sich bei dem Artikel 4 der Gesetzesnovelle um eine klare Einzelfallregelung handelte (es traf auf kein anderes Verfahren als ausschließlich auf das KPD-Verbotsverfahren zu), die „lediglich den rechtsstaatlichen Schein einen allgemeinen Gesetzes wahrte“, widersprach die Regelung den Normen der Rechtsstaatlichkeit und

1996, seinerzeit Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, dass sie den Verbotsantrag der Bundesregierung wegen verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt hätte. „Damals beurteilte man die Gefährlichkeit der kommunistischen Partei aber vor dem Hintergrund der Politik der DDR und der Sowjetunion.“¹⁷² Auch das Verbotverfahren gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) im Jahre 2017 muss, immanant argumentiert im Sinne der Verfassungsrichter, als Kritik am KPD-Verboturteil des eigenen Hauses gewertet werden, denn schließlich stellte das BVerfG zwar fest, dass sich die NPD „für die Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung einsetzt. Auch sei die Partei wesensverwandt mit dem Nationalsozialismus.“ Dennoch urteilte das Gericht zugunsten der NDP und sah von einem Verbot ab: Es sah „keine konkreten Hinweise, dass die Partei mit ihrem Handeln erfolgreich sein könnte. Daher sei das Parteiverbot als präventive Maßnahme des Schutzes der Verfassung nicht notwendig ... Es könne auf das bestehende Polizei- und Strafrecht zurückgegriffen werden ...“¹⁷³ Damit kippte das BVerfG seinen eigenen Urteilsgrundsatz aus dem Jahre 1956, wonach die KPD zu verbieten sei, auch „wenn nach menschlichem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass sie ihre verfassungswidrige Absicht in absehbarer Zukunft werde verwirklichen können.“¹⁷⁴

Die Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit des KPD-Verbotverfahrens und des Prozesses selber mit seinen Ablehnungen von Beweisanträgen seitens der Beklagten und der sonstigen einseitigen Verhandlungsführung seitens des Gerichts ist hinlänglich belegt durch Veröffentlichungen bereits seit den 1950er-Jahren.¹⁷⁵ Aktuell sind neben der Schrift von Foschepoth weitere Veröffentlichungen zu nennen, die im Umfeld der Aufarbeitung der NS-Geschichte der Bundesministerien¹⁷⁶ oder aus Anlass der Urteils-Jahrestage entstanden¹⁷⁷ sind, sowie, als neueste Veröffentlichung,

Buchholz/Dobrawa „Politische Justiz in der Ära Adenauer“.¹⁷⁸ Dobrawa widmet dem KPD-Verbotprozess ein eigenes Kapitel, analysiert auch die Beweisaufnahme, beschreibt die mündlichen Verhandlungen und weist dabei (in Erinnerung und Würdigung des Prozessbevollmächtigten der KPD, Friedrich Karl Kaul) z. B. auf die vielen rechtswidrigen Unterstellungen und Beweismittel-Ablehnungen des Gerichts hin. Diese Literatur kann hier im Einzelnen natürlich nicht vorgestellt werden, wohl aber soll einem Aspekt eine kurze Aufmerksamkeit geschenkt werden, dem wir auch auf lokaler Ebene nachgegangen sind: Wer waren die verfahrensführenden Richter, wer der Leiter der Prozessführungsstelle der Bundesregierung? Wirkte auch hier wie bei der Staatsanwaltschaft und der 4. Kammer des Landgerichts Lüneburg ein ehemals faschistisches Personal?

NS-Personal als Verfahrensbeteiligte?

Bei den beiden Vorsitzenden Richtern des 1. Senats (und zugleich Präsidenten) des BVerfG, Hermann Höpker-Aschoff (bis 1954) und Josef Wintrich, die dieses Verfahren führten, handelte es sich um stark NS-„Belastete“. Beide wurden 1945 von der Militärbehörde als ungeeignet angesehen, ein wichtiges öffentliches Amt zu führen und konnten erst später ihre zweite Karriere in der Bundesrepublik beginnen: Höpker-Aschoff wurde als eingesetzter Generalreferent bei der Westfälischen Provinzialverwaltung Ende 1945 als nicht tragbar eingeschätzt: „Mitglied der Haupttreuhandstelle Ost – legalisierte die Plünderung Polens“.¹⁷⁹ Wintrich, der 1945 zunächst an seinem Tätigkeitsort Ebersberg (dort von 1933 bis 1945 Leiter des Amtsgerichts) als Nachfolger des NS-Landrats eingesetzt war, wurde einige Wochen später wieder entlassen, nachdem seine Zusammenarbeit mit den Nazis in Sachen „Lebensborn e. V.“ bekannt wurde und seine Zuarbeit für die Gestapo. Er hatte von 1940 bis 1944 juristische Gutachten für den Sicherheitsdienst angefertigt.¹⁸⁰

¹⁷² TAZ v. 19.8.1996; Diese Position vertrat J. Limbach bereits am 15.12.1993 vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in einen Vortrag zum Thema "Politische Justiz im Kalten Krieg". Sie war zu dieser Zeit Senatorin für Justiz in Berlin; Vergl.: Hans Canje, Die verdrängte Altlast, in: Disput, August 2016; J. Limbach bezeichnet dieses Urteil mit Blick auf eine Verfassungsbedrohung als unverhältnismäßig, ähnlich der Argumentation des BVerfG im Jahre 2017 zur Ablehnung eines NPD-Verbots.

¹⁷³ <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/222103/npd-verbotsverfahren>, August 2018

¹⁷⁴ DFR – BVerfGE 5, 85 – KPD-Verbot, zitiert nach: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv005085.html>, August 2019

¹⁷⁵ Gerats u. a.: Staat ohne Recht, Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz in Berichten und Dokumenten, Berlin (DDR) 1959; Abendroth, W./ Ridder, H./ Schönfeldt, O.: KPD-Verbot oder mit Kommunisten leben? Reinbeck 1968; A. v. Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, Frankfurt/M. 1978

¹⁷⁶ M. Görtemaker, Christoph Safferling: Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, Bonn 2017

¹⁷⁷ UZ-Dokumentation der DKP: KPD-Verbot und politische Justiz, Essen 2017; Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein: Wenn der Staat rot sieht: <https://www.rav.de/publikationen/infobriefe/archiv/infobrief-97-2006/programm/>

¹⁷⁸ Erich Buchholz, Ralph Dobrawa: Politische Justiz in der Ära Adenauer, Berlin 2018

¹⁷⁹ Zitiert nach J. Foschepoth: Verfassungswidrig! ..., S. 189; 1931 erklärte Höpker-Aschoff vor dem Gesamtvorstand seiner Deutschen Staatspartei, die 1933 für das Ermächtigungsgesetz Hitlers stimmte: „Die parlamentarisch-demokratische Regierungsform muss ein Volk und einen Staat in das Unglück hineinführen.“; zitiert nach ebenda, S. 173

¹⁸⁰ Karl Dickopf: Der Landkreis Ebersberg, Geschichte und Gegenwart, Stuttgart 1995, S. 24 ff (Die politische Entwicklung im Landkreis Ebersberg von Mai bis Dezember 1945): <http://www.kircheon-intern.de/Karl-Dickopf-Der-Landkreis-Ebersberg-Geschichte-und-Gegenwart-Bd-4-Ein-Landkreis-kaempft-um-seine->

Die Verfahrensbeteiligten Oberbundesanwalt Carl Wiechmann (bis 1956 im Amt) sprach zuvor als Senatspräsident des Kammergerichts Berlin NS-Recht, sein Nachfolger Max Güde - ab 1957 mit der neuen Amtsbezeichnung ‚Generalbundesanwalt‘ – als Amtsgerichtschef in Wolfach. Beide waren Mitglied der NSDAP.

Als besonders wichtige Persönlichkeit der Antragspartei gilt der Leiter der Prozessführungsstelle der Bundesregierung, Staatssekretär Hans Ritter von Lex, der in jeder Phase des Verfahrens seinen (auch gesetzwidrigen) Einfluss wirksam werden ließ: Ritter von Lex ging 1914 als Freiwilliger in die Armee, machte dort Karriere, beteiligte sich 1918 an der Niederschlagung der Revolution in München, trat in die Bayerische Volkspartei (BVP) ein, wurde dort Sprecher und ab 1932 Mitglied des Reichstages. Am 23.3.1933 erklärte er seine Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz Hitlers, der Entmachtung des Parlaments. Als die NSDAP im Frühjahr 1933 in Bayern über eine Regierungskoalition mit der BVP an die Macht kommen wollte, wirkte von Lex als Unterhändler der Verhandlungen mit Hitler, der ihm sein Konzept der nationalen Erhebung vorstellte, welches u. a. darin bestand, „den Marxismus in Deutschland auszurotten. Er werde diese Aufgabe durchführen, wenn nötig mit allen, auch den letzten Mitteln ... Der Kampf gegen die KPD, diese Sammlung von Zuhältern und Verbrechern, werde wohl keinem Widerspruch begegnen; er müsse aber auch gegen die in der SPD vereinigten Kräfte mit aller Schärfe vorgehen, denn es gelte, das Übel an der Wurzel auszurotten.“¹⁸¹ Ritter von Lex stimmte Hitler zu: „Die Bayerische Volkspartei sei mit der Niederrichtung des Marxismus einverstanden ... Hinsichtlich des Kommunismus, der sich selbst außerhalb des Staates gestellt habe, der die christliche Kultur mit tödlicher Feindschaft bekämpfe, könne die BVP in weitest gehendem Maße mitgehen. Dass man das deutsche Volk auch unter Anwendung strengster Methoden, von dieser Verseuchung befreie, sei gemeinsame Forderung aller vaterländisch gesinnten Kreise. Bei der Sozialdemokratie handele es sich um eine Richtung des Marxismus, der gegenüber man weniger die physische Ausrottung als die geistige Überwindung anwenden sollte.“¹⁸²

Foschepoth resümiert: „Hans Ritter von Lex war ein radikaler Nationalist und Antikommunist, der die Bekämpfung des Kommunismus bis hin zur systematischen Ermordung der Kommunisten durch den nationalsozialistischen Staat in seiner ganzen Radikalität und Brutalität unterstützte ... Die zweite deutsche Republik bot Ritter von Lex als Staatssekretär des Bundesinnenministeriums eine zweite Chance, bei der Bekämpfung des Kommunismus selbst Hand anzulegen und ‚das deutsche Volk ... von dieser Verseuchung zu befreien‘.“ Ganz im Duktus seiner faschistischen Ideologie und Sprache von einer notwendigen „Gesundung des organischen Volkskörpers durch Ausmerzungen der Krankheitsursache“ erklärte Ritter von Lex in seinem Schlussplädoyer beim BVerfG-Prozess am 5.7.1955 zur Begründung des KPD-Verbots wie bereits 1933, die kommunistische Partei „ist ein gefährlicher Infektionsherd im Körper unseres Volkes, der Giftstoffe in die Blutbahn des staatlichen und gesellschaftlichen Organismus der Bundesrepublik sendet.“¹⁸³

Auswirkungen des KPD-Verbotsurteils

Zwar urteilten Lüneburgs Richter bereits vor dem KPD-Verbotsurteil in dessen Sinne, wie in der Urteilsbegründung im Verfahren gegen Frau Sonja Nagel vom 29.9.1953 nachzulesen,¹⁸⁴ aber nun wurde es offiziell: Fortan wurden Zuwiderhandlungen gegen das BVerfG-Urteil oder gegen die im Vollzug dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen nach §§ 42¹⁸⁵ des BVerfG-Gesetzes mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis belegt, wobei der § 90 a StGB (Verfassungsverräterische Vereinigung) zum strafrechtlichen Mittel der Kommunistenbekämpfung schlechthin ausgelegt wurde (wonach „in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden (kann)“¹⁸⁶) und weiterhin zudem die §§ 128 (Geheimbündelei) und 129 (Kriminelle Vereinigung) angewendet wurden.

Alle politischen Handlungen der Kommunisten waren damit auch als „Zuwiderhandlung gegen die Auflösung der KPD“ strafbar und die Gerichte urteilten „in Idealkonkurrenz.“¹⁸⁷ Durch diese subsidiäre Strafnorm wurde „jetzt der schmale Bereich politischer Betätigung, der nach den Strafschutzbe-

Identitaet--Der-Landkreis-Ebersberg-waehrend-der-Besatzungszeit-1945-1949-Zwischen-Zusammenbruch-und-Neubeginn.pdf, August 2019

¹⁸¹ W. Dierker: „Ich will keine Nullen, sondern Bullen“, S. 137, zitiert nach J. Foschepoth: Verfassungswidrig! ..., S. 237

¹⁸² Zitiert nach Ebenda

¹⁸³ KPD-Prozess. Dokumentarwerk, Bd. 3, S. 116; zitiert nach ebenda, S. 238

¹⁸⁴ „Nach § 90a Abs. 3 StGB ist bei politischen Parteien wie der KPD die Entscheidung des BVerfG lediglich eine Prozessvoraussetzung für die Strafverfolgung. Die Gerichte sind hierdurch aber nicht gehindert, selbständig zu entscheiden, ob eine Partei verfassungsfeindlich ist oder nicht.“ NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg,

Acc. 63/87 Nr. 41/1. Acht Jahre später entscheidet das BVerfG kurz und bündig: „§ 90a Abs. 3 StGB ist wegen Verstoßes gegen Art. 21 GG nichtig.“

¹⁸⁵ § 42: (Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) „Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder gegen die im Vollzug der Entscheidung getroffenen Maßnahmen werden mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.“

¹⁸⁶ § 90 a i. d. F. vom 30.8.1951, zitiert nach A v. Brünneck: Politische Justiz ..., S.391

¹⁸⁷ A. v. Brünneck: Politische Justiz ..., S. 135

stimmungen nicht unter Strafe gestellt war, ebenfalls kriminalisiert.¹⁸⁸ Die Art der „Zuwerhandlung“ wurde außerordentlich weit interpretiert. Schuldig in diesem Sinne machte sich jeder, „der ... die gesetzwidrige Wirksamkeit der verbotenen Partei fördert“, wie der BGH feststellte,¹⁸⁹ wobei es ausreichte, dass der „Täter“ völlig unabhängig von einer organisationsbezogenen Förderung in Kauf nahm, mit seiner Handlung die Ziele der Partei „auf irgendeine Weise“ zu fördern.¹⁹⁰

1964 wurde diese ausufernde Justizpraxis durch die Neufassung der §§ 90a und 90 b StGB im Zuge einer Veränderung des Vereinsgesetzes etwas eingeschränkt, ohne dass sich freilich am Prinzip der Verfolgung grundsätzlich etwas änderte. Das BVerfG erklärte 1969, also vier Jahre nach Außerkrafttreten dieser Bestimmungen, diese zuvor ab 1956 jahrelang vom BGH praktizierte Auslegung der §§ 42 und 47 BVerfG für verfassungswidrig.¹⁹¹ Eine Entschädigung erhielten die wegen der Anwendung dieser verfassungswidrigen Bestimmungen vom Lüneburger Gericht Verurteilten und Inhaftierten nicht. Ein Entschuldigungsschreiben oder gar einen Ersatz für den durch das Verfahren verlorengegangenen Arbeitsplatz ebenfalls nicht. Auch die Aberkennung der NS-Verfolgenrente wurde nicht aufgehoben.

In einem Großteil der Urteile der Lüneburger Strafkammer ab August 1956 ist die Bezugnahme auf diese Idealkonkurrenz zu finden, wie in dieser Broschürenreihe dokumentiert. Die „Täter“ wurden in verfassungswidriger Weise bestraft für organisationsunabhängige Handlungen, die vor dem KPD-Verbotsurteil noch straffrei waren oder sie wurden härter bestraft. Die herangezogenen Strafgründe stiegen ins Unermessliche.

Sogar eine Tätigkeit in der KPD vor dem Verbot der Partei, wie am Beispiel des Angeklagten Alfons Clemens geschildert,¹⁹² wurde als strafverschärfend beurteilt, dem Rückwirkungsverbot als Grundsäule der Rechtssicherheit zum Trotz. Ebenso im Fall des Stader Hans-Heinrich Knappe: Er war von Ende 1954 bis zum Verbotsurteil Kreissekretär der KPD in Stade und wurde dafür am 6.6.1957 von den Richtern Holst, Waechter und Maaß zu 10 Monaten Haft „wg. Rädelsführerschaft für die ‚Nationale Front des demokratischen Deutschland‘ und die KPD“ verurteilt.¹⁹³ Eine Revision

wurde vom BGH am 13.9.1957 verworfen, Knappe musste ins Wolfenbütteler Gefängnis, allerdings nur für 5 Monate. Die Reststrafe wurde ihm durch Gnadenerweis des niedersächsischen Justizministers v. 27.5.1958 und vom 26.4.1962 erlassen, verbunden jeweils mit einer mehrjährigen Bewährungszeit. Da zwischenzeitlich das Bundesverfassungsgericht die Grundlage des Landgerichtsurteils vom 6.6.1957 für verfassungswidrig erklärt hatte, kam es zu Wiederaufnahmeverfahren und neuem Prozess in derselben Sache am 14.10.1964. Jetzt wird Knappe „wegen Verbrechens nach § 128 Abs. 1 StGB“ (Geheimbündelei) verurteilt, ein Strafparagraf, der zu diesem Zeitpunkt, seit dem 5.8.1964, seine Gültigkeit verloren hatte. Außerdem zog das Gericht den § 94 StGB (Strafverschärfung bei verfassungsverräterischer Absicht) heran, um zu einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten zu gelangen – exakt jene Strafzeit, die H.-H. Knappe auf Grund des rechtsunwirksamen Urteils des Gerichts vom 6.6.1957 bereits im Gefängnis hat zubringen müssen.

Ein weiteres Beispiel zeigt der Fall Erich Kummer, der am 13.5.1955 vom Lüneburger Gericht verurteilt wurde: Er war von 1951 bis Sommer 1954 Kreissekretär der KPD in Göttingen und verfasste zu dieser Zeit „zwei Flugblätter, in denen die Jugend zur Teilnahme an dem ‚II. Deutschlandtreffen‘ in Ostberlin eingeladen wurde ... Das Landgericht hat ihn von der Anklage ... freigesprochen.“¹⁹⁴ Diese Flugblätter hatte er schließlich für die legale KPD angefertigt und verteilt. Die Lüneburger Staatsanwaltschaft legte gegen den Freispruch Revision ein und der BGH entschied am 5.9.1956: Zwar habe der Angeklagte lediglich eine legale Partei, die KPD, fördern wollen, aber: „Inzwischen hat das BVerfG festgestellt, dass die KPD verfassungswidrig ist. Das der Strafverfolgung hinsichtlich dieser Partei entgegenstehende Prozesshindernis ist somit fortgefallen. Es bedarf danach der tatrichterlichen Prüfung, ob der Angeklagte nicht schon deswegen ... zu bestrafen ist, weil er durch das ihm zur Last gelegte Verhalten die KPD gefördert und unterstützt hat. Das Urteil muss allein aus diesem Grunde aufgehoben werden.“¹⁹⁵

Der Bundesgerichtshof unter Vorsitz des Senatspräsidenten Willi Geiger¹⁹⁶ entschied in mehreren Fällen, dass es sich

¹⁸⁸ Ebenda

¹⁸⁹ A. v. Brünneck verweist ebenda als Quelle auf: BGH, NJW 1960, S. 1773

¹⁹⁰ Ebenda, Quelle: BGH, NJW 1960, S. 1082

¹⁹¹ Ebenda, S. 136 (BVerfG 25, S. 61)

¹⁹² Vergl. VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil II a, S. 82 ff

¹⁹³ NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 108/2. Bezeichnend die Begründung des Urteils, die mit den Worten beginnt: „Als die sowjetische Armee im Frühjahr 1945 Ostdeutsch-

land besetzte, ging es ihr nicht nur um die Beendigung des Kampfes mit der deutschen Wehrmacht, sondern mindestens im gleichen Maße, wenn nicht weit mehr, darum, die Idee der Weltrevolution weiterzutragen.“

¹⁹⁴ Urteil des BGH (6 St R 37/56) v. 5.9.1956, liegt d. V. vor.

¹⁹⁵ Ebenda; Über den Fortgang des Verfahrens liegen leider keine Überlieferungen vor.

¹⁹⁶ [https://de.wikipedia.org/wiki/Willi_Geiger_\(Richter\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Willi_Geiger_(Richter)), August 2019: „1941 bis 1943 war Geiger als Staatsanwalt am Sondergericht Bamberg tätig. Er erwirkte dort in mindestens fünf Fällen Todesurteile.“ Vergl.: Helmut Kramer: Ein vielseitiger Jurist - Willi

hierbei nicht um einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot handele, da den Betroffenen seit 1951 hätte klar sein müssen, dass die Partei, für die sie tätig waren, gegen die Verfassung verstoße. Erst 1961 stellte das BVerfG fest, dass diese Urteile gegen das Parteienprivileg des Artikels 21 GG verstießen.¹⁹⁷ Die unter Missachtung des Rückwirkungsverbots Verurteilten erhielten keine Entschädigung oder sonstige Rehabilitierung.

Überlieferungen von Strafprozessakten im Niedersächsischen Landesarchiv

An Aktenbestände wegen eines Verstoßes gegen den § 42 BVerfGGesetz (Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) konnten im Niedersächsischen Landesarchiv Hannover 17 Überlieferungen über Strafverfahren gefunden werden, die vom Lüneburger Landgericht geführt wurden und mit dem Stichwort „Strafverfahren wg. Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbot“ bzw. „Förderung der KPD“ versehen sind. Einige dieser Akten wurden bereits in dieser Schriftenreihe für die Darstellung verschiedener Verfahren und Urteile ausgewertet und deren Inhalt vorgestellt wie im Fall Rudolf Schröter und Johann Kautz¹⁹⁸, Karl-Heinz Schlagintweit¹⁹⁹, Claus Wiebusch²⁰⁰, Oleg Brackel²⁰¹, Gerard Lieberum²⁰², Wilhelm Lege²⁰³ und Karl Abel²⁰⁴.

Weitere im NLA Hannover überlieferte Verfahren gegen Paul Schang²⁰⁵, Wilhelm Kreye²⁰⁶, Klaus Hampf²⁰⁷, Hans Schibbe²⁰⁸, Heinrich Hasselbrink²⁰⁹, Hein Frank²¹⁰, Hans Feistauer²¹¹, Hans-Heinrich Knappe²¹² und Walter Olberg²¹³ weisen in ihren Gerichtsurteilen Freiheitsstrafen zwischen 6 und 12 Monaten Gefängnis aus. Ihnen wurde vom Gericht

überwiegend eine einfache Mitgliedschaft bzw. Verbindung zur KPD vorgehalten.

Einige im NLA Wolfenbüttel überlieferte Verfahrensakten in Sachen „Geheimbündelei/Verstoß gegen das KPD-Urteil“ und „Rädelsführerschaft in verbotener KPD“ betreffen Erich Beck aus Hannover, der am 25.1.1960 von den Richtern Stein, Waechter und Sohm (Anklagevertreter: Staatsanwalt Appel) zu 2 Jahren und 2 Monaten Haft verurteilt wurde²¹⁴ und Georg Pilhofer, der am 27.10.1960 verurteilt wurde zu 2 Jahren Gefängnis (Richter: Stein, Waechter, Sohm; Staatsanwalt: von Lücken).²¹⁵ Walter Ebert wurde am 10.8.1961 zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten von den Richtern Cieplik, Waechter und Gerichtsassessor Göing verurteilt (Anklagevertretung: Staatsanwalt von Lücken),²¹⁶ Fritz Kirchhoff am 18.1.1961 von den Richtern Cieplik, Waechter und Sohm (Staatsanwalt: Gerichtsassessor Zilch) zu einer Haftstrafe von 8 Monaten²¹⁷ und Helmut Jobst wurde gar mit Urteil vom 24.8.1961 zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt von den Richtern Cieplik, Waechter und Gerichtsassessor Göing (Anklagevertreter: Staatsanwalt von Lücken).²¹⁸

Eine im Rahmen der politischen Justiz wesentlich schwerere Tat, nämlich eine organisierte Fortführung der verbotenen KPD als Bezirksleitung, wurde Kurt Baumgarte, Peter Dürrbeck, Hans Schnippering und Karl Beerenwinkel vorgeworfen, die am 22.6.1965 festgenommen und in getrennten Verfahren in Lüneburg angeklagt und verurteilt wurden.²¹⁹ Im Folgenden sollen deshalb diese Verfahren hier besonders ausführlich vorgestellt werden am Beispiel der Strafverfahren gegen Baumgarte und Dürrbeck.²²⁰

Geiger 1909–1994. In: Thomas Blanke (Hrsg.): Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats. Baden-Baden 1998, S. 373–379.

¹⁹⁷ Manfred Görtemaker, Christoph Safferling: Die Akte Rosenberg ..., S. 383

¹⁹⁸ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 109 – 109/7

¹⁹⁹ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 6

²⁰⁰ Der Landwirt Claus Wiebusch aus dem Landkreis Stade wurde wegen seiner Verbindungen zur KPD am 11.5.1963 zu 7 Monaten Haft verurteilt und nochmals am 25.2.1966 durch die Richter Koller, Zilch und Kutzt (Anklagevertreter: Drischler) zu 3 Monaten. Die Solidaritätsbriefe, die er (auch aus der DDR) im Gefängnis erhielt, wurden von der Nachrichtenpolizei Stade (Kriminalmeister Neuhaus) ausgewertet und bildeten den Anlass für ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen ihn sowie gegen die 32 Absender. NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 94/1 – 94/5

²⁰¹ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 79

²⁰² NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 63

²⁰³ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 45

²⁰⁴ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 61

²⁰⁵ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 38

²⁰⁶ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 67

²⁰⁷ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 68

²⁰⁸ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 70 -70/9

²⁰⁹ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 65

²¹⁰ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 80

²¹¹ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 44

²¹² NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 108/1 – 108/6

²¹³ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 110/1 und 110/2

²¹⁴ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg. 51/1998 Nr. 407

²¹⁵ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg. 51/1998 Nr. 219

²¹⁶ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg. 51/1998 Nr. 378

²¹⁷ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg. 51/1998 Nr. 239

²¹⁸ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg. 51/1998 Nr. 249

²¹⁹ Die Überlieferungen über ein gegen Oswald Weyrich gerichtetes Verfahren wegen des Vorwurfs einer Mitgliedschaft in der illegalen Landesleitung der KPD, dem sogenannten „Dreierkopf“, befinden sich im NLA Hannover. Dreyer wurde zu 30 Monaten Haft verurteilt: NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 42/88 Nr. 15

²²⁰ Über die Verfahren gegen Schnippering, Beerenwinkel und Dürrbeck liegen keine Überlieferungen im NLA vor. Baumgartes Verfahren ist unter „NLA, Niedersachsen 700 Acc. 88/88 Nr. 7“ dokumentiert und in verschiedenen seiner Schriften beschrieben. Peter Dürrbeck stellte den Verfassern freundlicher Weise seine Unterlagen zur Verfügung. Die in der folgenden Beschreibung der Verfahren genannten Zitate wurden diesen Unterlagen entnommen.

3.2. Zum Verfahren gegen Kurt Baumgarte



„Kurt Baumgarte aus Ahlem/Hannover wurde im Februar 1935 verhaftet und am 3. April 1936 als Widerstandskämpfer vom NS-Volksgeschichtshof wegen ‚Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens‘ zu einer 15-jährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Nach zehn Jahren Isolationshaft im Zuchthaus, davon ein dreiviertel Jahr in Hand- und Fuß-eisenketten, zeigte ihm die britische Besatzungsmacht den politischen Respekt und berief ihn als Abgeordneten in den ersten niedersächsischen Landtag.“²²¹

Als Kurt Baumgarte am späten Abend des 22. Juni 1965 nach 23.00 Uhr die Wohnung der befreundeten Familie Beerenwinkel in der Stärkestraße 7 a in Hannover-Linden mit seinen Freunden verließ, um nach seinem Besuch den Heimweg anzutreten, griff in der Dunkelheit ein größeres Aufgebot politischer Kriminalbeamter zu, die ihn mit einer Vielzahl von Fahrzeugen dort abgepasst hatten, um den völlig überraschten Baumgarte quasi überfallartig festzunehmen.²²²

Der leitende Kriminal-Obermeister Jeepaus schilderte die Vorgänge aus seiner Sicht: „Wir haben mit mehreren Beamten den Baumgarte geschnappt und ihm den Mund zugehalten. Und da er seine Beine steif machte, als wir ihn ins Auto schaffen wollten, habe ich ihn ... in die Kniekehlen geschlagen, damit wir ihn besser hineinkriegten.“²²³

²²¹ Hans Canje: Die verdrängte Altlast. Das KPD-Verbot vor 50 Jahren – ein Höhepunkt der politischen Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik, in: „Disput“ August 2006 und http://archiv2007.sozialisten.de/politik/publikationen/disput/view_html?pp=1&n=19&bs=1&zid=33786, Juli 2029; Auch Kurt Baumgartes Bruder August betätigte sich im antifaschistischen Widerstandskampf. Er wurde 1933 von der Gestapo verhaftet und verbrachte über ein Jahr in den Konzentrationslagern Moringen und Esterwegen. 1935 wurde er erneut verhaftet und zu sechs Jahren Zuchthaus in Waldheim verurteilt. 1941 kam er in das KZ Sachsenhausen und wurde kurz vor Kriegsende in das KZ Mauthausen verlegt. Auch er wurde, wie sein Bruder, vom Landgericht Lüneburg wegen einer politischen Tat verurteilt, 1956 zu 30 Monaten Haft. Ihm wurde vorgehalten, mit der „Sozialistischen

Den weiteren Verlauf seiner Festnahme beschreibt K. Baumgarte: „Brille, Hut und Schuhe lagen natürlich auf der Straße und kamen teilweise erst später wieder zu ihrem Besitzer zurück. Das sind die weiteren Vorgänge: Abtransport ins hannoversche Polizeigefängnis und die diskriminierenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen (Fingerabdrücke, Fotografieren). Anschließend, also nach Mitternacht, holte man meine Frau und meinen fünfzehnjährigen Sohn aus den Betten und durchsuchte mehrere Stunden meine Wohnung ... Ich möchte dabei darauf hinweisen, dass meine Frau schwer herzkrank ist durch ihre Haft und Verfolgung in der Nazizeit.“²²⁴ Als Frau Baumgarte nach den Gründen für diese Hausdurchsuchung fragte, erhielt sie von Kriminalkommissar Steinborn zur Antwort: „Ihr Mann ist ein Verbrecher“ und bekam von Kriminalobermeister Jeepaus die Worte zu hören: „Wenn Ihr Mann jetzt hier wäre, würde ich ihm welche in die Fresse schlagen.“²²⁵

Einen Tag später wurde gegen Baumgarte ein Haftbefehl ausgestellt, begründet mit einer angeblichen Fluchtgefahr (obwohl der Verhaftete einen festen Wohnsitz und eine berufliche Existenz vorweisen konnte) und er wurde für längere Zeit im Untersuchungsgefängnis Hannover gefangen gehalten.

Anlass für die nächtliche Gefangennahme nicht nur des K. Baumgarte, sondern auch der weiteren „tatbeteiligten“ Peter Dürrbeck, Hans Schnippering und Karl Beerenwinkel war ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der führenden Mitgliedschaft in der verbotenen KPD, die ihre Observation mindestens ab dem 1.6.1965 zur Folge hatte. Über das Ausmaß und den Umfang dieser nachrichtendienstlichen und kriminalpolizeilichen Beobachtungen gibt das spätere Gerichtsurteil gegen den Verdächtigen Peter Dürrbeck Auskunft für die Nachmittags- und Abendstunden des 22.6.1965: Das Gericht stellt als Ergebnis dieser Observation fest, „dass er (Dürrbeck) sich am 22. Juni 1965 mit 3 Personen traf, die im Verdacht illegaler KPD-Betätigung standen. Er suchte gegen Mittag den in Ahlen bei Hannover wohnenden Graphiker Kurt Baumgarte auf. ... Gegen 17.45 Uhr erschien der 36-jährige Elektriker Hans Schnippering, wohnhaft in Peine, ebenfalls in der Wohnung des Baum

Aktion“ eine kommunistische Tarnorganisation gegründet zu haben mit dem Ziel, „die SPD kommunistisch zu unterwandern.“ LZ v. 14.7.1958; Vergl.: *Initiativgruppe ...: Kalter Krieg ...S. 76 f und 109.*

²²² K. Baumgarte: *Politische Strafjustiz ...*, S. 16; Da die Beamten keinen richterlichen Haftbefehl vorweisen konnten, eine Fluchtgefahr sowie „Gefahr im Verzuge“ nicht bestand und der „Täter“ sich identifizieren konnte, war diese vorläufige Festnahme illegal; Vergl. § 127 Abs. 1 StPO

²²³ Aussage Jeepaus während der Gerichtsverhandlung gegen Baumgarte

²²⁴ Brief Baumgartes aus der Untersuchungshaft an den Rechtsausschuss des Niedersächsischen Landtages vom 21. 7.1965

²²⁵ K. Baumgarte: *Politische Strafjustiz ...*, S. 16

garte. .. Bald nach Erscheinen verließ Schnippering gemeinsam mit dem Angeklagten das Haus. Sie fuhren mit dem PKW des Angeklagten nach Hannover und suchten dort den kaufmännischen Angestellten Karl Beerenwinkel in seiner Wohnung Stärkestraße 7 auf. ... Ungefähr 10 Minuten nachdem der Angeklagte und Schnippering weggefahren waren, verließ Baumgarte ebenfalls seine Wohnung und fuhr mit seinem PKW zur Wohnung des Beerenwinkel. Alle vier hielten sich (nun bei Beerenwinkel, d. V.) ... gemeinsam im Wohnzimmer der Wohnung auf.“ Obwohl die Beschattung mit übermäßigem Aufwand, vielen Beamten, Fahrzeugen und gar Blicken in die Fenster der Wohnung des Beerenwinkel getrieben wurde, verzichteten die Beamten auf einen sofortigen Zugriff auf die vier aus ihrer Sicht im höchsten Maße Verdächtigen und ließen sie etwa vier Stunden lang ihrer vermuteten illegalen Tätigkeit nachgehen. Die Beamten sahen davon ab, die „kommunistischen Täter“ auf frischer Tat zu ertappen, möglicher Weise beim Verfassen verbotener Texte, beim Zählen und Abrechnen der Mitgliedsbeiträge der verbotenen KPD oder anderer illegaler Aktivitäten – eventuell aber auch lediglich bei einer Freizeitbeschäftigung wie dem Doppelkopf-Spiel.²²⁶

Erst nachdem die Besucher den Heimweg antraten, gegen 23.30 Uhr, verhafteten die Polizeikräfte die vier stark Verdächtigen vor dem Haus des Beerenwinkel (den Haftbefehl lieferten sie am nächsten Tag nach) und brachten sie zur Polizeiwache, um sofort anschließend ohne Beteiligung der Betroffenen eine Hausdurchsuchung bei ihnen durchzuführen. Ob diese (geheim-)polizeiliche Maßnahme etwas zu tun hatte mit einigen bei der Durchsuchung konfiszierten ominösen Zetteln, die den Kern der späteren Verurteilung bildeten und von denen K. Baumgarte annahm, sie seien ihm dabei von den Beamten „untergeschoben“ worden, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Tatsächlich wurden Baumgarte im späteren Prozess einige Notizzettel vorgehalten als Beweismittel, die seine Schuld belegen sollten, aber nicht von Baumgarte stammen konnten.

Wie aus den staatsanwaltschaftlichen Akten hervorgeht, ging der Festnahme der Verdächtigen eine jahrelange Ermittlung voraus: Auf die Spur des Festgenommenen Baumgarte gelangte Lüneburgs Oberstaatsanwalt Bollmann durch ein Ermittlungsverfahren vom Juli 1962, also von drei Jahren zuvor, welches zwar inzwischen eingestellt war, aber

dem Staatsanwalt bestimmte Erkenntnisse lieferte: Ein „E. Walters aus Minden“ habe seinerzeit eine ungenannte Person in zwei vom Nachrichtendienst aufgegriffenen und konfiszierten Briefen aufgefordert, in einer bekannten Druckerei „eine größere Anzahl der staatsgefährdenden Druckschrift ‚Nationales Dokument des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland‘ abzuholen.“²²⁷ Die Absenderangabe aber sei falsch gewesen, berichtete Bollmann. Warum diese inkriminierte Schrift eine „Staatsgefährdung“ darstellt, bleibt ebenso im Ungewissen wie die Antwort auf die Frage, warum der Nachdruck oder die Weitergabe dieser Schrift strafbar sein soll oder die schriftliche Bitte um Abholung dieser Schrift bei einer Druckerei.

Dennoch leitete die Generalstaatsanwaltschaft ein Verfahren gegen den unbekanntes Briefeschreiber ein, ließ dessen Identität mittels der handschriftlichen Absender- und Adressenangabe feststellen. „In diesem Verfahren wurden Schriftproben zahlreicher Funktionäre und Mitglieder der KPD überprüft, um den Schreiber des Briefes zu identifizieren.“²²⁸ Bei 114 Personen, die der Verfolgungsbehörde als ehemalige Mitglieder der KPD bekannt waren, wurde nun ohne deren Wissen nach Schriftproben geforscht und diese auf allen denkbaren Wegen eingetrieben. Bei K. Baumgarte griff die Nachrichtenpolizei auf seine Schriftsätze bei der Entschädigungsbehörde zu, nämlich auf seine ab 1947 gestellten handschriftlichen Anträge auf Entschädigung wegen seiner KZ-Haft, die, wie OstA Bollmann berichtet, 1962 „Ähnlichkeiten mit den Tatschriften auswies. Sie wurden deshalb dem Schriftsachverständigen Fritsche vorgelegt, der sich gutachterlich dahin äußerte, dass die beiden Tatschriften mit Sicherheit von dem Angeschuldigten (Baumgarte) stammten.“²²⁹ Nach diesen Feststellungen des umstrittenen Graphologen²³⁰ des niedersächsischen Landeskriminalamtes wurde das bislang gegen Unbekannt geführte Ermittlungsverfahren²³¹ nun gegen Baumgarte gerichtet und an die Lüneburger Staatsanwaltschaft abgegeben. Zwar wurde vom zuständigen Richter am 1.6.1965 ein Durchsuchungsbefehl für seine Wohnung ausgestellt, aber die Verfolgungsbehörde beobachtete den Verdächtigen erst noch einige Wochen, bevor Zugriff und Durchsuchung in der Nacht des 22.6.1965 erfolgten.

Nach seiner Festnahme im Juni folgte für Baumgarte eine Untersuchungshaft, die ein halbes Jahr andauern sollte. Die NS-Täter, Richter von Lücken und Staatsanwalt Bollmann,

²²⁶ Das Gericht stellt in seiner saloppen Sprache fest: „Was sie (die Verdächtigen) im Einzelnen dort getrieben haben, konnte ... nicht festgestellt werden.“

²²⁷ NLA Hannover: Nds. 700 Acc. 88/8 Nr. 7; Schreiben OstA Bollmann v. 8.7.1965; Bei diesem Dokument handelte es sich vermut-

lich um die vom Nationalkongress der DDR im Juni 1962 verabschiedete Erklärung „Die geschichtliche Aufgabe der Deutschen Demokratischen Republik und die Zukunft Deutschlands“

²²⁸ ebenda

²²⁹ Aus der Anklageschrift gegen K. Baumgarte

²³⁰ Siehe VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II a, S. 36

²³¹ Aktenzeichen 2 BJs 6/65

ordneten an: Einzelhaft, Einzelhofgang sowie weitere Einschränkungen.²³² Eine Untersuchungshaft-Verschönerung (gem. § 116 a der StPO), die von ihm eine Kaution von 10.000.- DM forderte sowie mit der Auflage verbunden war, seinen Wohnsitz Ahlem nicht zu verlassen (einen Ort mit damals lediglich einigen hundert Metern im Radius), konnte Baumgarte aus finanziellen Gründen nicht annehmen. Ihm war 1957 wegen seiner legalen kommunistischen Tätigkeit vor dem KPD-Verbotsurteil die Körperschadensrente als Opfer des Nazi- Regimes entzogen worden. Baumgarte blieb weiterhin in Untersuchungshaft.

Am 23. Dezember 1965 war ein halbes Jahr Untersuchungs-Haftzeit abgelaufen, über die hinaus im Regelfall eine U.-Haft nicht vollziehbar war. Dennoch: Die Lüneburger Staatsanwaltschaft beantragte die Fortdauer der U.-Haft für Baumgarte, der auch stattgegeben wurde. „Frau und Sohn warteten während der Weihnachtstage vergeblich auf seine Heimkehr.“²³³ Erst zu einem späteren Zeitpunkt²³⁴ kam er vorläufig frei. Eine Änderung der Strafprozessordnung vom 1.4.1965 (ausnahmslose Festsetzung der U.-Haft-Höchstdauer auf 6 Monate) konnte von Landgerichtsdirektor Koller²³⁵ nicht länger negiert werden.

Am 24.11.1965 verfasste Oberstaatsanwalt Bollmann seine Anklageschrift gegen den nicht vorbestraften K. Baumgarte für die 4. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts (mit einer Durchschrift für das Landesamt für Verfassungsschutz) und benennt als Zeugen u. a. vier Beamte des Nachrichtendienstes (Haupt, Stuka, Wagner, Wolff), einen Beamten und einen Sachverständigen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, sieben Mitarbeiter des Landeskriminalamtes (Steinborn, Schröter, Schiemann, Beck, Jepp, Schaper, Lücke) sowie deren wissenschaftlichen Mitarbeiter Hermann Fritsche, zudem Ministerialrat Dr. Nullmeier vom niedersächsischen Innenministerium. Warum quasi das gesamte who is who von Geheimdienst und Nachrichtenpolizei als Zeuge benannt wurde, wird deutlich an den Anklagepunkten, die überwiegend aus Geheimdienstquellen stammten und die zudem belegen, dass (nicht nur) Baumgarte fast „rund um die Uhr“ observiert wurde.

Bollmann legte dem Angeklagten folgende Taten zur Last:²³⁶

„1. Da der Angeklagte schon vor dem KPD-Verbot mit der illegalen Parteiorganisation zu tun gehabt ... hatte, lag es nahe, dass er nach dem Verbot der Partei wieder illegal an maßgeblicher Stelle eingesetzt wurde. Dieser Verdacht hat sich bestätigt“: Eine ungenannte „Gewährsperson“ nämlich habe angegeben, dass Baumgarte in das ZK der illegalen KPD gewählt worden sein soll.

2. Der Angeklagte soll von einer „Gewährsperson“ des Verfassungsschutzes dabei beobachtet worden sein, wie er sich 1959 und 1960 mit „illegal tätigen KPD-Funktionären traf.“

3. Eine weitere „Gewährsperson“ des Landesamtes für Verfassungsschutz gab an, dass der Angeklagte „an einer Parteidelegierten-Konferenz der KPD“ teilgenommen haben soll.

4. Ein „Gewährsmann“ des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz habe mitgeteilt, dass der Angeklagte an einem KPD-Parteitag in der DDR teilgenommen haben soll.

5. Der Zeuge Oertel gab an, dass Baumgarte sich in einem Gästehaus der KPD bei Berlin aufgehalten und bei einem Schulungskurs in Hoyerswerda aufgetreten sei.

6. „Einen Hinweis auf die Bedeutung des Angeschuldigten für die illegale KPD und seine Stellung in ihr ergaben auch die zahlreichen Proteste und Solidaritätsaufrufe, die von parteioffiziellen Stellen (gemeint sind DDR-Zeitungen, Proteste von Organisationen und Einzelpersonen, d. V.) veröffentlicht und verbreitet wurden. Nicht nur der Bruder des Angeschuldigten ... protestierte in einem ‚offenen Brief‘ gegen seine Verhaftung ... Auch die Zeitung ‚heute‘, die als Organ der KPD-Niedersachsen anzusehen ist (diese Zeitung war seinerzeit nicht verboten, d. V.), berichtete ... über die Festnahme Baumgartes und über die für ihn veranstalteten Solidaritätsaktionen ...“

7. Durch Schriftproben sei erwiesen, dass der Angeklagte ein DDR-Schriftstück („Dokument des Nationalrates ...“, d. V.) in mehreren tausend Ausgaben zum Druck gab und außerdem die Verteilung/den Versand dieses Dokuments koordinierte. Bollmann belegt eine angebliche „Verfassungsfeindlichkeit“ des Schriftstücks jetzt ausführlich: „In diesem ‚Dokument‘ wird die ‚DDR‘ als Teil Deutschlands dargestellt, in dem sich ‚die demokratischen, humanistischen, friedlichen und sozialistischen Traditionen des deutschen Volkes“

²³² Es wurde ihm z.B. im November 1965 ein von Angehörigen zugesandtes Lexikon auf Veranlassung des Staatsanwalts Bollmann nicht ausgehändigt. Wörtlich heißt es in dem Beschluss der Staatsanwaltschaft: „Schon das Vorwort lässt deutlich den politischen Standpunkt, der im Lexikon eingenommen wird, erkennen ...“. Dort nämlich werde betont, dass „es auf den Erkenntnissen des dialektischen und historischen Materialismus“ beruhe. Das Lexikon war im Enzyklopädie Verlag in der DDR erschienen. K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 32

²³³ Informationsblatt von August Baumgarte (o. D.), dem Bruder des Inhaftierten (liegt d. V. vor), über die Situation von Kurt Baumgarte: „Durch die Fortdauer der jetzigen Haft lässt man ihn gesundheitlich weiterhin zu Schaden kommen, obwohl er durch die 11-jährige Haft in der Nazi-Zeit schwere innere Erkrankungen davongetragen hat. Mehrere Tage hat sich um ihn kein Arzt gekümmert, trotzdem er mit schwerer Gallenkolik in seiner Zelle lag.“

²³⁴ Der genaue Termin ist nicht bekannt.

²³⁵ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil I, S. 52 ff

²³⁶ Anklageschrift gegen K. Baumgarte, S. 18 ff

verkörperten' ... Demgegenüber sollen in der Bundesrepublik ‚Menschenverachtung, Ausbeutung, klerikales Dunkel-männertum, Geld- und Eroberungsgier und Militarismus‘ herrschen ... Zur Frage der Wiedervereinigung wird ausgeführt: ‚Der Weg zu einem vereinigten, friedlichen und demokratischen Deutschland wird frei sein, wenn die Herrschaft der Großgrundbesitzer, der Imperialisten und Milita-risten in Westdeutschland überwunden ist.‘ Ein Beschluss über einen verfassungsfeindlichen Inhalt dieser Schrift lag bis dato nicht vor. Bollmann verweist in Ermangelung des- sen hilfsweise auf ein Verfahren gegen den Bruder des An- geklagten wegen Verbreitung dieser Schrift, welches aber nicht abgeschlossen war.

8. „Bei der Durchsuchung der Person des Angeschuldigten wurden u. a. mehrere Gegenstände (Schreibhefte, d. V.) si- chergestellt, die mit einer konspirativen Betätigung für die illegale KPD in Zusammenhang stehen.“ Es handele sich um „ ... stichwortartige Notizen und Kürzel ... So dürfte sich die Notiz ‚WG 5 ohne‘ auf das Strafverfahren gegen den frühe- ren FDJ-Funktionär Willi Gerns aus Hannover beziehen, der ... wegen Staatsgefährdung zu 5 Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt worden ist (Unterstreichung im Ori- ginal, d.V.).“ Warum eine solche Notiz mit diesem Kürzel, selbst wenn sie im Bollmannschen Sinne aufgelöst werden kann, strafbar sein soll, verrät die Anklageschrift nicht. Die Benutzung von Abkürzungen reicht für die Staatsanwalt- schaft als Beleg für eine politische Straftat des Angeklagten aus. Ebenso Notizen auf anderen Zetteln, die Baumgarte belasten würden, mit „ ... Zahlenaufstellungen und Zahlen- kolonnen, (die) ... mit der illegalen Betätigung des Angeklag- ten in Zusammenhang stehen.“

Am 9. März 1966 begann der Prozess gegen K. Baumgarte vor der 4. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts unter Vorsitz des vormaligen NSDAP-Parteigängers Dr. Kurt Kol-

²³⁷ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg ..., Teil I, S. 52 ff

²³⁸ Nach K. Baumgartes Angaben waren auf der Prozesstermin-Be- nachrichtigung keine Angaben über die amtierenden beisitzenden Richter verzeichnet und auch die Namen der Laienrichter waren weder Baumgarte noch seinem Rechtsanwalt Nölke bekannt.

²³⁹ „Die unionsgeführte Bundesregierung forcierte 1959 einen er- neuen Versuch, die VVN zu verbieten. Das zuständige Bundesver- waltungsgericht brach den Prozess allerdings 1962 nach zwei Ver- handlungsterminen ab. In der mündlichen Verhandlung übergab ein ns-verfolgter Widerstandskämpfer (August Baumgarte, d. V.) Dokumente zur NS-Vergangenheit des Vorsitzenden Richters des erkennenden Senats - zugleich Präsident des Bundesverwaltungs- gerichts - Prof. Dr. Fritz Werner. Er enthüllte, dass Werner schon vor 1933 der NSDAP und SA beigetreten und später zum höheren SA-Führer berufen worden war. Diese Information hatte ein er- hebliches Medienecho. Nun wurde auch bekannt, dass der Anwalt der Bundesregierung Dr. Hermann Reuß, ebenfalls ein ehemaliger Nationalsozialist, im NS als Richter tätig gewesen war, das Verbot der demokratischen Parteien nach dem Machtantritt der NSDAP und ihrer Bündnispartner begrüßt und Hitler und den Nationalso- zialismus verherrlicht (hatte). Kompromittierende Zitate aus Werners Dissertationsschrift von 1934 sowie die Ankündigung, weitere beisitzende Richter mit ihrer Nazivergangenheit zu kon-

ler²³⁷ sehr ungewöhnlich, denn Baumgarte bat darum fest- zustellen, ob ihm, dem langjährigen Nazi- Verfolgten, ein ehemaliger Hitler-Gefolgsmann als Richter gegenüber- saß.²³⁸ Er beantragte deshalb vom Vorsitzenden Richter eine Erklärung darüber, dass das beteiligte Justizpersonal keine belastende NS-Vergangenheit aufweise. Dass diese Frage prozessentscheidend sein kann, zeigte der VVN-Ver- botsprozess vor dem Bundesverwaltungsgericht, der nach Bekanntwerden der Nazi- Vergangenheit von beteiligten Richtern nicht fortgeführt wurde.²³⁹ Eingbracht wurden diese belastenden Dokumente in die Verhandlung des Ge- richts seinerzeit vom Bruder des Nachfragenden, August Baumgarte.

Natürlich wollte Richter Koller dem Antrag Baumgartes nicht entsprechen und lehnte ihn nach kurzer Beratung mit seinen Richterkollegen als „unzulässig“ ab, denn eine solche Erklärung hätte zu Tage gebracht, dass das gesamte Justiz- personal (Richter Koller,²⁴⁰ Zilch²⁴¹ und Kultz²⁴² sowie Staatswalt von Lücken²⁴³) über eine erheblich belastende Nazi-Vergangenheit verfügte, die eine Fortführung dieses Prozesses zumindest in Frage gestellt hätte.

Daraufhin stellte Baumgarte einen Befangenheitsantrag gegen die als Zeugen der Staatsanwaltschaft geladenen LfV-/LKA-Mitarbeiter Degenhard und Nullmeyer (der als „unbegründet“ abgelehnt wurde)²⁴⁴ und beschwerte sich: „Der Achtung vor der Würde eines demokratischen Ge- richts ist bei der gegenwärtigen Sachlage hier der Boden entzogen. Dass ich keine faire, sondern parteiische Ver- handlungsführung zu erwarten habe, deren Ausgang und Urteilsspruch schon jetzt festgelegt ist, beweist die durch politischen Geist gekennzeichnete Verhaltensweise im gan- zen vorbereitenden Verfahren. Die überlange U-Haft in Sonderisolierung ist ein offenes Ignorieren der Motive und des Inhalts der Strafprozessordnungs-Änderungen aus dem vorigen Jahre. Die richterliche Voruntersuchung wurde

frontieren, ließen die Bundesregierung zurückweichen. Die uner- warteten Enthüllungen verstärkten die bereits großen Proteste im In- und Ausland und ließen den Prozess „versanden“. Im August 1964 mit der Neufassung des Vereinsgesetzes (§ 31 Abs. 4 Ver- einsG) wurde das Verfahren endgültig eingestellt.“ Wikipedia, Au- gust 2019

²⁴⁰ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, das Landgericht ..., Teil I, S. 52

²⁴¹ Ebenda, S. 63

²⁴² Ebenda

²⁴³ Ebenda, S. 60

²⁴⁴ Darüber und insbesondere über die Wortwahl Baumgartes war der Chef der Lüneburger Anklagebehörde, Bollmann, derart er- bost, dass er am 25.3.1966 ein Schreiben an das niedersächsische Justizministerium verfasste, in dem er darlegte, dass „derartige Angriffe auf Gericht und Staatsanwaltschaft zur Taktik der verbo- tenen KPD gehörten“, was Baumgartes Verfassungsfeindlichkeit beweise. Besonders rügte Bollmann das Verhalten des Gericht, welches von einer Ahndung des Baumgarteschen Ansinnens abge- sehen habe: „Daher meine ich, dass bei solch massiven Angriffen wie im vorliegenden Falle eine – aber auch empfindliche – Ord- nungsstrafe wegen Ungebühr zur Wahrung der Würde des Ge- richts am Platze gewesen wäre. Da sich die Angriffe wesentlich ge- gen die Staatsanwälte richteten, hätte das Gericht von sich aus einschreiten sollen.“

brüsk abgelehnt. Verweigert wurde die richterliche Vernehmung der anonym gebliebenen angeblichen Kronzeugen der Anklage und deren Ladung zu dieser Hauptverhandlung.²⁴⁵

Damit sprach Baumgarte ein Verfahren des Gerichts an, welches in der Anklage formuliert und während des Prozesses, wenngleich mit Einschränkungen, als Beweismittel zugelassen wurde, nämlich die Einbringung von Aussagen von „Zeugen vom Hörensagen“ als quasi „Kronzeugen“ der Staatsanwaltschaft. Es handelt sich hier um belastende Erklärungen von V-Leuten gegenüber Mitarbeitern des Bundes- und Landesamtes für Verfassungsschutz. Weder die V-Leute selbst noch die betreffenden Mitarbeiter der Geheimdienste, die ihrerseits anonym blieben, konnten vom Gericht vorgeladen werden, weil ihnen von den Ämtern keine Aussagegenehmigung erteilt wurde. Es war dem Gericht und der Verteidigung insofern nicht möglich, die Glaubwürdigkeit dieser Belastungszeugen sowie deren Aussagen zu überprüfen und festzustellen.²⁴⁶

In seinem Schlussplädoyer am 16. März 1966 trug Kurt Baumgarte, der von der britischen Besatzungsbehörde als Vertrauensmann als niedersächsischer Landtagsabgeordneter eingesetzt worden war, dem Gericht vor:

„Durch viele Tatsachen meines öffentlichen Auftretens ist belegt, dass ich auf dem Boden des Grundgesetzes stehe und dieses Grundgesetz verteidige gegen alle Bestrebungen, die diese Verfassung der Bundesrepublik aushöhlen, außer Kraft setzen oder überhaupt beseitigen wollen ... Im ganzen Verfahren konnte kein konkreter Beweis auf den Tisch des Gerichtes gelegt werden, wo ich in Wort, Schrift und Bild öffentlich oder im privat-persönlichen Auftreten die Absicht, Gedanken und Argumente oder sonst wie eine Gegnerschaft zum Grundgesetz gezeigt habe.“²⁴⁷

Am 17.3.1966, nach sechs Verhandlungstagen, sprach das Gericht sein Urteil über K. Baumgarte.

Zunächst mussten die Richter feststellen, dass die staatsanwaltschaftlichen Vorhaltungen in den Anklagepunkten 1, 2²⁴⁸, 3 und 4 wegen fehlender Nachprüfbarkeit nicht beurteilt werden konnten. In diesem Punkt mussten sich die

²⁴⁵ Niederschrift über die Hauptverhandlung am 9.3.1966 aus den Landgerichtsakten Bd. V Bl. 19, 19 R; zitiert nach: K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 15

²⁴⁶ Vergl.: A. v. Brünneck: Politische Justiz ..., S. 250 ff. Als Zeuge der Anklage wurde Helmut Netzeband (siehe Anklagepunkt 2) vom Gericht als Zeuge geladen, der einen Observationsbericht der politischen Polizei von 1960 bestätigen sollte, nämlich über eine angeblich Begegnung mit dem Angeklagten in einem Münchner Cafe.

2 KLS 1/66
IV 24/65

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen den Graphiker Kurt Baumgarte aus Ahlem,
Kreis Hannover, Richard-Lattorf-Straße 46,
geb. am 22. April 1912 in Hannover,
wegen Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbotsurteil u.a.

hat die 4. (große) Strafkammer des Landgerichts Lüneburg
in der Sitzung vom 9., 10., 11., 14., 16. und 17. März 1966,
an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Koller
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Zilch,
Landgerichtsrat Kutz
als beisitzende Richter,

Buchhalter Otto Meyer, Neu-Darchau,
Pfleger Benno Fritz, Lüneburg
als Schöffen,

Erster Staatsanwalt von Lücken,
Staatsanwalt Brockmann
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Nölke, Hannover,
als Verteidiger,

Justizangestellter Stiller,
Just.Ass.Anw. Kaminski
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

am 17. März 1966 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Rädelführerschaft
nach § 90 a Abs. I und III StGB und wegen Geheim-
bündelei in verfassungsfeindlicher Absicht nach
den §§ 128, 94 StGB zu einer Gefängnisstrafe von
1 - einem - Jahr, 10 - zehn - Monaten verurteilt.

Gerichtsurteil über Kurt Baumgarte: 22 Monate Gefängnis

Richter an ein Urteil des BGH vom 1.8.1962 halten, welches zwar die „Zeugenaussagen vom Hörensagen“ grundsätzlich als beweiskräftig ansah, aber: „Auf sie kann eine Feststellung regelmäßig nur dann gestützt werden, wenn diese Bekundungen durch andere wichtige Gesichtspunkte bestätigt werden.“²⁴⁹ Diese weiteren Bestätigungsgesichtspunkte konnten nicht beigebracht werden. Das Gericht kam nicht umhin, über die Behörden der Hauptzeugen der Anklage, Regierungsrat Degenhard vom Bundesamt für Verfassungsschutz (Mitglied der CDU) sowie Dr. Nullmeyer vom Landesamt Niedersachsen, festzustellen: „Bemühungen des Gerichts, die Namen der Gewährsleute, der observierenden Behördenbediensteten und Angehörigen der

Als Netzeband seine Aussage verweigerte, wurde er dafür vom Gericht mit einer Geldstrafe in Höhe von 300.00 DM (ein damaliger Durchschnitts-Monatslohn) bestraft.

²⁴⁷ K. Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 18

²⁴⁸ Die Geldstrafe gegen Netzeband blieb freilich weiter bestehen.

²⁴⁹ https://www.jurion.de/urteile/bgh/1962-08-01/3-str-28_62/, August 2019

Bundes- und Landesämter des Verfassungsschutzes zu erfahren, die die Berichte der Gewährleute entgegengenommen und in Vermerken zu den Akten gebracht haben, sind erfolglos geblieben.“

Diese Tatsache hielt das Gericht allerdings nicht davon ab, solche Zeugenaussagen dennoch in den Anklagepunkten 5 und 7 zuzulassen und als Beweismittel für Baumgarte angeblich verfassungswidriges Verhalten zu bewerten wie auch jenes Argument (Anklagepunkt 6), der Umfang und die Art der Solidaritätszuwendungen für Baumgarte beweise seine Täterschaft.

Zu den verbliebenen drei Anklagepunkten führte das Gericht in seiner Urteilsbegründung aus:

Zu Punkt 5: „Der Angeklagte bestreitet die Aussagen des Zeugen Oertel ... Aus diesen (Oertels) Feststellungen in Verbindung mit den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen Ministerialrat Dr. Nullmeyer vom niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz ergibt sich, dass der Angeklagte im November und Dezember 1960 eine maßgebliche Stellung bei der beim ZK der KPD bestehenden Kaderkommission inne hatte.“ Das Gericht unterließ es, die Glaubwürdigkeit des Zeugen Oertel festzustellen und die „überzeugenden Darlegungen“ des Dr. Nullmeyer beruhten auf den Aussagen der „Zeugen vom Hörensagen“, die das Gericht eigentlich nicht zulassen wollte.

Zu Punkt 7: Die von einem anonymen Schreiber verfassten Briefe mit der Bitte, aus einer Druckerei die Schrift „Dokument des Nationalrates ...“ abzuholen, wurden K. Baumgarte als Verfasser zugeordnet, obwohl dieser die Urheberschaft vehement bestritt. Auf sechs Seiten der Urteilsbegründung wird dieses „Dokument des Zentralrates ...“ zitiert ohne zu begründen, warum ihr Inhalt verfassungswidrig sein soll. Diesen Nachweis zu erbringen fand das Gericht auch nicht nötig, denn bereits Baumgartes (unterstellter) Briefkontakt sei strafwürdig als KPD-Tat: „Dass der Angeklagte (diese Schriften) im Auftrage der KPD verbreiten wollte, ergibt sich aus der Art seines Vorgehens ...“, nämlich der anonymen Brief-Absenderangabe. Dieser angebliche Sachverhalt wird vom Gericht noch weiter aufgeblasen und ohne weitere Beweismittel Baumgarte nun zum „leitenden Funktionär im zentralen Literaturapparat der illegalen KPD“ befördert, was sich in der Höhe des Strafmaßes negativ auswirkte.

Zu Punkt 8: „Dass der Angeklagte zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Juni 1965 der Bezirksleitung der illegalen KPD angehörte, ergibt sich aus den sichergestellten Abrechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den Darlegungen des Sachverständigen, Ministerialrat Dr. Nullmeyer vom Niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz ... (die dieser habe) aufgrund seiner langjährigen Beobachtungen der illegalen KPD machen können ... Das Gericht hält die Darlegungen für überzeugend.“ Nullmeyer habe Notizen auf verschiedenen Zetteln, die bei Baumgartens Hausdurch-

suchung gefunden wurden und die aus römischen und lateinischen Ziffern sowie Einzelbuchstaben und Abkürzungen bestanden, als Abrechnungsbögen für Ein- und Auszahlungen für die KPD identifiziert. „Aus den Ausführungen des Sachverständigen Nullmeyer ... folgt, dass es sich bei der beim Angeklagten sichergestellten Abrechnung um die Abrechnung der Bezirksleitung für das ZK handelt.“ Allerdings: Das Gericht musste feststellen, dass die meisten der beschlagnahmten Zettel, deren Inhalt ihm von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt wurde, nicht von Baumgarte stammen konnten.

Zwar beteuerte Baumgarte, auf dem verbliebenen einen inkriminierten Zettel (im A 6-Format) habe er sich Notizen für seine Einkommenssteuererklärung gemacht, aber das Gericht hält diese Aussage für unglaubwürdig, weil seine Notizen mit seinen arabischen Ziffern nicht mit der Struktur der Einkommenssteuererklärung identisch sei, die nämlich römische Ziffern aufweise.

Zusammenfassend sei bemerkt: Zu keinem der Anklagepunkte konnte Baumgarte einer Strafbarkeit eindeutig und zweifelsfrei überführt werden. Bei einem Anklagepunkt (Nr. 4) stand die Aussage des Zeugen Oertel jener des Angeklagten gegenüber. In einem weiteren (Nr. 5) wurde nicht der Vertrieb einer verfassungswidrigen Schrift unter Strafe gestellt, sondern der einer legalen Schrift, wenngleich einer politisch umstrittenen. Hier wurde der benutzte Vertriebsweg selber (die anonymisierte Absenderangabe) als strafwürdig betrachtet. Beim Anklagepunkt Nr. 6 musste das Gericht zwar eingestehen, dass ein Teil der als Beweismittel eingebrachten „Zettel“, die Baumgarte als Abrechnungsnotizen für die KPD zugeordnet wurden („Zettel D 1 bis 3“), nicht vom Angeklagten stammen können, formuliert aber gleichwohl mit Blick auf den einen tatsächlich von Baumgarte beschrifteten Notizzettel: „Der Angeklagte hat demnach Einnahmen und Ausgaben der Bezirksleitung (der illegalen KPD) abgerechnet.“ Die Angaben Baumgartes, er habe sich auf diesem Zettel Notizen über seine Einkommenssteuererklärung gemacht, konnte das Gericht nicht plausibel widerlegen. Ein Abgleich dieser Notizen beim Finanzamt mit Baumgartes tatsächlicher Steuererklärung hielt das Gericht nicht für erforderlich. Dieser von Beamten des Verfassungsschutzes (jetzt im Plural formuliert) als „Abrechnungsbögen für die illegale KPD“ bewertete Notizzettel bildete den Kern des Überführungsmaterials.

Hier kann nicht nachträglich beurteilt werden, ob Baumgarte tatsächlich für die seinerzeit verbotene KPD tätig war oder nicht. Nach den dem Gericht vorliegenden beweisfähigen Anklagepunkten hätte es aber nicht anders urteilen können als „in dubio pro reo“, im Zweifel für den Angeklagten.

Warum es das nicht tat, kann dem Urteil aus seinen „Feststellungen zur subjektiven Seite“ entnommen werden. Hier wird das Verhalten des Angeklagten vor Gericht und bei seiner Festnahme am 22.6.1965 schon als Beweis für seine

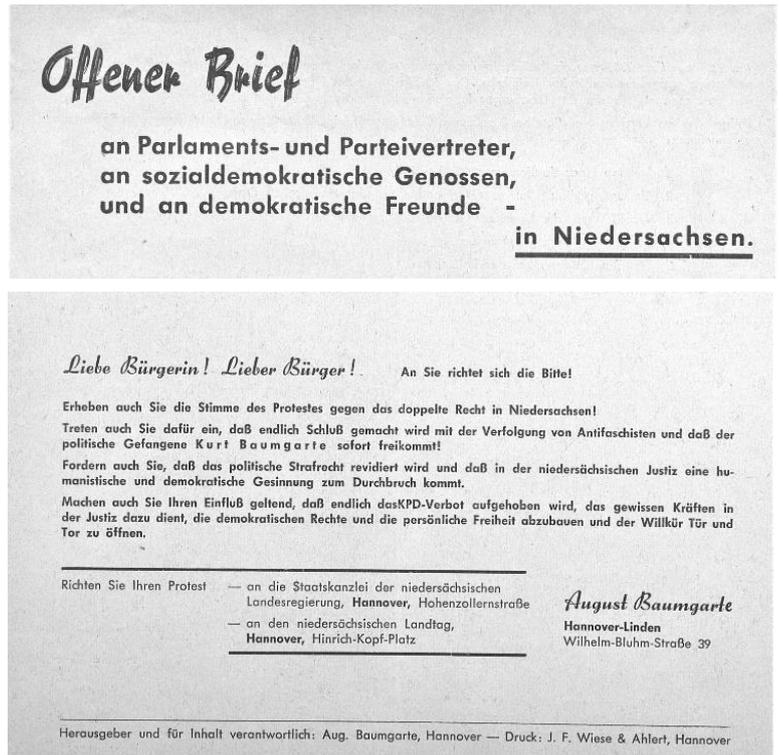
Verfassungsfeindlichkeit interpretiert: Der Angeklagte „benutzte während der Hauptverhandlung jede sich ihm bietende Gelegenheit, um in zum Teil längeren politischen Reden unsachliche Vorwürfe gegen das Gericht und sein Strafverfahren zu erheben ... Diese Ausfälle stehen im Einklang mit dem Verhalten des Angeklagten nach seiner Festnahme am 22.6.1965: ... Der (seinerzeit) vom Angeklagten verursachte Lärm war derart, dass verschiedene Anwohner an den Fenstern der umliegenden Wohnungen erschienen ... Es kam dem Angeklagten darauf an, mit seinem Fall in der Öffentlichkeit Aufsehen zu erregen und die Polizeibeamten zu diffamieren. Das gesamte Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung in Verbindung mit seinem politischen Werdegang (gemeint war sein NS-Widerstand und die Inhaftierung als KZ-Häftling, denn nach 1945 war er nicht vorbestraft! d. V.) gibt dem Gericht die sichere Überzeugung, dass der Angeklagte ein ... auch jetzt noch linientreuer und unbeirrbarer Anhänger der KPD ist, der die gegen die Verfassung der Bundesrepublik gerichteten Ziele der KPD kennt und dem es gerade darauf ankommt, diese Ziele zu fördern. Seine Einlassung über sein Verhältnis zum Grundgesetz (er stehe auf dem Boden des Grundgesetzes, verteidige das Grundgesetz und sei für sozialen und demokratischen Fortschritt in Deutschland) ist nichts als ein leerer Vorwand. Sie entspricht der – falschen – Behauptung der KPD, für das Grundgesetz einzutreten.“

Lüneburgs Justiz kannte kein Pardon: Der NS-Täter, Staatsanwalt Bollmann, forderte für den politischen KZ-Häftling Kurt Baumgarte eine Haftstrafe von knapp drei Jahren Gefängnis. Das Gericht unter dem Vorsitzenden Richter, NS-Täter Koller, verurteilte ihn wegen „Rädelführerschaft nach § 90 a, I, III StGB und Geheimbündelei in verfassungsfeindlicher Absicht nach §§ 128, 94 StGB“ sowie Zuwiderhandlungen gegen das KPD-Verbotsurteil des BVerfG nach § 42, 47 des BVerfG-Gesetzes zu einer Gefängnisstrafe von 22 Monaten und zu weiteren Nebenstrafen wie der Aberkennung der Bekleidung öffentlicher Ämter und der Wählbarkeit für die Dauer von drei Jahren.

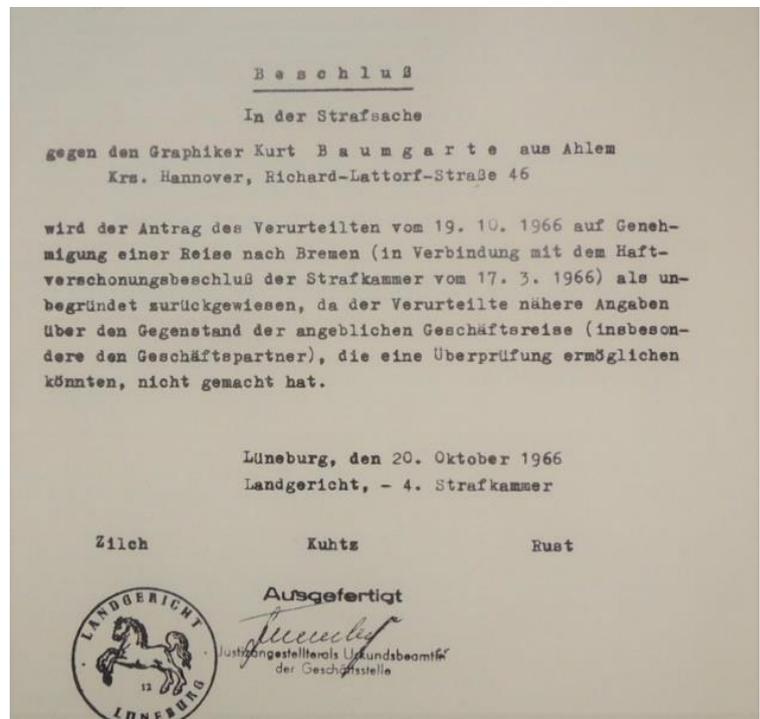
Da der Anwalt des Verurteilten, Rechtsanwalt Nölke, gegen das Gerichtsurteil sofort ein Revisionsverfahren beantragte,²⁵⁰ wurde die Haftstrafe für Baumgarte bis dahin außer Vollzug gesetzt²⁵¹ mit der Anweisung, „das Gebiet von Ahlem und Hannover nicht verlassen zu dürfen und sich alle zwei Tage bei der Polizei zu melden.“ Ausnahmen gestattete das Gericht nicht, wie ein Beschluss der Kammer vom 20.10.1966 zeigt: Einen Antrag Baumgartes zur Genehmigung einer mehrtätigen Reise nach Bremen lehnte das Gericht rundweg ab.

²⁵⁰ Staatsanwalt Bollmann beantragte zunächst ebenfalls eine Revision des Urteils, zog sie aber später wieder zurück.

²⁵¹ Der „Presse- und Informationsspiegel des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ berichtete am 1.12.1966 fast bedauernd,



„Offener Brief“ von August Baumgarte, dem Bruder des Verurteilten (aus: K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 46)



Ein Antrag K. Baumgartes, nach Bremen reisen zu dürfen, wird von der 4. Kammer des Lüneburger Landgerichts abgelehnt.

„dass der niedersächsische Justizminister einen Strafaufschub für den KPD-Funktionär Kurt Baumgarte befürwortet habe.“

Mit seiner Entscheidung vom 24.10.1966 (Az 3 StR 14/66) verwarf der Bundesgerichtshof diesen Revisionsantrag als „offensichtlich unbegründet“, das Lüneburger Urteil²⁵² wurde rechtskräftig und K. Baumgarte musste seine Haftstrafe antreten im Oldenburger Gefängnis.

Dort im Gefängnis traf Baumgarte einige Zeit später auf seinen Freund und „Mittäter“ Peter Dürrbeck, der dort ebenfalls eingeliefert wurde in derselben Sache (Verhaftungen in Hannover am 22.6.1964), nachdem auch gegen ihn ermittelt, eine Anklage erhoben und er von der 4. Lüneburger Sonderkammer verurteilt wurde.

3.3. Zum Verfahren gegen Peter Dürrbeck



Peter Dürrbeck

Dieser Strafprozess der 4. Strafkammer fand vom 12. bis 15. September 1966 statt und wurde von den Richtern Koller, Zilch und Kuhtz geführt. Staatsanwalt von Lücken begründete seine Anklage mit einer langandauernden und deshalb hoch zu bestrafenden langjährigen führenden Tätigkeit des P. Dürrbeck für die illegale KPD, beginnend mit seiner Teilnahme an einem Lehrgang in der DDR vom September 1962 bis Juli 1963, was seine Mitgliedschaft in der illegalen KPD von diesem Zeitpunkt an beweise, eine sich daran anschließende verbotene „offene Arbeit“ für die Partei, die bis zu seiner Mitgliedschaft im Bezirksvorstand andauerte und erst mit seiner Verhaftung am 22.6.1965 endete.

Den politisch-eliminatorischen Absichten der Staatsanwaltschaft wollte das Gericht analog zur Verurteilung K. Baumgartes gerne folgen, konnte es aber nicht in allen Anklagepunkten, ohne sich eines Gesetzesverstößes schuldig zu machen. Der von der Staatsanwalt geladene Zeuge, Ministerialrat Dr. Nullmeyer, Mitarbeiter des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz, der von einem seiner „zuverlässigen“ Führungsbeamten erfahren habe, dass ein V-Mann erfahren habe, dass P. Dürrbeck als Teilnehmer des genannten Lehrgangs in der DDR „eindeutig“ identifiziert worden sei (u. a. durch Angaben zur Körpergröße und „nach hinten gekämmtes Haar“), wurde zwar vom Gericht als „glaubwürdiger Zeuge“ qualifiziert, seine belastenden Aussagen (die nichtnachprüfbar Hinweise auf Aussagen von „Zeugen vom Hörensagen“) aber konnten wie im Verfahren gegen K. Baumgarte wegen einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die solche Zeugenaussagen ohne Untermauerung durch andere Beweisstücke als nicht mehr beweiskräftig einstufte, nicht berücksichtigt werden. Fast bedauernd stellt das Gericht fest, es sei „nicht in der Lage, allein auf Grund dieser Angaben des ... Zeugen Dr. Nullmeyer Feststellungen zu Lasten des Angeklagten zu treffen.“

Damit waren ebenfalls die von der Staatsanwaltschaft gegen P. Dürrbeck vorgebrachten Anschuldigungen obsolet, er sei vom Zeitraum des angeblichen DDR-Lehrgangs bis zu

²⁵² Staatsanwalt Bollmann berichtete darüber dem niedersächsischen Justizministerium und dem LfV am 10.11.1966.

seiner Verhaftung Mitglied der illegalen KPD gewesen. Auch der Vorwurf, Dürrbeck habe bis zu seiner Verhaftung verschiedentlich – wie jeder engagierte Bundesbürger – politische Aufsätze geschrieben und veröffentlicht und sei zudem im Besitz bestimmter belastender Materialien und Bücher gewesen, entfiel somit. Diese Aufsätze und Materialien schrieb bzw. besaß Peter Dürrbeck nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nämlich nicht als Privatmensch, sondern als Mitglied der illegalen KPD, weshalb er wegen einer Teilnahme an einer „offenen Arbeit“ der Partei hart bestraft werden müsse. Zwar konnte das Gericht diese Vorwürfe in seinem Urteil aus den genannten Gründen nicht verwerten, aber sie sollen hier dennoch aufgeführt werden um zu verdeutlichen, in welchem Maße sich die Staatsanwaltschaft über das geltende Recht hinwegzusetzen versuchte.

Zunächst definiert und interpretiert die Staatsanwaltschaft: „Seit Jahren betreibt die illegale KPD neben ihrer konspirativen ... die sogenannte „offene“ Arbeit. Mit ihr will die Partei die Masse der Bevölkerung ansprechen. Mitglieder und Funktionäre der Partei versuchen in diesem Rahmen, sich in der Öffentlichkeit politisch zu betätigen, wobei sie ihre Bindung zu der Partei und die Steuerung durch die Partei verheimlichen, tatsächlich aber für die Partei tätig sind. Als Mittel für diese getarnte parteipolitische – und deshalb gegen das KPD-Verbotsurteil verstoßene – Tätigkeit dient der KPD u.a. das Aufstellen von ‚unabhängigen‘ Kandidaten bei den Wahlen, ... der Versand offener Briefe, von Flugblättern und Broschüren an Parlamentarier, Politiker usw., das Verfassen von ‚Leserbriefen‘ und Artikeln für Zeitungen. Die Anklage wirft dem Angeklagten vor, im Auftrage der Partei bei der Verbreitung derartiger offener Briefe und anderer Schriften für eine Zeitung verfasst zu haben.“ Das „doppelte Recht“, dass in der Auslegung des KPD-Urteils geschaffen wurde, wird bei dieser Rechtsauslegung deutlich: Eine und dieselbe Tätigkeit wird bei einem Teil der Bundesbürger bewertet als straffreie, verfassungskonforme Tat, bei dem anderen als verfassungswidriges Verhalten, weil sie im Sinne der KPD erfolgt sei bzw. sein könne.

Die politische Absicht dieser juristischen Konstruktion wird deutlich an den Materialien, die bei der Hausdurchsuchung Dürrbecks konfisziert und ihm vorgehalten wurden:

- Ein Wahlauf Ruf von Helga Zeisler aus Hannover vom Mai 1965 für die Bundestagswahl am 19.9.1965. „In ihrem Wahlauf ruf wendet sich Helga Ziesler gegen die drei Bundestagsparteien und fordert auf, nur solche Kandidaten zu wählen, die sich gegen Atombewaffnung und Notstandsgesetze und für den Schutz des Grundgesetzes und für die Abrüstung einsetzen.“

- Verschiedene Exemplare eines offenen Briefes des Fritz Maiwald aus Hannover, in dem dieser vor allem die Gewerkschaftskollegen/-innen „auffordert, gegen die Notstandsgesetze zu kämpfen und zur Bundestagswahlen nur solche Kandidaten zu wählen, die – entgegen den ‚Regierungsparteien‘ – eine ‚demokratische Einstellung‘ hätten.“

- Weitere offene Briefe ähnlichen Inhalts, von Walter Bitterlich aus Hannover zum 1. Mai 1965 verfasst und von einer unbekanntenen Person.

- Eine Broschüre „Frauen unter Anklage“, verfasst von der Mutter des Angeklagten aus Anlass des gegen sie geführten Strafverfahrens. „In ihr wendet sie sich aus der Sicht der Angeklagten gegen die Anklage und stellt die DFD („Demokratischer Frauenbund Deutschlands“, d. V.) als eine verfassungstreue Organisation dar.“

- „Eine Broschüre „10 Jahre unseres Lebens“ ..., verfasst im Jahre 1954 von Gertrud Hans aus Hildesheim. ... In der Broschüre ... beschreibt sie aus ihrer Sicht die – angeblich nicht rechtmäßigen – Verfolgungsmaßnahmen, die sie (und ihr Ehemann, Otto Hans, d. V.) seit 1954 ... erleiden mussten.“²⁵³

Auch bestimmte Zeitungsartikel, die von Peter Dürrbeck verfasst waren, wurden ihm von der Staatsanwaltschaft gesetzeswidrig vorgehalten:

„In den Jahren 1964 bis 1966 hat der Angeklagte insgesamt ... 11 Artikel in der in Hildesheim erscheinenden Zeitung ‚Heute. Information und Meinung über Politik, Wirtschaft, Kultur‘ veröffentlicht.“ Peter D. wird vorgehalten, in seinen Artikeln zum „Deutschlandtreffen Pfingsten in Berlin“ aufgerufen zu haben (in Nr. 9/1964) um dort „im Interesse des Friedens und der Verständigung teilzunehmen“, dass er in Artikeln zur Sportpolitik behauptet habe, „dass endlich mit den maßlosen Rüstungsausgaben Schluss gemacht wird und diese Gelder zum Zwecke des Sports und der Förderung der Jugend zur Verfügung gestellt werden“. In Nr. 21/1964 habe der Angeklagte „... den Politikern und Sportfunktionären der Bundesrepublik die Schuld an dem Einfrieren der Sportkontakte mit der ‚DDR‘...“ gegeben. Das Gericht führt langatmig über 7 Seiten der Urteilsbegründung alle „Heute“-Artikel des Angeklagten auf, die in ähnlicher Weise die Meinung des Peter D. zu sportpolitischen und anderen Fragen deutlich machen. Allesamt zwar kritisch, aber nicht verfassungsfeindlich oder sonst wie strafbar.

²⁵³ Siehe: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg ..., Teil II a, S. 35 ff

Das Gericht kommt im Hinblick auf die strafrechtliche Bewertung dieser Artikel zum Schluss: „Alle Artikel ... könnten nach der Diktion, dem Inhalt und der Form nach im Rahmen der ‚offenen Pressearbeit‘ der KPD geschrieben worden sein.“ Aufgrund des fehlenden Nachweises einer Mitgliedschaft des Angeklagten bis zu seiner Verhaftung seien sie allerdings als solche nicht gegen ihn verwertbar.

Zwar berücksichtigte das Gericht in diesem Punkt, im Unterschied zur Staatsanwaltschaft, die geltende Rechtslage, fand aber dennoch einen Weg, Dürrbeck nach dem „doppelten Recht“ zu verurteilen für eine Tat, die andere Bundesbürger völlig straffrei begehen durften. Es handelt sich um den Besitz bestimmter Materialien, die nicht verboten waren. Das Gericht bewertete 33 Bücher, Broschüren und Dokumentationen, die bei der Hausdurchsuchung des Angeklagten beschlagnahmt wurden als „Schulungsmaterial für die KPD“. Auf 8 Seiten der Urteilsbegründung stellt das Gericht diese Materialien vor: Darunter eine Dokumentation über die Tagung des ZK der KPD im Jahre 1933 in Ziegenhals bei Berlin, mehrere Arbeiter-Liederbücher, die „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“ (Dietz-Verlag, 1964), mehrere Reden Walter Ulbrichts („Frieden – Warum, wodurch?“ und „Der demokratische Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands“), mehrere Auszüge aus der Zeitung „Neues Deutschland“, darunter ein „offener Brief“ an die Mitglieder der SPD, in dem um eine Aktionseinheit geworben wird, ein Blatt aus dem Frühjahr 1954 (also vor dem Verbot der KPD) mit Auszügen „aus der Rede Reimanns“, in der der damalige KPD-Vorsitzende „sich mit dem laufenden Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht befasst.“

Das Gericht verurteilte P. Dürrbeck wegen des Besitzes dieser 33 Dokumentationen und Bücher, denn der Angeklagte „konnte die beschlagnahmten Materialien nur in Verbindung zu seiner Funktionärstätigkeit besessen haben ... Der Angeklagte kann sich demnach nicht mit Erfolg auf die Informationsfreiheit berufen. Der Besitz der Schriften ist nicht von seiner ... strafbaren Betätigung als höherer KPD-Funktionär zu trennen; die Schriften stellen seine „Arbeitsbücherei“ dar ... Sämtliche angeführte Zeitungen, Zeitschriften, Bücher usw. ... haben dem Angeklagten als Schulungs- und Informationsmaterial bei seiner Tätigkeit für die illegale KPD gedient oder wurden von ihm für solche Zwecke aufbewahrt. Der Angeklagte hat sich zwar über die sichergestellten Schriften in der Hauptverhandlung nicht geäußert. Der Verwendungszweck ergibt sich aber aus der Sachlage.“

Als Sachlage, Kern der gesamten Beweisführung und Dürrbecks Verurteilung, wird vom Gericht lediglich ein Indiz benannt: Wie im Fall Baumgarte werden Dürrbeck einige bei

seiner Festnahme oder Hausdurchsuchung vorgefundene kleine Zettel, beschrieben mit diversen Notizen, vorgehalten, aufgrund derer er nicht nur der einfachen Mitgliedschaft, sondern der Funktionärstätigkeit im Bezirksvorstand der illegalen KPD überführt sei.

Die Zusammenkunft von Dürrbeck und Baumgarten in der Wohnung des Beerenwinkel in den Abendstunden des 22. Juni 1965, über die das Observationsteam der Nachrichtenspolizei in salopper Sprache lediglich mitteilen konnte: „Was sie (die Verdächtigen) im Einzelnen dort getrieben haben, konnte ... nicht festgestellt werden“ wurde nun aufgrund dieser Zettel-Indizien uminterpretiert: „Der Angeklagte hat dort aber mit Baumgarte die monatliche Abrechnung der Bezirksleitung Niedersachsen der illegalen KPD vorgenommen.“ Der Frage, ob diese Zettel-Notizen von einer Doppelkopfrunde stammen könnten oder eine Auflistung der Sparkasteneinlagen in seiner Stammkneipe darstellten, ging das Gericht nicht nach. Es folgte den Ausführungen des als Sachverständigen geladenen Dr. Nullmeyer vom Niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz, der diese Zettel-Zahlen als Abrechnungsnotizen der KPD-Bezirksleitung mit dem ZK in Berlin interpretierte. „Diese Ausführungen hat der Sachverständige auf Grund seiner langjährigen Beobachtung der illegalen KPD-Tätigkeit machen können.“

Es ist hier mittels der Urteilschrift nicht möglich,²⁵⁴ zweifelsfrei nachzuvollziehen, ob es sich bei diesem fragwürdigen Indiz (den genannten Notizzetteln) tatsächlich um Auflistungen der Bezirksfinanzen für die illegale KPD gehandelt hat oder nicht. Tatsache aber ist, dass bei dem Verhafteten (und gleichfalls bei Baumgarte) keine Gelder gefunden wurden oder Bankeinzahlungen oder -überweisungen, die eine solche Abrechnung nahelegten, keine sonstigen Hinweise (Geldbriefumschläge, Quittungen, Beitragsmarken, etc.), die die Zettel-Theorie unterstützten. Dem Gericht diene ausschließlich die Interpretation von verschiedenen Bemerkungen auf vorgefundenen Notizzetteln durch den Verfassungsschutz (bestenfalls ein Verdachtsmoment, zumal bei fehlenden weiteren Überführungsmerkmalen) als Beweis für die Mitgliedschaft des P. Dürrbeck in der Bezirksleitung der illegalen KPD. Das Gericht erhob dieses schwache Indiz zur Tatsachenfeststellung und folgerte daraus, dass seine ansonsten unverfänglichen Materialien ihm daher als KPD-Schulungsschriften gedient hätten (siehe oben). Eine weitere, auf dieses magere Indiz gestützte Folgerung: Zwar könne über eine sonstige Tätigkeit des Angeklagten in der Bezirksleitung und über die Zeitdauer seiner Mitgliedschaft in ihr „nichts genaues festgestellt werden“, aber dass er bereits geraume Zeit vorher Mitglied der KPD gewesen sein musste, wurde nach den „überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Nullmeyer“ geschlussfolgert und

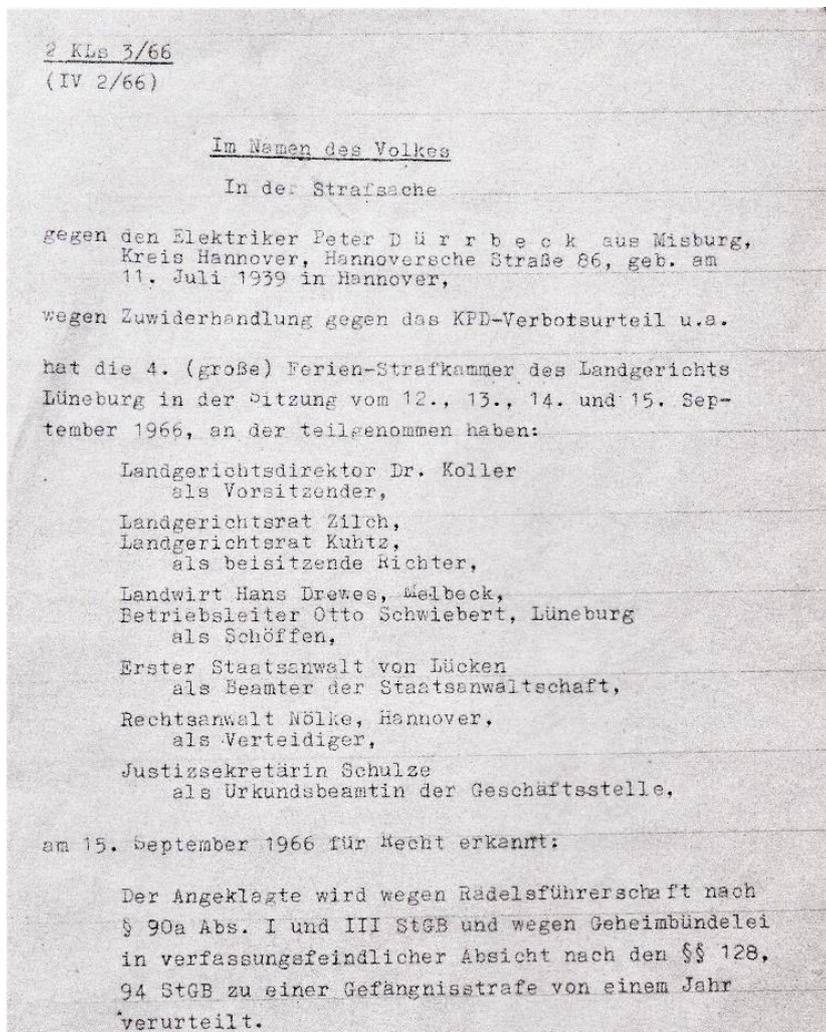
²⁵⁴ Dokumente der Staatsanwaltschaft stehen als Überlieferung nicht zur Verfügung

als Tatsache interpretiert: Es sei „wegen der konspirativen Absicherung ausgeschlossen, dass die KPD ein neues Mitglied sofort in die Bezirksleitung beruft ...“ Auch diese Schlussfolgerung wurde strafverschärfend ausgelegt.

Verurteilt wurde Peter D. nach § 90 a des StGB (Rädelsführerschaft in einem besonders schweren Fall, nach § 128 StGB (Tätigkeit in einer Geheimverbindung), nach § 194 StGB (Förderung verfassungsfeindlicher Ziele) sowie Zuwiderhandlungen gegen das KPD-Verbotsurteil des BVerfG nach § 42²⁵⁵, 47 des BVerfG-Gesetzes zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und als Nebenstrafe zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, d. h. der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, des Wahl- und Stimmrechts sowie der Wählbarkeit für die Dauer von drei Jahren.

Das Urteil begründet: „Die Strafe ist aus der schärfsten Strafbestimmung ... zu entnehmen, wobei die ... festgesetzte Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis zu berücksichtigen ist. Diese Strafe musste das Gericht überschreiten. ... Hinzu kommt, dass der Angeklagte ein sehr überzeugter Anhänger der KPD ist, der nur durch eine erhebliche Strafe abgeschreckt werden kann, in Zukunft sich wiederum auf diesem Gebiet gesetzeswidrig zu betätigen. ... (Die Höhe der Nebenstrafe) erschien angezeigt, weil der Angeklagte gegen die Grundlagen dieser Rechte, das Grundgesetz, angekämpft hat.“

Im März 1967 musste Dürrbeck seine Gefängnisstrafe in der Oldenburger Haftanstalt antreten, traf dort auf seinen ein-sitzenden Freund Kurt Baumgarte. Bei den Gefängniswärtern schienen die beiden politischen Häftlinge auf gewisse Sympathien zu stoßen. Man gestattete es ihnen, sich tagsüber zu besuchen und miteinander zu kommunizieren, sogar gemeinsam Schach zu spielen, wenn sie nicht zur Arbeit in der Arbeitszelle verpflichtet waren. Ihre Zellentüren wurden nicht verschlossen, sondern lediglich die Türen der Zellentrate.



Gerichtsurteil (12 Monate Gefängnis) über Peter Dürrbeck. Im März 1967 musste er die Haftstrafe im Oldenburger Gefängnis antreten. Dort traf er auf seinen Genossen und Mithäftling Kurt Baumgarte, der ihn während der langen Haftzeit am 11. Juli 1967 zu seinem 28. Geburtstag als Geste der Solidarität und Aufmunterung mit selbstgefertigten Glückwunschkarten überraschte. (Abb. r.)

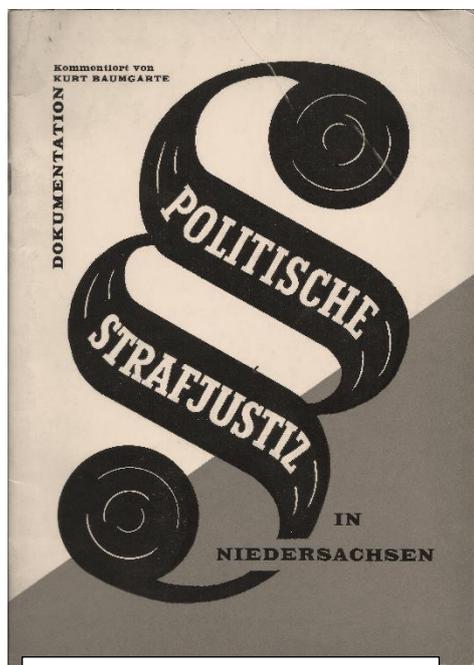
²⁵⁵ § 42: (Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) „Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsge-

richts oder gegen die im Vollzug der Entscheidung getroffenen Maßnahmen werden mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.“

3.4. Weitere Verfolgung K. Baumgartes

Nach Verbüßung von 2/3 seiner Haftzeit im Oldenburger Gefängnis bemühte sich K. Baumgarte um seine vorzeitige Entlassung, aber die Lüneburger Justiz blieb hart: Ein Antrag zu seinen Gunsten auf bedingte Haftentlassung lehnte die 4. Strafkammer (Richter Kuhtz) am 12. Juli 1967 mit der Begründung ab, „... dass er sich seit seinem 14. Lebensjahr aktiv für die KPD betätigt hat – unterbrochen durch die Inhaftierung in Zuchthäusern und Konzentrationslagern von 1936 bis 1945 auf Grund eines Urteils des von den Nationalsozialisten errichteten Volksgerichtshofes. Bei dieser Sachlage ist nicht die Erwartung gerechtfertigt, der Verurteilte werde sich in Zukunft gesetzmäßig verhalten.“²⁵⁶ Am 9.10.1967 wurde Baumgarte schließlich doch auf Bewährung und mit bestimmten Verhaltensmaßregeln aus der Strafhaft entlassen²⁵⁷ - wo schon ein weiteres Ermittlungsverfahren auf ihn wartete:

Seit November 1966 beschäftigte sich die Lüneburger Staatsanwaltschaft bereits wieder mit seiner erneuten Verfolgung in einem nächsten Fall: Baumgarte war nicht untätig geblieben und nutzte die Monate seiner (wegen des Revisionsverfahrens) vorübergehenden Strafaussetzung von März bis November 1966, um eine von ihm kommentierte Dokumentation „Politische Strafjustiz in Niedersachsen“ herauszugeben, in der er auf über 70 Seiten insbesondere die Praxis der Lüneburger Staatsanwaltschaft und der politischen Strafkammer darstellte.



Cover: Kurt Baumgarte: Politische Strafjustiz in Niedersachsen

Diese Schrift spielte eine bedeutsame Rolle, weil sie an vielen Beispielfällen nachwies, wie die geltenden Strafrechtsbestimmungen angewandt wurden, um nicht Straftaten, sondern Meinungen und Gesinnungen zu verfolgen, die sich im Widerspruch zur Regierungspolitik befanden. Bereits zuvor, erstmals am 9.11.1964, berichtete der Journalist Lutz Lehmann als Mitarbeiter des ARD-Politikmagazins „Panorama“ über diese politischen Verfolgungen und Prozesse²⁵⁸ und es erschien von ihm Anfang 1966 die Schrift „legal & opportun. Politische Justiz in der Bundesrepublik“²⁵⁹. Die Baumgarte-Dokumentation erschien in dieser Zeit zunehmender regierungskritischer Äußerungen und erhielt auch insofern eine große öffentliche Aufmerksamkeit, weil sie nicht lediglich in „linken Zirkeln“ gelesen und diskutiert wurde, sondern durch ihre Verbreitungsform²⁶⁰ in den oberen Etagen der niedersächsischen Politik und Justizverwaltung Aufmerksamkeit fand.

Entsprechend aufgeschreckt reagierten Politik und Verwaltung: Der niedersächsische Ministerpräsident wies am 17.11.1966 das Justizministerium an, nähere Informationen über Baumgartes Schrift einzuholen und dessen Staatssekretär bestellte Lüneburgs Ersten Oberstaatsanwalt Bollmann bereits eine knappe Woche später, zum 23.11.1966, nach Hannover ins Ministerium zum Vortrag zur Sache. Es ist nicht überraschend, dass dort im Hause des Justizministers Gustav Bosselmann (NSDAP-Parteianwärter ab 1.5.1937, ebenfalls SA-Obertruppführer und Träger des Goldenen HJ-Ehrenabzeichens) verabredet wurde, was Bollmann bereits knapp zwei Wochen später lieferte: Die Einleitung eines Strafverfahrens gegen K. Baumgarte wegen Staatsgefährdung.

In einem neunseitigen Bericht an das niedersächsische Justizministerium und an den Generalbundesanwalt erklärte Bollmann ohne Nachweis, es handle sich bei Baumgartes Dokumentation „... um eine von höchster Stelle der illegalen KPD geplante, vorbereitete und finanzierte Aktion in dem Verleumdungsfeldzug, der seit Jahren gegen Organe der Rechtspflege in der gesamten Bundesrepublik geführt wird. Schon ... das umfangreiche Material und der weite Kreis der vom Beschuldigten belieferten Empfänger geben der Schrift eine Bedeutung, die über den hiesigen Dienstbereich hinausgeht. Aufgeführt sind zwar in erster Linie hiesige Fälle. Bezweckt ist aber ein Schlag gegen die Rechtsprechung in Staatsschutzsachen in der gesamten Bundesrepublik. Auch die Versuche, auf Beamte und Richter zersetzend einzuwirken, hat mehr als örtliche Bedeutung ... Baumgarte verbindet seine Schilderung angeblicher Missstände mit ehrenrührigen Angriffen gegen namentlich genannte Richter,

²⁵⁶ Az 2 KL 1/66 IV 24/65; vergl. Hans Canje, Eine Altlast der Bundesrepublik, Ossietzky 23/2005

²⁵⁷ Schreiben Bollmann an Niedersächsisches Justizministerium v. 20.3.1968

²⁵⁸ Die maßlose Kritik der regierenden Eliten an dieser Ausstrahlung veranlassten Eugen Kogon, bis dahin Leiter dieses Magazins, die ARD zu verlassen.

²⁵⁹ Lutz Lehmann: legal und opportun, Voltaire-Verlag 1966

²⁶⁰ Die Abgeordneten des niedersächsischen Landtages wurden ebenso mit je einem Exemplar dieser Schrift konfrontiert wie das Justizministerium. Die Verfassungsschutzbehörden kamen durch ihre geheimdienstlichen Observierungen zum Schluss, dass lediglich „die Hälfte der Exemplare der Dokumentation an die Gesinnungsgenossen des Beschuldigten verkauft worden seien.“ Vermerk des Generalbundesanwalts beim BGH v. 10.1.1967

Staatsanwälte und Beamte der Nachrichtenpolizei“ und fordere gar die Amtsenthebung „aller durch Nazivergangenheit belasteten und im antidemokratischen reaktionären Geist tätigen Kräfte in den Justizorganen ... Diese massiven gezielten Angriffe in einer an zahlreiche Institutionen und im öffentlichen Leben übersandten, nach außen hin ‚objektiv‘ aufgemachten ‚Dokumentation‘ sind geeignet, ... alle auf dem Gebiete des strafrechtlichen Staatsschutzes tätigen Beamten und Richter in der unkritischen, leichtgläubigen und teilweise durch verzerrte Darstellungen in Fernsehen und Presse voreingenommenen Öffentlichkeit als charakterlich bedenklich und dienstlich untragbar zu diffamieren.“ Baumgarte dürfte „damit bezweckt haben, dass die Betroffenen in ihrem Pflichtbewusstsein wankend werden, schon um weitere Angriffe in der Öffentlichkeit zu vermeiden.“²⁶¹

Bollmann argumentiert in seinem Bericht in gleicher Weise wie bei seiner Anklageschrift gegen Baumgarte vom 24.11.1965 (unter Bezugnahme auf Informationen der Geheimdienste), indem er versucht, hergeleitet aus bestimmten Indizien, Baumgartes Dokumentation als verfassungswidrige Aktion der KPD zu kriminalisieren.²⁶²

Aber die politischen Zeiten hatten sich geändert: Die Lüneburger Staatsanwaltschaft wurde nicht weiter mit diesem Fall betraut und am 10. Januar 1967 entschied der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Az 2 BJS 56/66): Es bestehe zwar der Verdacht, „dass der Beschuldigte die Dokumentation im Auftrag und mit Unterstützung der verbotenen KPD gefertigt und vertrieben hat.“ Denn: „Die Verfassungsschutzbehörden haben darauf hingewiesen, dass dieser Verdacht durch ihre geheimen Informationen bestätigt werde.“ Aber: „Sie haben jedoch erklärt, dass sie die Beweise für ihre Erkenntnisse den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Verfügung stellen könnten.“ Es sei Baumgarte somit nicht nachzuweisen, „... dass er die Broschüre im Auftrage und mit Unterstützung der verbotenen KPD herausgegeben hat. Ebenso wenig wird ihm nachgewiesen werden können, dass er durch die Dokumentation die KPD als Organisation hat fördern wollen, zumal manche der in seiner Dokumentation angeführten Gedanken und Forderungen schon von anderen Politikern, Gewerkschaftsfunktionären und Publizisten vertreten worden sind ... Das Verfahren ist daher einzustellen, weil die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten.“ (gez. Dr. Kammerer)

²⁶¹ Schreiben v. 6.12.1966; Wie gewohnt holte Bollmann in seinem Bericht an den Generalbundesanwalt ganz weit aus in der allgemeinen Schilderung der kommunistischen Gefahr, was den GStA dazu veranlasste, in einem Vermerk v. 13.12.1966 festzuhalten, dass die Bundesanwaltschaft über die „Kampfweise der ... KPD unterrichtet sein dürfte“ und Bollmann sich bei seinen Ausführungen auf das Wesentliche zu beschränken habe.

²⁶² Großes Interesse am Fortgang dieses Ermittlungsverfahrens gegen K. Baumgarte zeigte das Bonner Justizministerium. Es bat

Doch Lüneburgs Staatsanwaltschafts-Chef gab nicht auf: Etwa ein Jahr später ermittelte Bollmann wieder gegen K. Baumgarte, diesmal wegen Staatsgefährdung, was wieder in höchsten Kreisen für Interesse und eine gewisse Unruhe sorgte. Jedenfalls wollte das Bundes-Justizministerium, welches zuvor durch das Bundesamt für Verfassungsschutz am 12.3.1968 informiert wurde, von ihren Hannoveraner Kollegen/-innen wissen, was in Lüneburg los war: „Da ein gegebenenfalls eingeleitetes Verfahren für hiesige Vorgänge von Bedeutung sein würde, wäre ich für eine nähere Unterrichtung ... dankbar.“²⁶³

Bollmann verfasste daraufhin einen Bericht²⁶⁴ über sein neues Ermittlungsverfahren gegen Baumgarte (unter dem Az 2 Js 155/68) und schildert den Hergang:

„Der Beschuldigte beabsichtigte, am 14.3.1968 20.00 Uhr in Hannover, Casinosaal einen ‚Informations- und Diskussionsabend mit Kommunisten‘ unter dem Thema ‚KPD zulassen!‘ zu veranstalten. Als Redner waren vorgesehen: Der Beschuldigte, Peter Dürrbeck, Otto Hans, Ernst Wiechmann, Fritz Maiwald und Manfred Kapluck, Essen.

Zur Vorbereitung des Abends eröffnete der Beschuldigte am 9.3.1968 am Lister Platz und am Küchengarten gegen 10.00 Uhr je einen Informationsstand. Jeweils mehre Stellenschilder forderten zur Teilnahme an dem Informations- und Diskussionsabend auf, Plakate mit der Aufschrift ‚Ich bin für Aufhebung des KPD-Verbotes‘ waren mehrfach aufgestellt. Von dem Stand am Lister Platz aus verteilten Peter Dürrbeck und Friedrich Weinberg, von dem Stand am Küchengarten aus der Beschuldigte und Friedrich Rath Flugblätter an Straßenpassanten. Die Flugblätter trugen die Überschrift: ‚Warum muss Bonn KPD-Verbot aufheben?‘ und enthielten einen Hinweis auf die geplante Veranstaltung sowie die Redner des Abends.

Die Veranstaltung vom 14.3.68 wurde von dem Pol.-Präs. Hannover als illegale KPD-Tätigkeit verboten, die sof. Vollziehung des Verbots durch OVG Lüneburg bestätigt. Aufgrund eines von der Polizei erwirkten Beschlusses des Amtsgerichts Hannover vom 9.3.1968 ... (zugleich war die Durchsuchung der Wohnräume angeordnet, d. V.) beschlagnahmten Polizeibeamte der Polizeidirektion Hannover - Nachrichtenstelle - gegen 14.00 Uhr das bei den genannten Informationsständen aufbewahrte Propagandamaterial. Da sich der am Informationsstand am Küchengarten

seine Landes-Amtskollegen in Hannover um eine laufende Berichterstattung, da es „für hiesige Vorgänge von Bedeutung sein könnte.“ Inzwischen hatte sich nämlich auch das Bundesamt für Verfassungsschutz eingeschaltet und den Justizminister informiert.

²⁶³ Bundes-Justizministerium, Schreiben v. 15.3.1968 an das Niedersächsische Justizministerium

²⁶⁴ Schreiben StA Bollmann an den Niedersächsischen Minister der Justiz v. 20.3.1968

angetroffene Beschuldigte sich weigerte, sich und seine Aktentasche durchsuchen zu lassen, war es erforderlich, ihn zum 9. Polizeirevier zu sistieren, zumal sich eine größere Menschenmenge angesammelt hatte. Da der Beschuldigte sich darüber hinaus weigerte, den Funkstreifenwagen zu besteigen, musste er mit einfacher körperlicher Gewalt in das Dienstfahrzeug verbracht werden. Nach seiner körperlichen Durchsuchung wurde der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gesetzt. Sowohl die Durchsuchung der Person des Beschuldigten als auch seiner Wohnung erbrachte Druckschriftenmaterial für die geplante Veranstaltung ...

Am 14.3.1968 zwischen 15.00 und 16.00 Uhr veranstaltete der Beschuldigte eine Pressekonferenz in der Gaststätte Heine, Hannover. An dieser nicht offiziell angekündigten Konferenz nahmen etwa 10 Personen teil ... Der Beschuldigte verteilte eine hektographierte Presseerklärung, in welcher das Verbot der für den Abend geplanten Veranstaltung als rechtswidrig bezeichnet wurde ...

Am Abend des 14.3.1968 versammelten sich zwischen 19.30 und 20.15 Uhr etwa 50 Personen vor dem Eingang der Gaststätte ‚Casino-Saal‘. Der Beschuldigte verteilte die hektographierte Presseerklärung und forderte auf, da die Veranstaltung verboten worden sei, in kleinen Gruppen in den umliegenden Gaststätten zu diskutieren.“

Als Resümee der staatsanwaltschaftlichen „Anschuldigungen“ bleibt festzustellen: Nicht eine der in Bollmanns Bericht beschriebenen „Taten“ des Beschuldigten begründeten einen Anfangsverdacht auf irgendetwas. Die verbotene Abendveranstaltung wurde nicht durchgeführt und alle aufgeführten Tätigkeiten des Baumgarte waren völlig legal. Aber Staatsanwalt Bollmann ließ nicht locker und beendete seinen Bericht mit den Worten: „Die Ermittlungen dauern an.“

Was in früheren Zeiten ab Anfang der 1950er-Jahre noch als verfassungsfeindliche Aktivität verfolgt wurde, ging aus politischen Gründen nun nicht mehr: Mit der Bildung der Großen Koalition am 1.12.1966 wurde Willy Brandt Bundes-Außenminister, Gustav Heinemann Bundes-Justizminister und das 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Mai 1968 hob die Rechtsgrundlage für derartige Verfolgungen auf. Einen Monat später „beschloss der Bundestag am 28.6.1968 ... eine Amnestie für alle bis zum 1.6.1968 begangenen Straftaten, soweit sie im Zusammenhang mit der bisherigen Kommunistenverfolgung standen.“²⁶⁵

Als sich Heinemanns Bundes-Justizministerium bei den niedersächsischen Ministeriums-Kollegen nach dem Stand der Dinge in Bollmanns Ermittlungsverfahren gegen Baumgarte wegen Staatsgefährdung erkundigte,²⁶⁶ erklärte die Lüneburger Staatsanwaltschaft wenige Tage später: „Das Verfahren ist nach den Bestimmungen des Straffreiheitsgesetzes ... eingestellt worden.“²⁶⁷

Straffreiheitsgesetz v. 9.7.1968: „§ 1 Anwendungsbereich. Wegen Straftaten nach Vorschriften, die durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz aufgehoben oder ersetzt werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt, soweit die Taten vor dem 1. Juli 1968 begangen worden sind. Die Straffreiheit erfasst rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen.“

²⁶⁵ A. v. Bünneck: Politische Justiz ..., S. 325

²⁶⁶ Schreiben v. 19.9.1968

²⁶⁷ Schreiben der Staatsanwaltschaft Lüneburg an den Niedersächsischen Minister der Justiz v. 1.10.1968; Bollmann ließ sich bei der

Abfassung dieses Schreibens durch Staatsanwalt von Lücken vertreten. Dem Bundesministerium wurde dieser Sachverhalt am 15.10.1968 mitgeteilt.

4. Anwendung von Nebenstrafen

Rechtsanwalt D. Posser erklärte Anfang 1965 im NDR-Fernsehmagazin „Panorama“, „*dass die Staatsschutzkammer in Lüneburg in einer Weise die geltenden Staatsschutzgesetze auslegt, die im übrigen Bundesgebiet nicht geteilt wird.*“ Insbesondere mit einer extensiven Auslegung und Anwendung eines Katalogs von Nebenstrafen sei die Lüneburger Rechtsprechung hervorgetreten: „*Vor allem aber hat die Staatsschutzkammer in Lüneburg durch Jahre hindurch Nebenstrafen von besonderem Gewicht gegen politische Täter verhängt, zum Beispiel die Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechtes, die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, sogar die Stellung unter Polizeiaufsicht gegenüber Erstbestraften.*“²⁶⁸

Diese sogenannte Nebenstrafen, die in ihrer Einschränkung der persönlichen Rechte und Freiheiten der Verurteilten nicht weniger brisant waren, reichten von „erzieherischen Maßnahmen“ wie im Fall Neubauer (ihm wurde aufgegeben, das Buch „Die Revolution entlässt ihre Kinder“ von Wolfgang Leonhard zu lesen und mit dem städtischen Jugendamtsleiter Göttingens darüber zu diskutieren²⁶⁹) über die Einziehung eines Privat-PKW (es soll als „Tatwerkzeug“ gedient haben), der Einziehung des Führerscheins (z. B. im Fall des Journalisten Timpe²⁷⁰, dem damit seine beruflich notwendige Mobilität genommen wurde und im Fall des E. Satzer), der Zahlung eines „Tatentgelts“ und der „Stellung unter Polizeiaufsicht“ bis zur Einschränkung der Reisefreiheit. Besonders gravierend wirkten die Nebenstrafen der Aberkennung des durch das Grundgesetz verbürgten Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter (z. B. als Schöffe am Gericht oder als Arbeitnehmervertreter in den Handwerkskammern) und des Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit (bei den Parlamentswahlen von der Gemeinde- bis zur Bundesebene). Weitere praktizierte Methoden zur Verschärfung des Strafmaßes bestanden darin, eine Strafaussetzung auf Bewährung zu versagen und für die kommunistischen Häftlinge eine Art Isolationshaft anzuordnen. Die schwere finanzielle Belastung, die den Verurteilten durch die Auferlegung der Übernahme der Prozesskosten aufgebürdet wurde, sei hier lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt. Diese Justiz-Opfer hatten somit nicht nur die Haftstrafen und weitere Nebenstrafen sowie die „Kollateralschäden der politischen Justiz“ zu erleiden, sondern sie

mussten zudem für jene Kosten aufkommen, die den Justizbehörden bei ihren gesetzeswidrigen, überwiegend sogar verfassungswidrigen Prozessen zu ihrer Aburteilung entstanden waren.²⁷¹

4.1. Stellung unter Polizeiaufsicht, Meldepflicht

Eine häufig angewandte Nebenstrafe bestand in der mit dem Gerichtsurteil festgesetzten Zulassung einer Polizeiaufsicht, die von den Polizeibehörden definiert wurde und nach der die Delinquenten gezwungen waren, sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums jeweils bei der örtlichen Polizei zu melden, bestimmte Orte nicht zu verlassen oder auch festgesetzte Teile des Wohnortes nicht zu betreten wie im Fall der Eheleute Breitenbach in Hohegeiß/Harz²⁷² und des Werner Müller (Hannover)²⁷³: Während sich Müller kurz vor Ablauf seiner Strafhaft im Gefängnis auf seine Entlassung vorbereitete, erreichte ihn am 28. Oktober 1966 folgendes Schreiben des Regierungspräsidenten Hannover:

„Betr.: Polizeiaufsicht

In dem gegen Sie wegen Staatsgefährdung ergangenen Urteils des Landgerichts Lüneburg vom 12. Juni 1964 ist auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden. Auf Grund des § 36 StGB. stelle ich Sie hiermit vom Tage Ihrer Entlassung aus der Strafhaft für die Dauer von drei Jahren, also vom 21. November 1966 bis zum 20. November 1969 unter Polizeiaufsicht.

Gemäß § 39 Strafgesetzbuch wird Ihnen untersagt, in der Zeit von täglich 20 Uhr bis 6 Uhr die nachstehend aufgeführten Straßen und Plätze in der Landeshauptstadt Hannover zu betreten: (Es folgt eine Auflistung von insgesamt 23 Straßennamen, d.V.) ... Verstöße gegen diese Auflagen können nach § 361 StGB mit Haft bestraft werden.

Ferner weise ich Sie darauf hin, dass gem. § 39 Ziffer 3 StGB Haussuchungen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit unterliegen, zu welcher sie stattfinden dürfen. Sie dürfen ohne Anordnung durch den Richter oder die Staatsanwaltschaft und ohne Zuziehung von Zeugen vorgenommen werden. Auch braucht der Zweck der Haussuchung nicht mitgeteilt zu werden ...“²⁷⁴

²⁶⁸ L. Lehmann, legal ..., S. 102

²⁶⁹ K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 30

²⁷⁰ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II a, S. 31

²⁷¹ Da die Verurteilten nicht in der Lage waren, den Gesamtbetrag in einer Summe zu zahlen, wurde ihnen eine Abzahlung auf Raten auferlegt, was in vielen Fällen dazu führte, dass die Betroffenen diese Zahlungen jahrelang leisten mussten. August Stein zum Beispiel wurde auferlegt, die Kosten „seines“ Prozesses in Höhe von

844,11 DM zu tragen und in Raten von monatlich 25,00 DM abzuzahlen.

²⁷² Vergl.: K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 64

²⁷³ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht ..., Teil II a, S. 70

²⁷⁴ Als Auflage für K. Baumgarte entschied das Lüneburger Gericht ähnlich, nämlich dass er das Gebiet von Ahlem und Hannover nicht verlassen dürfe und sich alle zwei Tage bei der Polizei zu melden habe.

Walter Ebert, der durch Urteil des Lüneburger Landgerichts vom 10.8.1961 wegen Rädelsführerschaft in der KPD zu einem Jahr und acht Monate Gefängnis verurteilt wurde, erhielt ebenfalls nach seiner Haftentlassung eine Polizeiaufsicht (4 Jahre) auferlegt: „Dem Verurteilten zu untersagen, ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis seinen Wohnort zu verlassen oder seine Wohnung zu wechseln, ferner ihm aufzugeben, jede Veränderung des Arbeitsplatzes innerhalb von 24 Stunden zu melden.

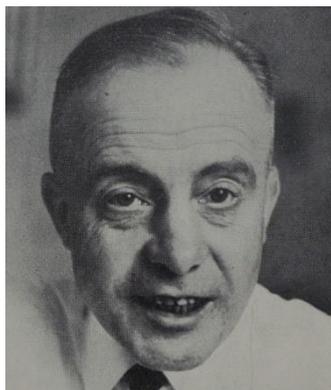
Ihm ist aufzugeben, sich wöchentlich einmal stets wechselnd zu angegebener Zeit bei der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Auf Verlangen der Polizei sind alle Unterlagen wie Lohnzettel, Stempelkarte pp. vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, aus welchen Einkünften E. seinen Lebensunterhalt bestreitet.“²⁷⁵

4.2. Verbot, in die DDR zu reisen/Auskunftspflicht über persönliche Verhältnisse

Eine massive Einschränkung der grundgesetzlich garantierten Reisefreiheit verfügte die Lüneburger 4. Kammer des Landgerichts in vielen Fällen, wenn es ein Verbot oder die Kontrolle über Reisen in die DDR oder andere Länder des Ostens aussprach wie z. B. im Fall des 20-jährigen Reinhard Neubauer aus Göttingen. Er hatte zweimal an Arbeiterfestspielen der DDR teilgenommen und einen Arbeitskollegen zum Besuch der DDR ermuntert. In seinem Urteil verfügte das Lüneburger Gericht als Nebenstrafe, er dürfe 5 Jahre lang nicht in die DDR reisen.²⁷⁶

Fritz Rath, von den Nazis verfolgt, inhaftiert und in die berühmteste Bewährungstruppe 999 geschickt, wurde mit Urteil des Landgerichts vom 31.1.1963 wegen seiner führenden Mitgliedschaft in der „Niedersächsischen Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte (NG)“²⁷⁷ zu einer Strafe von einem Jahr und zwei Monaten Haft bestraft. Am 17. Mai 1966 wurde durch schriftlichen Beschluss der Richter Koller, Tappen und Zilch verfügt, dass Fritz Rath aus der Haft entlassen wird mit folgenden Auflagen:



Fritz Rath

„Der Verurteilte wird mit Wirkung vom 27. Mai 1966 aus der Strafhaft bedingt entlassen. Die Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. Dem Verurteilten wird aufgegeben, während der Bewährungszeit:

1. nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Strafkammer in die SBZ oder nach Ostberlin zu reisen;
2. der Strafkammer halbjährlich über seine Berufstätigkeit, insbesondere die Art der Tätigkeit, Arbeitgeber oder Vertragspartner, Ort der Ausübung, Einkommen oder über seinen sonstigen Lebensunterhalt zu berichten und auf Verlangen hierüber Unterlagen vorzulegen...“²⁷⁸

In der Begründung dieses Beschlusses formulierten diese Richter:

„Da er der kommunistischen Ideologie nach wie vor anhängt, besteht die Möglichkeit, dass er sich für sie - wie es seinem Wesen und seiner beruflichen Betätigung vor 1956 auch entsprechen würde - im Rahmen der illegalen KPD auch weiterhin betätigen wird ... Deshalb meint die Strafkammer, dass der Verurteilte unter dem Druck der Bewährungsdauer und -Auflagen in Zukunft ein gesetzmäßiges Leben führen, sich insbesondere nicht für die verbotene KPD betätigen wird. Um nachhaltig Einfluss auf den Verurteilten auszuüben, hielt die Strafkammer eine Dauer von 5 Jahren als Bewährungszeit für unbedingt erforderlich. Die Bestimmung über die Reisegenehmigung war notwendig, weil der Verurteilte als alter KPD-Funktionär der Gefahr ausgesetzt ist, auf Weisung oder aus eigenem Antrieb zu KPD-Schulungen, -Instruktionen und ähnlichen Zwecken, wie es bei der KPD vielfach üblich ist, in die SBZ oder nach Ostberlin zu reisen. Das muss unterbunden werden. Die Auflage über Beruf usw. war erforderlich, da die Strafkammer sonst nicht überwachen kann, wie der Verurteilte sich führt. Dabei ist zu beachten, dass der Verurteilte vor und nach dem Parteiverbot lange Jahre hauptberuflich für die KPD tätig gewesen ist und auch später häufiger die Beschäftigung wechselte und unvollständige oder keine Angaben dazu gemacht hat.“²⁷⁹

Fritz Rath stand nicht unter Anklage und wurde nicht verurteilt wegen einer illegalen KPD-Mitgliedschaft, wie in der Urteilsbegründung angedeutet, sondern wegen seiner Mitgliedschaft in der „NG“, die sich besonders der von der politischen Strafjustiz verfolgten Menschen annahm. Die Lüneburger Richter Dr. Koller, Tappen und Zilch betätigten sich während des Faschismus für die Umsetzung der Politik des NS-Staates und ermöglichten, bzw. unterstützten bereits damals die Verfolgung von Menschen wie Fritz Rath.

²⁷⁵ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 378

²⁷⁶ K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 30

²⁷⁷ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II a, S. 52

²⁷⁸ K. Baumgarte, Politische Strafjustiz ... S. 20; vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II a, S. 52 f

²⁷⁹ Ebenda

4.3. Zahlung eines Tatentgelts/Einziehung des Privat-PKW

Eine weitere angewandte Nebenstrafe war die Verurteilung zur Zahlung eines sogenannten Tatentgelts wie etwa im „Fall Alfons Clemens“.²⁸⁰ Clemens war ab Herbst 1951 bis zum Verbot hauptamtlicher Mitarbeiter der „Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft“ und bezog von dort sein Gehalt. In einem Prozess am 13.11.1956 wurde Clemens neben einer Gefängnisstrafe zu zahlreichen Nebenstrafen verurteilt: Drei Jahre Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, drei Jahre Verlust des Wahlrechtes, drei Jahre Zulässigkeit der Polizeiaufsicht und die Einziehung seines privaten PKWs. Ihm wurde im Lüneburger Urteil vorgeworfen, mit seinem Kraftwagen „Kurierdienste“ geleistet zu haben.²⁸¹ Dass diese Konfiszierung eines „Tatmittels“ anderen als sachlichen Überlegungen folgte wird deutlich, wenn dieser Gedanke weiter gedacht wird. Denn nach dieser Logik müssten auch alle anderen Mittel seiner illegalen Arbeit konfisziert werden: vom Bleistift, den Clemens zum Beschriften eines als illegal bezeichneten Kurierpäckchens benutzt hat bis zum Bundesbahnzug, den Clemens bisweilen bei seinen angeblichen „Kurierdiensten“ bestiegen hat, was natürlich nicht geschah. Des Weiteren wurde der PKW von Clemens lediglich während einer zurückliegenden „Tat“ als „Tatmittel“ eingesetzt. Eine weitere Benutzung seines PKW war Clemens nicht möglich, da er sich seit dem 15.6.1956 in Haft befand und auch für die Annahme, Clemens werde nach seiner Haftentlassung seine als illegal bezeichnete Tätigkeit fortsetzen und dafür wieder dieses „Tatmittel“ benutzen, lagen keine Anhaltspunkte vor.

Darüber hinaus wurde Alfons Clemens zur Zahlung von 15.345,00 DM als „Tatentgelt“ verurteilt. Das „Tatentgelt“ war die Summe seines Gehaltes für mehr als vier Jahre, monatlich hatte er zuletzt 400 DM brutto bezogen. Clemens Gehalt, welches er für seine Tätigkeit von der GDSF während seiner Arbeitstätigkeit dort erhalten hatte und das natürlich zur Bestreitung seiner Lebenshaltungskosten längst ausgegeben war, musste er nun als Tatentgelt zahlen - und war damit finanziell ruiniert. Als Tatentgelt gilt im Allgemeinen, dass ein gefasster Räuber nach einem Banküberfall seine Beute wieder an die Bank zurückzugeben hat. Clemens aber hat das als Tatentgelt interpretierte Geld nicht erbeutet, sondern als normalen Arbeitslohn von der GDSF erhalten als Angestellter. Diesen Arbeitslohn musste er jetzt

zahlen an den Staat, der ihn aus politischen Gründen hinter Gitter brachte.

Eine zusätzliche „Buße“ musste der Peiner Amateurboxer Willi Krebdito neben der Auferlegung der Prozesskosten zahlen. Er war wegen seiner guten Leistungen und seines fairen Boxens als „Sportler der Woche“ öffentlich in der örtlichen Presse gewürdigt worden, war führendes Mitglied der sozialistischen Jugendorganisation „Falken“ und hatte an den Weltjugendfestspielen in Helsinki und am Arbeiterjugendkongress in Eisenhüttenstadt teilgenommen. Deshalb wurde W. Krebdito 1964 zu drei Monaten Gefängnisstrafe (unter Vorsitz von Dr. Cieplik) verurteilt und zu einer zusätzlichen Bußzahlung von 300,00 Mark für die Lüneburger Blindenhilfe.²⁸²

4.4. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Besonders gravierend – und für die aus politischen Gründen Verurteilten extrem diskriminierend – wirkten jene Nebenstrafen, die ansonsten ausschließlich für schwerste Gewaltverbrechen ausgesprochen wurden, nämlich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Diese Rechte, die einem Staatsbürger aufgrund seiner Staatsbürgerschaft zustehen, nämlich das durch das Grundgesetz verbürgte Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter (z. B. als Schöffe am Gericht oder als Arbeitnehmervertreter in den Handwerkskammern) und des Wahlrechtes und der Wählbarkeit (bei den Parlamentswahlen von der Gemeinde- bis zur Bundesebene), wurden obligatorisch den Verurteilten bei schwersten Verbrechen aberkannt. Als fakultative Nebenstrafe konnte nach § 32 StGB die Aberkennung in Ausnahmefällen ebenfalls ausgesprochen werden bei den aus politischen Gründen Abgeurteilten, wovon die Lüneburger Sonderkammer vielfachen Gebrauch machte.²⁸³

4.5. Versagung einer Bewährungsstrafe bzw. Strafaussetzung auf Bewährung

Neben den scharfen Haftstrafen für die vom Lüneburger Landgericht in politischen Verfahren Verurteilten, die weit über das Strafmaß anderer Gerichte bei vergleichbaren „Verbrechen“ hinausgingen, betrieb das Gericht in vielen Fällen eine Versagung der üblichen Verkürzung der Haft

²⁸⁰ Vergl. ebenda, S. 82 ff

²⁸¹ Das gleiche geschah mit dem Kraftwagen des Beschuldigten R. Schröter, weil es „bei der Begehung einer strafbaren Handlung (als) benutztes Werkzeug“ gedient haben könnte. Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II b, S. 61; Dem Verurteilten E. Satzer wurde durch Nebenstrafe der Führerschein entzogen. Er sei mit einem PKW von Peine aus in die DDR gereist, um an „Infiltrationsveranstaltungen in der SBZ“ teilzunehmen und habe sich

dadurch „als Kraftfahrer ... durch die ihn zur Last gelegte Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.“ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil I, S. 18

²⁸² K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 30

²⁸³ Mit der Strafrechtsreform 1969 wurde die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als strafrechtliche Nebenfolge abgeschafft.

strafe, bzw. vorzeitigen Entlassung bei „guter Führung“ (bedingte Haftentlassung nach Verlauf von 2/3 der Haftzeit). Beispielhaft sei hier die Beantragung der vorzeitigen Entlassung durch K. Baumgarte, B. Kronmüller und R. Brenning genannt.

Kurt Baumgarte, Häftling in der Strafanstalt Oldenburg, wurde die bedingte Haftentlassung von Richter Kuhtz verwehrt mit der Begründung, dass er sich „seit seinem 14. Lebensjahr aktiv für die KPD betätigt hat – unterbrochen durch die Inhaftierung in Zuchthäusern und Konzentrationslagern von 1936 bis 1945 auf Grund eines Urteils des von den Nationalsozialisten errichteten Volksgerichtshofes. Bei dieser Sachlage ist nicht die Erwartung gerechtfertigt, der Verurteilte werde sich in Zukunft gesetzmäßig verhalten.“²⁸⁴

Bertold Kronmüller war im Strafgefängnis Wolfenbüttel inhaftiert, beantragte am 29.5.1959 seine bedingte Haftentlassung beim Landgericht Lüneburg, die von der Anstaltsleitung befürwortet wurde. Am 10.7.1959 lehnte das Gericht sein Gesuch ab. „In ihrer Entscheidung argumentierte die Strafkammer mit einer Aussageverweigerung K.s in einem anderen Strafverfahren, in dem er als Zeuge gehört werden sollte. Aus diesem Verhalten konstruierte die Kammer eine von K. ausgehende staatsgefährdende Bedrohung.“²⁸⁵ Auf Kronmüllers Widerspruch hin wurde er schließlich am 1. Dezember 1959 bedingt entlassen, lediglich einen Monat vor dem offiziellen Ende seiner Haftzeit.

Ähnlich erging es Richard Brenning, wegen verbotener Mitgliedschaft in der „Niedersächsischen Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte“ (NG) bestraft und seit dem 2.7.1962 Häftling ebenfalls in der Strafanstalt Wolfenbüttel: Sein Antrag auf bedingte Haftentlassung vom 18.4.1963 wurde von der Anstaltsleitung am 30.4.1963 unterstützt: „B. hat sich während der bisherigen Straftat in jeder Hinsicht vorbildlich geführt ... (Man) glaubt, „dass er in Zukunft eine illegale Tätigkeit nicht aufnehmen wird, umso mehr, als die Vereinigung, der B. angehörte, nicht mehr bestehen soll.“ Mit Schreiben vom 8.5.1963 lehnt Lüneburgs Behördenchef Bollmann Brennings Antrag ab mit dem Verweis auf ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen Brenning, welches allerdings zu diesem Zeitpunkt bereits eingestellt war, und der politischen Tätigkeit von dessen Ehefrau: „Sie hat selbst ein Solidaritätsschreiben für ihren Ehemann verfasst und einen ... Solidaritätsbrief geschrieben.“

Und im Übrigen: „Schließlich fordern auch der Abschreckungsgedanke und das öffentliche Interesse die volle Verbüßung der Strafe.“ Die 4. Kammer (Richter Cieplick, Tappen, Hennig) stimmt am 14.5.1963 der Ablehnung zu, eine Beschwerde beim OLG blieb erfolglos. Der „vorbildliche“ Strafgefangene Brenning blieb bis zum letzten Tag seiner Gefängnisstrafe Häftling in Wolfenbüttel. Fast bis zum letzten Tag: Einen Tag zuvor wurde er aus Gründen der Staatsräson entlassen: Da das LfV bei seiner Entlassung einen Medienauflauf befürchtete, wies Oberstaatsanwalt Boll die Gefängnisleitung an, Brenning einen Tag zuvor („auf dem Gnadenwege“) zu entlassen, was auch geschah und natürlich gewissenhaft vom LfV beobachtet wurde.²⁸⁶

Überwiegend argumentierte die Behörde bei der Versagung einer Strafaussetzung mit einem Unverbesserlichkeits-Vorbehalt wie im Fall des Arthur Ebeling: Zwar attestierte ihn die Gefängnisleitung: „Betragen: einwandfrei; Äußere Sauberkeit ist vorhanden; ordnungsliebend, verlässlich, zukunftsversprechend, höflich, fleißig, willig, ausdauernd“. Dennoch: Gegen seine vorzeitige Entlassung aus dem Gefängnis in Wolfenbüttel legte die Lüneburger Staatsanwaltschaft am 9.4.1956 Beschwerde ein und das OLG Celle beschloss am 26.4.1956 eine Versagung mit der Begründung: „Im Urteil ist die völlige Einsichtslosigkeit des Angeklagten festgestellt worden ... Bei der gezeigten Einstellung des Verurteilten ist die Erwartung nicht gerechtfertigt, dass er in Zukunft ein gesetzmäßiges Leben führen werde.“²⁸⁷ Mit dieser Prognose wurde fakultativ Tür und Tor geöffnet für die nachträgliche Anordnung einer Sicherungsverwahrung als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ nach § 20a und 42a StGB, von der allerdings kein Gebrauch gemacht werden konnte. Ähnlich argumentierten die Richter Holst, Waechter und Kliesch am 28.6.1956 in ihrer Ablehnungsbegründung eines Antrages des Häftlings Karl-Heinz Schlüsche: Er „bemüht sich immer noch darum, ... volksdemokratische Zustände einzuführen.“²⁸⁸

Behördenchef Topf lehnte kategorisch auch einen Strafaufschub ab wie z. B. beim nicht-vorbestraften Hans-Heinrich Knappe, der um einen Aufschub um 6 Monate nachsuchte. In einem Schreiben vom 19.11.1957 gibt er seine Stellungnahme ab: „Ablehnung. Der Verurteilte ist nicht nur frech und unverschämt, ... sondern auch völlig verrannt und unbelehrbar. Einsicht, Reue oder gar Besserung ist von ihm mit Sicherheit nicht zu erwarten.“ Auf ein zweites Gesuch teilt er seinem Justizminister am 18.1.1958 mit „dass der

²⁸⁴ Az 2 KL 1/66 IV 24/65; vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., S. 64; Hans Canje, Eine Altlast der Bundesrepublik, Osietzky 23/2005

²⁸⁵ Lukkas Busche, Kommunistenverfolgung in der alten Bundesrepublik. Zur Situation der politisch Inhaftierten im Strafgefängnis Wolfenbüttel der 1950er und 1960er Jahre am Beispiel des Berthold K., <http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/225517/kommunistenverfolgung-in-der-alten-bundesrepublik>, August 2019

²⁸⁶ NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/7; vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ... Teil II a, S. 39 ff und L. Busche: Kommunistenverfolgung ...

²⁸⁷ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 323.

²⁸⁸ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 81

Verurteilte das bisherige Entgegenkommen lediglich als Schwäche der Strafverfolgungsbehörden wertet. Er ist in seinen Ausführungen maßlos. Daher ist es an der Zeit, ihm zum Bewusstsein zu bringen, dass Angriffe gegen den Bestand des Staates, in dem er lebt, und dessen Vorteile er genießt, auch Folgen nach sich ziehen.“²⁸⁹

Auch bei der Beurteilung der Frage, ob eine Strafe auf Bewährung auszusetzen sei, kannte die Lüneburger Sonderkammer sehr häufig keine Gnade. Als Beispiel sei hier das Landgerichtsurteil vom 5.11.1955 gegen Frau Herta Dürrbeck genannt. Frau Dürrbeck hatte 1954 einen Aufruf zur Teilnahme am „II. Deutschlandtreffen der Jugend“ unterzeichnet,²⁹⁰ welches nach Angaben der Veranstalter von 700.000 Jugendlichen aus der DDR und der BRD besucht wurde: „Die Strafe wird ... auf 3 Monate Gefängnis bemessen. Strafaussetzung zur Bewährung (§ 23 StGB) kann der Angeklagten nicht bewilligt werden. Sie bietet bei ihrer Einstellung zur Tat keine Gewähr für künftiges Wohlverhalten. Im Gegenteil ist bei ihrer Neigung, das Interesse ihrer Partei über die Anforderungen der Rechtsordnung zu stellen, auch für die Zukunft zu befürchten, dass die Angeklagte sich wiederum zu ähnlichen Straftaten bereithalten wird, sobald – wie das bei ihrer Stellung in der KPD kaum ausbleiben kann – ein ähnliches Ansinnen an sie gestellt wird.“²⁹¹ Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD erfolgte durch das Bundesverfassungsgericht am 17. August 1956, also über zwei Jahre nach der angeblichen Tat und über ein Jahr nach diesem Urteil. Frau H. Dürrbeck wird hier bereits im Vorwege als „KPD-Parteitäterin“ verschärfend verurteilt und ihr deshalb eine Strafe auf Bewährung verwehrt.

4.6. Entzug der Ausweispapiere

Über den Anlass und die Auswirkungen des Entzugs der Ausweispapiere eines Betroffenen, nicht als Nebenstrafe ausgesprochen sondern angeordnet durch die Lüneburger Staatsanwaltschaft, berichtet die Zeitung „Die Tat“ am 22. Februar 1964 im Fall des Beschuldigten G. Streich:

„Der Heizungsmonteur Gustav Streich, Mitglied der niedersächsischen VVN, begab sich am 30. Mai 1962 zu einer in den Casino-Gaststätten in Hannover angesetzten



Gustav Streich

Versammlung der VVN. Vor dem Eingang erfuhr er, dass die Versammlung verboten worden war. Unschlüssig stand er mit seiner Tochter vor der Tür, als ein älterer Herr auf ihn zutrat und fragte, was nun mit dieser Versammlung sei. Gustav Streich daraufhin: ‚Die Versammlung findet nicht statt.‘ In Erinnerung an jene düstere Vergangenheit, als man nach den Verboten von Versammlungen und Parteien schließlich seinen Vater verhaftete und in Buchenwald umbrachte, entschlüpfte seinem Munde der Satz: ‚Wenn SS oder Gestapo Versammlungen hätte, dann wäre sie nicht verboten.‘

Da der ebenfalls anwesende Leiter der politischen Polizei Hannovers, Moniac, diese Unterhaltung mitbekam, wurde Streich gemeinsam mit seiner Tochter sofort verhaftet unter der Beschuldigung, Streich habe die Polizei mit der Gestapo verglichen. Am Abend desselben Tages wurden beide wieder freigelassen, aber ein Verfahren gegen Streich eingeleitet, welches im August 1962 zu einer Hausdurchsuchung führte. Gustav Streich befand sich zu dieser Zeit im Krankenhaus, seine Ehefrau lag krank zu Hause.

Sie fanden Zeitungen, Ansichtskarten und Bücher aus der DDR. Triumphierend zog Moniac mit seinen Leuten ab, nicht ohne der Frau zum Abschied zu sagen: ‚Ich werde Ihren Mann schon hinter Gitter bringen!‘ Zurück blieb eine weinende Frau, die vor Aufregung am Abend einen Nervenzusammenbruch erlitt. Als Gustav Streich aus dem Krankenhaus entlassen wurde, kam Kriminalmeister Moniac wieder und nahm ihn unter dem Vorwand mit, er müsse zum Erkennungsdienst ... (und) ließ den kranken Mann in die Zelle 52 des Strafgefängnisses Hannover einsperren. Erst am dritten Tag wurde Streich zum Arzt geführt. Kurz darauf erlitt er einen Nervenzusammenbruch und Atemnot ... Nach 10 Tagen Haft wurde er dem Untersuchungsrichter zur Haftprüfung vorgeführt.“²⁹²

Streich kam frei mit der Auflage, sich jeden Samstag auf einem hannoverschen Polizeirevier zu melden. Darüber hinaus ordnete am 2.10.1962 die Lüneburger Staatsanwaltschaft an, seinen Personalausweis einzuziehen.

Welche Konsequenzen dieser Ausweis-Einzug für ihn hatte, berichtete Streich 1965 in einem Brief an Lutz Lehmann für die ARD-Fernsehsendung „Panorama“: „Meinen Ausweis habe ich bis heute nicht zurück. Wenn ich auf der Post, LVA²⁹³, der Krankenkasse oder anderer Stelle meinen Ausweis zeigen soll, werde ich wegen des Vermerkes (auf

²⁸⁹ NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 108/6

²⁹⁰ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II b, S. 62 ff

²⁹¹ Zitiert nach der Urteilsbegründung des Landgerichts Lüneburg v. 15.11.1955, S. 4 f; Das Urteil wurde d. V. vom Sohn der Angeklagten, Peter Dürrbeck, zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Im NLA ist dieses Verfahren nicht überliefert.

²⁹² „Die Tat“ v. 22.2.1964

²⁹³ Landes-Versicherungsanstalt (LVA); diese war zuständig für die Rentenversicherung.

den Ersatzpapieren, d. V.) ,durch Gerichtsbeschluss eingezogen‘ immer schief angesehen. Abzahlungsgeschäfte, z. B. für einen Wintermantel und Kohlen, kann ich nicht eingehen. Ich musste dringend nach Holland, weil ich dort früher gearbeitet habe und Unterlagen für meine Rente besorgen musste. Das ist nicht möglich, weil ich keinen Personalausweis habe.“²⁹⁴

Seinen Ausweis erhielt Streich erst nach 2 ½ Jahren, Anfang 1965 zurück, sein 1963 gestellter Rentenantrag wurde bis dahin nicht bearbeitet. Eine Fürsorgeunterstützung erhielt er stattdessen nicht. Gustav Streich starb am 19. Mai 1965. Die Lüneburger Staatsanwaltschaft stellte ihr Ermittlungsverfahren gegen ihn erst jetzt ein.

4.7. Besondere Haftbedingungen

Bei einer Reihe inhaftierter Frauen trugen die Haftbedingungen zu gesundheitlichen Schäden bei (wie bei Kautz, Schröter, Meyer und Dürrbeck), auch bei den bejahrten Opfern der Nazi-Justiz (Brennig, A. Baumgarte, L. Landwehr und W. Pöschl).²⁹⁵

Vielfach wurde für die politischen Häftlinge im Gefängnis eine Einzelhaft sowie ein Einzelrundgang angeordnet, was als extrem strafverschärfend empfunden wurde. Auch die Anordnung von Staatsanwaltschaft/Gefängnisleitung, den politischen Untersuchungshäftlingen den Bezug von bestimmten Zeitungen vorzuenthalten (wie am Landgerichtsgefängnis Lüneburg und am Strafgefängnis Wolfenbüttel geschehen), muss als einseitige Maßnahme mit politischem Hintergrund gegen diese Häftlinge angesehen werden.

Für viele politischen Häftlinge stellte auch die Verbringung an einen bestimmten Haftort eine besondere Härte dar wie für den Oberhausener Journalisten Werner Finkemeier. Die WAZ berichtete am 7.1.2017 über seinen politischen Werdegang: „Finkemeier hatte mit seinen Artikeln und Flugschriften auf den Prozess gegen die Betriebsräte der Zeche Osterfeld aufmerksam gemacht. Die Betriebsräte waren 1958 in die DDR gereist. Angesichts der Kohlekrise hatten sie dort neue Absatzmärkte finden wollen. Nach ihrer Rückkehr waren sie als Staatsfeinde zu Haftstrafen verurteilt worden ... 1953 wurde Finkemeier in Lüneburg zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Seine Strafe saß er in der Haftanstalt Groß Hesepe im Emsland ab. Was für eine tragische Parallele für einen Mann, dessen Stiefvater

nur zehn Kilometer Luftlinie entfernt im ehemaligen Konzentrationslager Börgermoor als Antifaschist hatte Zwangsarbeit leisten müssen. Wie sein Stiefvater Karl Dohms in den 1930er Jahren habe nun Werner Finkemeier Torf abbauen müssen, um das Moor urbar zu machen – wenn auch nicht mehr unter so unmenschlichen Bedingungen wie sein Stiefvater. Karl Dohms wurde nach Verbüßung der Zwangsarbeit ins KZ Neuengamme bei Hamburg verschleppt ... Er starb wahrscheinlich im Mai 1945 kurz vor der Befreiung.“²⁹⁶

Die Unterbringung einer Vielzahl von politischen Häftlingen im Strafgefängnis Wolfenbüttel stellte für diese eine weitere unzumutbare Härte dar, diente diese Haftanstalt doch in den Jahren zuvor „der Umsetzung der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Mordpolitik und der Radikalisierung der Justiz und des Justizvollzugs nach 1933: politische Gegner der Nationalsozialisten, jüdische Männer und Angehörige des Widerstands aus den im Krieg besetzten Gebieten waren hier inhaftiert ... Ab 1937 wurde das Strafgefängnis als Hinrichtungsstätte benutzt. Bis 1945 wurden hier mindestens 527 Menschen hingerichtet.“²⁹⁷



Dieses Foto entstand bei einem Besuch von Vertretern des Internationalen Roten Kreuzes im Wolfenbütteler Gefängnis. 2. v. l.: Kurt Berger, 3. v. l.: Willi Gerns, 4. v. l.: Heinz Köhnsen, rechts vorne: Leo Heinemann, rechts hinten: Rolf Meyer

An diesem Ort des faschistischen Grauens wurden nun wieder nachweislich über einhundert aus politischen Gründen Inhaftierte gefangen gehalten.²⁹⁸ „Das Gros der Gefangenen (30 Personen) wurde in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Freien Deutschen Jugend (FDJ) und/oder der KPD (31 Personen) verurteilt ... Darüber hinaus gehörten neun Verurteilte

²⁹⁴ K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 59

²⁹⁵ Vergl. ebenda

²⁹⁶ WAZ v. 7.1.2017

²⁹⁷ <https://wolfenbuettel.stiftung-ng.de/de/historischer-ort/>, August 2019

²⁹⁸ Die nachfolgende Beschreibung folgt: Lukkas Busche, Kommunistenverfolgung in der alten Bundesrepublik. Zur Situation der politisch Inhaftierten im Strafgefängnis Wolfenbüttel der 1950er und 1960er Jahre am Beispiel des Berthold K., in: Deutschland Archiv, 29.4.2016; siehe auch: www.bpb.de/225517; Busche schätzt die Anzahl der politischen Häftlinge im Gefängnis Wolfenbüttel auf eine untere dreistellige Zahl.

anderen in der Bundesrepublik nunmehr verbotenen Organisationen an. Bei etwa 30 Personen konnte keine Mitgliedschaft nachgewiesen werden ... Der Großteil der in Wolfenbüttel inhaftierten politischen Gefangenen musste eine Strafe zwischen sechs Monaten und einem Jahr und drei Monaten verbüßen.²⁹⁹ Nachweislich in diesem Gefängnis inhaftiert³⁰⁰ wurden die vom Lüneburger Sondergericht überwiegend wegen „Geheimbündelei“ zu einer hohen Gefängnisstrafe Verurteilten: Kurt Berger (1 Jahr), Edgar Zastrow (6 Monate), Alfred Böhm³⁰¹ (6 Monate), Arthur Ebeling (4 Monate), Gerhard John (7 Monate), Erich Karnatzki (5 Monate), Albert Rosenberg (8 Monate), Helmut Rössig (2 Jahre), Günther Weiß (6 Monate), Werner Caspar (8 Monate), Willi Gerns (2 Jahre), Walter Kanthack (1 Jahr und 3 Monate), Rolf Meyer (1 Jahr), Martin Schridde (4 Monate), Rolf Tille (10 Monate), Alexander Waldzack (7 Monate)³⁰², Herbert Weidewitsch (4 Monate), Erich David (1 Jahr und 2 Monate), Willy Idler (1 Jahr und 5 Monate), Heinz Köhnsen (1 Jahr und 3 Monate), Karl-Heinz Schlüsche (1 Jahr), Otto Hans (2 Jahre und 1 Monat), Berthold Kronmüller (2 Jahre), Herbert Hugo Heber (8 Monate), Rolf Karl-Heinz Laimer (8 Monate), Walter Schmidt (7 Monate), Erich Beck (2 Jahre und 2 Monate), Erich Böhm (1 Jahr und 3 Monate), Karl Friedrich Hermann Hölscher (1 Jahr und 9 Monate), Friedrich Christian Köster (10 Monate), Georg Pilhofer (2 Jahre Gefängnis), Louis Schmidt (10 Monate), Maximilian Wiczorek (1 Jahr und 3 Monate), Werner Zacher (10 Monate), Walter Ebert (1 Jahr und 8 Monate), Helmut Jobst (2 Jahre), Fritz Kirchhoff (8 Monate), Rudolf Schwörig (8 Monate), Werner Brauckmüller (1 Jahr und 6 Monate), Leo Heinemann (1 Jahr und 3 Monate), Erwin Satzer (2 Monate), Kurt Spintig (6 Monate), Walter Timpe (1 Jahr), Richard Brenning (1 Jahr und 2 Monate), Werner Müller (1 Jahr), Günter Weiß (2 Jahre und 6 Monate), Günter Thöne (1 Jahr und 9 Monaten), August Baumgarte (2 Jahre und 6 Monate), Rolf Meyer (1 Jahr), Bruno Orczykowski (1 Jahr) und August Stein (1 Jahr).

²⁹⁹ Ebenda

³⁰⁰ Die Angaben wurden abgeglichen mit den im NLA Wolfenbüttel überlieferten Gefangenenakten

³⁰¹ Schreiben von Alfred Böhm jun. an d. V. v. 20.9.2018: Alfred Böhm, geb. 1911 als Sohn eines Bergarbeiters in Duisburg, gehörte zunächst der SAP, dann der KPD an. 1945 Mitglied der VVN in Wolfsburg und Mitbegründer der dortigen FDJ.

³⁰² Bei einer Hausdurchsuchung in der Wohnung des A. Waldzack beschlagnahmte die Polizei einen Roman von Sergej Mstislawski „Die Krähe ist ein Frühlingsvogel“ und eine Rezension darüber.

³⁰³ Arthur Ebeling beantragte die Genehmigung für einen solchen „Sonderbrief“ zum Geburtstag seines Vaters am 28.3.1956 bei der Gefängnisleitung. NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 323

³⁰⁴ Am 13.7.1959 ordneten die Richter Maaß, Waechter, Lohback im Fall Walter Schmidt an: „Der Brief ... vom Rat des Kreises Hettstedt, Abt. Gewerkschaftsgruppe I, vom 25.6.1959 wird beanstandet, da ... der Inhalt beleidigend ist. Der Brief ist zur Habe des

Die Häftlinge dieses Strafgefängnisses durften lediglich alle zwei Monate Besuch von ihren nächsten Angehörigen empfangen und nach Haftantritt einen Brief schreiben, später galt für die Post ein Turnus von vier Wochen. Das Schreiben von „Sonderbriefen“ musste beantragt und genehmigt werden.³⁰³ Der Empfang von Lebensmitteln, Geld, Briefmarken, Paketen und Päckchen war verboten. „Die aus- und eingehende Post war einer strengen Zensur unterworfen. (Sie wurde) aus unterschiedlichen Gründen angehalten. Bei eingehenden Briefen waren es meist Solidaritätsbekundungen aus der DDR³⁰⁴ oder Post von Angehörigen, die Hinweise über das politische Tagesgeschehen enthielten. Ausgehende Briefe von Gefangenen wurden dagegen wegen Informationen zum Haftalltag oder abfälliger Äußerungen über die Bundesrepublik und die bundesdeutsche Justiz zurückgehalten.“³⁰⁵ Die Arbeit der Häftlinge bestand zumeist aus Papiertüten kleben, Umschläge falten und Netze stricken in der Zelle oder Tätigkeiten in den Anstaltsbetrieben wie der Druckerei. Eine Arbeitsbummelei wurde sanktioniert.³⁰⁶ Um ihre Zeitung zugestellt zu bekommen wie die anderen Häftlinge auch, mussten die politischen Häftlinge besonders kämpfen. Sie wehrten sich gegen diese Ungleichbehandlung mit einem Hungerstreik.³⁰⁷

Dennoch sind mindestens für die Jahre 1955 bis 1957 gewisse Hafterleichterungen für die politischen Häftlinge in Wolfenbüttel feststellbar, die ihnen in anderen Gefängnissen nicht zugestanden wurden. Der Zeitzeuge Willi Gerns, der während dieser Zeit dort inhaftiert war, erinnert sich: „Die wichtigste Erleichterung bestand in der Zusammenlegung der Kommunisten und FDJler auf einer Gemeinschaftszelle und der Genehmigung des Bezugs ausgewählter marxistischer Literatur. So durfte jeder von uns das von sowjetischen Ökonomen erarbeitete und 1955 in der DDR ins Deutsche übersetzte Lehrbuch ‚Politische Ökonomie‘ und ich zusätzlich die drei Bände ‚Das Kapital‘ von Karl Marx beziehen. Das ermöglichte uns nach Ableistung unserer Ar

Beschuldigten zu nehmen. Ihm ist von der Beanstandung keine Kenntnis zu geben. NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 134

³⁰⁵ Lukas Busche: Kommunistenverfolgung ...

³⁰⁶ Der Häftling Walter Schmidt hatte bei seiner Aufnahme am 20.7.1959 folgendes Belehrungs-Formblatt des Strafgefängnis-Vorstandes zu unterzeichnen: „Ich bin bei meiner Aufnahme belehrt worden, dass ich bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe verpflichtet bin, die mir aufgetragenen Arbeiten auszuführen und das festgesetzte Arbeitspensum zu leisten. Mir wurde eröffnet, dass ich Haftkosten in Höhe von täglich 4,50 DM zu zahlen habe, wenn ich meiner Arbeitspflicht nicht nachkommen oder wenn ich infolge der Verbüßung einer Hausstrafe oder bei vorsätzlicher Selbstbeschädigung die mir zugewiesenen Arbeiten nicht verrichten kann. Insbesondere wurde ich darauf hingewiesen, dass schlechte Arbeit und geringe Arbeitsleistungen, die auf meinem Verschulden beruhen, ebenfalls zu einer Berechnung von Haftkosten führen werden.“ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg./1998 Nr. 134

³⁰⁷ Ob dieser Hungerstreik zum Erfolg führte, ist nicht bekannt.

beitsnorm auf der Zelle (Netze stricken, Zementsäcke kleben) ein gemeinsames Studium der marxistischen politischen Ökonomie zu organisieren ... Außerdem konnten wir politische Ereignisse diskutieren, haben gemeinsam Arbeiterlieder gesungen u.a. Die Zusammenlegung und die Genehmigung zum Bezug der genannten marxistischen Literatur sehe ich im Zusammenhang damit, dass der von den Nazis als Jude und Sozialdemokrat verfolgte Antifaschist Fritz Bauer bis 1956 Generalstaatsanwalt im Bezirk Braunschweig war und als solcher auch als oberste Behörde für den Strafvollzug in Wolfenbüttel zuständig war. Ob und wie lange die genannten Erleichterungen in den folgenden Jahren beibehalten wurden ist mir leider nicht bekannt.³⁰⁸

Lüneburgs Oberstaatsanwalt Topf hatte seine Probleme mit den Umständen der Strafverbüßung der politischen Häftlinge in der Wolfenbütteler Strafanstalt. In seinen Tätigkeitsberichten monierte er eine durchlässige Kommunikation, wo eine Geheimhaltung notwendig wäre („So konnte das ‚Neue Deutschland‘ auch sehr schnell von einem Hungerstreik politischer Häftlinge im Strafgefängnis Wolfenbüttel berichten.“³⁰⁹) und er verwies mehrfach auf „das Problem des Vollzugs von Freiheitsstrafen in der unmittelbaren Nähe der Zonengrenze ... (Es) können sich auch gerade aus der Nähe der Zonengrenze in einem Krisenfall aus der Anwesenheit sämtlicher politischer Strafgefangenen in diesem Gefängnis Schwierigkeiten ergeben.“³¹⁰ Ob Topf bei seiner Annahme eines „Krisenfalls“ an innere Unruhen und Generalstreik oder an einen „Militärschlag des Russen“ dachte, ließ er offen. Besondere Kritik richtete er gegen die Art des Strafvollzugs für die politischen Häftlinge in der Strafanstalt. Wiederholt prangerte Topf diese Möglichkeit der Kommunikation der politischen Häftlinge untereinander an, wobei er sich auf Berichte „von Gewährsleuten“ stützt, eine Umschreibung für Mitarbeiter des Nachrichtendienstes bzw. des LfV: „Nach zuverlässigen Berichten von Gewährsleuten entwickelt sich die Strafanstalt Wolfenbüttel, in der sich etwa 15 FDJ-Funktionäre befinden, zu einer FDJ-Hochschule. Entgegen wiederholten Hinweisen wurden bis vor kurzem alle FDJ-ler in einer Zelle verwahrt.“³¹¹ Topfs Plädo

yer für eine Isolationshaft für politische Häftlinge griff Generalstaatsanwalt Biermann in Celle auf und befragte seine Amtskollegen in Oldenburg und Braunschweig, ob die politischen Häftlinge in den dortigen Gefängnissen ebenfalls „aus der gemeinsamen Strafhaft ein ‚Universitätsstudium‘ machen“ würden.³¹²

4.8. Vorbeugende Untersuchungshaft

Angesichts der weitreichenden Konsequenzen staatsanwaltlicher Entscheidungen auf Untersuchungshaft ist ein Blick auf die Untersuchungs-Haftgründe sinnvoll: Neben der Flucht- und Verdunkelungsgefahr ist es der dringende Tatverdacht, der, in Abhängigkeit zur Schwere des Vergehens/Verbrechens bzw. zur Höhe der zu erwartenden Strafe, zur Anordnung der Untersuchungshaft regelmäßig genannt wird. Ein dringender Tatverdacht wurde z. B. bei Manfred Koehrs angenommen. Zweimal (1959 und 1961) wurde er in Untersuchungshaft genommen, musste aber jeweils nach mehreren Monaten wieder freigelassen werden. Diese Verfahren wurden eingestellt.

Der Fall des M. Hahn, der am 5.11.1963 verhaftet und in Untersuchungshaft genommen wurde, zeigt beispielhaft, wie extensiv die Lüneburger Staatsanwaltschaft bei der Begründung eines solchen dringenden Tatverdachts vorging. Es handelte sich bei den Begründungsargumenten um ein Mosaik von Verdachtsmomenten, Vermutungen und Annahmen, die von LfA und Nachrichtenpolizei zusammengetragen waren und für die Staatsanwaltschaft den dringenden Tatverdacht begründeten. Hahn hatte das Glück, dass ihm Unterlagen zur Verfügung standen, mit denen er in der Lage war, alle diese Verdachtsmomente zu widerlegen, gemeinsam mit seinem Anwalt, einem SPD-Ratsherrn aus Hannover.³¹³ Sie reichten vom Vorwurf, er habe sich mit ehemaligen KPD-Mitgliedern bzw. Personen, die Kontakte zu solchen Menschen unterhielten, getroffen (was sich allerdings als gemeinsame Freizeitgestaltung herausstellte) über den Vorwurf, er habe zu einem bestimmten Termin an einer Arbeiterkonferenz in Magdeburg teilgenommen, wobei sich herausstellte, dass zu diesem Zeitpunkt dort keine solche Konferenz stattfand. Eine bei der Hausdurchsuchung

³⁰⁸ E-Mail vom 24.7.2019 a. d. V.; Eine weitere Hafterleichterung wurde 16.3.1961 vom Vorstand des Gefängnisses angeordnet: Den Häftlingen war der Einkauf von Zusatznahrungsmittel und Tabak in einem engen Rahmen gestattet, zahlbar überwiegend mit dem „Verdienst“ aus ihrer Gefängnisarbeit. „Die politischen Strafgefangenen können aus vollzuglichen Gründen nur mit Zellenarbeiten beschäftigt werden und können daher nicht wie die anderen, in einigen Betrieben arbeitenden Strafgefangenen eine höhere Arbeitsbelohnung erhalten. Es soll jedoch vermieden werden, dass die politischen Strafgefangenen in der Behandlung größere Nachteile erleiden als die anderen Strafgefangenen.“ Den politischen Gefangenen Esterle, Hölscher, Pilhofer, Weyrich, Schwörig, Kirchhoff und Zacher wurde für diesen Einkauf „ein höherer Eigenbetrag“ zugestanden. NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 224

³⁰⁹ Den genannten Hungerstreik führten die Häftlinge aus Protest gegen die Untersagung des Bezugs ihrer legalen kommunistischen Tageszeitung durch.

³¹⁰ „Bericht ...“ v. April 1962

³¹¹ „Bericht ...“ v. 5.4.1956; Zur Begründung dient Topf eine Solidaritätsaktion: „Die Bedeutung des Falls Wolfenbüttel wird dadurch unterstrichen, dass illegale FDJ-ler in der Silvesternacht mit dem Auto um die Anstalt gefahren sind und über Lautsprecher das Lied des kommunistisch gelenkten Weltbundes der demokratischen Jugend, dessen Mitglied die FDJ ist, gespielt haben.“

³¹² Schreiben v. 24.10. (Jahreszahl unleserlich)

³¹³ Lutz Lehmann: legal und opportunist ..., S. 204

aufgefundene Bahn-Fahrkarte sollte belegen, dass er an einer Tagung des französischen Gewerkschaftsbundes CGT teilgenommen habe, wobei, wie ebenfalls belegt werden konnte, zum Zeitpunkt der auf dem Ticket vermerkten Anreise diese Tagung bereits beendet war. Auch Hahns Tätigkeit bei den Betriebsratswahlen seiner Firma wurden ihm von der Lüneburger Staatsanwaltschaft als ein die U.-Haft begründender Tatverdacht vorgehalten: M. Hahn war seit vielen Jahren immer wieder vom Betriebsrat seiner Firma „Continental“ in den Wahlausschuss gewählt worden, um bei den firmeninternen Wahlen für geordneten Ablauf und Stimmenaushaltung zu sorgen. Nach den „Erkenntnissen“ der Staatsanwaltschaft war Hahn „von linksradikalen Kreisen in die Wahlausschüsse vorgeschoben (worden), um auf die Wahlen oder überhaupt auf sonstige irgendwie denkbare Angelegenheiten Einfluss zu nehmen.“³¹⁴ Auch dieser Tatverdacht entpuppte sich als Unterstellung. Zusammenfassend stellte Hahns Rechtsanwalt fest, „dass die Anordnung der Untersuchungshaft gegen Hahn ... absolut rechtswidrig war. Aus dem Inhalt der Ermittlungsakte sei ein dringender Tatverdacht überhaupt nicht zu entnehmen. Vielmehr sei festzustellen, dass die Kriminalpolizei nach der Maxime vorgegangen sei: Erst mal verhaften - das Belastungsmaterial wird sich dann schon finden.“³¹⁵

Neben der unbegründeten in Untersuchungs-Haftnahme sind auch viele Fälle zu registrieren, bei denen die Untersuchungs-Haftzeit weit über das gefällte Urteil hinausging wie im Fall des FDJ-ers Kurt Fritsch. Er berichtet in einer Gewerkschaftsschrift: „Im Mai 1954 wurde ich wieder verhaftet, der Vorwurf lautete ‚Rädelführerschaft für die verbotene FDJ‘. Über sechs Monate war ich in Untersuchungshaft im hannoverschen Gefängnis und wurde zur Verhandlung nach Lüneburg gebracht ... Der Urteilsspruch, zwei Monate Gefängnis.“³¹⁶

Sowohl eine rechtswidrige Anordnung einer Untersuchungshaft als auch eine Überziehung diese Haftzeit über das Strafmaß hinaus wird auch im Fall Liesel Blaumeiser, Tochter des NS-Widerständlers Friedrich Blaumeiser, deutlich. Sie wurde im Mai 1964 wegen einer Reise in die DDR verurteilt zu einer Haftstrafe von drei Wochen und erlangte

nach dem Urteilsspruch sofort wieder in Freiheit, weil sie bis dato bereits längere Zeit in Untersuchungshaft verbringen musste. In ihrer Urteilsschrift (Aktenzeichen 2 KMs 2/64 IV 5/64) wird von den Richtern Cieplick, Zilch und Neumann als Grund für ihre sofortige In-Untersuchungshaftnahme angegeben: „Der Angeklagten ist durch sofortige Freiheitsentziehung eindringlich vor Augen geführt worden, welche Folgen die Umsetzung ihrer ... kommunistischen Anschauungen haben kann.“³¹⁷ Mit ihrer Tat selber (Reise in die DDR) konnte keineswegs die Anordnung einer sofortigen Untersuchungshaft begründet werden.³¹⁸

5. Kollateralschäden der politischen Justiz

In Anlehnung an die furchtbare Berichterstattung des NATO-Sprechers Jamie Shea („Popstar der NATO“³¹⁹), der während des völkerrechtswidrigen Krieges gegen Jugoslawien diesen Begriff lächelnd auf seinen täglichen Pressekonferenzen prägte (und welches 1999 in der Bundesrepublik zum „Unwort des Jahres“ gekürt wurde³²⁰), verwenden wir hier diesen Begriff der „Kollateralschäden“ im Kontext der politischen Justiz der Lüneburger Strafverfolgungsbehörde, um an einigen Beispielen deren mannigfachen (Neben-)Folgen zu beschreiben.

5.1. Verlust des Arbeitsplatzes

Über „Die Ausdehnung der Politischen Justiz in das Arbeitsrecht“ schreibt von Brünneck: „Ein umfassendes Sanktionssystem eigener Art gegen die politische Betätigung von Kommunisten enthielt das Arbeitsrecht. Schon seit 1950 wurden Kommunisten aus dem öffentlichen Dienst entlassen. Die Arbeitsgerichte billigten darüber hinaus die Entlassung von Kommunisten aus privaten Arbeitsverhältnissen, wenn sie aufgrund politischer Delikte verurteilt worden waren, wenn gegen sie ein begründeter Verdacht einer strafbaren politischen Handlung bestand oder wenn sie sich im Betrieb parteipolitisch betätigt hatten. Diese Rechtspre

³¹⁴ Ebenda

³¹⁵ Ebenda

³¹⁶ niedersachsen-bremen-sachsenan-halt.dgb.de/++co++355046a2-4762.../Fritsch.pdf; Juli 2019

³¹⁷ Zitiert nach: K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 12

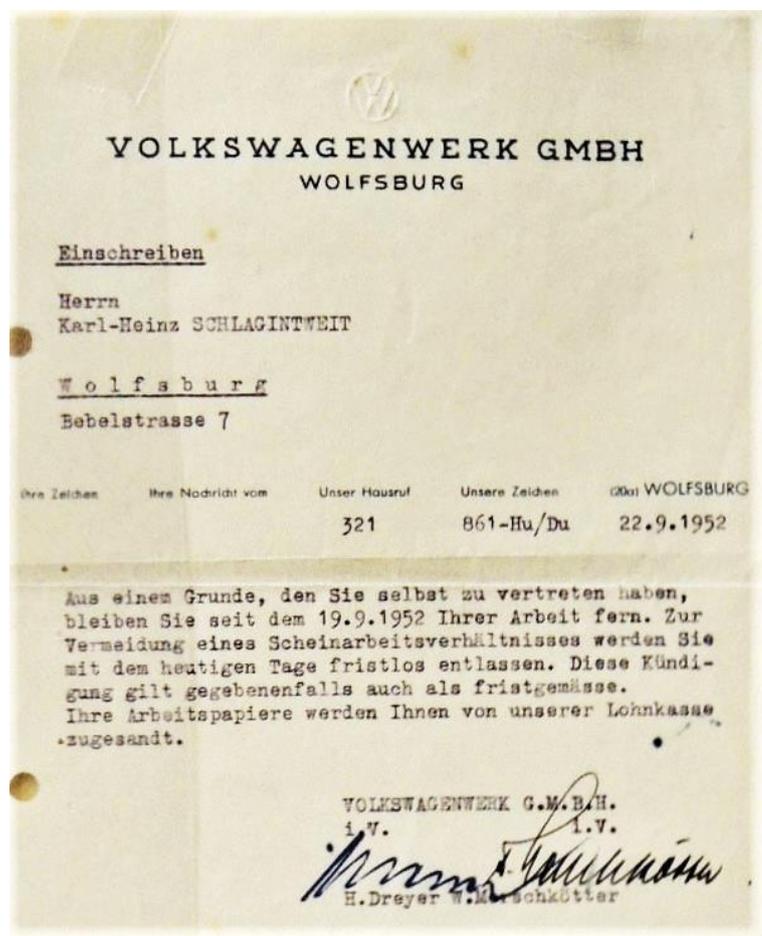
³¹⁸ Die Notwendigkeit einer Gefängnisstrafe für Liesel Blaumeiser begründeten diese Richter mit den Worten: „Bei der Wahl der Zuchtmittel war zu berücksichtigen, dass die Angeklagte eine Überzeugungstäterin ist ... Kurzeitige Freiheitsentziehung erschien dem Gericht deshalb erforderlich, um sie zur Besinnung zu bringen.“

³¹⁹ Stern v. 16.2.2006

³²⁰ Ebenda: „Das war der einzige Fall, in dem die Zahl der Zusendungen alle anderen Vorschläge bei weitem überwog“, erinnert sich der Linguist Horst Dieter Schlosser von der Universität Frankfurt, der die Wahl zum ‚Unwort des Jahres‘ betreut. 1999 fiel das Votum folglich auf ‚Kollateralschaden‘, die Jury schrieb in ihrer Begründung: ‚Dieser in deutschen Medien nur halb übersetzte Begriff aus der NATO-offiziellen Berichterstattung über den Kosovo-Krieg vernebelte auf doppelte Weise die Tötung vieler Unschuldiger durch NATO-Angriffe. ‚Kollateralschaden‘ lenkte mit seiner imponierenden Schwerverständlichkeit vom schlimmen Inhalt dieser Benennung ab und verharmloste - auch und gerade wenn man den Begriff wörtlich nimmt - die militärischen Verbrechen in diesem nicht erklärten Krieg als belanglose Nebensächlichlichkeit.“

chung zielte in erster Linie darauf ab, die von den Kommunisten besonders ernst genommene politische Arbeit in den Betrieben zu unterbinden.³²¹

Die Entlassung wegen parteipolitischer Betätigung wurde überwiegend mit dem § 49 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVerfG) begründet, wonach der „Grundsatz der Erhaltung des Betriebsfriedens“ verletzt sei, wobei eine tatsächliche Störung dieses Betriebsfriedens nicht nachgewiesen werden musste: Es „bedarf bei dem Missbrauch der Betriebsebene für parteipolitische Zwecke nicht eines Beweises seitens des Arbeitgebers für die Gefährdung des Betriebsfriedens.“ Eine „tatsächliche Vermutung“ reiche aus.³²²



Der In-Untersuchungshaftnahme des Angeschuldigten Schlagintweit folgte seine Entlassung durch das VW-Werk.

Bei den Betriebsentlassungen wegen einer Verurteilung wegen eines politischen Delikts, wegen eines Ermittlungsfahrens, einer Untersuchungshaft oder eines Freispruchs in einer solchen Sache kam es nicht darauf an, ob dieses Verfahren in einer Beziehung zur Arbeitstätigkeit oder zum Betrieb

stand. Der Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 90a StGB reichte als Grund für eine außerordentliche Kündigung aus. „Immer wieder wurden daher Verdachtskündigungen ausgesprochen und von den Arbeitsgerichten gebilligt, obwohl das Ermittlungsverfahren gegen die Betroffenen eingestellt oder sie sogar freigesprochen worden waren.“³²³

Angesichts der ausufernden Anzahl von Ermittlungsverfahren, die in keinem Verhältnis zum erzielten Ergebnis, einer Anklageerhebung, standen, waren vom Verlust des Arbeitsplatzes überproportional viele Verdächtige betroffen. Angesichts der Tatsache, dass viele dieser Ermittlungsverfahren aufgrund falscher oder nicht nachgewiesener geheimdienstlicher Beschuldigungen aufgenommen wurden oder aus Gründen privater Konflikte mit dem Beschuldigten, wird deutlich, wie sehr die als Kommunisten angesehene Personen in Bezug auf ihr Arbeitsverhältnis schutzlos einer zusätzlichen, massiven und existenzbedrohenden Repression ausgesetzt waren.

Ein Recht auf Wiedereinstellung existierte für diesen Personenkreis nicht. „Wer aus politischen Gründen seinen Arbeitsplatz verloren hatte, konnte meist nur unter erheblichen Schwierigkeiten eine neue adäquate Stelle finden. Manche Betriebe tauschten ‚Schwarze Listen‘ aus, in denen jeder aus politischen Gründen Entlassene oder politisch Verdächtige notiert war. Wer auf seiner solchen Liste stand, hatte kaum eine Chance, eingestellt zu werden. War ein Kommunist trotzdem eingestellt worden ..., so wiesen gelegentlich Beamte des Verfassungsschutzes den neuen Arbeitgeber diskret auf die politische Vergangenheit des Betroffenen hin. Die Folge einer solchen Intervention war oft die erneute Entlassung.“³²⁴

In Zeiten allgemeiner Vollbeschäftigung wurde auch in dieser Hinsicht ein Sonderrecht für Kommunisten geschaffen, die wegen ihrer (permanenten) Betriebsentlassungen lange Zeiten der Arbeitslosigkeit hinzunehmen hatten mit existenzangreifenden Folgen.

„Arbeitslosenunterstützung erhielten die Entlassenen gemäß § 80 AVAVG oft erst nach einer vierwöchigen Sperrfrist, weil der Verlust des Arbeitsplatzes nicht unverschuldet gewesen sei.“³²⁵ Auch der Verlust der Werkswohnung war keine Seltenheit ebenso wie gelegentliche Wohnungs-Zwangsräumungen. Immer wieder mussten die Betroffenen bei einer neuen Arbeitsstelle mit dem Mindestlohn und einem Anspruch auf lediglich die Mindesturlaubszeit einsteigen und sie waren kaum in der Lage, über dieses Niveau hinauszukommen. Auch konnten sie wegen ihrer immer wieder nur vorübergehenden Beschäftigung lediglich

³²¹ A. v. Brünneck: Politische Justiz ..., S. 299

³²² Bundesarbeitsgericht 2, S. 276, zitiert nach A. v. Brünneck: Politische Justiz..., S. 301

³²³ Ebenda, S. 303

³²⁴ Ebenda, S. 304

³²⁵ Ebenda, S. 303

geringe Rentenversicherungsbeiträge einzahlen und waren deshalb im Alter nicht abgesichert.

Die Praxis von Arbeitgeber und Justiz zeigte dramatische Auswirkungen bei den schuldlos Betroffenen, einen sozialen Abstieg, materielle Not, Ausgrenzung und demütigende Lebenssituationen nicht nur für die Angeschuldigten, sondern für ihr gesamtes Umfeld, die Ehegatten, Kinder, Freunde, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.³²⁶

Der Fall Manfred Koehrs

Gegen Manfred Koehrs aus Hildesheim (Jahrgang 1933) wurden drei Ermittlungsverfahren geführt, u. a. wegen des Tragens von vorgeblich aus der DDR stammender Nelken auf einer 1.-Mai-Demonstration in Hannover.³²⁷ Er wurde 1959 und 1961 inhaftiert als Untersuchungsgefangener, musste aber jeweils nach mehreren Monaten wieder freige-



Manfred Koehrs

lassen werden, die Verfahren wurden eingestellt. Immer wieder verlor er wegen der unbegründeten Festnahmen seinen Arbeitsplatz. 1963 schließlich wurde er von der 4. Kammer des Lüneburger Landgerichts wegen seiner friedenspolitischen Aktivitäten verurteilt.³²⁸ Wieder verlor er seinen Arbeitsplatz und

fand für viele Jahre keine dauerhafte berufliche Tätigkeit. M. Koehrs erinnerte sich später an einige seiner Stationen von Einstellung und Entlassung jener Zeit: „Bezüglich der Arbeitsstelle beim Akkumulatorenwerk habe ich gegen die Kündigung geklagt. Man hatte mir in der Entlassungs-Begründung vorgehalten, ich sei unpünktlich und unzuverlässig. Sowohl mein Meister als auch der Abteilungsleiter hatten mir aber bestätigt, dass sie so etwas nicht behauptet hatten. Auf Anraten des Arbeitsgerichts hat mir die Firma Varta später zähneknirschend ein blendendes Zeugnis ausgestellt. Dennoch entschied das Gericht für die Rechtmäßigkeit der Entlassung. Überhaupt stellten diese Durchsuchungen und Entlassungen auch in der Folgezeit eine Hauptbelastung für meine Ehefrau und mich dar, denn ich wurde immer nur für kurze Zeit eingestellt, bekam deshalb stets nur ein paar Tage Urlaub und immer nur den Anfangslohn: Der Durchsuchung meines Arbeitsplatzes bei der Firma Sorst folgte meine Entlassung. Nach drei Monaten Arbeit

(Probezeit) bei einer Ölbrennerfirma sagte mir der Chef, er sei sehr zufrieden mit mir. Einen Tag später bekam ich die Kündigung.“³²⁹ M. Koehrs war, wie er den Verfassern dieser Schrift gegenüber ausdrücklich betonte, sein ganzes Leben lang kein Parteimitglied der KPD.

Der Fall Manfred Hahn

Zum Zuge der „Aktion Reifenpanne“ (Ermittlungen gegen Betreiber einer kommunistische Druckerei) der niedersächsischen Nachrichtenpolizei³³⁰ wurde am 5.11.1963 Manfred Hahn in Hannover fest- und in Untersuchungshaft genommen. Nachdem eine anschließend durchgeführte Hausdurchsuchung keine Erhärtung eines strafrechtlich relevanten Vorhalts erbrachte, wurde er von Beamten der Nachrichtenpolizei gedrängt, über bestimmte verdächtige Personen belastende Aussagen zu machen. Lehmann berichtet: „Die Polizisten ver-



Manfred Hahn

gaßen allerdings nicht, dem Untersuchungshäftling Hahn auch die Alternative in aller Deutlichkeit darzustellen. Wenn er die erwünschte Aussage nicht machte, würde er wohl noch Weihnachten und Neujahr in seiner Zelle zu verbringen haben ... Der

Untersuchungshäftling Hahn blieb fest, aber er wurde dennoch entlassen. Sogar zweimal: Am 19. November von seinem Arbeitgeber und am 29. November aus der Untersuchungshaft.“³³¹ Ende März 1964 wurde von der Lüneburger Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt.

Da die von M. Hahns Arbeitgeber, der Firma Continental in Hannover, nach seiner Festnahme ausgesprochene Kündigung jedoch wirksam blieb, klagte er dagegen vor dem Arbeitsgericht und erfuhr aus den Schriftsätzen der beklagten Firma, dass diese ihre Entlassungsverfügung auf den Verdacht der Ermittlungsbehörden stützte, er habe eine verbotene politische Tat begangen. „Vor dem Ausspruch der Kündigung habe die Firma noch einmal Erkundigungen eingezo-

³²⁶ Vergl. auch: Hannelore Nowak: Über das Schicksal politisch Verfolgter, in: W. Abendroth u. a.: KPD-Verbot ..., S. 38 ff

³²⁷ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II b, S. 44 ff

³²⁸ Ebenda

³²⁹ Schreiben an d. V. vom 23.10.2016

³³⁰ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II a, S. 68 ff

³³¹ L. Lehmann, legal ..., S. 204

dem weist die Firma darauf hin, dass unabhängig vom Ausgang des Verfahrens schon der Verdacht staatsfeindlicher Umtriebe als solcher den wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung eines Arbeitnehmers bilden kann, insbesondere, wenn der Arbeitnehmer infolge dieses Verdachtes in Untersuchungshaft genommen wird.“³³² Das Arbeitsgericht Hannover bestätigte Anfang Februar 1964 die fristlose Entlassung des Manfred Hahn als rechtmäßig, ebenso das Landes-Arbeitsgericht.

In einem Schreiben an die Humanistische Union³³³ vom Frühjahr 1965, indem Karl Hahn um die Beistellung einer Rechtsvertretung für sein Revisionsverfahren vor dem Bundesarbeitsgericht nachfragte (die ihm mit Schreiben vom 6.5.1965 gewährt wurde), schildert er seine Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle: „Nach Haft- und Betriebsentlassung bemühte ich mich beim Arbeitsamt um eine neue Arbeitsstelle und bekam Zuweisung an das VW-Werk Hannover. Nach überstandenen Einstellungsformalitäten erhielt ich einen Arbeitsplatz angewiesen ... Hier glaubte ich nun wieder in Ruhe für meine Familie sorgen zu können. – Weit gefehlt. Nach drei Wochen folgte meine Entlassung durch das VW-Werk ... Meine Frage nach den Entlassungsgründen blieb unbeantwortet, jedoch erklärte mir der Betriebsratsvorsitzende des VW-Werkes, der Kollege Sebastian, dass weder polizeiliche noch betriebliche Gründe für meine Entlassung verantwortlich seien. Bekannt ist allerdings folgendes: Der Sicherheitsbeauftragte der Conti (Hahns vorheriger Arbeitsstelle, d. V.) Herr Bockenamp, sorgte dort für ein Hausverbot nach meiner Haftentlassung, und der Vertreter Continental in Rechtsfragen, Herr Dr. Blenkle, erkundigte sich am 7.1.1964 unter Zeugen nach meinem neuen Arbeitsplatz. Der Tag meiner VW-Entlassung war der 8.1.1964. Daraus muss gefolgert werden, dass aus Kreisen daran interessierter Personen Mitteilungen an das VW-Werk gemacht worden sein müssen. Also Verfolgungen und soziale Schädigungen von privater Seite über die unschuldig erlittene U-Haft hinaus.“³³⁴

Bei dem von M. Hahn genannten „Sicherheitsbeauftragten“ der „Continental“, einem Großkonzern mit mehreren 10.000 Mitarbeitern/-innen, handelt es sich um einen ehemaligen Wehrmachtsoffizier und damaligen Landtagsabgeordneten der CDU, dort „Polizei- und Nachrichtendienstexperte“ der Fraktion.

Die von Karl Hahn vermutete gegenseitige Unterrichtung der Werksleitungen über angebliche kommunistische Mitarbeiter/-innen (das Führen sogenannter „Schwarzer Listen“) ist für den Großkonzern „Continental“ zumindest

überliefert. Allerdings war es keine „private Seite“, mit der die Firmenleitung in dieser Sache zusammenarbeitete, wie Hahn annahm, sondern die Nachrichtenpolizei und das LfV, wie aus Schriftsätzen der Firmenleitung hervorgeht, die von dieser in Arbeitsgerichtsverfahren eingebracht wurden.³³⁵

Gemeinsam mit K. Hahn wurden im Zuge der genannten „Aktion Reifenpanne“ die Conti-Mitarbeiter Herbert Dege, Alfred Steingrube und Paul Schreiber verhaftet, längere Zeit in Untersuchungshaft gehalten, wieder entlassen und das Ermittlungsverfahren gegen sie eingestellt.³³⁶ Auch für sie war eine Kompensation für die ungerechtfertigte Gefängnishaftzeit nicht vorgesehen. Auch sie wurden von der Firma entlassen, nach der ungerechtfertigten Untersuchungshaft nicht wieder eingestellt.

Ebenso erging es dem langjährigen Betriebsratsvorsitzenden dieses Konzerns, Ernst Wiechmann. Er kandidierte bei den Wahlen zum Bundestag am 17.9.1961 als parteiloser Einzelkandidat, wurde deshalb vom Lüneburger Gericht am 1.4.1963 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.³³⁷ Nach 37-jähriger Werkszugehörigkeit wurde auch er entlassen, kam in keinem hannoverschen Großbetrieb wieder unter und musste seither in Kleinstbetrieben bei schwerster körperlicher Arbeit als bejahrter Mensch (er war jetzt 63 Jahre alt) sein Auskommen finden.

Der Fall Helga Zeißler

Helga Zeißler war ebenfalls Mitarbeiterin der Continental-Werke in Hannover, dort gewählte und engagierte Jugendsprecherin. Auch bei ihr erfolgte aus politischen Gründen eine Durchsuchung ihres Arbeitsplatzes und Festnahme durch den Nachrichtendienst, Ermittlungsverfahren der Lüneburger Staatsanwaltschaft, keine Anklage, kein Prozess, Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Aus dem Betrieb wurde sie fristlos entlassen, wogegen sie vor dem Arbeitsgericht eine Klage einreichte.

Im Schriftsatz zur Begründung der fristlosen Entlassung ihrer Mitarbeiterin formulierte die Firma Continental für das Arbeitsgericht:

„Noch heute ist sie Leiterin einer Jugendgruppe der VVN, eine Vereinigung, die heute bekanntlich vielfach als kommunistische Tarnorganisation angesehen wird ... Sie (die Firma Continental, d. V.) ist den staatlichen Stellen dafür verantwortlich, dass eine Gefährdung der Geheimhaltung vermieden wird. Gerade auch als Jugendsprecherin hätte

³³² Ebenda

³³³ Zu den Vorstandsmitgliedern der Humanistischen Union gehörten namhafte Wissenschaftler und Juristen wie Dr. Alexander Mitscherlich, Dr. Gerhard Szczesny und Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer.

³³⁴ K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 54

³³⁵ Vergl.: Ebenda, S. 55

³³⁶ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II a, S. 67 ff

³³⁷ Vergl.: Ebenda S. 61

die Klägerin erhebliche weitergehende Informationsmöglichkeiten gehabt, als die meisten Angestellten. Der Beklagten war es auch nicht zuzumuten, weiterhin zu dulden, dass die Klägerin, die z. B. als Jugendsprecherin wöchentlich mehrmals längere Sprechstunden abhielt, die Möglichkeit hatte, auf die Jugendlichen des Betriebes in ihrem Sinne einzuwirken. Als einziger Weg blieb daher die fristlose Entlassung aus wichtigem Grund.“³³⁸

Der Fall Ute Diegel:

Einen weiteren Fall, bei dem lediglich der Verdacht einer Straftat in einem Ermittlungsverfahren zur Betriebsentlassung führte, schildert Lutz Lehmann:³³⁹

„Im Zuge eines solchen Ermittlungsverfahrens begaben sich am 18. April 1963 zwei Beamte der Politischen Nachrichtenspolizei in ein großes Werk in Hannover, um mit richterlichem Befehl den Arbeitsplatz der neunzehnjährigen Chemielaborantin Ute Diegel zu durchsuchen. Der Betriebsrat des Werkes befürchtete nachteilige Folgen, wenn er sich über die damalige Sache äußern würde. Ich fragte also die Betroffene: Was geschah damals?

DIEGEL: Bei der Durchsuchung meines Arbeitsplatzes beschlagnahmten die Beamten zwei Privatbriefe, die ich am selben Tag noch abschicken wollte, und ein Buch, das ‚Kommunistische Manifest‘. Von dort aus wurde ich zum Erkennungsdienst gefahren. Da wurden Fingerabdrücke genommen und Polizeifotos gemacht. Dann musste ich mit nach Hause fahren. Bei der Durchsuchung meines Zimmers beschlagnahmten die Beamten dann einen ganzen Teil Ansichtskarten, die ich aus Helsinki mitgebracht hatte, und einen Bildband über das Frauen-KZ Ravensbrück.

LEHMANN: Welchen Grund kann es denn für die Durchsuchung gegeben haben? Waren Sie jemals Mitglied einer verbotenen Organisation - der FDJ etwa oder der KPD?

DIEGEL: Nein.

LEHMANN: Aber Sie sind Mitglied der VVN. Warum?

DIEGEL: Ich bin Mitglied der Vereinigung der Verfolgten des Nazi- Regimes, weil meine Eltern beide Widerstandskämpfer waren. Mein Vater war Mitglied einer sozialdemokratischen Widerstandsgruppe und musste deswegen vier Jahre Haft verbüßen, auf Grund deren Folgen er 1946 gestorben ist.

LEHMANN: Das Ermittlungsverfahren gegen Sie - darüber haben Sie Bescheid bekommen - ist Anfang dieses Jahres ja eingestellt worden.

DIEGEL: Ja, das Ermittlungsverfahren ist eingestellt worden. Aber ich bin ja trotzdem vorher, auf Grund der Durchsuchung meines Arbeitsplatzes, von meiner Firma entlassen worden. Ich habe dann beim Arbeitsgericht geklagt gegen diese Entlassung, und die Gewerkschaft vertrat mich dabei. Die Klage ist abgewiesen worden.³⁴⁰

Lüneburgs Erster Oberstaatsanwalt äußerte sich auf Nachfrage lediglich insoweit zu einem ‚schwerwiegenden Verdacht‘ im Fall Ute Diegel, der ein Ermittlungsverfahren und die Durchsuchung ihres Arbeitsplatzes, die Hausdurchsuchung und die Beschlagnahmeaktion begründet hätte, als er darauf hinwies: ‚Die Ermittlungen gegen Fräulein D. waren nur Teil eines umfangreichen Verfahrens gegen mehrere Beteiligte.‘

Das justizielle Verfahren wurde schließlich eingestellt. Eine irgendwie geartete ‚kommunistische Tätigkeit‘ konnte trotz umfangreicher Ermittlungen nicht festgestellt werden. Einen neuen Arbeitsplatz stellte die Justiz der dadurch um ihre berufliche Existenz gebrachten Frau Ute Diegel nicht zur Verfügung.“³⁴¹

Der Fall Fritz Maiwald

Dass selbst das Vortragen einer einfachen Meinung zur Betriebsentlassung führen konnte, erlebte Fritz Maiwald 1953 in seinem Betrieb, einer Akkumulatorenfabrik: Maiwald war Kommunist und Vorsitzender des Betriebsrats dieses Hannoverschen Betriebes, als im Oktober 1953 auf einer Belegschaftsversammlung über karitative Aktionen, nämlich Spendensammlungen für notleidende Bevölkerungsgruppen, diskutiert wurde. Maiwald unterstützte diese Hilfsaktionen. Den Vorschlag aber, eine solche Sammlung ausschließlich für die „Russlandheimkehrer“ durchzuführen und zu beschränken, lehnte er ab. Seiner Meinung nach sei es von der Sowjetunion gerechtfertigt gewesen, die deutschen Kriegsgefangenen zum Aufbau ihres von der deutschen Wehrmacht verwüsteten Landes mit heranzuziehen.³⁴² Wegen „Störung des Betriebsfriedens“ wurde Maiwald daraufhin fristlos entlassen.³⁴³

³³⁸ Zitiert nach: K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 56

³³⁹ L. Lehmann: legal ..., S. 80 ff

³⁴⁰ Ebenda

³⁴¹ Zitiert nach ebenda, S. 81

³⁴² Diesen Sachverhalt schilderte F. Maiwald in den 1980er-Jahren d. V.

³⁴³ LZ v. 21.10.1953

Dass die polizeilichen Verfolgungsmaßnahmen auch bei Geschäftsleuten zum existenziellen Ruin führten, ist in mehreren Fällen belegt z. B. in den Fällen der Kaufleute Pieck und des Druckereibesetzers Erich Böhm.

Der Fall Familie Pieck

Die Zeitung „Die Tat“ berichtete in ihrer Ausgabe vom 22.2.1964: „Die Kaufleute Ferdinand und Anny Pieck eröffneten in Hannover-Linden ein Lebensmittelgeschäft. Bis dahin hatten sie ein Geschäft in Bodenwerder/Weser. Anny Pieck (Tochter eines sozialdemokratischen NS-Verfolgten) berichtete darüber: ‚Uns war schon in Bodenwerder bekannt, dass man sich für unsere Auffassungen interessierte. Eine Reihe Kunden hat uns unterrichtet, dass das LfV eingehend Menschen nach uns ausfragte. Wir haben dem damals keine Bedeutung beigemessen. Unsere Kunden kannten uns gut, sie wussten, wir sind reelle Kaufleute ...‘

Am 9. Dezember 1963 besuchte das Ehepaar eine Veranstaltung anlässlich des 15. Jahrestages der Charta der Menschenrechte. Wenige Tage später betrat ein kleiner, unscheinbarer Mann den Laden und erklärte sich mit lauten Worten vor aller Kundschaft als ein Herr Moniac, Mitarbeiter des Nachrichtendienstes: ‚Ich wusste gar nicht, dass Sie hier der neue Ladeninhaber sind. Hoffentlich haben Sie ein reelles Geschäft begonnen. Hoffentlich begegnen wir uns nicht einmal in anderer Form.‘ Daraufhin beschwerten sich die Piecks beim Innenminister Bennemann wegen des geschäftsschädigenden Verhaltens des Nachrichtendienst-Beamten, ‚da die anwesenden Kunden annehmen müssten, wir hätten unreelle Geschäfte geführt.‘³⁴⁴

Einige Zeit darauf ließ Kriminalobermeister Moniac mit seinen Beamten bei der Familie Pieck eine Hausdurchsuchung durchführen. Die Schreibmaschine der Frau Pieck wurde konfisziert wegen des Verdachts, dass auf der Maschine illegales geschrieben wurde. Als die jüngste Tochter der Piecks während der Durchsuchung ihrer Wohnräume weinte, erinnerte sich Frau Pieck daran, dass es ihr selbst als Kind ähnlich erging, als die Gestapo bei ihrem Vater eine Hausdurchsuchung durchführte.

Wieder einige Zeit später erschienen Mitarbeiter der Nachrichtenpolizei bei der Volksbank, wo die Geschäftsleute

Pieck Kreditnehmer waren. Sie verlangten Auskünfte und Einsicht in die Geschäfts- und Kontounterlagen der als kommunistisch verdächtigen Geschäftsleute, was sich sehr schnell herumsprach und zum Verlust eines Großteils ihrer Käufer führte.

1965 musste die Familie ihr Geschäft aufgeben. Das Ermittlungsverfahren wurde später eingestellt.

Der Fall Erich Böhm

Ebenso erging es dem Druckereibesitzer Erich Böhm, Hannover. Wegen des Drucks angeblich staatsgefährdender Schriften war er im Jahre 1960 vom Lüneburger Landgericht mit einer Gefängnisstrafe schwer bestraft worden zu einer Haft von 15 Monaten. Nach seiner Entlassung aus der Haft musste er die hohen Prozesskosten bezahlen und ihm wurden mit ähnlichen Methoden wie bei den Piecks die Kunden und Kredite abgejagt, seine berufliche Existenz wurde vernichtet. Durch nervliche und materielle Belastungen dieser Verfolgung wurde er psychisch zermürbt.³⁴⁵

Der Fall Bertold Kronmüller

Welch' dramatische Auswirkungen die politische Verfolgung, verbunden mit anschließender Arbeitslosigkeit, im Einzelfall zeigte, wird deutlich am Fall des Bertold Kronmüller aus Hannover.

Gefängnis für illegale KP-Tätigkeit

Lüneburg. Der 56 Jahre alte ehemalige Funktionär der Kommunistischen Partei, Berthold Kronmüller aus Hannover, wurde von der Vierten Strafkammer des Landgerichts in Lüneburg als Rädelsführer in einer verfassungsfeindlichen Organisation und wegen Verstoßes gegen ein Verbot des Bundesverfassungsgerichts zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Kronmüller hatte auf Weisung der Sowjetzone nach dem Verbot der KP unter Decknamen in Niedersachsen die illegale kommunistische Tätigkeit organisiert und eine Propagandazentrale geleitet. Als er Ende vergangenen Jahres festgenommen wurde, hob die Polizei diese Zentrale in Hannover aus. In einer Garage wurde über eine Tonne Agitationsmaterial sichergestellt, das zum größten Teil aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik geschmuggelt worden war. Die Agitationsmaterialien waren als Weihnachtsgeschenke verpackt.

LZ vom 20.5.1958, Ausriss

1963 vom Landgericht Braunschweig wegen ihrer politischen Tätigkeit zu hohen Haftstrafen Verurteilt (12, 9 und 2 Monate). Nach ihrer Haftentlassung wurde ihnen ihr Landesdarlehen, welches das Breitenbachsche Grundstück belastete, vom Präsidenten des Verwaltungsbezirks Braunschweig gekündigt und eine Zwangsversteigerung betrieben. Durch Aufnahme eines mit überhöhten Zinsen versehenen Kredits konnte die Versteigerung zwar verhindert werden, aber die Hintertreibung der Zuweisung von Gästen durch die Kurverwaltung führte schließlich doch zur Aufgabe des Pensionsbetriebes.

³⁴⁴ Zitiert nach K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 62

³⁴⁵ Vergl.: Ebenda S. 65; Baumgarte verweist auf weitere, ähnliche Fälle in Osnabrück und Hohegeiß/Harz: In Osnabrück beging die Ehefrau des NS-Verfolgten Ernst Busch Suizid, unmittelbar nach dem ein existenzsichernder Antrag ihres Ehemanns auf Verlängerung seines Reisegewerbescheins abgelehnt wurde aufgrund einer politischen Verdächtigung durch die Nachrichtenpolizei. Die Mitglieder der Familie Breitenbach (Arnold, Hedwig und Monika) aus Hohegeiß/Harz, die dort eine kleine Pension betrieben, wurden

Kronmüller wurde 1902 in Oelsnitz (Zwickau) als fünftes von neun Kindern geboren, seine Eltern waren früh verstorben. Er kam 1926 nach Hannover, um in einer Druckerei zu arbeiten. Bis 1935 war er häufig arbeitslos und musste betteln, weswegen er sechsfach bestraft wurde. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm verurteilte ihn 1934 zu zwei Jahren Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat und 1940 erneut wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu fünf Jahren Zuchthaus.

Im Mai 1958 stand B. Kronmüller wieder vor Gericht, vor der politischen Kammer in Lüneburg. Ihm wurde eine Rädelsführerschaft in der illegalen KPD vorgeworfen. Über die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft berichtete der „Vorwärts“ in seiner Ausgabe vom 24.12.1959: „Der Staatsanwalt von Lücken erhob sich und begann sein Plädoyer ... Er schloss mit den Worten: ‚Straferschwerend kommt hinzu, dass der Angeklagte bereits wegen solcher Tätigkeiten hart bestraft worden ist. Das hat aber nichts genützt. Ich beantrage daher gegen ihn eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.³⁴⁶“

Jetzt wurde Kronmüller zu einer Strafe von zwei Jahren Gefängnis verurteilt, die er im Gefängnis Wolfenbüttel zubringen musste.³⁴⁷

Nach der Haftentlassung gelang es ihm nicht mehr, wirtschaftlich Fuß zu fassen, nachdem ihm wegen seiner politischen Tätigkeit auch noch seine 1950 festgelegte Entschädigung für seine NS-Haftzeiten als Widerständler entzogen wurde.³⁴⁸

Konnte er vorübergehend einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, so wurden ihm von seinem Lohn die hohen Prozesskosten rigoros abgezogen, sodass er wöchentlich lediglich 45,00 DM ausgezahlt bekam. Diese Situation erschien ihm als ausweglos, Bertold Kronmüller wählte im November 1962 den Freitod. Sein Kollege und Genosse K. Baumgarte schreibt über Kronmüller: „Der Selbstmord des Antifaschisten Bertold Kronmüller ... war eine unmittelbare Folge der Auswirkungen seiner erneuten politischen Verfolgung. Poli-

tisches und polizeiliches Kesseltreiben, verbunden mit wirtschaftlichem Druck, Arbeitsplatzverlust usw. nach der diskriminierenden Strafverbüßung sind die nervenzermürbende Waffe in Anwendung.“³⁴⁹

5.2. Aberkennung der NS-Verfolgtenrente

Zwar verpflichteten sich die bundesdeutschen Staatsorgane im Überleitungsvertrag vom 26.5.1952, „auf der Grundlage des in der amerikanischen Zone geltenden Rechtes (US-Entschädigungsgesetz, USEG) bundeseinheitliche Vorschriften für die Entschädigung zu erlassen und hierbei alle Personen, ‚die wegen der politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse oder der Weltanschauung verfolgt wurden‘, gleich zu behandeln,³⁵⁰ aber bereits mit Verabschiedung des Bundesergänzungsgesetzes (BErgG) 1953 wurde der Gleichheitsgrundsatz aufgeweicht. Kein Anspruch auf Entschädigung wurde jenen Personen zuerkannt, „wer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat“ oder „wer die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft.“ (§ 1,4 BErgG) Damit waren zwei Ausschlussgründe genannt, die der aktuellen politischen Debatte geschuldet waren und die das USEG nicht kannte. Zwar wurden die Kommunisten bei diesen Ausschlussgründen nicht explizit genannt, aber diese Bestimmung „bildete in der Folgezeit das Einlassstor für die Diskriminierung verfolgter Kommunisten.“³⁵¹ Es galt die Präambel des Gesetzes, die die Kommunisten als Nazi-Verfolgte und –Widerständler ausdrücklich mit einschloss: „In Anerkennung der Tatsache, dass Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung ... oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden sind, Unrecht geschehen ist, und dass der aus Überzeugung oder des ... Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war, hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrat das nachstehende Gesetz beschlossen.“³⁵²

³⁴⁶ K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 12; In Lüneburg - so schrieb L. Lehmann zu diesem Fall - „... galt der frühere Widerstand gegen das Naziregime als strafverschärfend, wenn es auch nicht immer so ausdrücklich wie von dem Staatsanwalt von Lücken formuliert wurde. Oft hatte man den Eindruck, als wenn die NS-Staatsanwälte und - Richter nachträglich an den Opfern Rache nehmen würden, weil sie als Zeugen der Verbrechen der Nazi-Justiz und der SS aus den Höllen der Gestapo und der Konzentrationslager entkommen konnten.“ L. Lehmann ..., S.

³⁴⁷ NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 144

³⁴⁸ Lulkas Busche, Kommunistenverfolgung in der alten Bundesrepublik. Zur Situation der politisch Inhaftierten im Strafgefängnis Wolfenbüttel der 1950er und 1960er Jahre am Beispiel des Bertold K., in: Deutschland Archiv, 29.4.2016. Siehe auch:

<http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/225517/kommunistenverfolgung-in-der-alten-bundesrepublik>, August 2019

³⁴⁹ K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 59

³⁵⁰ Diese Verpflichtung übernahm die Bundesregierung im Haager Protokoll vom 10.9.1952.

³⁵¹ Gotthardt Jasper: Die disqualifizierten Opfer. Der Kalte Krieg und die Entschädigung für Kommunisten, in: Ludolf Herbst/Constantin Goschler, Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 361 – 384. S. 363

³⁵² Ebenda, S. 366; Im schon 1953 erschienenen Kommentar von Victor Grimpe zum BErgG wird zur Definition der „anderen Gewaltherrschaft“ verwiesen auf die sudetendeutsche Henlein-Partei in der Tschechoslowakei und im Standartkommentar von Blesin-

Mit Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 29.6.1956 wurden die Ausschlussgründe für die kommunistischen NS-Widerständler/Verfolgten präzisiert („Wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat ...“) und damit eine Rechtskonstruktion eingeführt, die es erlaubte, unbestritten entstandene Ansprüche wieder abzuerkennen. Einer Gruppe ehemaliger NSDAP-Mitglieder wurde hingegen eine Entschädigung zugesprochen: „Die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Verfolgte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus ... bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.“³⁵³

Da die Zuständigkeitsfrage über die Feststellungskompetenz, ob ein kommunistischer Antragsteller die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpfte oder nicht, im Gesetz nicht geregelt wurde, hatte das zur Folge, dass die Wiedergutmachungsbehörden und die sie kontrollierenden Gerichte die Entscheidungskompetenz für sich beanspruchten. In vielen Fällen folgte nun seitens der kommunistischen Antragsteller ein jahrelanges Einspruchs- und Klageverfahren gegen die ablehnende Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörden, die sogar z. T. mit Altnazis besetzt war: „Auch am OLG Celle war ein Richter, der mehrere Todesurteile (u.a. wegen eines Diebstahl von 4 Kaninchen) zu verantworten hatte, ausgerechnet im Senat für Entschädigungssachen tätig.“³⁵⁴

Grundsätzlich wurden nun allen aus politischen Gründen von der Lüneburger Sonderkammer Verurteilten ihre Entschädigungsansprüche aberkannt, in vielen Fällen mussten sie die bereits ausgezahlten Beträge zurückzahlen.³⁵⁵

Wilden-Ehring von 1954 heißt es: Der Gesetzgeber habe damit „offenbar die faschistische Herrschaft in Italien, die Herrschaft der SED in der Ostzone und die in den östlichen totalitären Staaten geltenden Regierungssysteme gemeint.“ Und an anderer Stelle: „Es sind aber nicht etwa die Angehörigen der KPD ausgeschlossen, die gerade wegen ihrer Zugehörigkeit zur KPD verfolgt wurden und in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg maßgeblich am Aufbau der staatlichen demokratischen Ordnung in den einzelnen Ländern beteiligt waren.“ Zitiert nach ebenda, S. 368

³⁵³ Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 29.6.1956

³⁵⁴ Hartmut Wick, Die Entwicklung des Oberlandesgerichts Celle nach dem zweiten Weltkrieg, in: 275 Jahre Oberlandesgericht Celle, Celle 1986, S. 235 – 295

³⁵⁵ Als Beispiel für diese Personengruppe sei hier Franz Dieckmeier genannt. Dieckmeier wurde vom Lüneburger Gericht 1957 zu acht Monaten Gefängnis verurteilt und musste daraufhin seine bis dahin erhaltenen Entschädigungsleistungen wieder zurückzahlen. Kurt Baumgarte wurde selbst im Februar 1991 noch die Zahlung einer Opferrente verweigert. „Ein Anspruch auf Entschädigung nach dem BEG (Bundesentschädigungsgesetz) steht ihm dagegen nicht zu. Herr Baumgarten wurde sofort nach 1945 wieder Funktionär der KPD.“ (Hans Daniel, Wiederholungstäter, „junge welt“ v.

Eine leichte Aufweichung der Ausschlussbestimmungen für kommunistische NS-Widerständler wurde mit dem Bundesentschädigungs-Schlussgesetz vom 14.9.1965 vorgenommen dadurch, dass besondere „Ungerechtigkeiten“ über einen Härteausgleich (§ 171 des Gesetzes) bereinigt werden konnten. Diese Härteausgleichsregelung war in erster Linie für Fälle von „übernomineller Mitgliedschaft in der NSDAP“ geschaffen worden. Über die ehemals nominellen NSDAP-Mitglieder hinaus sollten nun auch aktive NSDAP-Mitglieder (also Fälle, „die vom Gesetzeswortlaut eigentlich expressis verbis ausnahmslos von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen waren“³⁵⁶), über die Härteausgleichsklausel mit einer Entschädigung bedacht werden können. Im Sinne eines „Ausgewogenheitskalküls“ wurden nun ebenfalls auch die kommunistischen NS-Verfolgten etwas besser gestellt und konnten ihre Anträge stellen mit Chance auf Bewilligung. Allerdings: Im Unterschied zu den Ansprüchen aus dem Gesetz bestand auf Entschädigungszahlungen nach der Härteklausel kein Rechtsanspruch. Einen Sonderweg versuchte das niedersächsische Landesparlament zu gehen: 1995 beschloss der Landtag eine nachträgliche Zahlung der Wiedergutmachungsrente an die kommunistischen Opfer des Kalten Krieges. Dieser Beschluss wurde aber von der Landesregierung gekippt mit dem Argument, damit sei eine Teilrehabilitierung der Betroffenen verbunden.³⁵⁷ „Die grundsätzliche These von der ‚Entschädigungsunwürdigkeit‘ kommunistischer Aktivisten blieb offiziell bestehen und gilt auch heute noch.“³⁵⁸

Eine Chance, Entschädigungsansprüche auf dem Klagewege geltend zu machen, existierte in Lüneburg nicht. Als Vorsitzender der Entschädigungskammer des Landgerichts fungierte der schwerst ns-belastete Richter Dr. Carl Emmermann.³⁵⁹

18.4.2012) Das LfV Niedersachsen beobachtete ihn bis an sein Lebensende. Er starb am 27.7.2006.

³⁵⁶ Gotthardt Jasper: Die disqualifizierten Opfer. Der Kalte Krieg und die Entschädigung für Kommunisten, in: Ludolf Herbst/Constantin Goschler, Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 380

³⁵⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/KPD-Verbot#cite_note-60, Juli 2019

³⁵⁸ Ebenda S. 381; Dass es in Einzelfällen auch den Hinterbliebenen von sozialdemokratischen NS-Opfern verwehrt wurde, an eine Entschädigung zu gelangen, zeigt der Fall des antifaschistisch engagierten Eisenbahners Sasse aus Harburg, der im Februar 1933 von dem SA-Mann Axel Ast erschossen wurde. Der Sonderhilfesausschuss sprach Sasses Witwe zunächst eine Entschädigung zu, die ihr aber vom Lüneburger Regierungspräsidenten wieder aberkannt wurde. Ihre Klage vor der Lüneburger Strafkammer bestätigte die Ablehnung. Begründung: Axel Ast habe nicht aus politischen Motiven, sondern „in geistiger Verwirrung“ den Mord begangen. „Dabei spiele es keine Rolle, dass die Tat nachträglich durch eine nationalsozialistische Stelle ... gebilligt und sanktioniert worden sei.“ Vergl. LZ v. 25.3., 19.6. und 28.8.1954

³⁵⁹ NLA Hannover, Nds 720 Lüneburg, Acc. 2008/089 Nr. 41

5.3. Das Private wird politisch

Der Fall Franz Käding

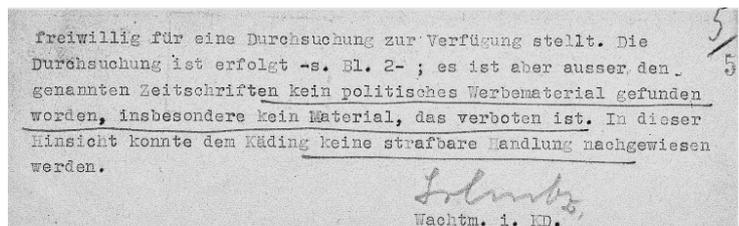
Dass selbst private Auseinandersetzungen zwischen Mietparteien als Anknüpfungspunkt zur möglichen Strafverfolgung aus politischen Gründen dienen, zeigt das „Ermittlungsverfahren gegen Franz Käding, geb. 1902, Lüneburg, Mitgl. der KPD“³⁶⁰ aus dem Jahre 1951, fünf Jahre vor dem Verbot dieser Partei.

Zur Vorgeschichte: In den späten Abendstunden des 8.8.1951 erschien ein Bewohner der Lüneburger Papenstraße 8, der Friseur Hermann Mertens, bei der Kriminalpolizei (Pol-Abschnitt Lüneburg) und erstattete eine Anzeige gegen einen Mitbewohner seines Hauses, gegen Franz Käding. Mertens gab zu Protokoll, dass es zwischen den beiden häufig zu Unstimmigkeiten gekommen sei. Am Abend nun sei die Situation eskaliert. Er sei bei einem Zusammentreffen von Käding beleidigt worden, sei von ihm „Nazi-hund“ genannt worden. Mertens gab zu Protokoll: „Ich habe hier bereits erwähnt, dass ein tolles Treiben in der Wohnung des Käding herrscht. Das ist in erster Linie darauf zurückzuführen, weil Käding kommunistische Zeitschriften verteilt. Käding selbst ist Kommunist und es verkehren viele Parteigenossen in seiner Wohnung. Was dort im Einzelnen vorgeht, kann ich nicht angeben ... Häufig habe ich auch schon gesehen, dass auch die Frau des Käding mit kommunistischen Zeitschriften aus der Wohnung gegangen ist. Wohin sie diese Zeitschriften bringt, kann ich nicht sagen. Ich nehme aber an, dass sie sie auf der öffentlichen Straße verteilt oder verkauft. Wenn ich mich nicht irre, ist die Frau Käding auch schon wegen dieser Sache von der Polizei festgenommen worden. Sie dürfte demnach dort auch schon bekannt sein ... Ich nehme an, dass dort (in Kädings Wohnung, d. V.) Dinge vor sich gehen, die nicht gestattet sind, und zwar in politischer Hinsicht.“

Daraufhin wurde Franz Käding am 16.8.1951 zu einer „verantwortlichen Vernehmung“ zur Kriminalpolizei einbestellt. Käding erklärte dort, dass der Grund für den Streit am Abend des 8. August darin lag, dass seine kleine Tochter (knapp zwei Jahre alt) nicht einschlafen konnte, weil die Kinder des Mertens auf dem Hof des Hauses sehr laut waren und er deshalb bei Mertens um Ruhe gebeten habe. Mertens habe ihm daraufhin gesagt, dass seine sowie die Nachbarskinder auf dem Hof „so viel Krach machen könnten, wie sie wollten. Während unserer Unterhaltung gab ein Wort das andere ... Er hat mich zuerst ‚Kommunistenhund‘ genannt, dann habe ich ihn ‚Nazihund‘ genannt.“

Soweit eine ganz normale Streiterei unter Gebrauch von drastischen Schimpfwörtern und Beleidigungen, wie sie zwischen Mietparteien leider immer mal wieder vorkommt, allerdings in diesem Falle mit Bezug auf die politische Orientierung der Kontrahenten. Der Vorwurf, er sei ein „Kommunistenhund“, wird F. Käding schwer getroffen haben, denn er hatte als Kommunist und Nazi-Widerständler schwere Verfolgungen hinter sich: Nach mehrfacher Verhaftung bereits ab Mai 1933 (er weigerte sich, beim 1. Mai-Umzug den Nazi-Gruß zu zeigen) wurde er am 26.8.1933 in das Konzentrationslager Mohrungen verbracht, anschließend in das KZ Brandenburg. Nach seiner Freilassung dort wurde Käding am 10.11.1939 vom NS-Sondergericht wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, die er im Gefängnis Emden verbringen musste. 1940/41 wurde er ein weiteres Mal inhaftiert (wegen „Verunglimpfung von Führer und Volk“) und für ein Jahr in das KZ-Lingen/Ems gesteckt, anschließend in das KZ-Sachsenhausen.³⁶¹

Dieser persönliche Verfolgungshintergrund des zu Vernehmenden interessierte den Kriminal-Wachmeister Schulz nicht (er trug in sein Vernehmungsprotokoll ohne Hinweis auf die zugrunde liegende Nazi-Verfolgung einen Vermerk auf Kädings mehrfache NS-Haftstrafen ein), sondern etwas anderes: Käding musste sich erklären, ob er Kommunist sei und ob er oder seine Ehefrau eine kommunistische Zeitung an verschiedene Personen verteile. Dies bestätigte Käding, es handle sich um die Zeitung „Die Freiheit“, die er bzw. seine Frau den Abonnenten liefere. Jetzt musste er genau schildern, wann er diese Zeitungen von wem abhole, welche Tätigkeiten er und seine Ehefrau für die KPD ausübten, wann sich kommunistische Personen in seinem Haushalt regelmäßig oder sporadisch aufhalten würden und zu welchem Zweck, ob in seiner Wohnung illegal gearbeitet werde und ob sich dort verbotene kommunistische Materialien befänden. Zur Überprüfung seiner Glaubwürdigkeit und legalen politischen Tätigkeit für die KPD kam Käding dem Verlangen der Kriminalpolizei nach und stimmte einer polizeilichen Durchsuchung seiner Wohnung zu, die sofort nach seiner Vernehmung noch am selben Tage durchgeführt wurde.



freiwillig für eine Durchsuchung zur Verfügung stellt. Die Durchsuchung ist erfolgt -s. Bl. 2- ; es ist aber ausser den genannten Zeitschriften kein politisches Werbematerial gefunden worden, insbesondere kein Material, das verboten ist. In dieser Hinsicht konnte dem Käding keine strafbare Handlung nachgewiesen werden.

Schulz
Wachtm. i. KD.

Auszug aus dem Protokoll der Hausdurchsuchung bei F. Käding

³⁶⁰ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 238, Ermittlungsverfahren gegen Franz Käding, geb. 1902, Lüneburg, Mitgl. der KPD, wegen Beleidigung (Streit zwischen Mietparteien), 1951

³⁶¹ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Die Staatspolizei Lüneburg II. Über das Leben und Sterben der Gestapo-Schutzhäftlinge des Landgerichtsgefängnisses Lüneburg, Lüneburg 2014, S. 38

In seinem „Schlussbericht“ vom 17.8.1951 schreibt Kriminalwachmeister Schulz: „Der Anzeigende hat bei seiner Anzeige ausgesagt, dass Käding Kommunist sei ... und anzunehmen ist, dass in der Wohnung des Käding in politischer Hinsicht etwas vor sich geht, was nicht gestattet ist.“ Dieser Anzeige sei er nachgegangen mittels Ermittlungsarbeit, durch Vernehmung und Hausdurchsuchung. „Die Durchsuchung ist erfolgt ... es ist aber außer den genannten Zeitschriften kein politisches Werbematerial gefunden worden, insbesondere kein Material, was verboten ist. In dieser Hinsicht konnte dem Käding keine strafbare Handlung vorgeworfen werden.“ Oberstaatsanwalt Kumm musste sein „Ermittlungsverfahren gegen Franz Käding ... Mitgl. der KPD“ einstellen.³⁶²

Der Fall Martin Gimmel

Nicht so viel Glück wie Käding, dessen Ermittlungsverfahren in einer politisch aufgeblasenen privaten Angelegenheit nur wenige Wochen andauerte, hatte Martin Gimmel aus Barka, Kreis Nordheim.³⁶³ Ihn spürte nicht ein gehässiger Nachbar, sondern eine gewisse Observationsstelle auf. Diese nämlich teilte eines Tages dem Kriminalpolizei-Meister Bierich von der Nachrichtenstelle in Nordheim inoffiziell mit, „dass eine unbekannte Person, vermutlich aus Nordheim oder der näheren Umgebung stammend, wiederholt Fahrten mit der Bundesbahn in Richtung Zonengrenze (Helmstedt und Bebra) unternommen und mehrere Male Besuch einer unbekanntes Frau aus der Sowjetzone empfangen habe. Die Frau soll jeweils größere Gepäckstücke bei sich geführt haben. Der unbekannte Mann wurde wie folgt beschrieben: etwa 45 Jahre alt, etwa 172 cm groß, dunkles Haar, an den Schläfen graumeliert. Bekleidung: Sakko und dunkle Hose, häufig Knickerbocker. Träger einer dunklen Hornbrille.“³⁶⁴ Unschwer zu erkennen ist bei Bierichs Angaben die Herkunft der anonymen Infos, war es doch gängige Praxis, dass die Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) großräumig und intensiv alle verdächtigen Personalbewegungen im Grenzbereich zur DDR observierten und mit ihren Mitteln verfolgten, ihnen aber zu einer Befragung und Vernehmung der Verdächtigen die Kompetenzen fehlten und sie deshalb in solchen Fällen den Nachrichtendienst einschalteten.

Als Nachrichtendienst-Mann Bierich nun am 29.3.1961 auf diesem Dienstwege den Hinweis gesteckt bekam, „dass die

ser unbekannte Mann wiederum Besuch aus der Sowjetzone erhalten habe und sich mit der erwähnten Frau und einem Kind im Wartesaal der I. Klasse auf dem Bahnhof in Nordheim aufhalte,³⁶⁵ setzte er sich flugs in seinen Dienst-PKW und fuhr in Richtung Bahnhof. Dort angekommen, entdeckte er den genannten Knickerbocker-Mann nebst unbekannter Frau mit einem Kind, setzte sich, als Zivilist getarnt, ebenfalls in den Wartesaal und „verfolgte von einem Nebentisch aus die Unterhaltung.“³⁶⁶ Da die Unbekannten keine verdächtigen Worte wechselten, sondern sich über die Bahnreise unterhielten, trat Bierich nach einiger Zeit an den Nebentisch und verlangte die Ausweisdokumente der Verdächtigen. Es stellte sich heraus, dass es sich bei dem Herrn mit dunkler Hornbrille um einen Martin Gimmel handelte, der laut seines Bundes-Personalausweises in Berka, Kr. Northeim wohnt. Bei der Unbekannten und dem Kind handelt es sich um seine Ehefrau Susanne Gimmel und seine Tochter Ilona, wohnhaft in Glauchau/Sachsen, belegt durch deren DDR-Ausweispapiere. Die Eheleute leben getrennt. „Seine Ehefrau und Tochter seien in die Bundesrepublik gekommen, um ihn zu besuchen,³⁶⁷ notierte KM Bierich nach seiner ersten Befragung.

Was in vielen hundert Fällen in jedem Land passiert und vielleicht auch grenzüberschreitend, nämlich dass Eheleute an unterschiedlichen Orten wohnen und sich mal besuchen, reichte der bundesdeutschen Nachrichten-Geheimpolizei für ein Verdachtsmoment auf ungesetzlich-politisches Tun aus, zumal KM Bierich seine intensive Befragung fortsetzte und erfuhr, dass Gimmel als technischer Angestellter beim Staatshochbauamt in Nordheim beschäftigt sei, dort den Um- und Erweiterungsbau der Scharnhorst-Kaserne in Nordheim leite. „Frau Gimmel erklärte, dass sie als Verkäuferin bei der ‚Handelsorganisation‘ in Glauchau beschäftigt sei.“³⁶⁸

Bei dieser Sachlage war für Bierich Gefahr im Verzuge, deshalb mit dieser Begründung und ohne richterliche Anordnung eine sofortige Hausdurchsuchung beim Verdächtigen in Berka angebracht und notwendig, die er noch am Abend desselben Tages durchführte. Das Ergebnis: „Die Durchsuchung führte nicht zur Auffindung von Beweismaterial.“³⁶⁹

Welche Art Beweise Nachrichtendienst-Mann Bierich bei Martin Gimmel suchte, wird deutlich an einer Strafanzeige, die er am selben Tag noch aufsetzte: „Verdacht des staatsgefährdenden Nachrichtendienstes und der Unterhaltung landesverräterischer Beziehungen“, § 92 und 100 e Abs. 2,

³⁶² Schreiben des Oberstaatsanwalts Kumm v. 27.8.1951

³⁶³ Die in diesem Kapitel beschriebenen Vorgänge sind der Akte entnommen: NLA Hannover: Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 39: Strafverfahren gegen Martin Gimmel, Barka, Kreis Northeim, Verdächtigung der Ehefrau, für DDR-Nachrichtendienst tätig zu sein, 1961 – 1964

³⁶⁴ Ebenda, Strafanzeige der Nachrichtenstelle Nordheim vom 29.3.1961

³⁶⁵ Ebenda

³⁶⁶ Ebenda

³⁶⁷ Ebenda

³⁶⁸ Ebenda

³⁶⁹ Ebenda, Durchsuchungsprotokoll vom 29.3.1961

Tatort: Berka“.³⁷⁰ Bierich nahm an, Gimmel spioniere für die DDR in verfassungsfeindlicher Absicht.

16.6.1961 bat Staatsanwalt Uecker den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof „um Übernahme des Verfahrens gem. § 134 GVG, da der Verdacht eines Vergehens, strafbar nach § 100 e StGB, besteht“, was auch geschah, allerdings mit unerwartetem Ergebnis. Der Generalstaatsanwalt teilte kurz und bündig mit: „Ich habe das Verfahren eingestellt.“³⁷²

Nachrichtenstelle
Northeim

zuständig für die Polizeibecknisse:
LK. Northeim und Einbeck
(Genauere Bezeichnung der Dienststelle)

Geschäftszeichen: 233/61

Anruf: Northeim 1461

Strafanzeige

Tatort: Berka

A.G.-Bezirk: Northeim

Tatzeit: 1960/61

Strafbare Handlung:
Verdacht des staatsgefährdenden Nachrichtendienstes und der Unterhaltung landesverräterischer Beziehungen
§§ 92 und 100e Abs. 2 RStGB.

Geschädigt:
Bundesrepublik Deutschland

Beschuldigt (Täter und Beteiligte):
a) Architekt und Bau-Ingenieur
Martin Gimmel
geboren am 1. 11. 1914
in Erlenhain, Krs. Neumarkt

5 -

(Eingangsstempel)

NSt Northeim 29. 3. 1961
(Dienststelle) (Datum)

Spurensuche
hat stattgefunden — ist nicht erforderlich.
Spuren sind nicht gefunden.
Spuren sind gesichert an den Erkennungsdienst der KP Stelle
abgesandt.

Bierich, KM
(Name und Amtsbezeichnung)

Northeim am 29. 3. 1961

D

am ten
in geboren.
in wohnhaft.

Zwar hätten jetzt endlich die Ermittlungen gegen Gimmel beendet sein können, doch Nachrichtendienst und Staatsanwaltschaft vertieften sich nochmals in ihre Akten und seine Aussagen, spürten Gimmels Werdegang ein weiteres Mal nach und wurden schließlich fündig in einer ganz anderen Sache, die ihnen zur Anklageerhebung ausreichte. Aus Gimmels Vernehmungen und den unzähligen Schriftsätzen erfuhr nämlich die Strafverfolgungsbehörden seine Familiengeschichte samt Ehestreitigkeiten. Danach habe Gimmel, der seit 1952 in der Bundesrepublik lebte und hier immer wieder von seiner Ehefrau besucht wurde, sie seit langer Zeit gedrängt, zu ihm nach Berka umzusiedeln. Wirtschaftliche Gründe veranlassten aber die Frau, dies nicht zu tun: Sie besaß mehrere Grundstücke und Häuser in Glauchau,

die sie in diesem Falle hätte aufgeben müssen.³⁷³ Schließlich gab sie dennoch nach, beantragte und erhielt im Dezember 1958 von den DDR-Behörden eine Ausreisegenehmigung (samt Möbel und Hausrat), die nach Angaben Gimmels für März 1959 vorgesehen war. Nachdem Frau Gimmel nun aber wieder einen Rückzieher und von der Ausreisemöglichkeit keinen Gebrauch machte, reichte Martin Gimmel die Scheidung ein, eventuell zusätzlich motiviert durch eine nähere Beziehung zu seiner Haushälterin. Diese Scheidungssache gestaltete sich angesichts der Wohnorte in der BRD und der DDR recht kompliziert, weshalb er sich jeweils mit Doppelanfertigung seiner Schreiben an das Amtsgericht in Glauchau (DDR) wandte (wo er sich auch über Modalitäten zur Zahlung des Lebensunterhalts für seine Ehefrau erkundigte) und zugleich an das zuständige Gericht in Göttingen.³⁷⁴

Auf ihrer bislang vergeblichen Suche nach Anhaltspunkten für eine politische Straftat wurden die Strafverfolgungsbehörden nun bei Gimmels Unterlagen über seine Scheidungssache bzw. dem einsetzenden „Rosenkrieg“ fündig: In

Strafanzeige gegen Martin Gimmel, u. a. wegen des „Verdachts des staatsgefährdenden Nachrichtendienstes“

Die Suche nach Verdachtsmomenten und Beweisen wurde deshalb ausgeweitet und verschärft: Gimmel mehrfach verhört, sein Arbeitgeber und seine Arbeitskollegen befragt, einschlägige Ämter angeschrieben, Protokolle aufgesetzt, weitere Vernehmungen durchgeführt, Schriftsätze aufgesetzt, mit der Lüneburger Staatsanwaltschaft korrespondiert, was schließlich bei ihr zu einem Aktenumfang von knapp 70 Seiten führte und zum Ergebnis (M. Gimmel avancierte zwischenzeitlich vom „Verdächtigen“ zum „Beschuldigten“): „Ein Beweis dafür, dass der Beschuldigte Gimmel unerlaubte Beziehungen aufgenommen und unterhalten hat, welche die Mitteilung von Staatsgeheimnissen oder eine in § 100 d Abs. 1 bezeichnete Maßnahme zum Gegenstand haben, ist auf Grund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses nicht erbracht.“³⁷¹

Doch die Lüneburger Staatsanwaltschaft gab nicht auf, bemühte nun die höchste Anklagestelle. Mit Schreiben vom

³⁷⁰ Ebenda, Strafanzeige der Nachrichtenstelle Nordheim vom 29.3.1961

³⁷¹ Ebenda, Bericht der Nachrichtenstelle Northeim v. 3.5.61

³⁷² Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 27.7.1961

³⁷³ Vergl. Urteil Landgericht Lüneburg vom 4.7.1962, S. 6

³⁷⁴ 1954 entschied der BGH, dass bei den in der DDR und BRD getrennt lebenden Ehepartnern in einer Scheidungssache dem in der Bundesrepublik wohnenden Teil nicht zuzumuten ist, eine Klage in der DDR zu führen. Vergl. LZ v. 3.2.1954

einem seiner vielen Schriftsätze, zur Frage der zu berechnenden gegenseitigen Unterhaltsansprüche, gab Gimmel in einem Schreiben an die Gerichte am 27.6.1960 wahrheitsgemäß nicht nur seine eigenen Besitzverhältnisse an, sondern listet auch den Besitz seiner Ehefrau auf, darunter den Haus- und Grundstücksbesitz in Glauchau und nennt einen zusätzlichen Geldwert: „Meine Frau hat laufend bei ihren hiesigen Besuchen Ostmark aufgekauft und in die DDR eingeführt.“ Demnach habe Gimmel seiner Ehefrau bestimmte Werte in D-Mark-Form gegeben (die Höhe des Betrages nennt er nicht), die diese in der BRD umgetauscht und in die DDR eingeführt habe, was ihr einen erheblichen geldwerten Vorteil und ihm einen Nachteil erbracht habe, der bei der Berechnung der Unterhaltsansprüche gegenzurechnen sei.

Eine solche „Tat“ war nach bundesdeutschem Recht nicht strafbar, weder die Umtauschaktion noch die Einfuhr dieses Geldes in die DDR. Im Gegenteil: Es wurde geradezu zu solchen Umtausch-Taten aufgefordert, denn der politisch festgesetzte Kurswert (seinerzeit 1:4) führte zur erheblichen Schwächung der DDR-Wirtschaft. Dass es sich dabei um ein Verstoß gegen das Devisengesetz der DDR handelte, welches dort natürlich geahndet wurde, kümmerte in der Bundesrepublik nicht. Strafbar machten sich allerdings Bundesbürger, die eine solche Tat, ausgeübt von DDR-Bürgern, den dortigen Behörden zur Kenntnis geben, wegen einer „politischen Verdächtigung“. Was in anderen Fällen als besonders zivilcouragiertes Verhalten belobigt wurde (Aufklärung von Devisenvergehen), galt gegenüber der DDR nicht.

Unabhängig von der Frage, ob Gimmel mit seinem Hinweis auf die Umtauschaktion seiner Ehefrau anderes im Sinn hatte als eine in seinem Scheidungsverfahren übliche Auflistung von gegenseitigen finanziellen Ansprüchen, reichte Lüneburgs Staatsanwalt Uecker am 25.11.1961 beim Landgericht eine Anklageschrift gegen Gimmel ein, weil dieser seine Frau der Gefahr ausgesetzt habe, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und beantragte die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Acht Monate später, am 4.7.1962, sprach das Gericht unter Richter Cieplik (Staatsanwalt: Gerichtsassessor Rogalla) sein

Urteil über M. Gimmel: „Der Angeklagte wird wegen politischer Verdächtigung (§ 241 a Abs. I und II StGB) zu einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten verurteilt.“³⁷⁵

Aus einer Mitteilung über Besitzverhältnisse in einer profanen Scheidungssache einschließlich „Rosenkrieg“ wurde somit eine strafbare „politische Verdächtigung“ mit der Folge einer fünfmonatigen Gefängnisstrafe. Eine Strafaussetzung kam nicht in Frage: „Die Tat des Angeklagten, der die Ehefrau um der Geliebten willen verdächtigt hat, verlangt die Vollstreckung der Strafe im öffentlichen Interesse.“³⁷⁶

Nachdem Gimmels Verteidiger am 28.9.1962 eine Revision einlegten, hob der BGH in seiner Entscheidung vom 10.1.1963 das Urteil des Lüneburger Landgerichts vom 4.7.1963 wieder auf. Nun musste vom Landgericht neu verhandelt werden, was am 22.11.1963 am Gerichtsort Nordheim geschah. Ergebnis: „Der Angeklagte wird freigesprochen.“

Das Gericht sah den objektiven Tatbestand des § 241 a StGB erfüllt, dass Gimmel seine Ehefrau der „Gefahr ausgesetzt habe, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen ihrer Freiheit beraubt zu werden.“ Denn: „Frau Gimmel hätte nach der gerichtsbekannten Handhabung des Devisengesetzes in der Zone auf Grund der Mitteilung des Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden können, deren Höhe zum Unrechtsgehalt ihrer Tat im krassen Gegensatz stand und die lediglich als Mittel zur politischen Einschüchterung diene.“

Allerdings musste das Gericht im Widerspruch zu seinen konstatierten „gerichtsbekannten“ Tatsachen eingestehen, „dass der Ehefrau des Angeklagten nicht nur nichts geschehen, sondern im Gegenteil mehrere Monate nach Absendung der Schreiben an die Behörden in Glauchau wiederum erlaubt worden ist, in die Bundesrepublik einzureisen.“³⁷⁷

Zwar legte Lüneburgs Staatsanwaltschaft noch am selben Tage eine Revision ein, musste aber am 20.3.1963 den Gimmelschen Anwälten mitteilen, dass sie diesen Antrag zurückgezogen habe. Somit wurde das freisprechende Urteil rechtskräftig und Gimmel hatte, nach über zweijähriger Abwehr der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen und Anklagen, seine Ruhe.³⁷⁸

³⁷⁵ Vergl.: Marxen/Werle: Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht, Berlin 1999, S. S. 72: „Taterfolg im Sinne des 241 a StGB ist die Gefahr, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in der beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden. Nach der Rechtsprechung des BGH ist das bundesdeutsche Recht der Maßstab für die Frage der Rechtsstaatlichkeit.“

³⁷⁶ Urteil vom 4.7.1962, S. 34

³⁷⁷ Erst sehr viel später, im Zuge der DDR-Abwicklung, musste der BGH eingestehen: „Gewalt- und Willkürmaßnahmen liegen danach bei einer drohenden Verurteilung aufgrund eines in der DDR geltendes Strafgesetzes nur dann vor, wenn mit einer Bestrafung gerechnet werden musste, die in einem unerträglichen Missverhältnis zur Tat stand, sodass sie als grob ungerecht und als schwerer, offensichtlicher Verstoß gegen die Menschenrechte erscheinen musste.“ Marxen/Werle: Die strafrechtliche ..., S. 72, Die Autoren nehmen u. a. Bezug auf das BGH-Urteil vom 29.4.1994

³⁷⁸ Lüneburgs Staatsanwaltschaft schien dieser Anklagevorgang derart brisant, dass sie die Akten dem BKA nach Bad Godesberg

5.4. Permanenter Druck: Hausdurchsuchungen, Observationen, Ermittlungsverfahren

Die Verfolgungspraxis von Verfassungsschutz, politischer Polizei und Justiz gegen die Mitglieder angeblich kommunistischer Organisationen sowie deren gesamtes Umfeld, die zu einer vollständigen Einschüchterung dieses Personenkreises, zu ständigem politischen Druck und zur Repression führte, war immens, zerstörte intakte Familien- und Nachbarschaftsstrukturen, führte bei den meisten Betroffenen und ihren Angehörigen zu sozialem Abstieg und stärkster psychischer Belastung. Sie waren einer ständigen Bedrohung ausgesetzt, zudem gesellschaftlich geächtet, quasi „vogelfrei“. Häufige Hausdurchsuchungen, dabei erzwungene Entkleidung und Leibesvisitationen auch der Ehefrauen der Beschuldigten,³⁷⁹ Beschlagnahmungen, Befragungen am Arbeitsplatz und bei den Nachbarn, Observationen und Bespitzelungen auch ihres Umfeldes, Telefon- und Postkontrolle waren gängige Praxis der Verfolgung dieses Personenkreises durch die ungebremste Ausweitung der Ermittlungsverfahren, die Prof. Maihofer, den späteren Bundes-Innenminister,³⁸⁰ 1964 zur Bewertung veranlasste, die Anzahl dieser politischen Ermittlungsverfahren „machten einem ausgewachsenen Polizeistaat alle Ehre.“³⁸¹ Tatsächlich zeigt diese Anzahl eine unbegrenzte „Kommunistenhatz“ auf: Nach sehr vorsichtigen Schätzungen benennt von Brünneck eine Zahl von bundesweit 125.000 staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahren für den Zeitraum von 1951 bis 1968 („Dabei handelt es sich eher um eine zu niedrige als zu hohe Schätzung“³⁸²), Posser nennt für den Zeitraum von 1951 bis 1961 bis dato 100.000 Verfahren,³⁸³ Ammann rechnete für denselben Zeitraum mit 150.000 bis 200.000 Ermittlungsverfahren.³⁸⁴

In welchem Maße diese Repressionen dazu angetan waren, die Angeschuldigten mehrere Jahre lang zu beschäftigen und in der Ungewissheit zu belassen, möglicher Weise angeklagt und verurteilt zu werden, zeigen die vielen Hausdurchsuchungen und die sich anschließenden Verfahren. Das hannoversche Choreographen-/Pädagogenehepaar Maxim und Trude Bosse etwa, Verfolgte des Naziregimes, hat von 1951 bis 1965 insgesamt 23 Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmeaktionen und eine Anzahl von Ermittlungsverfahren über sich ergehen lassen müssen. Keines dieser Verfahren führte zu einer Anklage oder zur Verurtei-

lung. Zuletzt erhielten Bosses am 4.5.1966 ein vom Lüneburger Staatsanwalt Dr. Uecker unterzeichnetes Schreiben mit vielseitigen politischen Belehrungen, indem er ihnen mitteilte, dass das Verfahren - u.a. wegen diverser Briefwechsel mit DDR-Künstlern - eingestellt sei. In diesem Zusammenhang wurde bekannt, dass über ein Jahr lang (1962/63) die gesamte DDR-Post der Familie Bosse ohne ihr Wissen einbehalten und beschlagnahmt worden war.³⁸⁵

Für den Bereich der Lüneburger Staatsanwaltschaft sind für den Zeitraum der Gültigkeit der Strafrechtsänderungsgesetze von 1951 bis 1968 insgesamt 14.874 staatsanwalt-schaftliche Ermittlungsverfahren wegen politischer Delikte nachgewiesen. Unberücksichtigt blieben bei diesen Zahlen jene Ermittlungen von LfV und insbesondere der Nachrichtenpolizei, die in eigener Kompetenz und unterhalb der Schwelle staatsanwaltschaftlicher Verfahren durchgeführt wurden (und von den Behörden geheim gehalten wurden³⁸⁶), sodass begründet angenommen werden muss, dass gegen mindestens 20.000 Personen wegen politischer Verdächtigungen Ermittlungen durchgeführt wurden, was Prof. Otto Kirchheimer 1965 zur Feststellung veranlasste: „Möglicherweise dienen die vielen Ermittlungen, die kein gerichtliches Nachspiel nach sich ziehen, dazu, verdächtige politische Betätigungen, die nicht strafbar sind ... mehr oder minder regelmäßig zu überwachen, d.h. in gewissem Sinne unter Polizeiaufsicht zu stellen.“³⁸⁷

V. Brünneck bemerkt mit Blick auf den Kreis der Betroffenen: „Mittelbar waren von den Ermittlungsverfahren außer den Tätern auch dritte Personen, z. B. Familienangehörige, Nachbarn und Kollegen, etwa durch Haussuchungen, Zeugenvernehmungen und Festnahmen betroffen. Ammann nahm 1961 an, dass ein Ermittlungsverfahren sich durchschnittlich auf vier weitere Personen auswirkte.“³⁸⁸

Die ungebremste Ermittlungsintensität in politischen Verfahren wird ebenfalls deutlich bei einem Vergleich mit anderen Deliktgruppen: Nach den vorliegenden Zahlen betrug der Prozentsatz der Verurteilungen im Zeitraum von 1961 bis 1964 bei anderen Delikten etwa 16,8% bis 18 % der Ermittlungsverfahren insgesamt, bei den politischen Verfahren waren es zwischen 1960 und 1966 nur 2,8 bis 4,3%. „Die Intensität der Ermittlungen war damit, bezogen auf die

zusandten. „Nach Kenntnisnahme und Auswertung“ kehrten sie am 12.5.1964 zurück

³⁷⁹ Vergl.: K. Baumgarte: Politische Justiz ..., S. 50 und W. Abendroth u. a.: KPD-Verbot ... S. 118

³⁸⁰ Seinerzeit als ordentlicher Professor und Inhaber des Lehrstuhls für Rechts- und Sozialphilosophie, Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken tätig

³⁸¹ Zitiert nach A. v. Brünneck: Politische Justiz..., S. 243

³⁸² A. v. Brünneck: Politische Justiz ..., S. 242

³⁸³ Vergl. ebenda, S. 241

³⁸⁴ Vergl. ebenda

³⁸⁵ Vergl.: K. Baumgarte: Politische Strafjustiz ..., S. 9

³⁸⁶ W. Abendroth u.a., KPD-Verbot ..., S. 118

³⁸⁷ Otto Kirchheimer: Politische Strafjustiz, Berlin 1965, S. 142, zitiert nach W. Abendroth u. a., KPD-Urteil ..., S. 118

³⁸⁸ A. v. Brünneck: Politische Justiz ..., S. 242; Vergl. auch: Friedrich Wolff: Einigkeit und Recht, Berlin 2005, S. 56 ff

Zahl der späteren Verurteilungen, bei politischen Delikten etwa fünfmal so hoch wie im Durchschnitt aller Delikte.“³⁸⁹

Diese Zahlen belegen eine ungeheuerliche Verfolgungsbreite der Behörden, die im Durchschnitt bei 30 Personen wegen politischer Verdächtigungen gegen 29 Personen zu Unrecht ermittelte, mit allen Konsequenzen für die Angeeschuldigten.

Für den Personenkreis der durch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen aus politischen Gründen Angeschuldigten bedeutete dies eine permanente Bedrohung. Über ihnen hing ständig das Damoklesschwert, welches ihr Ermittlungsverfahren in ein Strafverfahren mit weitreichenden Folgen umwandeln konnte. Sie befanden sich in ständiger Ungewissheit und Unsicherheit über ihr weiteres, durch Nachrichtendienst, LfV, Staatsanwaltschaft und Justiz definiertes Schicksal. Eine Einschüchterung, die in die gesamte linksoppositionelle politische Szene hineinwirkte, wie die Zahlen zeigen: Den etwa 600 (ehemaligen) Mitgliedern der KPD im Ermittlungs-Einzugsbereich der Lüneburger Staatsanwaltschaft in den Jahren nach 1956 (nach dem KPD-Verbotsurteil)³⁹⁰ standen 14.874 nachgewiesene staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegenüber.³⁹¹ Nach diesen Zahlen richteten sich die Ermittlungsverfahren mehrheitlich nicht gegen jenen Personenkreis, den zu verfolgen das Strafrechtsänderungsgesetz geschaffen wurde, sondern gegen das linksoppositionelle politische Umfeld.

Selbst wenn das Ermittlungsverfahren schließlich eingestellt werden sollte, band es durch die ständigen Reaktionspflichten, Schriftwechsel, Hausdurchsuchungen, Vorladungen, Verhöre und Anwaltsbesuche bei den Angeschuldigten in einem Maße Zeit und Kraft, die sie an ein geordnetes Privat- und Arbeitsleben nicht mehr denken lassen konnte, geschweige denn an eine Teilnahme am politischen Leben.

Nachgezeichnet werden im Folgenden an zwei Beispielen der Lüneburger Region die überlieferten Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmeaktionen sowie die sich daran anschließenden Verfahren bei Emmy Nickel (Dannenberg) und Burckhard Jäger/Franz Holländer (Lüneburg). Es handelt sich um ganz „gewöhnliche“, profane Verfahren auf niedrigem Verfehlungslevel, die nach zwei bzw. einem Jahr eingestellt wurden, aber deutlich zeigen, in welchem

Maße die Betroffenen Anstrengungen unternehmen mussten, um ihr strafrechtlich nicht-relevantes Verhalten nachzuweisen.

Der Fall Emmy Nickel

Am 26. Juli 1951 wurde bei dem KPD-Mitglied Emmy Nickel in Dannenberg eine Hausdurchsuchung durchgeführt und es wurden dabei Broschüren, Ordner, einige Zeitungen und Zeitschriften beschlagnahmt und polizeilich sichergestellt.³⁹² Frau Nickel war seinerzeit engagiert in der Bewegung für die Volksbefragung, die sich zum Ziel gesetzt hatte, auf diesem plebiszitären Wege die seinerzeit von der Bundesregierung eingeleitete Remilitarisierung zu verhindern.

E. Nickel gab an, dass es sich bei den beschlagnahmten Unterlagen um Papiere und Zeitungen handele, die sie aus ihrer Zeit als KPD-Mitarbeiterin, die sie zuvor war, aufbewahrt habe, was zu jener Zeit nicht verboten war.

Einen Monat nach der Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion setzte das Ordnungsamt des Landkreises Lüchow-Dannenberg wegen „Zu widerhandlung gegen § 2 der Verordnung vom 6.6.1951, begangen durch die Lagerung von Druckschriften verbotener Vereinigungen“ am 30.8.1951 als Strafe für Frau Nickel ein Zwangsgeld von 20,00 DM fest. E. Nickel legte eine Beschwerde ein, die am 18.1.1952 vom Regierungspräsidenten (gez. Claus)³⁹³ zurückgewiesen wurde: „Bei der am 26.7.51 stattgefundenen Durchsuchung Ihrer Wohnung in Dannenberg wurden u.a. verbotene Druckschriften über die Volksbefragung gegen Remilitarisierung und Propagandamaterial für die Weltjugendfestspiele 1951 in Berlin vorgefunden. Dadurch haben Sie sich gegen obige Verordnung vom 6.6.51 ... vergangen, sodass die Festsetzung des Zwangsgeldes zu Recht erfolgt ist.“

Daraufhin strengte sie, in der Zwischenzeit umgezogen nach Lüneburg, vor dem Landesverwaltungsgericht Braunschweig (1. Kammer Lüneburg) eine Klage gegen den zuständigen Regierungspräsidenten an, der mit Schreiben vom 7.3.1952 (i. A.: Claus) beantragte, die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Eine erste Gerichtsverhandlung wegen der Festsetzung des Zwangsgeldes sollte nun am 28.3.1952 unter Vorsitz von Verwaltungsdirektor Palfner

³⁸⁹ Ebenda, S. 243

³⁹⁰ Ebenda, S. 278; Von Brünneck bezieht sich auf die amtlichen Angaben, nach denen die KPD in diesem Zeitraum auf Bundesebene 6000 bis 7000 Mitglieder zählte.

³⁹¹ Dem Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit begegnete die Lüneburger Staatsanwaltschaft regelmäßig mit einer Reduzierung der tatsächlichen Zahlen, d.h. einer Täuschung der Öffentlichkeit. Nach einem Bericht der LZ v. 9.4.1965 über eine Juristentagung in Loccum wies dort „der Lüneburger Erste Oberstaatsanwalt Fred Bollmann darauf hin, dass in Lüneburg im Jahr durchschnittlich 400 Ermittlungsverfahren in politischen Strafsachen eingeleitet

würden, bei denen es durchschnittlich zu weniger als 15 Anklagen komme.“

³⁹² NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 227: „Ermittlungsverfahren gegen Emmy Nickel, geb. 1911, Dannenberg, bis 1950 KPD-Funktionärin, weg. Verstoßes gegen die Grundordnung zur Abwehr von Angriffen auf die demokratische Grundordnung der BRD (Propagandamaterial Volksbefragung gegen die Remilitarisierung), 1951“

³⁹³ Regierungsrat Claus war tätig als Polizeidezernent beim Regierungspräsidenten.

stattfinden, wurde aber vertagt, weil zunächst eine zwischenzeitliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.3.1952 in Sachen „Volksbefragung gegen Remilitarisierung und für den Frieden“ geprüft werden musste. Das BVerfG nämlich hatte über eine Klage gegen den Verbotsschluss der Bundesregierung wegen dessen Verfassungswidrigkeit zu entscheiden, wies diese Klage aber ab, erklärte sich als nicht zuständig und verwies auf die Verwaltungsgerichte.

Eine weitere Gerichtsverhandlung wurde nun für den 25.6.1952 festgesetzt, auf der E. Nickel ihre Klage begründete: „Die Klägerin hält die Verordnung vom 6.6.1951 für rechtswidrig, da sie gegen die Präambel und Art. 1 und 19 (2) des Grundgesetzes verstoße. Wenn sie dafür, dass sie morgens kurz nach 7 Uhr durch das Eindringen von 3 Polizeibeamten in ihrer Ruhe gestört worden sei, auch noch 20,- DM zahlen sollte, so sei dies eine doppelte Ungerechtigkeit. Die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung, für den Frieden und für die Einheit Deutschlands liege nur im Sinn des Bonner Grundgesetzes.“³⁹⁴ In dieser Gerichtsverhandlung wurde durch Urteil am 25.6.1952 E. Nickels Klage abgewiesen.

Auch gegen dieses Urteil legte sie (am 24.12.1952) Berufung ein, worüber am 2. Februar 1954 vom II. Senat des Lüneburger Oberverwaltungsgerichts unter Vorsitz des damaligen Vizepräsidenten des OVG, Dr. Ule, verhandelt wurde.³⁹⁵ Der von E. Nickel beklagte Regierungspräsident (vertreten durch Ministerialdirigenten Dr. Felder) musste während dieser Gerichtsverhandlung eingestehen, dass er weder die inkriminierten und beschlagnahmten Druckschriften vorweisen, noch über die Art und Zahl dieser Schriften Angaben machen könne. Das Gericht stellte im Grundsatz die Verordnungen und das Verbot der Volksbefragung nicht in Frage, entschied aber in diesem Fall, dass Frau Nickel nicht nachgewiesen werden könne, dass sie eine Werberin für die Volksbefragungsaktion gewesen sei. Ihrer Berufung musste deshalb stattgegeben werden, die Kosten für alle Prozesse die Staatskasse übernehmen.

Vom Juli 1951 bis zum Februar 1954 war somit Emmy Nickel intensiv damit beschäftigt, die strafrechtlichen Angriffe gegen sie abzuwehren und ihre Unschuld beweisen zu müssen. Sie musste deshalb mehrere Prozesse führen, immer auch in der Ungewissheit, möglicherweise die gesamten Prozesskosten zahlen zu müssen, falls gegen sie entschieden werde.

Doch damit nicht genug: Im selben Zeitraum und parallel zur genannten gerichtlichen Auseinandersetzung führte die Lüneburger Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Frau Nickel durch, weil sie am 16.11.1951 an der feierlichen Einweihung des am Ort neu gestalteten Friedhofs der KZ-Häftlinge an führender Stelle teilgenommen hatte. Diese Gedenkveranstaltung war von der Lüneburger Polizei verboten worden, die Teilnehmenden wurden von den Ordnungskräften über die Gräber gejagt und es kam zu Handgreiflichkeiten.³⁹⁶ Frau Nickel wurde, da sie an einer Ehrenwache teilnahm, an diesem Tag vom Friedhof zum Polizeirevier verbracht, erkennungsdienstlich behandelt (samt Körperdurchsuchung), verhört und es wurde ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet. Es folgten eine Hausdurchsuchung bei ihr und weitere Vernehmungen, bis auch dieses Verfahren am 17.9.1952 endgültig eingestellt wurde.

Weitere Hausdurchsuchungen bei Frau Nickel folgten in den nachfolgenden Jahren – jeweils verbunden mit weiteren juristischen Verfahren, die in keinem Falle zu einer Verurteilung führten. Ein überliefertes Durchsuchungsprotokoll der Nachrichtenstelle im Polizeiabschnitt Lüneburg stammt vom 17.8.1956. Wieder wurden zahlreiche Briefe, Postkarten, politische Erklärungen und Zeitungen bei ihr beschlagnahmt. Der Ausgang dieses Ermittlungsverfahrens ist nicht bekannt.

Der Fall Burckhard Jäger/Franz Holländer

Bei einer Hausdurchsuchung bei dem ehemaligen Nazi-Verfolgten Burckhard Jäger³⁹⁷ in Lüneburg stieß die Nachrichtenpolizei Ende 1957 auf Verdächtiges: einen Lieferschein, eine Quittung, 11 Solidaritätsmarken zum Preis von 10 Pfennig und 8 solcher Marken für 50 Pfennig. Nach Auswertung dieser brisanten Unterlagen, die etwa ein halbes Jahr andauerte, wurde Franz Holländer, (1933 zum Mitglied des Rates der Stadt Lüneburg gewählt, dann KZ-Häftling) am 12. Juni 1958 vom Lüneburger Amtsgericht zur Vernehmung einbestellt: „Gegen Sie ist eine Beschuldigung erhoben worden wegen Vergehens gegen das Sammlungsgesetz“. Anscheinend folgte Holländer dieser Aufforderung nicht, denn am 5. Juli 1958 wurde ihm ein Strafbefehl zugestellt. Ihm wurde darin vom Amtsgericht vorgehalten, dass er der Verantwortliche für Lieferschein, Quittung und Marken sei. Hintergrund: Ähnlich wie heutzutage, wenn auf den Ge-

³⁹⁴ Ebenda, Auszug aus der Urteilschrift v. 25.6.1952

³⁹⁵ Über Ules NS-Vita vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II a, S. 25

³⁹⁶ Ausführlich wird dieser Vorgang dargestellt in: VVN-BdA Lüneburg: Vom KZ-Friedhof zum Rhododendron-Park. Wie Lüneburg

über seine Nazi-Verbrechen Gras wachsen ließ, Lüneburg 2016, S. 24 - 30

³⁹⁷ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Lüneburg 1933. Widerstand und Verfolgung, Lüneburg 2004, S. 34

werkschaftsfeierlichkeiten am jeweiligen 1. Mai kleine Nelken zur Finanzierung dieser Aktivitäten verkauft werden, verkaufte F. Holländer mit seinem Kollegen B. Jäger diese Marken im Freundeskreis gegen eine Spende in unbekannter Höhe, um so zur finanziellen Unterstützung der „Niedersächsischen Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte (NG)“³⁹⁸ beizutragen. Der Strafbefehl gegen Holländer stellte nun fest, er habe „im Jahre 1957 fortgesetzt handelnd durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person eine öffentliche Sammlung von Geldspenden veranstaltet“, dessen Erlös „der verfassungsfeindlichen ‚Niedersächsischen Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte‘“ zu Gute kam. Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft wurde eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 DM festgesetzt, ersatzweise 10 Tage Haft.

Mit diesem Strafbefehl beabsichtigten Amtsgericht und Staatsanwaltschaft die Ausführung von Taten zu bestrafen, die nicht verboten waren. Weder handelte es sich bei diesen Sammlungen um anmeldepflichtige „öffentliche Sammlungen“ (man sammelte im politischen Freundeskreis), noch war eine Tätigkeit der NG im Jahre 1957 verboten, weshalb auch eine zeitgleiche Unterstützung dieser Organisation nicht unter Strafe gestellt werden konnte. Zwar wurde die Tätigkeit der NG später, Anfang 1958, vom Lüneburger Regierungspräsidenten aus politischen Gründen untersagt, aber eine Sammlung für die NG zu diesem späteren Zeitpunkt konnte Holländer nicht nachgewiesen werden. Amtsgericht und Staatsanwaltschaft wollten mit ihrem Strafbefehl deutlich eine verbotene rückwirkende Strafanwendung praktizieren.

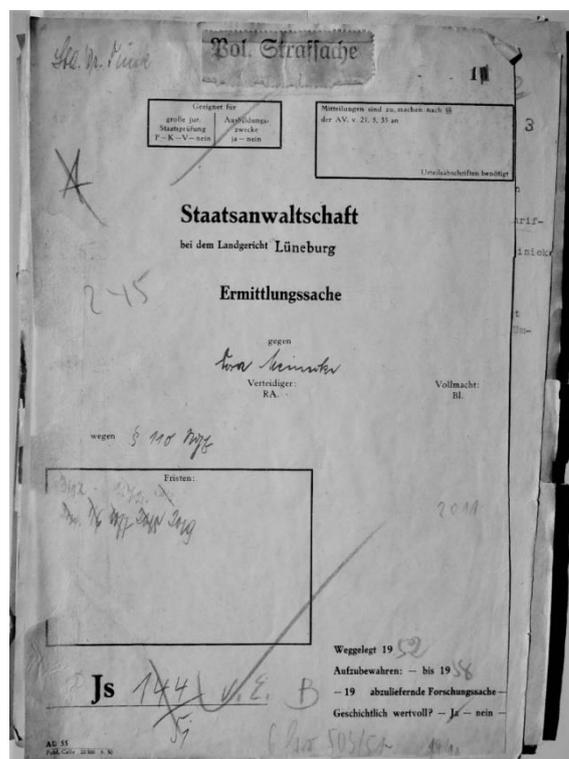
Nachdem F. Holländer der Zahlung des festgesetzten Betrages nicht nachkam und am 14.7.1958 einen Einspruch einlegte, hatte es das Gericht sehr eilig: Am nächsten Tag bereits wurde er für eine Hauptverhandlung des Amtsgerichts in dieser Sache für September 1958 vorgeladen. Leider ist nicht überliefert, wie diese Hauptverhandlung im Einzelnen geführt wurde. Am 6. Oktober 1958 wurde ihm ein „Beschluss in der Strafsache gegen den Bauarbeiter Franz Holländer ... wegen Vergehens gegen das Sammlungsgesetz“ zugestellt: „Das Verfahren wird ... eingestellt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Landeskasse.“³⁹⁹

5.5. Förderung des Denunziantentums

Ermittlungsverfahren gegen Dora Meinecke⁴⁰⁰

Dass auch die NS-Blockwartmentalität einiger Zeitgenossen das Jahr 1945 überdauerte, zeigt eine als „vertrauliche Mitteilung“ klassifizierte Aktennotiz der Kriminalpolizei des Stadtkreises Lüneburg vom 26.6.1951. Danach hat ein nicht genannter Informant der Kripo mitgeteilt, dass „die geschiedene Frau Dora Meinecke ... Flugzettel gegen die Militarisierung und für den Abschluss eines Friedensvertrages in der Nähe ihrer Wohnung verteilt hat. Anschließend soll sie noch versucht haben, Unterschriften für den Friedensvertrag zu sammeln.“ Und als wenn das noch nicht genug ist: „Außerdem soll sie sich in äußerst aufdringlicher Form bewegt haben.“⁴⁰¹

Als Zeugen dieser kriminellen Tat werden das Ehepaar Lackner und Frau Laumann genannt. Es handelt sich um Nachbarn der Frau Dora Meinecke, die sich wohl durch diese Tat aus politischen Gründen gestört fühlten und, wie aus den Akten unschwer zu erkennen ist, diese vertrauliche Mitteilung tätigten mit dem Ziel der Bestrafung der Frau Meinecke. Ein Beweisstück dieser Tat, nämlich das verteilte Flugblatt mit dem Aufruf „An alle Deutschen!“, lieferten die vertraulichen Mitteleiler gleich mit.



Akte der Lüneburger Staatsanwaltschaft:
„Ermittlungssache gegen Dora Meinecke“

³⁹⁸ Zur Verfolgung der „NG“ vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II a, S. 39 ff

³⁹⁹ Die hier zitierten Dokumente liegen d. V. in Erstschrift vor.

⁴⁰⁰ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 153a/82, Nr. 245: „Ermittlungsverfahren gegen Dora Meinecke, geb. 1907, Lüneburg,

wg. Aufforderung zum Ungehorsam, Verteilung von Flugblättern gegen die Remilitarisierung, 1951“

⁴⁰¹ Ebenda

Die Kripo ermittelte und lud nun den durch Frau Meinecke in seiner Ruhe gestörten Johannes Lackner für den 13.7.1951 vor. Lückenlos schilderte Lackner dem Kriminalpolizei-Wachmeister Krull die „Straftat“ der Meinecke und gab zu Protokoll, dass am 12.6. gegen 20.00 Uhr jemand an seiner Wohnungstür im Hause Auf der Höhe 61 a klingelte. Seine Frau öffnete, sprach mit einer ihr unbekannt Person und schloss die Tür. Anschließend fragte Lackner seine Frau nach dem Besuch und erfuhr, dass eine Person Werbung gegen die Remilitarisierung gemacht habe. „Ich ging deshalb ans Fenster um zu sehen, wer da aus dem Haus kommt.“ Dort sah er, dass sich die Frau mit einer weiteren Mieterin unterhielt, die erregt gesagt haben soll: „Das ist ja verboten, man müsste ja die Polizei holen.“ Lackner weiter: „Hieraus schloss ich, dass es sich wohl auch um die Remilitarisierung handelte. Nach kurzer Zeit kamen dann zwei Frauen aus unserem Haus raus. Eine dieser Frauen, und zwar die ältere mit der Rückgratverkrümmung, erkannte ich als die uns gegenüber wohnende Mieterin wieder“, nämlich als Frau Meinecke.⁴⁰² Damit zeigte sich Lackner juristisch auf der Höhe der Zeit, denn gerade einmal sechs Tage alt war zu diesem Zeitpunkt die - wie sich später zeigen sollte: illegale - niedersächsische Polizeiverordnung, in der eine Betätigung für die Volksbefragung verboten und unter Strafe gestellt wurde.



Bei Dora Meinecke konfiszierte Flugblätter, Ausrisse

Die „Täterin mit der Rückgradverkrümmung“ war in der Kleinstadt Lüneburg eine bekannte Persönlichkeit – aus unterschiedlichen Gründen: Nach der Machtübertragung im Januar 1933 war sie in einer Lüneburger Widerstandsgruppe gegen die Nazis tätig (der neben den Kommunisten auch Sozialdemokraten angehörten), wurde am 11. Juni 1933 mit ihrer Gruppe verhaftet (17 Personen), im November d. J. vom Berliner Kammergericht deshalb wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einem Jahr und neun Monate Gefängnis verurteilt. Weitere Nazi-Verfolgungen folgten: Die örtliche Presse berichtete über Festnahme und Gerichtsverfahren sehr ausführlich bei voller Namensnennung.⁴⁰³ Nach ihrer Befreiung 1945 war sie kommunalpolitisch tätig.⁴⁰⁴ Nachdem die örtlichen englischen Militär-Verwaltungsstellen von der Stadt Lüneburg verlangten, dass Maßnahmen getroffen werden sollten, die eine stärkere Beteiligung der Frauen an der Politik befördern, beschloss der Verwaltungsausschuss des Rates der Stadt am 27.8.1948, der „örtl. Militärregierung ... für die ‚staatsbürgerliche Mitarbeit der Frau am öffentlichen Leben‘ ... Frau Dora Meinecke (KPD)“ zu benennen.⁴⁰⁵

Drei Jahre später nun, 1951, notierte Kriminalpolizei-Wachmeister Krull in seinem Bericht: „Die Meinecke ist bei der hiesigen Dienststelle als fanatische Anhängerin der KPD bekannt“ und begründet: „Die Beschuldigte Dora Meinecke ... ist überführt, gegen den § 110 StGB (Aufruf zum Ungehorsam, d. V.) in Verbindung mit dem Bundesregierungsbeschluss vom 24.4.1951 und gegen die Verordnung vom 6.6.1951 verstoßen zu haben ... (weil sie) Flugzettel gegen die Remilitarisierung und andere Flugblätter regierungsfeindlichen Inhalts verteilt hat.“⁴⁰⁶ Mit dem Hinweis auf einen „regierungsfeindlichen Inhalt“ der von ihr verteilten Flugschriften wurde Dora Meinecke bereits 1933 von Krulls Dienststelle verfolgt.

Bei dieser Sachlage wurden zahlreiche Personen im Umfeld der Frau Meinecke aufgesucht, um eine strafbare Tätigkeit ihrer Nachbarin zu bestätigen und Krull beantragte einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss der Wohnung der Frau Meinecke, der vom Amtsgericht ausgestellt und am 12.9. 1951 vollzogen wurde. Die „regierungsfeindlichen“ Aktivitäten der Frau Meinecke nämlich nahmen zu, wie Wachmeister Krull aus zuverlässiger Quelle mitgeteilt wurde: „In der Zwischenzeit, am 5.7.1951, wurde der hiesigen Dienststelle vom Hauptzollamt Lüneburg eine an die Adresse der Meinecke gerichtete Postsendung ostzonalen Schrifttums übersandt.“⁴⁰⁷ Zwar war die Beschlagnahme von Postsendungen illegal, erst recht eine vom

⁴⁰² Ebenda

⁴⁰³ Vergl.: VVN- BdA Lüneburg: Lüneburg 1933 ..., S. 33 ff

⁴⁰⁴ Sie kandidierte z.B. 1948 und 1952 für die Wahl zum Rat der Stadt auf der Liste der KPD, LZ v. 22.11.1948/29.10.1952

⁴⁰⁵ Stadtarchiv Lüneburg: VA 1 353/1

⁴⁰⁶ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 153a/82, Nr. 245; Schlussbericht KPWM Krull v. 21.9.1951

⁴⁰⁷ Ebenda, Schreiben des Hauptzollamtes Lüneburg v. 2.7.1951 „Beschlagnahme von Veröffentlichungen bundesfeindlichen Inhalts“

Hauptpostamt Lüneburg vollzogene,⁴⁰⁸ aber an diesen gesetzlichen Nebensächlichkeiten störte sich Wachmeister Krull nicht, wohl aber am Inhalt dieser Post: „1 Exemplar ‚USA in Wort und Bild‘, 1 Exemplar ‚Die Weltgewerkschaftsbewegung‘, 6 Exemplare ‚Für den Gewerkschafter‘, 3 Exemplare ‚Kunstaussstellung der Volksrepublik China‘, 1 Exemplar ‚Die Arbeit‘, 20 Klebezettel ‚Adenauer – Totengräber der Einheit Deutschlands‘“.⁴⁰⁹ Das Empfangen solcher Postsendungen war zwar nicht strafbar und der Besitz der konfiszierten Schriften auch nicht in einem objektiven Verfahren untersagt worden, aber da es sich um einen „regierungsfeindlichen Inhalt“ handelte, sollte nun durch eine Hausdurchsuchung und Beschlagnahmeaktion bei Frau Meinecke dem kriminellen Treiben ein Ende bereitet werden. Oberstaatsanwalt Topf notiert das respektable Ergebnis der dort beschlagnahmten Beweismittel in einem Vermerk: „Dabei sind Klebezettel mit folgenden Aufschriften gefunden worden: ‚Mein Papi soll nicht Soldat werden‘, ‚Wir vom Jahrgang 1932 weigern uns, Soldat zu werden‘, ‚Gegen Militarisierung – Für Friedensvertrag‘, ‚Wer dem Teufel den kleinen Finger gibt, den nimmt er ganz – Darum nicht einen Mann für Adenauer‘.“⁴¹⁰

Der Frau Meinecke, die während der Haussuchung von ihrem Recht der Aussageverweigerung Gebrauch machte, unterstellte Wachmeister Krull als Motiv: „Gemäß den vom KPD-Büro herausgegebenen Anweisungen verweigert die Meinecke grundsätzlich jede Aussage.“⁴¹¹

Am 21.9. reicht Krull seine Berichte und Erkenntnisse der Lüneburger Kriminalpolizei über Dora Meinecke weiter (als Straftat notiert er: „Aufforderung z. Ungehorsam, § 110 StGB“) und Amtsgerichtsrat Dr. Ebert nahm sich der Sache an (Az 6 Gs 503/51). Ebert erweiterte dabei in eigener Befugnis den Tatvorwurf gegen Dora Meinecke in seinem Strafverfahren über den § 110 hinaus auf die §§ 128 (Geheimbündelei) und 129 (Kriminelle Vereinigung) StGB – rückwirkend für eine Tat, die vor Inkrafttreten dieser Strafbestimmungen begangen wurde.

Eine von ihm für den 16.10.1951 geplante Vernehmung der Angeschuldigten und Gegenüberstellung mit den Zeugen kam zunächst nicht zustande, weil die Vorladung nicht ordnungsgemäß zugestellt werden konnte. Frau Meinecke war verreist. Amtsgerichtsrat Dr. Ebert wusste natürlich über seine (geheim-)dienstlichen Kontakte, wohin und weshalb dorthin: Es sei „aus ihrem bisherigen Verhalten und aus ihrer jetzigen Reise in die Ostzone anzunehmen, dass sie sich dem Strafverfahren entziehen will.“⁴¹² Völlig überrascht musste es Frau Meinecke einige Zeit später bei ihrer Rückkehr von einem Verwandtenbesuch in der DDR hinnehmen, dass sie zur richterlichen Vernehmung polizeilich vorgeführt

wurde, wie es AGRat Ebert zwischenzeitlich angeordnet hatte.⁴¹³

Nach über einjähriger Dauer des Verfahrens konnte der vorgesetzte Oberstaatsanwalt Topf nicht anders als festzustellen: Zwar sei eine Werbung für die Volksbefragung eine strafwürdige Tat, aber: „Der Beschuldigten ist nicht nachzuweisen, dass sie als Teilnehmerin einer ‚Verbindung‘ im Sinne der §§ 128, 129 StGB gehandelt hat ... Auch ein Vergehen, strafbar nach § 93 StGB⁴¹⁴ kann nicht nachgewiesen werden. Der Beschuldigten kann auch nicht nachgewiesen werden, dass sie die bei der Haussuchung gefundenen Klebezettel verteilt hat.“⁴¹⁵ Das Verfahren wurde eingestellt. Die Asservate (bei Frau Meinecke beschlagnahmte Klebezettel) erhielt sie nicht zurück, sondern sie gingen an die Lüneburger Nachrichtenpolizei.

Einer Gefängnisstrafe entging Dora Meinecke lediglich deshalb, weil sie auf das Verteilen ihrer Klebezettel verzichtete – oder aber sich dabei nicht erwischen ließ.

Zusammenfassend sei zur Vita der Beteiligten vermerkt: Dora Meinecke wurde bedrängt und verfolgt aufgrund einer anonymen Mitteilung an die Polizei von Nachbarn, die eine strafbare politische Tat witterten.

Polizeilich ermittelt wurde gegen sie von einem noch recht jungen Beamten der Nachrichtenpolizei, Erich Krull, Jahrgang 1924, der seinerzeit noch in Munster lebte, im Juni 1951 gerade geheiratet hatte und nun wohl meinte, durch ein besonders hartes Vorgehen gegen die von ihm als „fanatische Anhängerin der KPD“ betitelte Angeschuldigte seine Bewerbung für eine Planstelle in Lüneburg zu befördern und hier eine Familie begründen zu können - was ihm auch gelang: Im September d. J. ließ er sich in Lüneburg nieder und bezog ab 1955 eine großzügig geschnittene Wohnung in der Schillerstraße, ab 1957 ein Eigenheim Am Kreideberg.

Amtsgerichtsrat Dr. Adolf Ebert hingegen, Jahrgang 1907, der den Tatvorwurf gegen Dora Meinecke gar auf „Geheimbündelei“ und „Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung“ ausdehnte, begann seine Karriere als Justizassessor noch in der Weimarer Republik, wurde 1935 Richter an verschiedenen Amts- und später Landgerichten (u. a. in Lüneburg).⁴¹⁶ Als Beamter der Wehrmachtsverwaltung (Leutnant der Reserve) geriet er in Kriegsgefangenschaft, konnte anschließend wieder nach Lüneburg zurückkehren an das Amtsgericht und wurde rasch im Entnazifizierungsverfahren zunächst als „Mitläufer“, dann als „Entlastet“ eingruppiert. Als er hochbetagt im Alter von 91 Jahren starb, hielt es seine Nachkommenschaft für angebracht, seinen Tod in einer Familienanzeige⁴¹⁷ mit einem Hinweis auf sein Wirken

⁴⁰⁸ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II b, S. 9 ff

⁴⁰⁹ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 153a/82, Nr. 245; Schlussbericht KPWM Krull v. 21.9.1951

⁴¹⁰ Ebenda; Vermerk OstA Topf v. 23.10.1952

⁴¹¹ Ebenda; Schlussbericht KPWM Krull v. 21.9.1951

⁴¹² Ebenda; Beschluss des Amtsgerichts Lüneburg v. 16.10.1951

⁴¹³ Ebenda, Vermerk OstA Topf v. 23.10.1952

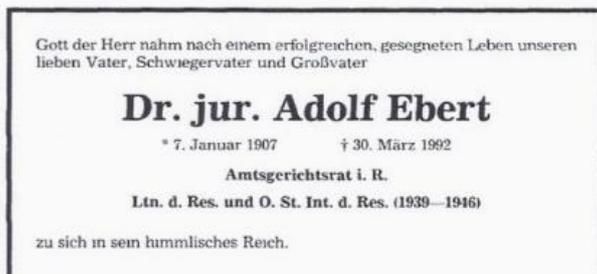
⁴¹⁴ § 128 StGB: Geheimbündelei, § 129 StGB: Kriminelle Vereinigung, § 93 StGB: Landesverrat

⁴¹⁵ NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 153a/82, Nr. 245

⁴¹⁶ LZ v. 7.1.1991

⁴¹⁷ LZ v. 31.3.1992

bei der Wehrmacht einschließlich Rangabzeichen hervorzuheben, für die er gar bis 1946 tätig war. Seine Zeit als Kriegsgefangener scheint im Familienkreis als besonders positives Persönlichkeitsmerkmal gedeutet zu werden. Mit einer amtlichen Traueranzeige von Dr. Heinzmann (Landgericht) und Dr. Borchert (Amtsgericht) bekundeten diese Behördenleiter: „Die Justizangehörigen gedenken des pflichtbewussten Richters in Dankbarkeit“.⁴¹⁸



LZ vom 31.3.1992, Ausriss

Oberstaatsanwalt Topf, der schließlich nach strenger Prüfung nicht umhinkam festzustellen, dass zwar bei Dora Meinecke Klebezettel gefunden wurden, ihr aber nicht nachweisen konnte, „dass sie die bei der Haussuchung gefundenen Klebezettel verteilt hat“, war ebenfalls alter Parteigenosse: Er trat zum 1. Mai 1933 in Magdeburg der NSDAP bei (Mitgliedsnummer: 2017134), wurde im November 1934 aus unbekanntem Gründen ausgeschlossen und beantragte seine Neuaufnahme, die ihm zum 1. Mai 1937 gewährt wurde (neue Mitgliedsnummer: 5443318). Fortan war er in den NSDAP-Ortsgruppe Magdeburg, Kiel und Berlin tätig. In der SA fungierte er von 1936 bis zu seiner Übernahme in den Militär-Justizdienst zunächst als Sturmmann, dann als Rottenführer.⁴¹⁹

Objekt der Verfolgungstätigkeit der Genannten war mit Dora Meinecke eine ehemalige Lüneburger Nazi-Verfolgte, Straf- und Konzentrationslager-Gefangene mit ihren Klebezetteln „Gegen Militarisation – Für Friedensvertrag“.⁴²⁰

Ermittlungsverfahren gegen den Schüler Bernd Willert

Einen Eindruck über die politische Stimmungslage an einem Celler Gymnasium Anfang der 1960er-Jahre vermittelt die Akte Nds.110 H Acc. 80/84 Nr. 86 des Niedersächsischen Landesarchivs:

Am Freitag, d. 14.9.1962 suchte der Schüler der Hermann-Billing-Schule in Celle, Rolf Cantstetter, seinen Schulleiter, Oberstudiendirektor Dr. Thoma, auf und berichtete ihm vom Inhalt einer Rundfunksendung. Er habe am Vortag den (DDR-)Deutschlandsender gehört und dort ein Interview mitbekommen mit einem unbekanntem Schüler aus der Bundesrepublik, der an einer Ferienfahrt in die DDR teilgenommen und diese geschildert habe. Rolf Cantstetter berichtete seinem Schulleiter weiter: Dieser Schüler habe im Rundfunk erklärt: „Schon 14 Tage nach meiner Rückkehr aus der DDR war ich bei meinen Mitschülern als Kommunist verschrien. Eines Tages war in einer Vertretungsstunde ein Lehrer in die Klasse gekommen. Ich kann ruhig den Namen nennen: es war Studienrat Matthee. Dieser Studienrat stellte fest, dass ein Schüler in der DDR gewesen sei und als Kommunist nicht auf unsere Schule, sondern ins Gefängnis gehöre.“⁴²¹

Oberstudienrat Dr. Thoma überlegte nicht lange und schrieb am selben Tag noch einen Bericht an seine vorge-setzte Behörde, das Niedersächsische Landesverwaltungsamt - Abteilung Höhere Schulen, denn er wusste sofort aufgrund der Hinweise des Schülers Cantstetter: „Der ... Bericht bezieht sich, wie aus dem Namen des genannten Studienrates und den geschilderten Verhältnissen (Vertretungsstunde) hervorgeht, auf die Hermann-Billing-Schule, Celle. Bei dem im Rundfunk sprechenden Schüler handelt es sich einwandfrei um den Schüler Bernd Willert, zur Zeit Klasse 11mF.“⁴²² Die Auslassungen des Pädagogen Matthee kommentierte Dr. Thoma nicht.

Damit nahm die Sache ihren Lauf, das Kultusministerium bearbeitete den Fall, das LfV wurde eingeschaltet. Zwar war Oberschulrat Dr. Deneke vom höheren Schulamt bemüht, die Angelegenheit zu deckeln und empfahl dem Kultusministerium mit Schreiben vom 28.1.1963, den Vorgang einzustellen, aber zu spät: Die Strafverfolgungsbehörden waren bereits informiert und die Celler Nachrichten- und Kriminal

⁴¹⁸ LZ v. 1.4.1992

⁴¹⁹ Siehe auch: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ... Teil I, S. 56 ff

⁴²⁰ Dass die Fälle von Denunziantentum keine Seltenheit waren, zeigt auch das Verfahren gegen das ehemalige FDJ-Mitglied Manfred Böttcher aus dem Landkreis Verden. Vergl.: NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 3

⁴²¹ NLA Hannover: Nds.110 H Acc. 80/84 Nr. 86: Schreiben des Leiters der Hermann-Billing-Schule, Celle, Dr. Thoma, Oberstudiendirektor, an das Niedersächsische Landesverwaltungsamt, Höhere Schulen, v. 14.9.1962

⁴²² Ebenda

polizei ermittelte – intensiv und langandauernd. Gut 19 Monate später, die Abiturvorbereitungen standen vor der Tür, fragte Schulleiter Dr. Thomas - aus welchem Grund auch immer - bei der Lüneburger Staatsanwaltschaft an, „ob die bei der Celler Kriminalpolizei geführte Voruntersuchung ... zu einem gerichtlichen Verfahren führen wird“⁴²³ und erhielt von Staatsanwalt Appel die Auskunft: „Ich beabsichtige, gegen Willert Anklage wegen Vergehens nach 100 d Abs. II StGB zu erheben.“⁴²⁴ Für die bezeichnete strafbare Tat (Landesverräterische Beziehungen) war laut Gesetz eine Gefängnisstrafe vorgesehen, selbst für den Versuch.

Und so geschah es auch. Appels Kollege Dr. Uecker legte ein halbes Jahr später eine Anklageschrift vor gegen den „Schüler Bernd Willert ... (gesetzlicher Vertreter – seine Mutter)“. Er habe „zu der sowjetzonalen FDJ und zum sowjetzonalen Rundfunk Beziehungen aufgenommen und unterhalten ... indem er ... dem sowjetzonalen Rundfunk Interviews gewährte ... und damit die auf die kommunistische Beeinflussung der Jugendlichen aus der Bundesrepublik gerichteten Bestrebungen der DFJ unterstützte ... in der Absicht ... Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.“⁴²⁵

Der Schüler Bernd Willert war nun, eventuell auch nach einer Beratung mit seiner Mutter, klug genug, bei einer Vernehmung durch Staatsanwalt Appel die Erklärung abzugeben, „dass er nicht beabsichtige, in Zukunft irgendwelche politischen Veranstaltungen in der Form zu besuchen“⁴²⁶, woraufhin das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde. Statt Strafprozess und Gefängnishaft konnte er sich nun auf sein Abitur vorbereiten. Wahrscheinlich wird er diese Reifeprüfung problemlos bestanden haben, denn, wie sein Schulleiter Dr. Thoma feststellen musste: „Willert ist der begabteste Schüler seiner Klasse und weist in fast allen Fächern gute Leistungen auf.“⁴²⁷

6. Herta Dürrbeck – ein politisches Leben: Gefängnishaft unter Hitler und Adenauer

Herta Dürrbeck wurde am 15.9.1914 als Herta Petermann geboren.⁴²⁸ Ihr Vater kam aus einer katholischen Landarbeiterfamilie. Hertas Mutter Minna trat während dieser Zeit in die USPD ein, war später aktiv im Spartakusbund und Gründungsmitglied der KPD-Ortsgruppe in Misburg bei Hannover. Im Betrieb



Herta Dürrbeck

(Zigarettenfabrik „Reemtsma“) war Minna P. als Kommunistin bekannt und ihr kämpferischer Charakter brachte ihr den Spitznamen „Rosa Luxemburg“ ein. Nach dem Reichstagsbrand wurde sie sofort in Schutzhaft genommen zu jener Zeit, als sich ihre Tochter Herta und Karl Dürrbeck kennen lernten.



Karl Dürrbeck

Karl Dürrbeck wurde am 7.3.1914 geboren und wuchs in einer sozialdemokratisch orientierten Familie in Hannover-Linden auf, einem typischen Arbeiterort mit ausgeprägter Industrie. Sein Vater war vor Kriegsbeginn Tischlergeselle und aktiv in der Arbeiterbewegung. K. Dürrbecks Mutter arbeitete in einer Fabrik der Textilindustrie. Karl wurde 1932 Mitglied der KPD in Hannover-Linden

und nahm am Widerstand gegen den Faschismus teil. Bereits 1933 kam er das erste Mal in Haft. Er erhielt eine Strafe von drei Monaten und musste diese als Jugendlicher im Hamelner Gefängnis verbringen.

Im Folgejahr 1934 wurden beide, Karl und Herta, wegen ihrer Widerstandstätigkeit verhaftet, beide im Gerichtsgefängnis Hannover eingesperrt, Karl bis Ende des Jahres, Herta bis 1936. Obwohl sie die im Urteil festgelegte Strafe abgesessen hatten, erhielten sie weitere Auflagen. Karl durfte Hannover nicht verlassen und hatte nachts zu Hause zu bleiben. Beide waren gezwungen, sich täglich bis wöchentlich auf dem Polizeirevier zu melden und sie mussten sich jeden Wechsel des Aufenthaltsorts von der Polizei genehmigen lassen. Dennoch nahmen sie verdeckt am Nazi-

⁴²³ Schreiben v. 7.9.1964

⁴²⁴ Schreiben v. 11.9.1964

⁴²⁵ Anklageschrift v. 12.3.1965

⁴²⁶ Schreiben Staatsanwalt Appel an das Niedersächsische Verwaltungsamt, Höhere Schulen, v. 29.6.1965

⁴²⁷ Schreiben Schulleiter Dr. Thoma an das Nds. Landesverwaltungsamt, Abtl. Höhere Schulen, v. 14.9.1962

⁴²⁸ Dieser Exkurs folgt im Wesentlichen der Familien-Autobiografie von: Peter Dürrbeck: Herta und Karl Dürrbeck. Aus den Leben einer hannoverschen Arbeiterfamilie, Hannover 2010. Auch die Fotos wurden dieser Schrift entnommen.



Herta und Karl Dürrbeck

Widerstand teil, organisierten Zusammenkünfte und sammelten Spenden für die Familien inhaftierter Kampfgenossen/-innen.

Heiraten durften sie zunächst nicht, denn Herta D. war es unmöglich, den seit 1935 geforderten „Ariernachweis“ vorzulegen. Ihr Vater war nichtehelich geboren und es wurde wegen des angeblich typischen Sinti-Namens „Petermann“ vermutet, es handele sich

bei ihr um eine „Zigeunerin“.

Nach den antijüdischen Pogromen 1938 mussten beide ihre Wohnung verlassen. Der jüdische Hausbesitzer, Herr Rose, wurde verhaftet und kehrte erst nach vielen Wochen zurück, wahrscheinlich aus dem KZ Sachsenhausen, abgemagert, halb verhungert und zerschunden. Nun war es ihm nicht mehr erlaubt, sein Haus an Nicht-Juden zu vermieten. Es wurde ein „Judenhaus“, deren Bewohner später in die Konzentrationslager deportiert wurden. Ein letztes Mal sprachen Frau Dürrbeck und Herr Rose um die Jahreswende 1938/39 miteinander.

Herta und Karl waren weiter im Widerstand tätig. Sie trafen sich im kleinen Kreis von politischen Oppositionellen, malten nachts Losungen gegen die Kriegspropaganda an die Häuserwände. Die Meisterprüfung abzulegen wurde Karl verwehrt, weil er, wie die Handwerkskammer einwandte, nicht in der Lage sei, Jugendliche im nationalsozialistischen Sinne ausbilden und erziehen zu können.

Am 11. Juli 1939 wurde Sohn Peter geboren.

Mit Kriegsbeginn im September d. J. stuft die Wehrmacht Karl zunächst wegen seiner politischen Gesinnung als „wehrunwürdig“ ein, aber in den letzten Kriegsjahren musste er doch noch zum Kriegsdienst. Am 23.2.1945 teilte das OKH Herta mit, dass Karl seit Juni 1944 als „vermisst“ gelte, was bei der Familie zu den schlimmsten Befürchtungen Anlass gab. Erst viel später erfuhren sie, dass er sich in sowjetischer Kriegsgefangenschaft befand. Er war desertiert und zur Roten Armee übergelaufen.

Ab Sommer 1945 bestand Hertas Freundeskreis aus Gleichgesinnten, die aus den Gefängnissen und Konzentrationslagern befreit wurden bzw. aus der Emigration zurückkamen.

Sie begann sofort wieder für die KPD politisch zu arbeiten, insbesondere im Bereich der Frauen- und Jugendpolitik. Herta D. war beteiligt bei der Ausarbeitung von Forderungen für die Gleichberechtigung der Frauen, welche die kommunistische Ministerin Dr. Elfriede Paul (zuvor NS-Widerständlerin der Roten Kapelle) als Regierungsentwurf in den Landtag einbrachte. Ebenso beteiligt war sie an einem Antrag zum Jugendarbeitsschutzgesetz und einer Gesetzesvorlage zum Schutze der Jugend.

Im Herbst 1948 kehrte Karl Dürrbeck aus der Kriegsgefangenschaft zurück – und wurde keine zwei Jahre später aus politischen Gründen verhaftet gemeinsam mit weiteren Freunden. Unter dem Vorwurf, er sei Mitorganisator des „Tages der 100.000“ der FDJ in Hannover gewesen (Antikriegsaktion in allen Landeshauptstädten der BRD) wurde er festgesetzt. Ihm konnte zwar keine Straftat nachgewiesen werden und er musste kurze Zeit später entlassen werden, aber neun seiner Freunde wurden unter Anklage gesetzt, einige von ihnen mussten sogar Gefängnisstrafen hinnehmen. Die Anklage erhob der Ex-Nazijurist Wilhelm Landwehr, zuvor Oberkriegsgerichtsrat bei der 5. Panzerdivision.



Herta, Karl und Peter Dürrbeck

Karl Dürrbeck verstarb sehr jung, im Alter von 40 Jahren, infolge eines Herzversagens.

Am 22.4.1953 wurde H. Dürrbeck als „Nachrückerin“ für einen ausgeschiedenen Abgeordneten Mitglied des Niedersächsischen Landtags. Sie bildete gemeinsam mit Ludwig Landwehr und Heinz Zscherpe die Gruppe der KPD-Abgeordneten und setzte sich vorrangig für die arbeitenden Frauen ein, machte sich für die Forderung „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ stark, nahm zu sozialpolitischen Maßnahmen Stellung und war tätig im Kulturausschuss des

Landtages, wo ihr Schwerpunkt bei der Schulpolitik lag. Wegen der Anfeindungen ihrer politischen Gegner musste sie häufig Polizeischutz in Anspruch nehmen.



Die Abgeordneten
der KPD
vertreten die Interessen
der Bevölkerung
Niedersachsens

Heinz Zscherpe MdL.
Schlosser

Herta Dürrbeck MdL.
Hausfrau

Ludwig Landwehr MdL.
Verwaltungsbeamter

Rückseite eines KPD-Flugblattes

Werbeflyer der KPD-Abgeordneten des niedersächsischen Landtages

Es folgten Verhaftung, Prozess, Urteil der Lüneburger Kammer und Gefängnis wegen ihres Aufrufs zur Teilnahme an dem II. Deutschlandtreffen der Jugend in Berlin⁴²⁹ und, nicht lange später, immer wieder vorübergehende Polizeihaft im Zuge des KPD-Verbots.

In dieser Zeit waren sich Herta D. und Fritz Maiwald, die sich aus gemeinsamer politischer Arbeit kannten, auch persönlich näher gekommen und sie entschlossen sich, gemeinsam zu leben. Doch nun wurde auch ihr Lebenspartner F. Maiwald von der Lüneburger Sonderstrafkammer verurteilt, denn er hatte 1961 in Hannover als parteiloser Einzelbewerber zur Bundestagswahl kandidiert. Seine Kandidatur wurde ihm, weil er vor dem KPD-Verbot als aktiver Kommunist in Erscheinung getreten war, als „Öffentlichkeitsarbeit für die verbotene KPD“ ausgelegt und er erhielt dafür eine Haftstrafe von einem Jahr Gefängnis.⁴³⁰



Fritz Maiwald und Herta Dürrbeck

2 KMs 15/55
(IV 46/55)

Zugestellt: 12. Januar 1956

Im Namen des Volkes!

Strafsache

gegen die Kontoristin Herta Dürrbeck geborene Petermann in Misburg, Hannoverschestr. 86, geboren am 25.9.14 in Hannover (Misburg):
wegen Vergehens, strafbar nach §§ 90 a, 91, 129, 73 StGB.

Die 4. (grosse) Strafkammer des Landgerichts in Lüneburg hat in der Sitzung vom 15. November 1955, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Lenski
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Maaß,
Landgerichtsrat Böhm,
als beisitzende Richter,

Eckbrecht v. Hasslingen, Landwirt, Fliegenberg,
Ida Schneider, Ehefrau, Lüchow
als Schöffen,

Oberstaatsanwalt Dr. Liebau
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
ap. Justizassistent Focke
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen eines Vergehens nach § 90 a StGB in Tateinheit mit Beihilfe zur Geheimbündelei und einem Vergehen nach § 129 StGB sowie ein Tateinheit mit einem Vergehen der Zersetzung nach § 91 StGB zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Angeklagte.

Urteil der 4. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts über Herta Dürrbeck

⁴²⁹ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II b, S. 62 ff

⁴³⁰ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht ..., Teil II a, S. 57 ff

Herta D. blieb weiter politisch tätig, nun beim „Demokratischen Frauenbund Deutschlands“ (DFD) weshalb sie im Juni 1962, wieder von der politischen Strafkammer des Lüneburger Landgerichts, verurteilt wurde zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr, die sie im August 1964 antreten musste.⁴³¹ Ihr Gefängnisarzt in Lingen (dorthin wurde sie wegen einer schweren Krankheit verlegt) war ein ehemaliger SS-Arzt.

Nach ihrer Haftentlassung engagierte sich Herta D. als Antifaschistin auch in der VVN, was ihr in der Folgezeit weitere Hausdurchsuchungen einbrachte und z. B. zur Beschlagnahme des „Braunbuches“ („Kriegs- und Nachkriegsverbrecher in der Bundesrepublik“) bei ihr führte.

Zwar war nun für Herta D. die Zeit ihrer politischen Inhaftierungen vorbei, nicht aber für ihren Sohn: Peter Dürrbeck wurde in einem der letzten politischen „Kommunistenprozesse“ am 15.9.1966 wegen Verstoßes gegen das KPD-Verbotsurteil von der Lüneburger 4. Strafkammer zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Peter Dürrbeck: „Im Urteil wurde natürlich auf die Gesinnung meiner Eltern Bezug genommen und es wurden die politischen Verurteilungen meiner Mutter aufgezählt. Natürlich auch, dass ich Mitglied in der VVN war.“⁴³²

1975 traf es nochmals ein Familienmitglied, Herta Dürrbecks Schwager Heinz Dürrbeck: Als geschäftsführendes Hauptvorstandsmitglied der Industriegewerkschaft Metall wurde er unter dem Vorwurf verhaftet, „DDR-Spion“ zu sein.⁴³³ Nach mehrmonatiger Untersuchungshaft wurde er aus dem Gefängnis entlassen, das Verfahren gegen ihn eingestellt.

Herta Dürrbeck starb am 2. April 1995.



Abbildung oben: Solidaritätsschreiben der Schriftstellerin Elfriede Brüning an Herta Dürrbeck, veröffentlicht in der DDR-Zeitschrift des Demokratischen Frauenbundes Deutschland.

Foto: Herta Dürrbeck spricht am 8. Mai 1985 bei der Einweihung des „Mahnmals Gerichtsgefängnis Hannover“ als Vertreterin der VVN-BdA und Häftling dieses NS-Gefängnisses. Im Hintergrund Hannovers Oberbürgermeister Herbert Schmalstieg.

⁴³¹ Vergl.: Ebenda S. 75 ff

⁴³² Interview d. V. mit Peter Dürrbeck am 21.6.2019; Auf eine Kritik Herta Dürrbecks und Emmi Baumgartes an der Haftstrafe für ihren Sohn/Ehemann bei einer Tagung der Liga für Menschenrechte antwortete die Lüneburger Staatsanwaltschaft mit einer Anklage gegen die Frauen: E-Mail P. Dürrbeck an d. V. vom 25.7.2019.

⁴³³ Über die Inhaftierung Heinz Dürrbecks berichtete die Lüneburger LZ am 7.9.1975 sehr ausführlich, über die Einstellung des Verfahrens gegen ihn hingegen nicht.

Herta Dürrbeck: Briefe an ihre Familie aus den Gefängnissen unter Hitler und Adenauer

Hamm, 21. Aug. 1935

Meine liebe, liebe Mutter!

Nun liegt es hinter uns, worauf wir so lange gewartet haben. Mein Urteil lautet:
1 Jahr 5 Monate Gefängnis
 unter Anrechnung der Untersuchungshaft. So daß ich am 10. Mai 1936 meine Strafe verbüßt habe. Es waren 3 Jahre Zuchthaus für mich beantragt. Da kommt für Sie wohl denken, was ich bei der Verkündung des Urteils empfinden habe! Der Hauptangeklagte unseres Prozesses hat 8 Jahre Zuchthaus, für ihn waren 5 Jahre beantragt.

Brief vom 21.8.1935 an ihre Mutter aus dem Gefängnis Hamm.

Brief vom 22.12.1935 an Mutter und Schwestern aus dem Gefängnis Hannover.

Hannover, den 22. 12. 1935
Reinhardtstr. 1

Zug-Nr.: 244
 Tag des Eintritts:
 Zelle Nr.:
 (Im Kopf des Antwortschreibens angeben!) gel. 23/12

liebe Mutter! liebe Schwestern!

Zum 2. male werde ich Weihnachten sein.
 Zum 2. male die Jahreswende hinter diesen Mauern
 hinsten im vorigen Jahr die große Ungewissheit
 in lag: Was wird aus mir werden, wie
 noch hinter Gitter sitzen - habe ich

Vor- und Zuname: Herta Dürrbeck Gef.-Nr. 8758
Hannover den 8. 7. 1956

1. Besuche: Gefängnisgefangene dürfen nach 3 Monaten den ersten, sodann alle 2 Monate einen weiteren Besuch ihrer Angehörigen erhalten. Besuchsgenehmigungen für Untersuchungsgefangene erteilt der zuständige Richter. Die Genehmigung ist vorher schriftlich einzuholen. Porto für Rückantwort ist beizulegen.

2. Briefverkehr: Gefängnisgefangene dürfen nach 3 Monaten einen, sodann alle 4 Wochen einen weiteren Privatbrief absenden und empfangen. Ausnahmen können vom Leiter der Anstalt genehmigt werden. Die Briefe sind freizumachen.

3. Paketsendungen: Pakete mit Lebens- und Genussmitteln dürfen nicht zugesandt werden. Zusammen anderer Pakete darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung erfolgen.

V e r m e i n l i c h: Es darf nur auf den Linien geschrieben werden.

Mein lieber Peter!

Nun ist dein Geburtstag - 17 Jahre bist Du - wie schön das ist. Schön für Dich und für mich. Ich bin stolz darauf einen so guten

Brief vom 8.7.1956 zum Geburtstag ihres Sohnes Peter aus dem Gefängnis Hannover.

Brief vom 21.11.1964 an ihren Sohn Peter und eine befreundete Familie aus dem Gefängnis Vechta.

Vechta, 21. XI. 1964
23. NOV. 1964

Mein lieber Peter liebe Penny u. Familie!

Wie geht es Euch, was treibt Ihr so? Jetzt, bei dem Novemberwetter fährt Ihr Lombarzo sicher nicht mehr so oft heraus und sitzt lieber in der gemüßlichen Hitze? Habt Ihr den Adventschr...

Literatur:

Abendroth, W./ Ridder, H./ Schönfeldt, O.: KPD-Verbot oder mit Kommunisten leben? Reinbeck 1968

Baumgarte, Kurt: Politische Strafjustiz in Niedersachsen. Dokumentation, Hannover 1966

Brünneck, Alexander von: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, Frankfurt/M. 1978

Buchholz, Erich/ Dobrawa, Ralph: Politische Justiz in der Ära Adenauer, Berlin 2018

Busche, Lukkas: Kommunistenverfolgung in der alten Bundesrepublik. Zur Situation der politisch Inhaftierten im Strafgefängnis Wolfenbüttel der 1950er und 1960er Jahre am Beispiel des Berthold K., in: „Deutschland Archiv“, 29.4.2016

Canje, Hans: Eine Altlast der Bundesrepublik, in: „Ossietsyky“ Nr. 23/2005

Darnstädt, Thomas: Verschlussache Karlsruhe. Die internen Akten des Bundesverfassungsgerichts, München 2018
Erich Buchholz, Ralph Dobrawa: Politische Justiz in der Ära Adenauer, Berlin 2018

Dierker, Wolfgang: „Ich will keine Nullen, sondern Bullen“. Hitlers Koalitionsverhandlungen mit der Bayrischen Volkspartei im März 1933, in: „Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte“ 50 (2002)

Dürrbeck, Peter: Herta und Karl Dürrbeck. Aus den Leben einer hannoverschen Arbeiterfamilie, Hannover 2010

Foschepoth, Josef: Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg, Göttingen 2017

Gerats/ Kühlig/ Pfannenschwarz: Staat ohne Recht, Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz in Berichten und Dokumenten, Berlin (DDR) 1959

Görtemaker, Manfred/ Safferling, Christoph: Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, Bonn 2017

Initiativgruppe zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges in Niedersachsen (Hg.): Kalter Krieg in Niedersachsen, o. O., o. D.

Jasper, Gotthardt: Die disqualifizierten Opfer. Der Kalte Krieg und die Entschädigung für Kommunisten, in: Herbst, Ludolf/ Goschler, Constantin: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 361 – 384

Knauer, Wilfried: Politische Strafjustiz im Kalten Krieg – Die Opfer der „Staatsschutzrechtsprechung“ im Strafgefängnis Wolfenbüttel in den 50er und 60er Jahren Celle im NS: bs.cyty.com/kirche-von-unten/archiv/kvu114/politische_Strafjustiz.rtf

Korte, Jan: Instrument Antikommunismus. Der Sonderfall Bundesrepublik, Berlin 2009

Kramer, Helmut: Ein vielseitiger Jurist - Willi Geiger 1909–1994. In: Thomas Blanke (Hrsg.): Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats. Nomos, Baden-Baden 1998, S. 373–379

Lehmann, Lutz: legal und opportun. Politische Justiz in der Bundesrepublik, Berlin 1966

Marxen/Werle: Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht, Berlin 1999

Meding, Holger M.: „Der Weg“. Eine deutsche Emigrantenzeitschrift in Buenos Aires 1947 – 1957. Berlin 1997

„UZ-Aktuell“: Die verdrängte Schuld der Republik, Broschüre, Düsseldorf o. D.,

VVN-BdA Lüneburg: Lüneburg 1933. Widerstand und Verfolgung, Lüneburg 2004

VVN-BdA Lüneburg: Vom KZ-Friedhof zum Rhododendron-Park. Wie Lüneburg über seine Nazi-Verbrechen Gras wachsen ließ, Lüneburg 2016

VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“, Teil I, Das Personal, Lüneburg 2015

VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“, Teil II a, Verfahren – Prozesse – Angeklagte, Lüneburg 2017

VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“, Teil II b, Verfahren – Prozesse – Angeklagte, Lüneburg 2018

Wick, Hartmut: Die Entwicklung des Oberlandesgerichts Celle nach dem zweiten Weltkrieg, in: 275 Jahre Oberlandesgericht Celle, Celle 1986

Zorn, Gerda: Stadt im Widerstand, Frankfurt/M. 1965

Die Publikationen der Lüneburger VVN-BdA sind zum Preis von 7,00 € (einschließl. Versandkosten) zu beziehen unter der E-Mail-Adresse

vnn-bda-lueneburg@vvn-bda-ig.de

Schriften ab 2001:

NS-Zwangsarbeit in Lüneburg. Briefe aus Polen (2001)

Die faschistische Verfolgung der Lüneburger Juden (2003)

Lüneburg Rechtsaußen: 1997-2003 (2004)

NS-Zwangsarbeit in Lüneburg. Briefe aus der Ukraine (2004)

Lüneburg 1933 – Widerstand und Verfolgung (2004)

DVD: Ehemalige NS-Zwangsarbeiter/-innen zu

Besuch in Lüneburg (2005)

Die Verfolgung der Lüneburger Sinti (2008)

Der Bergen-Belsen-Prozess in Lüneburg 1945 (2009)

„Für eine Liebe so bestraft ...“ Zur NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg (2010)

Die Staatspolizei Lüneburg. Täter und Strukturen (2011)

Von Gernika über Lüneburg nach Wielun. Zur Geschichte des Lüneburger Luftwaffen-Kampfgeschwaders 26 – eine Skizze (2012)

Hermann Reinmuth. Eine Erinnerung an den Beamten der Lüneburger Bezirksregierung, NS-Widerständler und KZ-Häftling (2012)

Wer war Landrat Albrecht? Ein Beitrag zur Diskussion um die Umbenennung der Lüneburger Landrat-Albrecht-Straße (2012)

„Strömt herbei, ihr alten Krieger!“ Zur NS-Geschichte des 2. Hannoverschen Dragonerregiments Nr. 16 (2013)

Die Zerschlagung der Lüneburger Gewerkschaftsbewegung 1933 (2013)

Lüneburger „Gedenkkultur“. Ein Beitrag zur Diskussion über die Gedenkstätte an der Früheren Synagoge (2013)

Hindenburg. Ein Beitrag zur Umbenennung der Lüneburger Hindenburgstraße (2014)

Die Staatspolizei Lüneburg. Über das Leben und Sterben der Gestapo-Schutzhäftlinge des Landgerichtsgefängnis Lüneburg (2014)

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der Justizförmigen Kommunistenverfolgung der 1950er/1960er Jahre. Teil I: Das Personal (2015)

Kritik des „Friedenspfades“ der Friedensstiftung Günter Manzke. Zur Lüneburger „Erinnerungskultur“ im öffentlichen Raum und vom Versuch, sich die Vergangenheit zurechtzubiegen (2016)

Vom KZ-Friedhof zum Rhododendron-Park. Wie Lüneburg über seine Nazi-Verbrechen Gras wachsen ließ. Ein Beitrag zur Neugestaltung des KZ-Friedhofs (2016)

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der Justizförmigen Kommunistenverfolgung der 1950er/1960er Jahre. Teil II a: Verfahren – Prozesse – Angeklagte (2017)

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der Justizförmigen Kommunistenverfolgung der 1950er/1960er Jahre. Teil II b: Verfahren – Prozesse – Angeklagte (2018)

„Tod durch Erhängen durch die Staatspolizei“. Das kurze Leben des polnischen NS-Zwangsarbeiters Marjan Kaczmarek, sein gewaltsamer Tod in Lüdershausen (Landkreis Lüneburg und das Schweigen der Tätergemeinschaft) (2019)



Aus der Geschichte lernen:

Demonstration gegen Neonazis in Lüneburg, 2008